



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

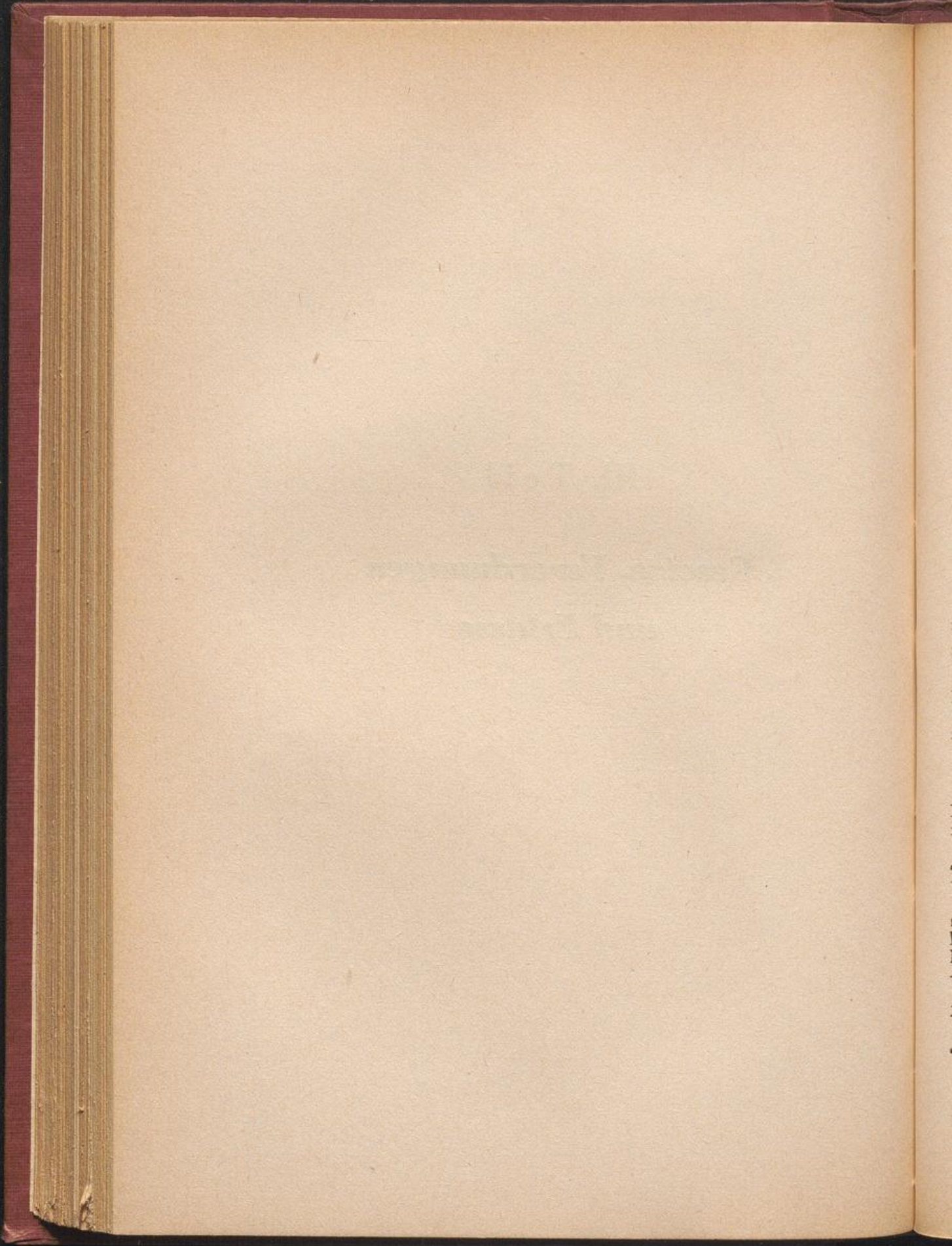
Berlin, 1942

III. Teil. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

III. Teil

***Gesetze, Verordnungen
und Erlasse***



Das Luftschutzgesetz¹⁾

vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 827) mit den Aenderungen durch die Verordnung vom 8. September 1939 (RGBl. I S. 1762) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Rechtsetzung auf dem Gebiete des Luftschutzes während des Krieges vom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1487).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

(1) Der Luftschutz ist Aufgabe des Reichs; er obliegt dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe²⁾.

(2) Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe²⁾ bedient sich bei der Durchführung des Luftschutzes neben den Dienststellen der Reichsluftfahrtverwaltung der ordentlichen Polizei- und Polizeiaufsichtsbehörden; auch kann er andere Dienststellen und Einrichtungen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Anspruch nehmen. Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe²⁾ handelt hierbei in Fällen grundsätzlicher Art im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern.

(3) Falls den Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts durch die Inanspruchnahme für Zwecke des Luftschutzes besondere Kosten entstehen, trägt sie der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe²⁾.

§ 2

(1) Alle Deutschen sind zu Dienst- und Sachleistungen sowie zu sonstigen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind (Luftschutzpflicht).

(2) Ausländer und Staatenlose, die im Deutschen Reich Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen haben, sind luftschutzpflichtig, soweit nicht Staatsverträge oder allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts entgegenstehen.

(3) Luftschutzpflichtig sind ferner alle juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten und Einrichtungen öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie im Deutschen Reich Sitz, Niederlassung oder Vermögen haben.

¹⁾ Die durch die Vierte Aenderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. 3. 41 eingetretenen Aenderungen sind im Abdruck berücksichtigt.

²⁾ Die Worte „und Oberbefehlshaber der Luftwaffe“ sind eingefügt durch die Verordnung vom 8. 9. 39 zur Aenderung des LSchG (RGBl. I S. 1762)

§ 3

Personen, die infolge ihres Lebensalters oder ihres Gesundheitszustandes ungeeignet erscheinen, dürfen zu persönlichen Diensten im Luftschutz nicht herangezogen werden. Das gleiche gilt für Personen, deren Heranziehung mit ihren Berufspflichten gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, nicht zu vereinbaren ist.

§ 4

Umfang und Inhalt der Luftschutzpflcht werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt. Die dauernde Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum richtet sich nach den Enteignungsgesetzen.

§ 5

Die Heranziehung zur Luftschutzpflcht erfolgt, soweit die Durchführungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, durch polizeiliche Verfügung.

§ 6

Ob und in welchem Umfange bei Erfüllung der Luftschutzpflcht Vergütung oder Entschädigung zu gewähren ist, wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt. Für die Leistung persönlicher Dienste wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt.

§ 7¹⁾

Die Luftschutzdienstpflichtigen haben — auch nach Beendigung ihres Luftschutzdienstes — über die ihnen bei Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht anvertrauten oder sonst zugänglich gewordenen Angelegenheiten, deren Bekanntwerden das Wohl des Reiches gefährden oder die berechtigten Belange der Betroffenen schädigen würde oder deren Geheimhaltung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt für andere im Luftschutz tätige Personen entsprechend.

§ 8

Wer Gerät oder Mittel für den Luftschutz vertreiben oder über Fragen des Luftschutzes Unterricht erteilen, Vorträge halten, Druckschriften veröffentlichen oder sonst verbreiten, Bilder oder Filme öffentlich vorführen oder Luftschutzausstellungen veranstalten will, bedarf der Genehmigung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe²⁾ oder der von ihm bestimmten Stellen.

§ 9²⁾

Wer den Vorschriften der §§ 2, 7 oder 8 oder den darauf beruhenden Rechtsverordnungen und Verfügungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder einer dieser Strafen bestraft. In schweren Fällen kann auf Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen erkannt werden.

¹⁾ § 7 ist neu gefaßt durch die Verordnung vom 8. 9. 39 zur Aenderung des LSchG (RGBl. I S. 1762).

²⁾ § 9 ist neu gefaßt durch die Verordnung vom 8. 9. 39 zur Aenderung des LSchG (RGBl. I S. 1762).

(2) Sind durch die Tat vorsätzlich Menschen oder bedeutende Werte gefährdet worden, so kann auf Zuchthaus erkannt werden.

§ 10

Wer die Erfüllung der einem anderen nach den §§ 2, 7 oder 8 obliegenden Pflichten hindert oder zu hindern sucht oder zu einer Zuwiderhandlung nach § 9 öffentlich auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht andere Gesetze schwerere Strafen androhen, mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden.

§ 10 a

(1) Wer einen Luftschutzraum oder den dafür bestimmten Werkstoff vorsätzlich beschädigt oder fehlerhaft herstellt oder liefert oder eine fehlerhafte Lieferung wissentlich begünstigt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Schutzwirkung ganz oder teilweise aufhebt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig Mittel oder Geräte, die öffentlichen Luftschutzzwecken dienen, zerstört, unbrauchbar macht, beschädigt, preisgibt, beiseiteschafft, fehlerhaft herstellt oder liefert oder wer mit Alarmzeichen des Luftschutzes oder mit Warnmeldungen vorsätzlich Mißbrauch treibt.

§ 11

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 537 Abs. 1 fallen in der Nr. 5 die Worte „die Betriebe im Geschäftsbereich des Reichsluftfahrtministeriums“ weg.
2. Im § 537 Abs. 1 wird hinter der Nr. 5 folgende Nummer eingefügt:
„5 a) die Betriebe im Geschäftsbereich des Reichsluftfahrtministeriums einschließlich der hoheitlichen Betriebe des Luftschutzes und die vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe¹⁾ anerkannten Luftschutzübungen oder Betriebe zur Luftschutzausbildung“.
3. Als § 545 d wird nach § 545 c eingefügt:
„§ 545 d. Bei den nach § 537 Abs. 1 Nr. 5 a versicherten, vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe¹⁾ anerkannten Luftschutzübungen gilt der Versicherungsschutz nur, soweit Personen durch eine Aufforderung der hierzu berufenen Stellen zu besonderen Tätigkeiten herangezogen werden.“
4. Im § 554 c treten hinter „(§ 537 Abs. 1 Nr. 4 a)“ die Worte:
„sowie bei einem hoheitlichen Betriebe des Luftschutzes und bei den vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe¹⁾ anerkannten Luftschutzübungen oder Betrieben zur Luftschutzausbildung (§ 537 Abs. 1 Nr. 5 a)“.

¹⁾ Die Worte „und Oberbefehlshaber der Luftwaffe“ und die Worte „Ergänzung und Aenderung“ sind eingefügt durch Verordnung vom 8. 9. 38 zur Aenderung des LSchG (RGBl. I S. 1762).

5. Im § 569 b erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„Als Jahresarbeitsverdienst gilt bei Versicherten, die im Feuerwehrdienst, in Betrieben zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, in hoheitlichen Betrieben des Luftschutzes und in den vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe¹⁾ anerkannten Luftschutzübungen oder Betrieben zur Luftschutzausbildung beschäftigt sind, ohne daß diese Beschäftigung ihr Beruf ist, sowie bei Lebensrettern das Erwerbseinkommen, das sie in dem Kalenderjahre vor dem Unfall gehabt haben.“

6. Als § 624 a wird nach § 624 eingefügt:

„§ 624 a. Das Reich ist ferner Träger der Versicherung für die vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe¹⁾ anerkannten Luftschutzübungen oder Betriebe zur Luftschutzausbildung, auch wenn sie nicht für Rechnung des Reichs gehen. Dies gilt nicht für Betriebe und Tätigkeiten, die Bestandteile eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Betriebs sind.“

§ 12

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe¹⁾ wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern zur Durchführung, Ergänzung und Aenderung¹⁾ dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Darin kann angeordnet werden, daß der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe¹⁾ die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf eine andere Behörde übertragen kann.

Berlin, den 26. Juni 1935

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring

Erste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz

vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 559) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1630; Berichtigungen RGBl. I S. 1772).

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

Teil I

§ 1. Aufgaben des Luftschutzes

Aufgabe des Luftschutzes ist es, das deutsche Volk und das Reichsgebiet vor den Folgen von Luftangriffen zu schützen, insbesondere Maßnahmen zu treffen, um

- a) Bevölkerung, Dienststellen und Betriebe zu warnen (Luftschutzwarndienst),

¹⁾ S. Fußnote S. 143.

- b) bei Personen- und Sachschäden Hilfe zu leisten und bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit sie durch Luftangriffe gestört oder gefährdet wird, mitzuwirken (Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung),
- c) industrielle und gewerbliche Betriebe und die in diesen tätigen Personen zur Aufrechterhaltung eines ungestörten Ganges des Betriebes zu schützen (Werkluftschutz),
- d) öffentliche und private Gebäude, Dienststellen und Betriebe sowie die in ihnen befindlichen Personen zu schützen (Selbstschutz),
- e) öffentliche und private Gebäude, Dienststellen und Betriebe, soweit für sie der Selbstschutz nicht ausreicht, ein Werkluftschutz aber nicht notwendig ist, sowie die in ihnen befindlichen Personen zu schützen (erweiterter Selbstschutz).

§ 2. Durchführung des Luftschutzes

(1) Der Luftschutzwardienst und der Sicherheits- und Hilfsdienst werden, soweit sich der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bei der Durchführung nicht der Dienststellen und Einrichtungen der Luftwaffe bedient, von den ordentlichen Polizei- und Polizeiaufsichtsbehörden durchgeführt. Für Zwecke des Sicherheits- und Hilfsdienstes I., II. und III. Ordnung können staatliche und kommunale Einrichtungen der Polizei, des Feuerlösch-, Gesundheits- und Bauwesens sowie der Straßenreinigung und der Versorgungsbetriebe in Anspruch genommen werden. Das gleiche gilt für das Deutsche Rote Kreuz und die Technische Nothilfe, die auf dem Gebiet des Luftschutzsanitätsdienstes und des Instandsetzungsdienstes mit Sonderaufgaben betraut sind. In den Luftschutzorten I. Ordnung ist nach den vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe erlassenen Grundsätzen ein Sicherheits- und Hilfsdienst aufzustellen (Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung). In den Luftschutzorten II. und III. Ordnung werden nur die im Frieden vorhandenen staatlichen, kommunalen und sonstigen in Betracht kommenden Einrichtungen unter einheitliche Führung des örtlichen Luftschutzleiters gestellt und den örtlichen Verhältnissen entsprechend gegliedert (Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung). Darüber hinausgehende Maßnahmen in den Luftschutzorten II. und III. Ordnung bleiben den Gemeinden überlassen, sofern nicht der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe besondere Maßnahmen anordnet.

(2) Der Werkluftschutz wird von den zu ihm gehörenden Betrieben unter Leitung der Reichsgruppe Industrie durchgeführt. Die Zuständigkeit der Reichsgruppe Industrie nach Aufruf des Luftschutzes regelt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe. Die Betriebe sind an die Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe oder der von ihm bestimmten Stellen im Rahmen des jährlich aufzustellenden Arbeitsplanes gebunden, auch soweit es sich um bauliche Maßnahmen in bestehenden Gebäuden handelt.

(3) Der Selbstschutz obliegt der Bevölkerung; seine Organisation und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte wird vom Reichsluftschutzbund durchgeführt. Auf allen übrigen Gebieten des Selbstschutzes übt der Reichsluftschutzbund, soweit nicht in Einzelfällen etwas anderes bestimmt wird, nur beratende Tätigkeit aus. Bei den¹⁾ zum Selbstschutz gehörenden

¹⁾ So berichtet RGBl. 1939 I S. 1772.

Dienststellen des Reichs, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (öffentliche Dienststellen) sowie der angeschlossenen Verbände der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei beschränkt sich die Zuständigkeit des Reichsluftschutzbundes auf die Beratung der Dienststellenleiter und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte. Auch diese Tätigkeit übt der Reichsluftschutzbund nur auf Antrag der betreffenden Dienststellen aus. Die ordentlichen Polizeibehörden überwachen die Durchführung des Selbstschutzes in den öffentlichen Dienststellen.

(4) Der Erweiterte Selbstschutz wird von den zu ihm gehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betrieben unter Leitung der ordentlichen Polizeibehörden durchgeführt. Auf dem Gebiet der Ausbildung bedient sich die Polizei des Reichsluftschutzbundes, soweit nicht bereits polizeiliche Ausbildungseinrichtungen bestehen. Im übrigen übt der Reichsluftschutzbund auf dem Gebiet des erweiterten Selbstschutzes nur beratende Tätigkeit aus. Bei den zum erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen Dienststellen erfolgt die Beratung nur auf Antrag.

(5) Die Reichsgruppe Industrie und der Reichsluftschutzbund handeln nach den Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe. Zwangsmittel können nur von den ordentlichen Polizeibehörden angewendet werden.

§ 3. Vergütungen und Entschädigungen

Soweit in den nachstehenden (§§ 12 und 15) und noch zu erlassenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt wird, werden für die Erfüllung der Luftschutzpflcht Vergütungen oder Entschädigungen nicht gewährt.

§ 4. Luftschutzort

Luftschutzort ist der Ortspolizeibezirk. Ausnahmen sind zulässig; sie bestimmt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 5. Oertliche Luftschutzleiter

Oertlicher Luftschutzleiter ist der Ortspolizeiverwalter, in Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung der staatliche Polizeiverwalter. Ausnahmen bestimmt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 6. Aufgaben des örtlichen Luftschutzleiters

(1) Der örtliche Luftschutzleiter hat innerhalb des Luftschutzorts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 4 den Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. oder III. Ordnung durchzuführen und die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes zu leiten, er hat die Führung im Luftschutzort und ist für das einheitliche Zusammenwirken des Sicherheits- und Hilfsdienstes I., II. oder III. Ordnung, des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes verantwortlich.

(2) Dem örtlichen Luftschutzleiter ist von den zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie und des Reichsluftschutzbundes über alle Fragen

des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes Auskunft zu erteilen, er kann sich bei Uebungen innerhalb des Luftschutzorts von dem Stand des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes überzeugen.

(3) Der örtliche Luftschutzleiter trifft die Entscheidung darüber, welche öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe zum Werkluftschutz, zum Selbstschutz oder zum erweiterten Selbstschutz gehören. Die Ortsgruppenführer des Reichsluftschutzbundes sind im Einvernehmen mit dem örtlichen Luftschutzleiter zu bestellen.

(4) Mit dem Aufruf des Luftschutzes übernimmt der örtliche Luftschutzleiter auch die Leitung der Durchführung des Werkluftschutzes und des Selbstschutzes im Luftschutzort.

§ 7. *Luftschutzmäßiges Verhalten*

Durch polizeiliche Verfügung oder Verordnung kann, solange nicht entsprechende Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz ergangen sind, den nach § 2 des Luftschutzgesetzes luftschutzpflichtigen Personen die Verpflichtung zu luftschutzmäßigem Verhalten, d. h. zu Handlungen, Duldungen und Unterlassungen auferlegt werden, die zur Durchführung des Luftschutzes, insbesondere zur Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen, Uebungen und technischen Maßnahmen notwendig sind.

§ 8. *Beitragspflicht im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz*

(1) Die zum Werkluftschutz und zum erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe haben zur Deckung der durch die Durchführung des Werkluftschutzes und des erweiterten Selbstschutzes entstehenden Verwaltungskosten Beiträge zu leisten. Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe setzt die Beiträge im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister fest.

(2) Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe kann die Reichsgruppe Industrie und den Reichsluftschutzbund mit der Einziehung der nach Abs. 1 zu zahlenden Beiträge beauftragen. Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren durch die Gemeinden wie Gemeindeabgaben gegen Erstattung der Kosten beigetrieben werden.

Teil II

§ 9. *Heranziehung zu Dienstleistungen (Luftschutzdienstpflicht)*

(1) Die ordentlichen Polizeibehörden haben die für den Luftschutzdienst, insbesondere den Luftschutzwarndienst, den Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung, den Werkluftschutz, den Selbstschutz und den erweiterten Selbstschutz notwendigen Kräfte aus dem Kreis der nach § 2 des Luftschutzgesetzes luftschutzpflichtigen Personen durch polizeiliche Verfügung heranzuziehen. Zuständig für die Heranziehung sind die Ortspolizeibehörden.

(2) Im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz erstreckt sich die polizeiliche Heranziehung nur auf die Werkluftschutz- und Betriebsluftschutzleiter, die übrige Gefolgschaft wird durch die Werkluftschutz- oder Betriebsluftschutzleiter herangezogen. Personen, die nicht der Gefolgschaft angehören, können nur durch die ordentlichen Polizeibehörden

gemäß Abs. 1 herangezogen werden. Bei den öffentlichen Dienststellen ist die Heranziehung als Betriebsluftschutzleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle vorzunehmen.

(3) Im Werkluftschutz haben die zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie, im Selbstschutz die zuständigen Stellen des Reichsluftschutzbundes die polizeiliche Heranziehung vorzubereiten.

(4) Die Heranziehung nach den Abs. 1 und 2 verpflichtet zur gewissenhaften Erfüllung aller Dienstobliegenheiten.

(5) Bei Gefahr im Verzuge und bei Uebungen, die sich über den Bereich einer Luftschutzgemeinschaft hinaus erstrecken, können die ordentlichen Polizeibehörden und die nach Abs. 1 herangezogenen Werkluftschutzleiter, Betriebsluftschutzleiter und Luftschutzwärter alle in ihrem Zuständigkeitsbereich Anwesenden zur vorübergehenden Hilfeleistung heranziehen. Durch eine solche Heranziehung werden während der Dauer der Inanspruchnahme die gleichen Rechte und Pflichten begründet wie durch eine Heranziehung nach Abs. 1.

(6) Der Luftschutzdienstpflichtige des Luftschutzwarndienstes und des Sicherheits- und Hilfsdienstes I., II. und III. Ordnung leistet nach der Heranziehung vor versammelter Mannschaft auf den Führer folgenden Eid:

„Ich schwöre: Ich will dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler und meinen Vorgesetzten Gehorsam leisten und meine Dienstpflicht pünktlich und gewissenhaft erfüllen.“

§ 9 a. *Beendigung der Luftschutzdienstpflicht*

Die Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht endet

a) ohne besondere Verfügung

1. bei der Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Ortspolizeibezirk während des Friedens im Luftschutzwarndienst und im Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung,
2. bei Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Ortspolizeibezirk im Selbstschutz, mit Ausnahme der Heranziehung zum Selbstschutz der Dienststellen und Betriebe,
3. beim Ausscheiden aus dem Betriebe im Werkluftschutz, im erweiterten Selbstschutz und im Selbstschutz der Dienststellen und Betriebe,
4. bei Einberufung zur Wehrmacht, im Selbstschutz jedoch nur, wenn die Einberufenen kaserniert werden,

b) durch besondere Verfügung der heranziehenden Stellen in allen sonstigen Fällen.

§ 10. *Kreis der zu erfassenden Dienstpflichtigen*

(1) Zur Luftschutzdienstpflicht dürfen nicht herangezogen werden Personen, die nach § 3 des Luftschutzgesetzes zu persönlichen Diensten im Luftschutz nicht heranzuziehen sind.

a) Die Feststellung, wer auf Grund seines Lebensalters oder seines Gesundheitszustandes ungeeignet ist, ist durch ärztliche Untersuchung zu treffen. Das nähere Verfahren hierzu regelt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

b) Die Frage, ob die Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht mit den Berufspflichten des Luftschutzdienstpflichtigen gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nicht zu vereinbaren ist, entscheidet die Ortspolizeibehörde. Diese Entscheidungen sind, soweit es sich um im Dienst der öffentlichen Dienststellen befindliche Personen handelt, im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle zu treffen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde derjenigen Dienststelle, der der Luftschutzdienstpflichtige angehört. Gehört der Herangezogene einer obersten Reichs- oder Landesbehörde an, so entscheidet diese endgültig. Im übrigen können, soweit es notwendig erscheint, auch die zuständigen Berufsvertretungen des Luftschutzdienstpflichtigen gehört werden. Ueber die Heranziehung der Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers nähere Bestimmungen.

(2) Zum Luftschutzdienst unfähig sind Personen, die

1. mit Zuchthaus bestraft sind,
2. nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
3. den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 a des Strafgesetzbuchs unterworfen sind,
4. durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren haben,
5. wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft sind.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten in Preußen, in den anderen Ländern der entsprechenden Behörden.

(3) Für Juden gilt folgendes:

Auf den Gebieten des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes können Juden zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen werden, wenn es zum Schutz ihrer Person oder ihres Eigentums notwendig ist. Darüber hinaus ist ihre Heranziehung nur auf Grund besonderer Bestimmungen, die der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erläßt, zulässig. Für den Nachweis der Abstammung gilt § 10 der Verordnung über das Erfassungswesen vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 205) entsprechend.

§ 11. *Ausländer und Staatenlose*

(1) Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, jedoch im Deutschen Reich Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, können zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen werden:

- a) im Luftschutzwarndienst und im Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung, wenn sie deutschstämmig sind und sich freiwillig melden;
- b) im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz, wenn sie zur Gefolgschaft gehören;
- c) im Selbstschutz, wenn es zum Schutze ihrer Person oder ihres Eigentums notwendig ist.

(2) Im übrigen findet § 10 sinngemäß Anwendung.

§ 12. *Vergütungen und Entschädigungen für Leistung persönlicher Dienste*

(1) Bei Vorliegen der von dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern zu bestimmenden Voraussetzungen werden den Luftschutzdienstpflichtigen bei Teilnahme am Luftschutzdienst Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und freie Fahrt oder die entsprechenden Entschädigungen sowie sonstige mit dem Luftschutzdienst zusammenhängende Entschädigungen, den Angehörigen des Luftschutzwarndienstes und Sicherheits- und Hilfsdienstes I., II. und III. Ordnung eine Vergütung für die Erfüllung ihrer Dienstpflicht gewährt.

(2) Träger dieser Verpflichtung sind im Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und im Selbstschutz — mit Ausnahme des Selbstschutzes der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe — das Reich, im Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung die Gemeinden, im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im erweiterten Selbstschutz und im Werkluftschutz die Dienststellen und Betriebe.

(3) Der ordentliche Rechtsweg ist gegeben. Der Anspruch verjährt in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von dem Anspruch Kenntnis erhalten hat. Im übrigen finden die allgemeinen Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

(4) Die Barvergütungen, sämtliche Zulagen, freie Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung, Unterkunfts- und Verpflegungsgelder, Bekleidungsentschädigungen sowie Einkleidungs- und Ausrüstungsbeihilfen sind unpfändbar. Die Aufrechnung wegen eines Anspruchs auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung und wegen überhöbener Gebühren ist gegen die Barvergütungen zulässig. Jedoch sind dem Luftschutzdienstpflichtigen, gegenüber dem die Aufrechnung erklärt wird, mindestens zwei Drittel der Barvergütungen zu belassen.

§ 12 a. *Versorgung*

(1) Erleidet ein zur Luftschutzdienstpflicht herangezogener Luftschutzdienstpflichtiger nach Aufruf des Luftschutzes eine Luftschutzdienstbeschädigung, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen auf Antrag Fürsorge und Versorgung nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1623) gewährt. Dies gilt hinsichtlich der Heilfürsorge nicht, soweit Luftschutzdienstpflichtigen des Luftschutzwarndienstes und Sicherheits- und Hilfsdienstes I. Ordnung nach Aufruf des Luftschutzes während des Luftschutzdienstes besondere Heilfürsorge gewährt wird.

(2) Luftschutzdienstbeschädigung liegt vor, wenn ein Körperschaden infolge des Luftschutzdienstes eingetreten ist.

(3) Ist ein Körperschaden, der als Luftschutzdienstbeschädigung nicht anerkannt ist, durch den Luftschutzdienst verschlimmert worden, so gilt die Verschlimmerung als Luftschutzdienstbeschädigung.

(4) Luftschutzdienstbeschädigung liegt nicht vor, wenn ein Körperschaden durch den Beschädigten vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

§ 12 b. Familienunterhalt

Die Angehörigen der zu Dienstleistungen einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen erhalten Familienunterhalt nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsbestimmungen.

§ 13. Einberufung zum Luftschutzdienst

(1) Die nach § 9 herangezogenen Luftschutzdienstpflichtigen werden einberufen:

- a) im Luftschutzwarndienst vom Führer der Luftschutzwarnzentrale,
- b) im Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung vom örtlichen Luftschutzleiter,
- c) im Werkluftschutz vom Werkluftschutzleiter und den Werkluftschutzdienststellen der Reichsgruppe Industrie,
- d) im erweiterten Selbstschutz vom Betriebsluftschutzleiter,
- e) im Selbstschutz von den zuständigen Dienststellen,
- f) bei den im § 22 genannten besonderen Verwaltungen durch die zuständigen Dienststellen der besonderen Verwaltungen,
- g) im Flugmeldedienst durch die zuständigen Dienststellen der Wehrmacht,
- h) in den Fällen zu a bis e, insbesondere bei gemeinsamen Uebungen, allgemein auch von den ordentlichen Polizeibehörden.

(2) Im Werkluftschutz, erweiterten Selbstschutz und Selbstschutz kann nach Aufruf des Luftschutzes auch der örtliche Luftschutzleiter zum Luftschutzdienst einberufen.

(3) Bei der Einberufung zum Luftschutzdienst ist nach Möglichkeit auf das Wirtschaftsleben sowie auf die Berufspflichten und persönlichen Verhältnisse der Beteiligten Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Einberufung zu laufender Ausbildung und zu örtlichen Uebungen soll auf dem Gebiet des Selbstschutzes jährlich 72 Stunden, im übrigen jährlich 104 Stunden nicht übersteigen. Nicht inbegriffen ist hierbei die Einberufung zu Lehrgängen von mehrtägiger Dauer und zu größeren Uebungsvorhaben, die von dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe und den ihm unterstellten Dienststellen angeordnet oder genehmigt werden.

§ 14. Beurlaubungen

(1) Soweit die Luftschutzdienstpflicht nicht außerhalb der Arbeitszeit erfüllt werden kann, sind die Luftschutzdienstpflichtigen zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht zu beurlauben.

(2) Hinsichtlich der im Dienst des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Betriebe stehenden Personen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe die näheren Bestimmungen. Hinsichtlich der Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände erläßt der Stellvertreter des Führers die näheren Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

(3) Die nicht unter Abs. 2 fallenden Angestellten und Arbeiter haben ihren Einberufungsbescheid mit dem Antrag auf Urlaub dem Unternehmer (Arbeitgeber) unverzüglich vorzulegen. Die Beurlaubung gibt dem Unternehmer nicht das Recht, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Im übrigen gilt folgendes:

- a) Uebersteigt der Urlaub nicht die Dauer von drei Arbeitstagen, so behält der Angestellte oder Arbeiter gegenüber dem Unternehmer den Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt oder sonstigen Bezügen. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, die ausgefallenen Arbeitsstunden jeweils bis zur Dauer eines Arbeitstages nacharbeiten zu lassen. Bei Beurlaubungen von längerer Dauer als drei Tagen besteht ein Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen nicht.
- b) Der Urlaub ist dem Angestellten oder Arbeiter außerhalb des ihm zustehenden Erholungsurlaubs zu gewähren; beträgt der einzelne Urlaub mehr als drei Tage, so kann der Unternehmer, wenn er dem Angestellten oder Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt in der bisherigen Höhe unter Abzug der Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen fortzahlt, den drei Tage übersteigenden Urlaub auf den Erholungsurlaub im gleichen oder nachfolgenden Jahr anrechnen, der Erholungsurlaub darf jedoch nur bis zu einem Drittel und nicht um mehr als zehn Tage gekürzt werden.

Mehrere, drei Tage übersteigende Beurlaubungen sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der vorstehenden Höchstgrenze anzurechnen. Wird ein Angestellter oder Arbeiter im gleichen Jahr zu Uebungen der Wehrmacht beurlaubt, so findet auch insoweit eine Zusammenrechnung statt. Der Anspruch auf Erholungsurlaub entfällt jedoch für Luftschutzdienstpflichtige, die im Urlaubsjahr nicht mindestens drei Monate im Betrieb gearbeitet haben.

§ 14 a. Berufsfürsorge

(1) Die zum Luftschutzwarndienst und Sicherheits- und Hilfsdienst einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen, die aus diesen Diensten in Ehren entlassen werden, erhalten Berufsfürsorge nach Maßgabe nachstehender Vorschriften.

(2) Bei Rückkehr in den Zivilberuf darf den Luftschutzdienstpflichtigen aus der durch den Luftschutzdienst bedingten Abwesenheit kein Nachteil erwachsen.

(3) Luftschutzdienstpflichtige, die nach ihrem Ausscheiden nicht gemäß § 14 als Beurlaubte in das frühere Beschäftigungsverhältnis zurückkehren können, sind vom zuständigen Arbeitsamt bevorzugt vor anderen Bewerbern (ausgenommen Soldaten) in einen anderen Arbeitsplatz zu vermitteln. Für den Uebergang dieser Luftschutzdienstpflichtigen in das neue Beschäftigungsverhältnis gilt folgendes:

- a) Hängen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Berufszugehörigkeit ab, so wird die Zeit des Luftschutzdienstes auf die Zeit der Berufszugehörigkeit angerechnet. Hängen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, so wird die Zeit des Luftschutzdienstes sowie die Zeit, die im

letzten Beschäftigungsverhältnis zu berücksichtigen war, auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der Luftschutzdienstpflichtige anschließend an den Luftschutzdienst in den Betrieb eintritt. Eine Anrechnung auf die Wartezeit für den Erwerb des Urlaubsanspruchs findet nicht statt. Der Reichstreuhandler der Arbeit kann auch für andere Wartezeiten die Anrechnung ausschließen. Bei Kündigungsfristen erfolgt die Anrechnung erst nach dreimonatiger Betriebszugehörigkeit, das gleiche gilt für die Klage auf Widerruf der Kündigung nach § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.

- b) Wird eine Lehrzeit nicht im früheren, sondern in einem anderen Betrieb fortgesetzt, so ist die bisherige Lehrzeit im neuen Lehrverhältnis zu berücksichtigen, wenn der Lehrling im gleichen Beruf weiter ausgebildet wird. Tritt der Luftschutzdienstpflichtige nach Beendigung des Luftschutzdienstes in ein Lehrverhältnis ein, so sind die Vorschriften des Abs. 3 Buchst. a Sätze 1 bis 4 erst nach Abschluß der Lehrzeit anzuwenden.
- c) Luftschutzdienstpflichtige, die noch nicht in der freien Wirtschaft tätig waren, sind nach sechsmonatiger Zugehörigkeit zu dem Betrieb der freien Wirtschaft im Sinne der Vorschriften des Abs. 3 Buchst. a Sätze 1 bis 4 so zu behandeln, als wenn sie während der Zeit, in der sie der Luftschutzdienstpflicht genügten, bereits in gleicher Weise beschäftigt gewesen wären.
- d) Bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst sind die entlassenen Luftschutzdienstpflichtigen vor anderen Bewerbern gleicher Eignung (ausgenommen Soldaten) bevorzugt zu berücksichtigen; die Vorschriften über die Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes sowie über Bewerbungen um Beamtenstellen, die den Militäranwärtern ausdrücklich vorbehalten sind, bleiben unberührt. Die Zeit des Luftschutzdienstes ist bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst als Reichsdienst im Sinne der Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes anzusehen, wenn der ehemalige Luftschutzdienstpflichtige drei Monate im Arbeits- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt ist; das gleiche gilt für die Klage auf Widerruf der Kündigung nach § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.

(4) Das allgemeine Dienstalder der planmäßigen Beamten wird durch die Einberufung zum Luftschutzdienst nicht berührt. Weisen entlassene Luftschutzdienstpflichtige nach, daß durch Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht ohne ihr Verschulden der Beginn des Beamtenverhältnisses, die planmäßige Anstellung als bisher nichtplanmäßiger Beamter oder die Beförderung als planmäßiger Beamter um eine bestimmte Zeit verzögert worden ist, so wird diese Zeit auf das künftige allgemeine Dienstalder angerechnet.

(5) Verschrten ist erhöhte Berufsfürsorge zuzuwenden; wenn es nötig ist, sind sie vor dem Arbeitseinsatz zu schulen. Nach der Schulung sind die Verschrten nach Möglichkeit in solche Arbeitsplätze einzuweisen, in denen sie mindestens ihr früheres Arbeitseinkommen erreichen. Gelingt das in Einzelfällen nicht, so ist durch Fürsorge nach Maßgabe noch zu erlassender Bestimmungen zu helfen.

§ 15. *Sachschäden*

(1) Sachschäden, die den auf Grund dieser Verordnung zur Luftschutzdienstpflicht herangezogenen Personen aus ihrer Tätigkeit im Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung, Werkluftschutz, Selbstschutz und erweiterten Selbstschutz ohne eigenes Verschulden entstehen, werden ersetzt. Ein Anspruch besteht nur bei Beschädigungen solcher Sachen, die zur Ausübung des Dienstes unentbehrlich sind oder weisungsgemäß mitgebracht werden.

(2) Träger dieser Verpflichtung sind im Luftschutzwarndienst, im Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und im Selbstschutz — mit Ausnahme des Selbstschutzes der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe — das Reich, im Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung die Gemeinden, im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im erweiterten Selbstschutz und im Werkluftschutz die Dienststellen und Betriebe.

(3) Der Entschädigungsantrag ist zu richten:

- a) soweit eine Ersatzpflicht des Reichs in Betracht kommt, an die Ortspolizeibehörde,
- b) soweit eine Ersatzpflicht der Gemeinde in Betracht kommt, an den Bürgermeister,
- c) in allen übrigen Fällen an die Dienststellenleiter oder Betriebsführer.

Die Ortspolizeibehörde leitet den Antrag gegebenenfalls nach Klärung des Sachverhalts unmittelbar dem Luftgaukommando zur Prüfung zu.

(4) § 12 Abs. 3 findet Anwendung. Die Klage ist jedoch erst zulässig, nachdem die im Abs. 3 bezeichneten Stellen über den Entschädigungsantrag einen Bescheid erteilt oder wenn sie innerhalb von einem Monat, nachdem ihnen der Entschädigungsantrag zugegangen ist, einen Bescheid nicht erteilt haben. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides oder nach Ablauf der für diesen bestimmten Frist erhoben werden.

(5) Etwaige Forderungen der Geschädigten an Dritte gehen auf die nach Abs. 2 zum Ersatz verpflichteten Stellen über.

§ 16. *Unfallversicherung*

(1) Hoheitliche Betriebe im Sinne des § 11 des Luftschutzgesetzes sind der Luftschutzwarndienst und der Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung.

(2) Anerkannte Uebungen im Sinne des § 11 des Luftschutzgesetzes sind diejenigen Uebungen, die von öffentlichen Dienststellen sowie von den im § 13 Abs. 1 zu a bis h genannten Stellen angeordnet werden. Anerkannte Ausbildungsveranstaltungen im Sinne des § 11 des Luftschutzgesetzes sind diejenigen Luftschutzdienste, zu denen öffentliche Dienststellen oder die im § 13 Abs. 1 Buchst. a bis h genannten Stellen einberufen oder die im § 9 Abs. 5 genannten Stellen vorübergehend heranziehen. Der Reichsluftschutzbund, die Reichsgruppe Industrie, das Deutsche Rote Kreuz, soweit sie Luftschutzaufgaben durchzuführen haben, gelten als anerkannte Betriebe zur Luftschutzausbildung.

(3) Für die Unfallversicherung im Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung, im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen

und Betriebe, im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz gilt folgendes:

- a) Durch § 537 Abs. 1 Nr. 5 zu a der Reichsversicherungsordnung wird die nach anderen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung bestehende Unfallversicherung nicht berührt.
- b) § 624 a Satz 2 der Reichsversicherungsordnung bezieht sich auf die Betriebe und Tätigkeiten im Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung, im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz. Zu diesen rechnen auch solche Tätigkeiten im Luftschutz außerhalb der Betriebsstätte, zu denen die unfallversicherte Gefolgschaft als solche oder ein Teil von ihr (z. B. Werkfeuerwehr) herangezogen wird.
- c) Wird ein Unfallversicherter von seinem Unternehmer zur Teilnahme an anerkannten Luftschutzübungen oder Betrieben zur Luftschutzausbildung abgeordnet, so gilt § 634 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(4) Ausführungsbehörde der Unfallversicherung im Luftschutz ist — soweit das Reich als Träger der Versicherung in Frage kommt und auf Grund des § 892 der Reichsversicherungsordnung nichts anderes bestimmt ist — die Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung in Berlin. Im übrigen bewendet es bei den allgemeinen Vorschriften des § 892 der Reichsversicherungsordnung.

(5) Soweit vor dem Inkrafttreten des Luftschutzgesetzes andere Stellen als das Reich Träger der Unfallversicherung waren, findet ein Ausgleich nicht statt.

§ 17. Polizeiliche Strafverfügung

(1) Die Polizeibehörden können wegen der in ihrem Bezirk verübten Uebertretungen des § 9 des Luftschutzgesetzes die Strafe durch polizeiliche Strafverfügung festsetzen und eine etwa verwirkte Einziehung verhängen. In leichteren Fällen ist von einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen. Statt oder neben einer polizeilichen Strafverfügung kann eine gebührenfreie oder gebührenpflichtige Verwarnung erteilt werden. Die §§ 413—418 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

(2) Unbeschadet der Vorschriften des Abs. 1 können die Polizeibehörden die Erfüllung der Luftschutzpflicht durch polizeiliche Zwangsmittel (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfall Zwangshaft — unmittelbarer Zwang) durchsetzen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Weisungen der Vertrauensstellen der Reichsgruppe Industrie gegenüber den Betriebsführern. Hinsichtlich des Verfahrens bei der Anwendung der polizeilichen Zwangsmittel finden die allgemeinen Vorschriften über die polizeilichen Zwangsmittel sinngemäß Anwendung. Mangels allgemeiner Vorschriften sind die Vorschriften des § 55 ff. des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Preuß. Gesetzsaml. S. 77) sinngemäß anzuwenden.

§ 18. Beamtenhaftung

(1) Soweit die auf Grund dieser Verordnung zur Luftschutzdienstpflicht herangezogenen Personen als Beamte im Sinne des § 839 des Bürgerlichen

Gesetzbuchs gelten, trifft die darin bestimmte Verantwortlichkeit, unbeschadet des Rückgriffsrechts gegen denjenigen, der den Schaden verschuldet hat, das Reich. Das Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. I S. 798) findet Anwendung. An die Stelle des Reichs treten im Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung die Gemeinden.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 sind bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Diese leitet den Antrag, gegebenenfalls nach Klärung des Sachverhalts, dem Luftgaukommando auf dem Dienstwege zur Prüfung zu.

§ 19. *Hilfspolizeibeamte*

Angehörige des Sicherheits- und Hilfsdienstes I., II. und III. Ordnung, des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes können, soweit ihre Aufgaben es erfordern, durch die Kreispolizeibehörde zu Hilfspolizeibeamten bestellt werden. Den Kreis dieser Personen bestimmt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 20. *Meldepflicht*

Soweit Personen nach dieser Verordnung zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht herangezogen sind, haben sie bei den polizeilichen An- und Abmeldungen ihre Verwendung im Luftschutz anzuzeigen. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

§ 21. *Rechtsmittel*

(1) Gegen die polizeilichen Verfügungen nach den §§ 7 und 9, gegen die Heranziehung nach § 9 Abs. 2 und gegenüber Anordnungen, die zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 erteilt werden, ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem die polizeiliche Verfügung oder sonstige Anordnung nach § 9 dem Betroffenen zugestellt, zugegangen oder zu seiner Kenntnis gekommen ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei derjenigen Stelle einzulegen, die die Verfügung erlassen hat. Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren findet nicht statt. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Beschwerde, die sich gegen die Heranziehung nach § 9 Abs. 2 und gegen die Anordnungen zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 richtet, ist bei der Ortspolizeibehörde einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei derjenigen Stelle eingegangen ist, die über die Beschwerde zu entscheiden hat. Im übrigen finden die allgemeinen Vorschriften über das Beschwerdeverfahren gegen polizeiliche Verfügungen sinngemäß Anwendung. Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht diejenige Stelle, die die Verfügung erlassen hat, aus überwiegenden Gründen des Luftschutzes die sofortige Ausführung verlangt. Für das Verfahren über die Beschwerde werden Kosten nicht erhoben.

(3) Soweit die Beschwerde sachliche Fragen des Werkluftschutzes oder des Selbstschutzes betrifft, entscheiden die im Abs. 2 genannten Behörden nach Anhörung der zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie oder des Reichsluftschutzbundes.

(4) Gegen die polizeilichen Verfügungen, die der Polizeipräsident in Berlin erläßt, ist statt der Beschwerde der Einspruch gegeben. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Polizeipräsidenten oder bei demjenigen Polizeirevier, das die Verfügung erlassen hat, einzulegen. Ueber den Einspruch entscheidet der Polizeipräsident endgültig. Im übrigen gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Teil III

§ 22. Luftschutz in besonderen Verwaltungen

(1) Die Wehrmacht, die Waffen- H , die H -Junkerschulen, der Reichsarbeitsdienst, die Deutsche Reichspost, die Reichswasserstraßenverwaltung, die Deutsche Reichsbahn, der Generalinspektor für das Deutsche Straßewesen (Reichsautobahnen) und die vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bestimmten Stellen führen die für sie¹⁾ in Betracht kommenden Luftschutzmaßnahmen in ihrem Geschäftsbereich nach den Weisungen ihrer obersten Behörden und auf Grund der Richtlinien des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe durch. Insbesondere sind sie zu Anordnungen von Ausbildungsanstaltungen und Uebungen berechtigt. Im übrigen finden § 3, § 12 Abs. 1 und 3, § 14 Satz 1, § 14 a, § 15 Abs. 1, 3, 4, §§ 19, 20 und hinsichtlich der Heranziehung der Gefolgschaftsmitglieder der § 9 Abs. 2 und 4 sinngemäß Anwendung. Das gleiche gilt hinsichtlich des § 16 mit der Maßgabe, daß sich Abs. 3 auf die genannten Verwaltungen schlechthin bezieht. Gegen die Heranziehung nach § 9 Abs. 2 und gegen Anordnungen zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 ist nur die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig. § 2 Abs. 5 Satz 2, §§ 7, 17, § 21 Abs. 1 und 2 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit im Bereich der genannten Verwaltungen eine Sonderpolizei besteht, diese im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften an die Stelle der ordentlichen Polizei tritt und daß im übrigen die ordentlichen Polizeibehörden nur auf Antrag der genannten Verwaltungen tätig werden.

(2) Die Zusammenarbeit der Organe der im Abs. 1 genannten Verwaltungen mit den nach § 2 dieser Verordnung mit der Durchführung des Luftschutzes beauftragten Stellen regelt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden und der Gesellschaft Reichsautobahnen.

(3) Soweit das Personal der im Abs. 1 genannten Verwaltungen zur Durchführung der Luftschutzmaßnahmen nicht ausreicht, können aus dem Kreis der nach § 2 des Luftschutzgesetzes luftschutzpflichtigen Personen durch die ordentlichen Polizeibehörden Ergänzungskräfte herangezogen werden. Insoweit finden die Bestimmungen der Teile I und II dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

(4) Soweit nach den §§ 12 und 15 Vergütungen und Entschädigungen zu zahlen sind, sind sie von derjenigen Verwaltung zu tragen, die die Heranziehung veranlaßt hat. Die nach § 12 Abs. 1¹⁾ notwendigen näheren Bestimmungen erlassen die Verwaltungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

¹⁾ So berichtet RGL. 1939 I S. 1772.

(5) Wenn Angehörige der im Abs. 1 genannten Verwaltungen zur Durchführung des allgemeinen Luftschutzes herangezogen werden, finden die Bestimmungen der Teile I und II dieser Verordnung Anwendung.

(6) Die Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung¹⁾ von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1677) findet Anwendung.

§ 23. Flugmeldedienst

(1) Hinsichtlich des Flugmeldedienstes, der von den Dienststellen der Wehrmacht durchgeführt wird und dessen Aufgabe es ist, Luftfahrzeuge festzustellen, zu beobachten und zu melden, finden, soweit die Heranziehung nicht von Dienststellen der Wehrmacht vorgenommen wird, § 3, § 9 Abs. 1 und 4, §§ 9 a, 10, 11 Abs. 1 a, § 12 Abs. 1 und 3, § 12 a, § 13 Abs. 3 und 4¹⁾, § 14, § 14 a, § 15 Abs. 1, 3, 4 und 5¹⁾, § 16 Abs. 1, 4 und 5, §§ 17, 18, 20 dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Für die Heranziehung zu Dienstleistungen sind die Kreispolizeibehörden zuständig. § 21 Abs. 1 und 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß gegen Anordnungen, die zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 von Angehörigen der Wehrmacht erteilt werden, die Beschwerde an die zuständige militärische Dienststelle gegeben ist. Soweit nach den §§ 12 und 15 Vergütungen und Entschädigungen zu gewähren sind, trägt sie das Reich.

§ 24. Besondere Bestimmungen

Ueber die Verpflichtung zu Sachleistungen sowie zu Handlungen, Duldungen und Unterlassungen auf dem Gebiete des Bauwesens ergehen besondere Bestimmungen.

Erste Aenderungsverordnung zum Luftschutzrecht

vom 13. August 1938

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

Art. I. (Berücksichtigt bei § 21 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937).

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 13. August 1938.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung: Milch

Zweite Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz

vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 566)

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

¹⁾ Im RGBl. steht irrtümlich „bauliche“.

§ 1

(1) Wer Neubauten sowie sonstige bauliche Anlagen errichtet oder Um- und Erweiterungsbauten, die eine erhebliche Wertsteigerung eines bestehenden Gebäudes oder Gebäudeteils darstellen, ausführt, hat bauliche Maßnahmen durchzuführen, die den Anforderungen des Luftschutzes entsprechen.

(2) Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieser Maßnahmen trifft der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

§ 2

Bei Um- und Erweiterungsbauten erstreckt sich die Verpflichtung des § 1 auch auf die vom Um- oder Erweiterungsbau nicht berührten Teile der bestehenden baulichen Anlage, wenn die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Pflichtigen zugemutet werden können.

§ 3

(1) Die Ueberwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt den Baupolizeibehörden. Die Baupolizeibehörden können die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung durchsetzen. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach den geltenden Vorschriften. Das Verfahren ist gebührenfrei, soweit es durch Maßnahmen veranlaßt wird, die der Erfüllung der §§ 1 und 2 dienen.

(2) Die Bestimmungen des § 17 und des § 21 Abs. 1, 2 und 4¹⁾ der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) finden sinngemäß Anwendung.

Berlin, den 4. Mai 1937

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Gö r i n g

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung: Dr. Krohn

Erste Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen)

vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 568)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird über den Bau von Schutzräumen innerhalb von Gebäuden im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bestimmt:

¹⁾ § 21 Abs. 1 und 2 geändert in: „§ 21 Abs. 1, 2 und 4“ durch Verordnung vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1626) Art. II.

I. Abschnitt

Allgemeines

1. Schutzräume sind im gesamten deutschen Reichsgebiet zu schaffen.
2. Bestimmungen über Schutzräume außerhalb von Gebäuden — Schutzräume als Sonderbauten — werden gesondert erlassen.
3. Der Schutzraum soll den Insassen bei Luftangriffen Schutz gegen die Wirkungen von Sprengbomben, insbesondere gegen Luftstoß, Luftsog, Bombensplitter und Baurümmer, sowie gegen chemische Kampfstoffe gewähren.

II. Abschnitt

Planung der Schutzraum-Anlage

A. Lage und Zugang

Lage

4. Die Schutzraum-Anlage ist in allen Fällen, in denen Kellerräume vorgesehen oder vorhanden sind, im Kellergeschoß anzuordnen. Sie soll möglichst unter Erdgleiche angelegt werden (vgl. Nrn. 39 und 40).
5. Die Schutzraum-Anlage kann ausnahmsweise im Erdgeschoß eines Gebäudes (besonders in Mittelfluren) angeordnet werden, falls geeignete Kellerräume nicht oder nur mit verhältnismäßig hohen Kosten zu erstellen sind.
6. Ungeeignet für Schutzraum-Anlagen sind Räume, in denen Dampfkessel, Heizkessel und sonstige unter Druck stehende Gefäße, Kraft- oder Arbeitsmaschinen aufgestellt sind, oder in denen explosions- oder feuergefährliche Stoffe gelagert werden.

Zugang

7. Um das Aufsuchen des Schutzraumes von allen Stellen eines Gebäudes in kürzester Frist zu ermöglichen, soll der Zugang zu der Schutzraum-Anlage in der Nähe solcher Treppen liegen, die durch alle Stockwerke des Gebäudes gehen.

B. Bezeichnung und Zweck der einzelnen Räume einer Schutzraum-Anlage

8. Die Schutzraum-Anlage besteht aus folgenden Räumen: Gasschleuse, Schutzraum, Abortraum.

Gasschleuse

9. Die Gasschleuse liegt vor dem Schutzraum und soll beim Betreten und Verlassen des Schutzraums das Eindringen von chemischen Kampfstoffen in den Schutzraum verhindern (Ausnahmebestimmungen vgl. VII. Abschnitt).

Schutzraum

10. Der Schutzraum dient den zu schützenden Personen während eines Luftangriffs als Aufenthaltsort.

Abortraum

11. Innerhalb der Schutzraum-Anlage sind Aborträume zu errichten.

Sonstige Räume

12. Bei größeren Schutzraum-Anlagen mit mehreren Schutzräumen kann die Einrichtung von Geräteräumen, auch von Aufsichts-, Ruhe- und Sanitätsräumen erforderlich werden.

C. Raumgrößen

Gasschleuse

13. Die Bodenfläche der Gasschleuse soll in der Regel nicht weniger als 5 qm betragen. Bei kleinen Schutzraum-Anlagen — für weniger als etwa 20 Personen — kann eine Fläche von 3 qm genügen. Die Mindestbreite einer Gasschleuse soll möglichst 1,50 m betragen.

14. Eine Gasschleuse kann als Zugang zu mehreren Schutzräumen dienen. Bei größeren, aus mehreren Schutzräumen bestehenden Schutzraum-Anlagen können mehrere getrennt angeordnete Gasschleusen vorgesehen werden. Der Zugang zu einem Schutzraum kann auch von einem anderen Schutzraum und nicht unmittelbar von der Gasschleuse erfolgen.

Schutzraum

15. Der einzelne Schutzraum soll im allgemeinen nicht mehr als 50 Personen aufnehmen. Mehrere kleine Schutzräume sind wenigen großen vorzuziehen.

16. Für jeden Schutzrauminsassen müssen 3 cbm Luftraum vorhanden sein. Bei künstlicher Belüftung kann der Luftraum bis zu 1 cbm je Person vermindert werden, wobei jedoch eine Grundfläche von 0,6 qm je Person nicht unterschritten werden darf.

17. Die Schutzräume sind so zu bemessen, daß die nach Aufruf des Luftschutzes in einem Gebäude wohnenden oder arbeitenden Menschen vollzählig untergebracht werden können. Für Gebäude, in denen in mehreren Schichten gearbeitet wird, sind die Schutzräume so zu bemessen, daß die Höchstzahl der bei Schichtwechsel anwesenden Gefolgschaftsmitglieder vollzählig untergebracht werden kann. In Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr sind auch für die vorübergehend anwesenden Personen Schutzräume zu schaffen. Für die Größe solcher Schutzräume ist der durchschnittliche Publikumsverkehr, nicht der Spitzenverkehr, zugrunde zu legen.

Aborte

18. Für etwa je 20 Schutzrauminsassen ist ein Abortsitz vorzusehen. Bei größeren Schutzraum-Anlagen kann für etwa je 30 Personen ein Abortsitz gerechnet werden.

19. Die Aborträume müssen vom Schutzraum aus zugänglich sein. Vor den Aborträumen ist möglichst ein kleiner Vorraum anzuordnen.

20. Trennwände zwischen Schutzraum und Aborträumen sowie Abortvorräumen sind bis zur Schutzraumdecke zu führen.

Sonstige Räume

21. Größe und Einrichtung der etwa benötigten Geräte-, Aufsichts-, Ruhe- und Sanitätsräume haben sich nach den örtlichen Verhältnissen und den besonderen Erfordernissen der betreffenden baulichen Anlage zu richten. Zugänge zu Geräte-, Ruhe- und Sanitätsräumen sollen möglichst nicht durch Schutzräume und Gasschleuse führen.

D. Anordnung und Größe der Wandöffnungen

Türen

22. Türöffnungen sind mit solchen lichten Abmessungen anzulegen, daß die durch DIN-Vornorm 4104 Blatt 1 und 2 genormten Raumabschlüsse für Schutzraum-Anlagen eingebaut werden können.

23. Türöffnungen müssen mit einer gasdicht aufliegenden Schwelle von 10 cm Höhe versehen sein. Die lichte Türhöhe beginnt oberhalb dieser Schwelle. Bei größeren Schutzraum-Anlagen (für mehr als 50 Personen) sollen die Türöffnungen (Eingangs-, Gasschleusen- und Verbindungstüren zwischen mehreren Schutzräumen) nicht in einer Flucht liegen.

24. Alle Türen müssen in der Entleerungsrichtung, d. h. nach außen, aufschlagen.

Fenster

25. Fensteröffnungen sind mit solchen lichten Abmessungen anzulegen, daß die durch DIN-Vornorm 4104, Blatt 1 und 2, genormten Raumabschlüsse für Schutzraum-Anlagen eingebaut werden können.

26. Schutzraum-Anlagen sollen nicht mehr Fenster haben, als zu einer schnellen Durchlüftung der Schutzraum-Anlage durch Öffnen der Fenster notwendig sind.

Notauslässe (Notausgänge, Notausstiege)

27. Jeder Schutzraum muß außer dem Zugang (Gasschleuse) mindestens einen Notauslaß haben. Als Notauslaß benutzte Türen — Notausgänge — oder Fenster sowie Fensterlichtschächte — Notausstiege — sind mit solchen lichten Abmessungen anzulegen, daß die durch DIN-Vornorm 4104, Blatt 1 und 2, genormten Raumabschlüsse für Schutzraum-Anlagen eingebaut werden können. Notauslässe müssen möglichst weit entfernt von dem Zugang liegen, um die Gefahr der Verschüttung beider Ausgänge zu verhindern. Notauslässe können auch durch unmittelbar benachbarte Schutzräume oder in Nebenräume führen, sofern von diesen aus eine schnelle Ausgangsmöglichkeit in das Freie gegeben ist.

III. Abschnitt

Konstruktive Durchbildung

A. Decken

Lastannahmen

28. (1) Die Decke über der gesamten Schutzraum-Anlage muß außer dem Eigengewicht und der durch den Verwendungszweck des Gebäudes bestimmten Verkehrslast die bei einem Einsturz des Gebäudes wirkende Auftreffwucht und ruhende Last der Gebäudetrümmer aufnehmen können.

(2) Da die tatsächlich auftretenden Belastungen durch Trümmer nicht einwandfrei ermittelt werden können, sind bei der Berechnung der Decken stellvertretende Trümmerlasten einzusetzen.

29. Für Geschosßbauten in Vollwandbauweise beträgt die stellvertretende Trümmerlast:

1000 kg/qm bei Gebäuden bis zu 2 Vollgeschossen,

1500 kg/qm bei Gebäuden bis zu 4 Vollgeschossen,

2000 kg/qm bei Gebäuden mit mehr als 4 Vollgeschossen

(Ausnahmebestimmungen vgl. VII. Abschnitt).

30. Die angegebenen Berechnungswerte gelten für Gebäude, deren Geschossdecken mit einer Verkehrslast bis zu 500 kg/qm belastet werden. Bei höher belasteten Geschossdecken ist die stellvertretende Trümmerlast um den Mehrwert der durchschnittlichen Belastung über 500 kg/qm zu erhöhen. Zur Berechnung der durchschnittlichen Belastung wird die Summe der Verkehrslasten aller Decken über den Vollgeschossen durch die Anzahl der Decken geteilt. Hierbei bleibt die Schutzraumdecke selbst unberücksichtigt.

31. Läßt die Eigenart der Konstruktion eines Gebäudes (z. B. Gerippebau in Stahl oder Eisenbeton) das Entstehen einer Trümmerlast in den oben angegebenen Größen als unwahrscheinlich erscheinen, so kann die stellvertretende Trümmerlast auf Antrag bis zu 1000 kg/qm, ohne Rücksicht auf die Zahl der Vollgeschosse, ermäßigt werden.

Deckenverbindung

32. Bei Neubauten mit drei und mehr Geschossen ist die Schutzraumdecke mit den Umfassungswänden der Schutzraum-Anlage durch Ankerbolzen, Splinte und Dorne derartig zu verbinden, daß für 1 m Mauerlänge eine waagerechte Kraft von 1500 kg übertragen werden kann. Bolzen, Splinte und Dorne sind mindestens in der 30fachen Länge ihrer kleinsten Querschnittsabmessung auszuführen und in verlängertem Zementmörtel oder in Mörtel aus Wasserkalk (hydraulischer Kalk) zu verlegen. Die Schubspannung des Baustahls dieser Verbindungsmittel darf hierbei 500 kg/cm² nicht überschreiten.

33. Die Decke muß auf den Umfassungswänden der Schutzraum-Anlage in mindestens 38 cm Breite, bei schwächeren Wänden in deren vollen Breite aufliegen. Die Schutzraumdecke soll mit den angrenzenden Decken konstruktiv möglichst nicht verbunden sein.

Deckenkonstruktion

34. Decken über Schutzraum-Anlagen müssen als Massivdecken hergestellt werden und eine Mindestdicke von 15 cm für die tragenden Bestandteile aufweisen.

35. Wirtschaftlich vorteilhafte Lösungen für Schutzraumdecken lassen sich durch Verminderung (Unterbrechung) der freitragenden Länge der Deckenbalken (Unterzüge und Stützen) erreichen.

Gasdichtigkeit

36. Massivdecken sind gasdicht, wenn sie ohne durchgehende Fugen und rissefrei sind. In Zweifelsfällen kann die Gasdichtigkeit durch unterseitigen Putz von üblicher Dicke sichergestellt werden.

B. Wände

Lastannahmen

37. Bei den die Schutzraumdecke tragenden Baugliedern — Tragwände, Grundmauern und Stützen — genügt eine rechnerische Berücksichtigung des Eigengewichts und der Verkehrslast der Decke, sofern die tragenden Bauglieder durch sämtliche Geschosse des Gebäudes belastet werden. Bei der Bemessung von Baugliedern (z. B. Stützen, Pfeiler), die nur durch die Schutzraumdecke belastet werden, ist auch die stellvertretende Trümmerlast zu berücksichtigen.

Ausführung der Wände

38. Für Wände in Ziegelmauerwerk dürfen nur Mauerziegel 1. Klasse mit einer Mindestdruckfestigkeit von 150 kg/cm^2 verwendet werden. Das Mauerwerk ist vollfugig, d. h. mit vollen Stoß- und Lagerfugen auszuführen. Es ist nur verlängerter Zementmörtel oder Mörtel aus Wasserkalk (hydraulischer Kalk) zu verwenden.

Umfassungswände

39. Ragt die Schutzraum-Anlage bis höchstens 1,00 m über die Erdgleiche hinaus, so müssen die Umfassungswände folgende Mindestdicke aufweisen:

Ziegelmauerwerk in verlängertem Zementmörtel oder in Mörtel aus Wasserkalk	38 cm dick,
Stampfbeton-Mauerwerk mit 200 kg Zement je Kubikmeter fertigen Betons	40 cm dick,
Eisenbetonwände mit der statisch erforderlichen Bewehrung, einer Hauptbewehrung von nicht weniger als 0,5 vom Hundert des Betonquerschnitts und mit einem Mischungsverhältnis von 300 kg Zement je Kubikmeter fertigen Betons nach DIN 1045	30 cm dick,

Bruchsteinmauerwerk.

Es sind Wanddicken zu wählen, die die Festigkeit von 51 cm dickem Ziegelmauerwerk besitzen.

Bei Um- und Erweiterungsbauten können bestehende Wände in Ziegelmauerwerk und in einfachem Mörtel bei einer Dicke von 51 cm als Umfassungswände zugelassen werden. Bei Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen und bei offener Bebauung können bestehende Wände in Ziegelmauerwerk und in einfachem Mörtel auch bei einer Dicke von 38 cm als Umfassungswände zugelassen werden.

40. Ragt die Schutzraum-Anlage mehr als 1,00 m über die Erdgleiche hinaus, so müssen die Umfassungswände folgende Mindestdicke aufweisen:

Ziegelmauerwerk in verlängertem Zementmörtel oder in Mörtel aus Wasserkalk	51 cm dick,
Stampfbeton-Mauerwerk (Ausführung wie in Nr. 39)	50 cm dick,
Eisenbeton-Wände (Ausführung wie in Nr. 39)	40 cm dick,

Bruchsteinmauerwerk.

Es sind Wanddicken zu wählen, die die Festigkeit von 64 cm dickem Ziegelmauerwerk besitzen.

Bei Um- und Erweiterungsbauten können bestehende Wände in Ziegelmauerwerk und in einfachem Mörtel bis zu einer Dicke von 64 cm als Umfassungswände zugelassen werden. Bei Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen und bei offener Bebauung können bestehende Wände in Ziegelmauerwerk und in einfachem Mörtel auch bei einer Dicke von 51 cm als Umfassungswände zugelassen werden.

Zwischenwände

41. Die Zwischenwände im Innern der Schutzraum-Anlage müssen folgende Mindestdicke aufweisen:

Ziegelmauerwerk	38 cm dick,
Stampfbeton-Mauerwerk (Ausführung wie in Nr. 39)	30 cm dick,
Eisenbetonwände (Ausführung wie in Nr. 39)	15 cm dick.

Bei Um- und Erweiterungsbauten können bestehende Zwischenwände aus Ziegelmauerwerk oder Stampfbeton von 25 cm Dicke zugelassen werden.

Abtrennwände

42. Abtrennwände für Aborräume, Geräteräume u. dgl. können in beliebiger Dicke ausgeführt werden.

Gasdichtigkeit

43. Umfassungs- und Zwischenwände in den oben angegebenen Dicken sind gasdicht, wenn sie mit Decke und Fußboden gut verbunden, vollfugig gemauert und rissfrei sind.

IV. Abschnitt

Ausbau

A. Raumabschlüsse

44. Raumabschlüsse für Schutzraum-Anlagen — Türen, Fensterblenden, Abschlüsse für Aussteiglaken, Schornsteinöffnungen und ähnliche Abschlüsse — müssen DIN-Vornorm 4104, Blatt 1 und 2, entsprechen.

45. Alle Oeffnungen in Außenwänden sind gasdicht und, soweit sie von Sprengbombensplittern getroffen werden können, auch splittersicher zu verschließen.

Splittersicherheit

46. Für splittersichere Raumabschlüsse ist Stahlblech am besten geeignet. Splittersichere Blenden für Fenster und Notausstiege sind an der Außen-seite der Umfassungswand anzubringen.

Gasdichtigkeit

47. Alle Außentüren und die Türen zwischen Schutzraum und Gas-schleuse sind gasdicht auszubilden und zu erhalten.

48. Fenster- und Notausstiegsöffnungen können gegen Kampfstoffe sowohl durch gasdichte Ausbildung der Splitterblenden als auch durch besondere gasdichte Blenden an der Innenseite der Umfassungswand gesichert werden. Gasdichte Blenden an der Innenseite der Umfassungswand bieten eine bessere Möglichkeit, jederzeit vom Schutzraum aus Ausbesserungen an der Abdichtung vornehmen zu können.

Sonstige Maueröffnungen

49. Alle nicht unbedingt erforderlichen Maueröffnungen sind zu vermeiden. In bestehenden Gebäuden sind alle überflüssigen Maueröffnungen in den Wänden der Schutzraum-Anlage zuzumauern. Sind Schornstein-reinigungs- oder andere Oeffnungen nicht aus dem Schutzraum zu verlegen, so sind sie gasdicht verschließbar zu machen.

B. Schutzraumbelüftung

Durchlüftung

50. Schutzräume müssen zu ihrer baulichen Gesunderhaltung sowie zur Lüfterneuerung vor und nach dem Gebrauch durch Öffnen von Türen und Fenstern gut durchlüftbar sein.

Künstliche Belüftung

51. (1) Eine Anlage für künstliche Belüftung ist stets einzubauen, wenn weniger als 3 cbm Luftraum je unterzubringenden Schutzraumsassen zur Verfügung stehen. In Schutzräumen für mehr als 20 Personen und mit 3 cbm Luftraum je Person ist die spätere Einbaumöglichkeit von Belüftungsgeräten durch Einbau von Rohrstützen, die an beiden Enden sorgfältig zu verschließen sind, vorzusehen. Die Rohrstützen sind gasdicht durch die Außenwand zu führen. Die Lage derartiger Rohrstützen ist bei Schutzräumen, die unter Erdgleiche liegen, von außen zu kennzeichnen.

(2) Eine Anlage für künstliche Belüftung ist immer einzubauen in Schutzraum-Anlagen mit schwankender Belegungsdichte. Ferner ist eine künstliche Belüftung immer in solchen Schutzräumen vorzusehen, in denen während eines Luftangriffs Arbeit zu leisten ist.

52. Eine künstliche Belüftung führt den Schutzraumsassen während des Luftangriffs gefilterte Außenluft zu. Durch Zufuhr frischer atembare Luft soll eine unangenehme Uebererwärmung und Steigerung der Feuchtigkeit der Raumluft sowie eine schädliche Kohlensäureanreicherung verhindert werden. Eine künstliche Belüftung soll ferner im Schutzraum einen geringen Ueberdruck gegen die Außenluft erzeugen.

53. Die Frischluft kann an beliebiger Stelle außerhalb der Schutzraum-Anlage, und zwar 3 bis 5 m über Erdgleiche, angesaugt werden. Sie muß durch ein Raumfilter (Schutz gegen Kampfstoffe) geführt werden.

54. Die Einführung der Luft erfolgt durch ein oder mehrere Ansaugrohre, die im Freien aus sprödem Werkstoff (handelsübliche LNA-Rohre oder dgl.) bestehen. Bei der Anbringung der Ansaugrohre ist darauf zu achten, daß die Muffen nach abwärts gerichtet sind. Die Ansaugöffnung muß nach unten gerichtet und zum Schutz gegen groben Schmutz und Fremdkörper mit einem Sieb versehen sein. Zum Schutz der Raumfilterfüllung gegen Verunreinigung durch groben Staub kann ein Staubfilter in die Ansaugleitung eingebaut werden.

55. Die lichte Weite des Ansaugrohrs richtet sich je nach Durchflußmenge¹⁾ und Rohrlänge nach folgender Tabelle:

Rohrlänge	Durchflußmenge in l/Min.				
	300	600	1 200	2 400	5 000
bis 10 m . . .	70	70	70	100	150
10 bis 15 m . . .	70	70	100	125	150
15 bis 20 m . . .	70	70	100	125	200

} lichte Weite in mm

¹⁾ Die Durchflußmenge muß auf dem Belüftungsgerät gekennzeichnet sein.

56. Das in das Innere des Schutzraumes führende Ende der Ansaugleitung besteht zweckmäßig aus zähem Werkstoff (z. B. Stahlrohr, Siederohr oder dgl.). Am Anschlußende des Rohrs für das Filter ist ein Flansch entsprechend dem Rohrdurchmesser (Heiz- und Siederohr-Normen) zu verwenden. Der Flansch muß in einem Abstand von etwa 10 cm von der Innenwand und von etwa 25 cm von der Unterkante der Schutzraumdecke angeordnet werden.

57. Schornsteine und Luftkamine dürfen nicht als Ansaugleitung genutzt werden.

58. Der Schutzraumbelüftung sind, je nach Tätigkeit der Insassen während eines Luftangriffs, mindestens folgende Luftmengen je Minute und Insasse zugrunde zu legen:

- a) Schutzräume mit nichttätigen Insassen: 20 bis 30 l je Minute und Insasse,
- b) Schutzräume, in denen während eines Luftangriffs Arbeit zu leisten ist: je nach Oertlichkeit und Art der Arbeit sind bis zu 100 l je Minute und Insasse zuzuführen. Dabei soll aber mindestens ein einmaliger Luftwechsel je Stunde stattfinden, um einen genügenden Ueberdruck zu erzielen (2 bis 5 mm Wassersäule).

59. Luftförderer mit elektrischem Antrieb müssen bis zu einer Leistung von 1200 l/Min. auch mit Menschenkraft (Hand oder Fuß) angetrieben werden können. Bei größeren Aggregaten mit elektrischem Antrieb sind Notstromanlagen außerhalb oder in einem besonderen Raum innerhalb der Schutzraum-Anlage aufzustellen.

60. Ein genügendes Durchfließen von Frischluft und Abströmen der verbrauchten Raumluft in das Freie wird durch Einbau von Ueberdruckventilen sichergestellt, die innerhalb einer Ueberdruckgrenze von 7 bis 10 mm Wassersäule selbsttätig in Wirkung treten. Das Ueberdruckventil muß als Rückschlagventil ausgebildet sein. Bei der Grundrißlösung der Schutzraum-Anlage und Anordnung der Ueberdruckventile ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß zur Lüftung der Notaborte die Abluft des Schutzraums möglichst erst in die Notaborte und von dort in das Freie abströmt. In entsprechender Weise kann auch die Luft in der Gasschleuse ausgespült werden.

Zentralbelüftungsanlagen

61. Liegt eine größere Zahl von Schutzräumen unmittelbar nebeneinander, so können unter Umständen auch Zentralbelüftungsanlagen mit Großfiltern eingebaut werden. (Ueber Notstromanlagen vgl. Nr. 59.)

62. Bei Zentralbelüftungsanlagen sind mindestens zwei getrennt voneinander zu verlegende Ansaugleitungen vorzusehen, so daß ein gleichzeitiges Versagen oder Zerstören aller Ansaugleitungen infolge äußerer Einflüsse unwahrscheinlich ist.

Lufterneuerungsgeräte

63. Umlaufverfahren (Umluft-Anlagen, Kreislaufsysteme), bei denen die Kohlensäure aus der verbrauchten Luft ausgeschieden und gleichzeitig Sauerstoff zugesetzt wird, sind für Schutzraum-Anlagen nicht zulässig.

C. Fußboden

64. In Schutzraum-Anlagen sind möglichst Massivfußböden (Estriche) zu verwenden.

D. Rohrleitungen

65. Die Schutzraum-Anlage ist möglichst von Rohrleitungen, besonders von Gasleitungsrohren, freizuhalten. Eine Zapfstelle für Kaltwasser ist im Schutzraum erwünscht.

66. Sind Rohrleitungen im Schutzraum unvermeidbar, so sind sie außerhalb der Schutzraum-Anlage absperr- und entleerbar einzurichten. Außerdem sind die Durchgangsstellen von Zu- und Ableitungen in den Decken und Wänden durch plastische Massen gasdicht und, sofern erforderlich, wärmedehnbar abzudichten.

E. Aborte

67. Die Aborte werden in besonderen Räumen aufgestellt. Trockenklosetts mit selbsttätiger Streuvorrichtung (z. B. Torfmüll) sind für Schutzraum-Anlagen am geeignetsten.

68. Bei vorhandenen Abortanlagen, die als Schutzraumabort verwendet werden sollen, ist für eine gasdichte Verschließbarkeit der Entlüftung Sorge zu tragen.

F. Abwassereinrichtung

69. Wasserzapfstellen und Aborte mit Wasserspülung sind möglichst mit einer besonderen, von der Gebäudeentwässerung unabhängigen Abwasserleitung auszuführen. An vorhandene Abwasserleitungen sollen Abläufe für Wasserzapfstellen und für Aborte mit Wasserspülung möglichst nur dann angeschlossen werden, wenn keine Rückstaugefahr besteht.

70. Bei Rückstaugefahr muß die Möglichkeit des Eindringens von Wasser in die Schutzraum-Anlage durch Einbau von Rückstauklappen in die Abwasserleitung verhindert werden.

G. Beleuchtung

71. Die Zugangswege und einzelnen Räume der Schutzraum-Anlage sind zu beleuchten. Es darf kein Lichtschein außerhalb der Schutzraum-Anlage erkennbar sein.

72. Innerhalb der Schutzraum-Anlage dürfen keine Sauerstoff verbrauchenden Leuchten verwendet werden.

73. Die Beleuchtung der Schutzraum-Anlage läßt sich bei Versagen der Stromzufuhr am einfachsten durch Verwendung von elektrischen Lampen mit Trockenbatterien erzielen.

74. Wird die Beleuchtung aus dem öffentlichen Stromnetz gespeist, so ist die Schutzraum-Anlage zweckmäßig an einen besonderen Stromkreis anzuschließen, der bei Abschaltung des Betriebsstromkreises nicht von der Stromzufuhr abgeschaltet wird.

75. Wird eine besondere Notbeleuchtungs-Anlage vorgesehen, so ist die zur Erzeugung des Stroms notwendige Notstromanlage in einem trümmer- und splittersicheren, besonderen Raum aufzustellen. Die Notbeleuchtungs-Anlage ist nach den Vorschriften des VDE auszuführen.

H. Heizung

76. Falls eine Schutzraum-Anlage aus besonderen Gründen beheizt werden soll, so darf die Wärmequelle keinen Sauerstoff verbrauchen, sofern die Heizvorrichtung sich innerhalb des Schutzraums befindet (Rohrleitungen vgl. Nrn. 65 und 66).

J. Anstrich

77. Decken und Wände der Schutzraum-Anlage müssen einen Anstrich mit Kalkmilch erhalten. Die Gasschleusen sind mit einem abwaschbaren Mittel zu streichen, das ein Ausspritzen des Raums gestattet.

V. Abschnitt

Kenntlichmachung

78. Schutzräume sind durch eine gut leserliche, dauerhafte Aufschrift kenntlich zu machen. Die Aufschriften müssen die zulässige Belegungsstärke enthalten. Bei größeren Schutzraum-Anlagen (mehr als 20 Personen) sind auch die Zugangswege zur Schutzraum-Anlage kenntlich zu machen. Die Kenntlichmachung muß auch bei Dunkelheit lesbar sein. (Ueber Kenntlichmachung vgl. Vorläufige Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung, Abschnitt VI.)

VI. Abschnitt

Benutzbarkeit der Schutzraum-Anlage für andere Zwecke

79. Die Räume einer Schutzraum-Anlage können im Frieden anderweitig benutzt werden, wenn Gewähr gegeben ist, daß sie bei Aufruf des Luftschutzes in kurzer Zeit und ausschließlich ihrem Hauptzweck zugeführt werden können. Durch anderweitige Benutzung im Frieden darf der Hauptzweck der Schutzraum-Anlage nicht gefährdet werden.

VII. Abschnitt

Ausnahmebestimmungen

Wohngebiete

80. Bei Wohnstätten, die einer Steuervergünstigung im Sinne des § 29 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung unterliegen, ist die Anlage einer Gasschleuse und eines Aborts nicht zu fordern, wenn das einzelne Baugrundstück nicht mehr als 10 Wohnungen und nicht mehr als 3 Vollgeschosse aufweist. Es empfiehlt sich jedoch, bei der Grundrißanordnung darauf zu achten, daß die behelfsmäßige Einrichtung einer Gasschleuse und eines Aborts nachgeholt werden kann.

81. Die stellvertretende Trümmerlast (vgl. Nr. 28) beträgt für die vorbezeichneten Wohnstätten mindestens

- 500 kg/qm bei Gebäuden bis zu 1 Vollgeschosß,
- 750 kg/qm bei Gebäuden bis zu 2 Vollgeschossen,
- 1000 kg/qm bei Gebäuden bis zu 3 Vollgeschossen.

Zusatzräume im Dachgeschosß brauchen bei der Annahme als Vollgeschosß nicht berücksichtigt zu werden.

82. Bei Eigenheimen bis zu etwa 800 cbm umbauten Raums können Ausnahmen, wie sie für die vorstehend gekennzeichneten Wohnstätten zulässig sind, gestattet werden.

Kleinsiedlungen

83. (1) Bei Kleinsiedlungen und Volkswohnungen, die nach Art der Kleinsiedlungen erbaut werden, kann für Schutzräume folgende Ausführung gestattet werden:

(2) Die Schutzraumdecke ist als Massivdecke, jedoch ohne Berücksichtigung der stellvertretenden Trümmerlast, auszuführen. Als Schutzräume können z. B. massiv eingedeckte Vorratskeller u. dgl. vorgesehen werden. Für einen behelfsmäßigen Gas- und Splitterschutz der Schutzraumöffnungen durch Abdichtungen, Sandsackpackungen, Sandkisten, Steinpackungen u. dgl. ist jedoch zu sorgen.

(3) Soweit aus besonderen Gründen, z. B. wegen hohen Grundwasserstandes, der übliche Tiefkeller nicht oder nur mit verhältnismäßig hohen Kosten ausgeführt werden kann, bleibt eine Sonderregelung vorbehalten.

Ländliche Gebiete

84. Für ländliche Gebiete gelten die gleichen Ausnahmen wie für Kleinsiedlungen (Nr. 83).

Einschränkung der Ausnahmen (Nrn. 80 bis 84)

85. Die Baupolizei ist berechtigt, auch bei den unter den Nrn. 80 bis 84 genannten Fällen Schutzräume nach den im I. bis VI. Abschnitt gegebenen Bestimmungen zu verlangen, sofern es sich um ein Baugrundstück handelt, das durch seine Lage als stark luftgefährdet anzusehen ist. Entstehen hierdurch wirtschaftliche Härten, so entscheidet die baupolizeiliche Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Luftgaukommando.

86. Die Entscheidung darüber, welche Baugrundstücke als stark luftgefährdet anzusehen sind, haben die Baupolizeibehörden von dem örtlichen Luftschutzleiter einzuholen.

Abgelegene Gebäude

87. Bei Gebäuden, die in abgelegener, von anderen baulichen Anlagen weit entfernter Lage errichtet werden, kann auf den Einbau von Schutzräumen verzichtet werden, sofern auch die Art des Gebäudes (z. B. Förstereien) eine Luftgefährdung unwahrscheinlich macht.

Ueberschreitung der Fluchtlinie

88. Falls andere Lösungen nicht gefunden werden können, kann bei der Errichtung von Schutzraum-Anlagen ein Ueberschreiten der Fluchtlinie z. B. durch Notauslässe, Be- und Entlüftungsröhre auf Antrag gestattet werden.

Brandmauerdurchbrüche

89. Der Zugang zu einer Schutzraum-Anlage kann durch eine Brandmauer erfolgen, sofern der Durchbruch baupolizeilich genehmigt ist. Die Durchbruchöffnung ist mit einer feuerbeständigen, gasdichten Tür zu versehen.

VIII. Abschnitt

Beteiligung des Reichsluftschutzbundes und der Reichsgruppe Industrie

90. Die Baupolizeibehörden können neben anderen Stellen insbesondere auch die Bauberatungsstellen des Reichsluftschutzbundes bei allen Aufgaben

des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes, die Werkluftschutzvertrauensstellen der Reichsgruppe Industrie bei allen Aufgaben des Werkluftschutzes beteiligen.

Berlin, den 4. Mai 1937.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung Dr. Krohn

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Göring

Zweite Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Sonderbaubestimmungen)

vom 2. September 1939 (RGBl. I S. 1581)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird über den Bau von Luftschutzräumen außerhalb von Gebäuden (Luftschutzräume als Sonderbauten) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bestimmt:

I. Allgemeines

1. Kann die Verpflichtung zur Schaffung von Luftschutzräumen nicht innerhalb der Gebäude erfüllt werden, so sind Luftschutzräume als Sonderbauten herzustellen.

2. Sonderbauten sind eingeschossige, über oder unter Erdgleiche gelegene Luftschutzraumanlagen außerhalb der Gebäude.

3. Für die Errichtung von Luftschutzräumen als Sonderbauten gelten die Schutzraumbestimmungen vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 568) entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

4. Für Sonderbauten, die nicht aus Mauerwerk oder Beton nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgeführt werden, ist eine Vertriebsgenehmigung nach § 8 des Luftschutzgesetzes bei der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz zu erwirken.

5. Weitergehende Anforderungen auf Grund sonstiger Bestimmungen bleiben unberührt.

II. Planung

6. Sonderbauten können als selbständige Bauten abseits von Gebäuden errichtet oder mit Gebäuden in Verbindung gebracht oder an solche angebaut werden.

7. Sonderbauten sind möglichst unter Erdgleiche anzulegen. Die Erdüberdeckung soll möglichst gering, etwa 50 cm oder aber größer als 5 m sein.

8. Sonderbauten können ganz oder teilweise über Erdgleiche errichtet werden, falls die Errichtung unter Erdgleiche infolge ungünstiger Baugrundverhältnisse oder aus besonderen, z. B. in Betriebsverhältnissen liegenden Gründen, erschwert ist.

9. Luftschutzraumanlagen, die aus mehreren Luftschutzräumen bestehen, sollen höchstens 250 Personen und die einzelnen Luftschutzräume nicht

mehr als 50 Personen aufnehmen. Mehrere kleinere Luftschutzraumanlagen sind wenigen großen vorzuziehen.

10. (1) Für mehrere Gebäude auf einem oder mehreren Grundstücken kann ein gemeinschaftlicher Sonderbau errichtet werden.

(2) Die Errichtung eines gemeinschaftlichen Sonderbaues für die Insassen mehrerer Gebäude ist nur zulässig, wenn die Zugänge von den einzelnen Gebäuden zum Sonderbau nicht länger als 100 m sind.

(3) Die Benutzung gemeinschaftlicher Sonderbauten einschließlich ihrer Zugänge (z. B. durch Höfe und Gärten) ist zu sichern (z. B. durch Eintragung im Oblastenbuch oder Baulastenbuch oder durch Begründung einer Dienstbarkeit).

11. (1) Sonderbauten können unterirdische oder oberirdische Zugänge und Notauslässe erhalten, die trittsicher hergerichtet sein müssen. Die Zugänge sind gegebenenfalls in geknickter Linienführung zum Schutz gegen Bombensplitter anzulegen, jedoch derart, daß ein ungehindertes Zuströmen der Schutzsuchenden zur Luftschutzraumanlage gewährleistet ist.

(2) Der Zugangsweg von den Aufenthaltsräumen der Schutzsuchenden zu den Sonderbauten soll möglichst nicht länger als 100 m sein.

12. (1) Der Zugang zu gemeinschaftlichen Sonderbauten kann auch durch das Kellergeschoß von Nachbargebäuden geführt werden. Die hierbei notwendigen Verbindungstüren in Brandmauern müssen feuerbeständig nach DIN 4102 sein.

(2) Türen und Durchlässe der Zugänge können bis zum Aufruf des Luftschutzes verschlossen gehalten werden.

13. (1) Die Raumabschlüsse für Sonderbauten müssen nach DIN 4104 ausgebildet sein.

(2) Für Sonderbauten mit einem Fassungsvermögen von über 20 Personen sind Türen mit mindestens 0,90 m Durchgangsbreite zu verwenden.

(3) Bei der Berechnung der notwendigen Anzahl der Türen ist davon auszugehen, daß auf Türen

von 0,90 und 1,00 m Durchgangsbreite

nicht mehr als 125 Personen,

von 1,60 m Durchgangsbreite

nicht mehr als 200 Personen

angewiesen sein dürfen.

(4) Treppen dürfen nicht steiler als im Verhältnis der Höhe zur Breite wie 1 : 1¹/₄, Rampen mit einem Steigungsverhältnis nicht steiler als im Verhältnis 1 : 5 ausgeführt werden.

(5) Treppenläufe müssen wenigstens an einer Seite Handlaufstangen haben.

III. Decken

14. (1) Die Decke über der gesamten Luftschutzraum-Anlage muß außer der ständigen Last und der durch die Lage des Bauwerks bestimmten Verkehrslast zusätzlich die bei einem Einsturz von benachbarten Gebäuden wirkende Auftreffwucht und ruhende Last der Gebäuderümpel aufnehmen können.

(2) Da die tatsächlich auftretenden Belastungen durch Trümmer nicht einwandfrei ermittelt werden können, sind bei der Berechnung der Decken neben dem Eigengewicht und den Verkehrslasten zusätzlich stellvertretende Trümmerlasten einzusetzen.

15. Für die Decken von Sonderbauten beträgt, unbeschadet der Be-

stimmungen in Nr. 16 und 17, die zusätzliche stellvertretende Trümmerlast
1000 kg/m²,

auch wenn mit einem Auftreten von Trümmerlasten infolge der Lage des Sonderbaues nicht zu rechnen ist.

16. (1) Der Trümmerbereich von Gebäuden wird durch die Schattenfläche gekennzeichnet, die ein unter 45° in Richtung auf den Sonderbau fallender Lichtstrahl hervorruft.

(2) Für Sonderbauten, die im Trümmerbereich von Gebäuden liegen, beträgt die stellvertretende Trümmerlast

1000 kg/m²

bei Nachbargebäuden bis zu 2 Vollgeschossen,

1500 kg/m²

bei Nachbargebäuden bis zu 4 Vollgeschossen,

2000 kg/m²

bei Nachbargebäuden bis zu 6 Vollgeschossen,

2500 kg/m²

bei Nachbargebäuden mit über 6 Vollgeschossen.

17. Läßt die Eigenart der Konstruktion eines Bauwerkes (z. B. Gerippebauten in Eisenbeton oder Stahl) das Entstehen einer Trümmerlast in den oben angegebenen Größen als unwahrscheinlich erscheinen, so kann für die im Trümmerbereich des Bauwerkes gelegenen Sonderbauten eine Ermäßigung der stellvertretenden Trümmerlast bis zu 1000 kg/m² ohne Rücksicht auf die Zahl der Vollgeschosse bei der Baugenehmigungsbehörde beantragt werden.

18. Bei der Berechnung durchlaufender Bauteile von Decken über Luftschutzräumen ist die stellvertretende Trümmerlast zur Hälfte als gleichmäßig verteilte, unveränderliche Last, zur anderen Hälfte als gleichmäßig über die in Betracht kommenden Einzelfelder verteilte Last in ungünstigster Laststellung in Ansatz zu bringen.

19. Für Sonderbauten dürfen nur

Eisenbetonplattendecken,

Eisenbetonbalkendecken,

Eisenbetonrippendecken¹⁾

und gewölbte Decken

verwendet werden.

20. (1) Eisenbetonplattendecken und Eisenbetonbalkendecken dürfen nicht weniger als 12 cm dick sein.

(2) Bei Eisenbetonrippendecken müssen die Druckplatten bei einem Rippenabstand von mehr als 25 cm mindestens 10 cm, bei einem Rippenabstand von 25 cm oder weniger mindestens 8 cm dick sein.

21. Bei Eisenbetonrippendecken sind ausnahmslos Querrippen im Abstand von nicht mehr als 1,50 m anzuordnen. Die Querrippen sind mit gleich großem Querschnitt und mit gleich großer Bewehrung wie die Tragrippen zu versehen.

22. Die Deckenfelder von Eisenbetondecken müssen eine Querbewehrung je Meter von mindestens 5 Rundeisen mit 7 mm Durchmesser aufweisen.

23. Die Würfelfestigkeit des Betons für alle Deckenarten muß $W_b 28 \geq 160$ kg/cm² betragen.

¹⁾ Begriff nach den Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton 1932, Teil A § 24.

24. Gewölbedecken sind nach den Bestimmungen des Runderlasses des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe „Schutzraumbau ohne Stahl“ vom 1. Juni 1937 — ZL 5 c 9268/37 — auszuführen. Jedoch sind Gewölbe aus Mauerziegeln mindestens 25 cm dick, Gewölbe aus Beton mindestens 20 cm dick auszubilden.

IV. Wände

25. Für die Bemessung von Wänden, Stützen, Fundamenten und statisch ähnlich beanspruchten Traggliedern sind entweder die ständigen Lasten zusammen mit den stellvertretenden Trümmerlasten oder die ständigen Lasten zusammen mit den Verkehrslasten in Rechnung zu setzen. Es ist die Belastungsart maßgebend, die die größere Bemessung der Tragglieder ergibt.

26. Die Unterkanten der Fundamente der Umfassungswände müssen auch bei oberirdischen Sonderbauten mindestens 1,50 m unter Erdgleiche liegen.

27. Für gemauerte Wände dürfen nur Steine mit einer Mindestfestigkeit von 150 kg/cm² nach DIN 1053, § 4, verwendet werden. Das Mauerwerk ist vollfugig, d. h. mit vollen Stoß- und Lagerfugen auszuführen. Es ist Mörtel nach DIN 1053, § 2 Ziffer 4 d, zu verwenden (400 kg Zement und 1000 l lose eingefüllter Sand, geringer Kalkzusatz).

28. Liegt die Luftschutzanlage unter Erdgleiche oder ragt sie bis höchstens 1 m über die Erdgleiche hinaus, so müssen die Umfassungswände folgende Minstdicke ausweisen:

Wände aus Ziegelmauerwerk:

ohne Bewehrung 77 cm;
mit Bewehrung 51 cm;

Wände aus Stampfbeton:

mit mindestens 200 kg Zement je m³ fertigen Betons 50 cm;

Wände aus Eisenbeton:

mit einer Bewehrung in der Hauptrichtung von mindestens 0,5 vom Hundert des Gesamtquerschnitts, einer Querbewehrung von 5 Rundeisen mit 7 mm Durchmesser je m und mit 400 kg Zement je m³ fertigen Betons nach DIN 1045 25 cm;

Wände aus Eisenbeton:

mit einer Bewehrung in der Hauptrichtung von mindestens 0,25 vom Hundert des Gesamtquerschnitts, einer Querbewehrung von 3 Rundeisen mit 7 mm Durchmesser je m und mit 300 kg Zement je m³ fertigen Betons nach DIN 1045 35 cm.

29. Ragt die Oberkante von Sonderbauten mehr als 1,00 m über die Erdgleiche hinaus und werden die Umfassungswände nach Nr. 28 bemessen (siehe jedoch Nr. 30), so müssen sie mit einer seitlichen Erdanschüttung von mindestens 75 cm Dicke gesichert werden, deren Böschung nicht steiler als im Verhältnis 1 : 1,5 geneigt ist. Eine Erdaufschüttung über der Decke des Sonderbaues ist hierbei nicht notwendig.

30. Ragt die Oberkante von Sonderbauten mehr als 1,00 m über die Erdgleiche hinaus, ohne daß eine Erdanschüttung nach Nr. 29 vorgesehen wird, so müssen die Umfassungswände folgende Minstdicken aufweisen:

Wände aus Ziegelmauerwerk:

ohne Bewehrung 90 cm;
mit Bewehrung 64 cm;

- Wände aus Stampfbeton mit mindestens 200 kg Zement je m³ fertigen Betons 65 cm;
- Wände aus Eisenbeton mit einer Bewehrung in der Hauptrichtung von mindestens 0,5 vom Hundert des Betonquerschnitts, einer Querbewehrung von 5 Rundeisen mit 7 mm Durchmesser je m und mit 400 kg Zement je m³ fertigen Betons nach DIN 1045 35 cm;
- Wände aus Eisenbeton mit einer Bewehrung in der Hauptrichtung von mindestens 0,25 vom Hundert des Betonquerschnitts, einer Querbewehrung von 3 Rundeisen mit 7 mm Durchmesser je m und mit 300 kg Zement je m³ fertigen Betons nach DIN 1045 45 cm.

31. Für bewehrtes Ziegelmauerwerk der Umfassungswände sind folgende Bauarten anzuwenden:

a) Ziegelmauerwerk mit senkrechter Bewehrung.

Für eine wirksame Verfestigung des Mauerwerks sind Eisenbetonsäulen im Mauerkörper vorzusehen.

Zu diesem Zweck können bei der Herstellung des aufgehenden Mauerwerks quadratische oder rechteckige Röhren (nach Art von Schornsteinzügen) ausgespart und nach Einbringung der Bewehrung mit Beton ($Wb\ 28 = 160\ \text{kg/cm}^2$) ausgefüllt werden. Die Betonsäulen müssen 4 Rundeisen mit 8 mm Durchmesser oder eine gleichwertige Bewehrung enthalten und im Querschnitt mindestens $12 \times 12\ \text{cm}$ groß sein. Erwünscht ist ein Querschnitt von $25 \times 12\ \text{cm}$. Die Betonsäulen sind in 12 cm Abstand ($\frac{1}{2}$ Stein) von der Innenfläche der Mauer anzulegen. Rechteckige Säulen sind mit ihrer längeren Querschnittsachse senkrecht zur Hauptebene der Mauer zu legen.

Auf 1,50 m Mauerlänge ist mindestens eine Betonsäule vorzusehen.

An Stelle der vorstehend beschriebenen Eisenbetonsäulen können andere gleichwertige Eisenbetonkonstruktionen treten.

b) Ziegelmauerwerk mit waagerechter Bewehrung.

Das Ziegelmauerwerk der Umfassungswände kann mit waagerechter Bewehrung ausgeführt werden, wenn die Ausführung mit senkrechter Bewehrung aus Gründen, die durch die Bauwerksform, durch örtliche Verhältnisse oder durch die Beschaffung von Baustoffen bedingt sind, unzumutbar erscheint.

Jede sechste Lagerfuge (etwa alle 50 cm) ist mit einer Bewehrung vorzugsweise aus Bandstahl mit einer Abmessung bis zu $3 \times 12\ \text{mm}$ oder Runddraht bis zu 5 mm Durchmesser mit einem Gewicht von mindestens 1 kg je m² Mauerfläche anzuordnen. Die Bewehrung ist in der nach innen zu liegenden Hälfte des Mauerwerkskörpers anzuordnen.

An Stelle des Ziegelmauerwerks mit waagerechter Bewehrung können Eisenbetonkonstruktionen treten, die die gleiche Schutzwirkung verbürgen.

V. Verbindung von Decke und Wänden

32. (1) Sonderbauten sind nach Möglichkeit im Querschnitt als statische Rahmen auszubilden.

(2) Die Festigkeit der Verbindung zwischen Decke und Wände gegen Scher- und Biegebeanspruchungen muß mindestens so groß sein wie die entsprechende Festigkeit des schwächsten der beiden Teile.

VI. Sperrschichten

33. Sperrschichten gegen aufsteigende Feuchtigkeit sind so auszubilden, daß sie die Scher- und Biegefestigkeit der Umfassungswände nicht vermindern. Bei Umfassungswänden aus Mauerziegeln empfiehlt sich zu diesem Zwecke die Anordnung von Schichten aus wasserabweisendem Mörtel.

Berlin, den 2. September 1939.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Dritte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz

vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 566)

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

§ 1

In Gebäudeteilen, die bei Luftangriffen im besonderen Maße der Brandgefahr ausgesetzt sind, ist verboten:

1. das Aufbewahren von Gerümpel,
2. das übermäßige und feuersicherheitswidrige Ansammeln von verbrauchbaren Gegenständen,
3. das Abstellen anderweitig unterbringbarer oder schwerbeweglicher Gebrauchsgegenstände.

§ 2

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nur für Gebäude, die innerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils liegen, und zwar:

1. für Gebäude, die in geschlossener Bauweise errichtet sind, ohne Ausnahme,
2. für Gebäude, die in halboffener Bauweise errichtet sind, wenn
 - a) die Häusergruppen mehr als zwei Vollgeschosse besitzen oder
 - b) die Länge der Häusergruppen 75 Meter überschreitet oder
 - c) der Abstand der Häusergruppen untereinander kleiner als 5 Meter ist,
3. für Gebäude, die in offener Bauweise errichtet sind, wenn die überbaute Fläche insgesamt größer als 1000 qm ist,
4. für sonstige Gebäude, wenn es vom Ortspolizeiverwalter aus Gründen des Luftschutzes angeordnet wird.

(2) Auf Kleinsiedlungen und Volkswohnungen, die nach Art der Kleinsiedlungen erbaut werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 3

(1) Brandgefährdete Gebäudeteile im Sinne des § 1 sind alle zu Abstell- und Lagerzwecken benutzten Räume, die

- a) von der obersten Vollgeschoßdecke und den Dachflächen ganz oder teilweise umschlossen werden (Dachbodenräume),
- b) in Nebenzwecken dienenden Baulichkeiten (Nebenanlagen: Schuppen, Ställe, Werkstätten, Waschhäuser, Lauben, Schutzdächer usw.) vor-

handen sind, sofern diese Baulichkeiten weniger als 5 Meter von Fenstern der nach § 2 zu entrümpelnden Gebäude entfernt liegen.

(2) Gerümpel im Sinne des § 1 Nr. 1 sind alle brennbaren oder sperrigen Gegenstände, die für den Besitzer dauernd entbehrlich oder für ihn nach der Verkehrsanschauung geringwertig sind.

(3) Uebermäßiges und feuersicherheitswidriges Ansammeln im Sinne des § 1 Nr. 2 ist eine Anhäufung von verbrauchbaren Gegenständen, in den in absehbarer Zeit (im Höchstfall in einem Jahr) zu erwartenden Bedarf übersteigt und die Ausbreitung eines Feuers begünstigt oder die Brandbekämpfung erschwert.

(4) Anderweitig unterbringbar im Sinne des § 1 Nr. 3 sind Gebrauchsgegenstände, die ohne erheblichen Nachteil in weniger brandgefährdeten, von dem Besitzer ebenfalls benutzten Gebäudeteilen des Hauses aufbewahrt werden können; schwerbeweglich im Sinne des § 1 Nr. 3 sind solche Gebrauchsgegenstände, die bei Aufruf des Luftschutzes nicht rasch von dem Besitzer oder seinen ihm ständig zur Verfügung stehenden Arbeitskräften in weniger brandgefährdete Gebäudeteile gebracht werden können.

§ 4

Gegenstände, die von dem Verbot des § 1 nicht betroffen werden, müssen in den im § 3¹⁾ genannten Räumen so gelagert werden, daß sie die Uebersichtlichkeit und Zugänglichkeit der Räume nicht beeinträchtigen. Leicht entzündliches Material ist so zu verpacken oder zu bündeln, daß es schnell entfernt werden kann.

§ 5

(1) Die Ueberwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt dem örtlichen Polizeiverwalter. Nach Aufruf des Luftschutzes können durch Polizeiverordnung in besonders luft- und brandgefährdeten Baugebieten die Vorschriften des § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und 4 erweitert werden²⁾.

(2) Die Durchführung dieser Verordnung in öffentlichen Dienststellen regelt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern.

§ 6

Der Ortspolizeiverwalter kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Durchführung offensichtlich zu einer Härte führen würde, die in einem starken Mißverhältnis zu der Gefahr für die Allgemeinheit steht.

§ 7

Der Ortspolizeiverwalter kann die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung durchsetzen. Insoweit bleibt die Bestimmung des § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) unberührt. Die Bestimmungen des § 17 und des § 21 Abs. 1, 2 und 4³⁾

¹⁾ § 2 berichtigt in „3“ durch Verordnung vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1626) Art. III Nr. 1.

²⁾ Satz 2 dieses Absatzes eingefügt durch Verordnung vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1626) Art. III Nr. 2.

³⁾ § 21 Abs. 1 und 2 geändert in „§ 21 Abs. 1, 2 und 4“ durch Verordnung vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1626) Art. III Nr. 3.

der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Die Verordnung tritt am 1. September 1937 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1937.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Gö ring

Vierte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz¹⁾

vom 31. Januar 1938 (RGBl. I S. 197)

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) Geräte oder Mittel für den Luftschutz, deren Vertrieb nach § 8 des Luftschutzgesetzes genehmigungspflichtig ist, sind diejenigen Geräte, Mittel, Einrichtungen und Verfahren, die nach der Verkehrsanschauung ausschließlich oder vorwiegend für Luftschutzzwecke bestimmt sind oder die von der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz für luftschutzwichtig erklärt werden (Luftschutzgegenstände). In Zweifelsfällen entscheidet die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz. Die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz kann auch den Vertrieb von Geräten, Mitteln, Einrichtungen und Verfahren, die nach Satz 1 Luftschutzgegenstände sind, für genehmigungsfrei erklären.

(2) Vertrieb im Sinne des Absatzes 1 ist auch die kostenlose Abgabe und Verteilung.

§ 2

(1) Bei der Werbung für Luftschutzgegenstände, deren Vertrieb gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes genehmigt worden ist, dürfen ohne besondere Genehmigung nur solche Bezeichnungen, Beschreibungen oder Anpreisungen der Gegenstände verwendet werden, die inhaltlich der erteilten Genehmigung einschließlich etwaiger Bedingungen und Auflagen entsprechen.

(2) Jede Werbung für Luftschutzgegenstände, deren Vertrieb gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes noch nicht genehmigt worden ist, bedarf der Zustimmung der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz.

(3) Bei der Werbung für Gegenstände, die nicht Luftschutzgegenstände sind, dürfen Bezeichnungen, Beschreibungen oder Anpreisungen, die auf eine ausschließliche oder vorwiegende Eignung für Luftschutzzwecke hinweisen, nicht verwendet werden. Hinweise darauf, daß die Gegenstände neben ihren sonstigen Verwendungszwecken auch für Luftschutzzwecke geeignet sind, sind nicht zulässig; der Gebrauch derartiger Hinweise kann von der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz untersagt oder von der Erfüllung von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

¹⁾ In den §§ 1, 2, 3, 6, 7 und 9 wurde durch die Verordnung vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1626) Art. IV Nr. 1 statt „Reichsanstalt für Luftschutz“ gesetzt „Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz“.

(4) Die Verbindung der Bezeichnung eines nach § 1 nicht genehmigungspflichtigen Gegenstands mit den Worten Luftschutz-, Schutzraum- und ähnlichen Zusätzen bedarf der Zustimmung der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz.

(5) Für Werbungen, insbesondere Druckschriften, die über eine Bezeichnung, Beschreibung oder Anpreisung des Gegenstands hinausgehen, gilt § 8 des Luftschutzgesetzes.

§ 3

(1) Anträge auf Genehmigung zum Vertrieb von Luftschutzgegenständen im Inland und Ausland sind an die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz zu richten. Diese entscheidet über die Genehmigung.

(2) Dem Antrag sind prüfungsfähige Unterlagen (Zeichnungen, Beschreibungen u. dgl.) beizufügen. Die Genehmigung kann von dem Ergebnis einer Eignungsprüfung, vom Nachweis der geforderten Eigenschaften und von sonstigen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann die Vorlage von Mustern des Gegenstandes und der verwendeten Werkstoffe gefordert werden. Muster und Unterlagen gehen auf Verlangen der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz entschädigungslos in das Eigentum des Reiches über.

(3) Die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz kann die zur Genehmigung erforderlichen Prüfungen selbst vornehmen oder andere Stellen damit beauftragen. Die Kosten der Prüfung hat der Antragsteller zu tragen.

(4) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung ist eine Verwaltungsgebühr von 20 Reichsmark zu zahlen.

(5) In Ausnahmefällen kann die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz die Kosten und die Verwaltungsgebühr ermäßigen oder erlassen.

§ 4

(1) Die Genehmigung wird widerruflich, unbeschadet der Rechte Dritter und nach freiem Ermessen erteilt. Der Widerruf ist zu begründen. Gegen den Widerruf ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe zulässig.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch hinsichtlich der Art der Werbung, erteilt werden.

(3) Die Genehmigung erstreckt sich nur auf solche Gegenstände, die mit den zur Prüfung vorgelegten und geprüften Unterlagen völlig übereinstimmen.

§ 5

(1) Die Genehmigung wird in der Regel nur dem Hersteller erteilt.

(2) Dem Hersteller gleichzuachten ist, wer im Ausland hergestellte Luftschutzgegenstände in das Reichsgebiet einführt.

(3) Die Genehmigung ist nur mit Zustimmung der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz übertragbar.

(4) Für Luftschutzgegenstände, an die keine besonderen luftschutztechnischen Anforderungen zu stellen sind, kann die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz allgemeine Vertriebsgenehmigungen erteilen.

§ 6

Erteilung und Widerruf der Genehmigungen werden grundsätzlich im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Das gleiche gilt für die von der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz nach § 1 Abs. 1 abzugebenden Erklärungen über die Luftschutzwichtigkeit.

§ 7

(1) Ist die Vertriebsgenehmigung dem Hersteller erteilt, so ist jeder weitere Vertrieb ohne Genehmigung zulässig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

(2) Vor jedem Weitervertrieb muß sich der Vertreibende von dem Hersteller oder Verkäufer eine Abschrift des für den Gegenstand erteilten Genehmigungsbescheides aushändigen lassen und sich davon überzeugen, daß die Gegenstände, deren Vertrieb er beabsichtigt, die in dem Genehmigungsbescheid vorgeschriebene Kennzeichnung tragen. Der Vertreibende ist dafür verantwortlich, daß der Weitervertrieb den gesetzlichen Vorschriften und etwaigen in dem Genehmigungsbescheid niedergelegten Bedingungen und Auflagen der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz entspricht.

(3) Der Weitervertrieb kann von der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz untersagt werden.

§ 8

(1) Aus der Erteilung, Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung können Ansprüche gegen das Reich nicht hergeleitet werden.

(2) Die Vorschriften über die Haftung des Reichs für seine Beamten bleiben unberührt.

§ 9

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von anderen Stellen als der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz erteilten Inlands-Vertriebsgenehmigungen erlöschen mit Ablauf des 1. Mai 1938.

(2) Für einen erneuten Antrag auf Genehmigung werden Kosten und Gebühren nicht erhoben.

§ 10

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung der Gegenstände selbständig erkannt werden.

(3) Die Benutzung der ohne Genehmigung vertriebenen Gegenstände für Luftschutzzwecke kann untersagt werden.

§ 11

Der Ortspolizeiverwalter kann die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung durchsetzen. § 17¹⁾ und § 21 Abs. 1, 2 und 4¹⁾ der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 31. Januar 1938.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Gö ring

¹⁾ Durch Verordnung vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1626) Art. IV Nr. 2 wurden die Worte nach § 17: „mit Ausnahme von Satz 4“ gestrichen und „§ 21 Abs. 1 und 2“ geändert in „§ 21 Abs. 1, 2 und 4“.

Fünfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz

vom 21. März 1938 (RGL. I S. 312)

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) und des § 10 Abs. 1 Nr. 3 a der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) Die nach § 2 des Luftschutzgesetzes luftschutzpflichtigen Aerzte und ärztlichen Hilfskräfte sind verpflichtet, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 a der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz notwendig werden- den Untersuchungen kostenlos durchzuführen.

(2) Die Aerzte und die Stellen des Gesundheitsdienstes sind verpflichtet, die für die ärztlichen Untersuchungen notwendigen Räume und Ein- richtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 2

(1) Zur Vornahme der Untersuchungen werden die im § 1 genannten Pflichtigen durch die Ortspolizeibehörden im Einvernehmen mit dem leitenden Luftschutzarzt oder Leiter des zuständigen Gesundheitsamts herangezogen. Die zuständigen ärztlichen Bezirksvereinigungen der Reichs- ärztekammer (§ 28 Abs. 1 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1433) schlagen dem Ortspolizeiverwalter als ört- lichem Luftschutzleiter die für eine Heranziehung in Betracht kommenden Aerzte vor. Zu diesem Zwecke teilt der Ortspolizeiverwalter der vor- genannten Dienststelle der Reichsärztekammer den Bedarf an Aerzten mit. Soweit über die Geeignetheit vorgeschlagener Aerzte eine Einigung nicht erzielt werden sollte, berichtet der Ortspolizeiverwalter seiner vorgesetzten Dienststelle, die im Benehmen mit der zuständigen Ärztekammer end- gültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung trifft der Ortspolizeiver- walter die zur Vermeidung von Verzögerungen in der planmäßigen Unter- suchung notwendige Regelung.

(2) § 3, § 9 Abs. 1 und 4, §§ 10, 11, § 13 Abs. 3 und 4, §§ 14, 15, § 16 Abs. 1 und 4, §§ 17, 18, 20 und 21 der Ersten Durchführungs- verordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Zur Stellung der für die Untersuchungen notwendigen Räume und Ein- richtungen werden die im § 1 Abs. 2 genannten Pflichtigen durch die Orts- polizeibehörde herangezogen. § 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz findet Anwendung. §§ 17 und 21 der Ersten Durch- führungsverordnung zum Luftschutzgesetz gelten entsprechend.

§ 4

(1) Die bei der Vornahme der Untersuchung, der Hilfeleistung hierbei und bei der Zurverfügungstellung der notwendigen Räume und Ein- richtungen den Herangezogenen entstehenden baren Auslagen werden er- setzt, soweit dem Pflichtigen nach seiner wirtschaftlichen Lage nicht zugemutet werden kann, sie selbst zu tragen.

(2) Der Antrag auf Ersatz der baren Auslagen ist bei der Ortspolizei- behörde zu stellen, gegen deren Entscheid die Beschwerde nach § 21 der

Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz gegeben ist. Zur Zahlung der Auslagen ist die Gemeinde verpflichtet, der der Untersuchte angehört.

§ 5

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Berlin, den 21. März 1938.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Göring

Sechste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz

vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 324)

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

§ 1

Wer aus Gründen der Feuersicherheit zum Besitz und zum Bereithalten von Feuerlöschrichtungen verpflichtet ist, hat bei Neu- und Ersatzbeschaffungen solcher Geräte, für die eine vom Deutschen Normenausschuß e. V., Berlin, herausgegebene Norm besteht, diesen Normen entsprechende Geräte zu beschaffen.

§ 2

Vorhandene Hydranten, die aus Gründen der Feuersicherheit unterhalten werden müssen, und Hinweisschilder auf solche Hydranten sind, sofern sie den Normen des Deutschen Normenausschusses nicht entsprechen, auf normgerechte Ausführung umzustellen. Die Umstellung muß bis zum 31. März 1943 beendet sein.

§ 3

Vorhandene Schlauchkupplungen, die aus Gründen der Feuersicherheit unterhalten werden müssen, sind, sofern sie den Normen des Deutschen Normenausschusses nicht entsprechen, in normgerechte Ausführungen umzustellen. Die Umstellung muß bis zum 31. März 1943 beendet sein.

§ 4

Der Ortspolizeiverwalter überwacht die Durchführung dieser Verordnung. Zur Durchführung kann er polizeiliche Verfügungen erlassen und diese mit Zwangsmitteln (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitragsfalle Zwangshaft — unmittelbarer Zwang) durchsetzen. § 17 und § 21 Abs. 1, 2 und 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung¹⁾.

Berlin, den 13. Februar 1939.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung Milch

¹⁾ § 4 neugefaßt durch Verordnung vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1626) Art. V.

Siebente Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Beschaffung von Selbstschutzgerät)

vom 23. Mai 1939 (RGBl. I S. 963)

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) In Gebäuden der im § 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) bezeichneten Art haben die Hauseigentümer für jede Luftschutzgemeinschaft Selbstschutzgerät nach näherer Bestimmung der Anlage 1 bereitzustellen und dauernd in gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Hierbei ist weitgehend auf vorhandenes Gerät zurückzugreifen.

(2) Bilden mehrere Häuser eine Luftschutzgemeinschaft, so ist jeder der beteiligten Hauseigentümer für die Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 verantwortlich. Ueber die Ansprüche der beteiligten Hauseigentümer auf Ausgleich untereinander entscheiden, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, die ordentlichen Gerichte nach billigem Ermessen.

(3) Jedes Haus stellt in der Regel eine Luftschutzgemeinschaft dar. Die zuständige Stelle des Reichsluftschutzbundes benachrichtigt den Hauseigentümer, wenn sein Haus mehrere Luftschutzgemeinschaften bildet oder mit anderen Häusern zu einer Luftschutzgemeinschaft zusammengeschlossen wird.

§ 2

Das Selbstschutzgerät ist bei Luftschutzübungen und beim Aufruf des Luftschutzes dem Luftschutzwart zur Verfügung zu stellen. Im übrigen ist der Luftschutzwart verpflichtet, von Zeit zu Zeit das Vorhandensein und die Gebrauchsfähigkeit des Selbstschutzgerätes nachzuprüfen. Die Benutzung des Geräts für andere Zwecke ist gestattet, wenn die Verwendung für Luftschutzzwecke dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Wenn in den im § 1 genannten Gebäuden Pferde, Rinder oder Schweine gehalten werden, haben die Eigentümer der Ställe das in Anlage 2 genannte Gerät zum Schutze der Tiere bereitzustellen und dauernd in gebrauchsfähigem Zustand zu halten.

§ 4

Wer nach § 9 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht im Selbstschutz herangezogen wird, ist verpflichtet, für seine persönliche Ausrüstung selbst zu sorgen. Die Gasmaske (Volks-gasmaske) ist innerhalb einer durch Polizeiverordnung nach den Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe zu bestimmenden Frist zu beschaffen.

§ 5

Der Ortspolizeiverwalter überwacht die Durchführung dieser Verordnung. Zur Durchführung kann er polizeiliche Verfügungen erlassen und diese mit Zwangsmitteln (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitrei-

bungsfalle Zwangshaft —, unmittelbarer Zwang) durchsetzen. § 17¹⁾ und § 21 außer Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe kann die Verzeichnisse des Selbstschutzgeräts der Anlagen 1 und 2 im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen ändern und ergänzen.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe oder die von ihm bestellten Dienststellen können Erleichterungen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen oder zulassen.

Berlin, den 23. Mai 1939

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung Milch

¹⁾ Durch Verordnung vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1626) Art. VI wurden die Worte „außer Satz 4“ gestrichen.

Anlage 1

(Zum § 1 Abs. 1 der vorstehenden
Siebenten Durchführungsverordnung)

Ausstattung einer Luftschutzgemeinschaft mit Selbstschutzgerät

Lfd. Nr.	Gegenstand	Anzahl	Bemerkungen
1	Handfeuer- spritze . . .	1 Stück je Treppenhaus	Handspritzen (Einstell-, Einhänge-, Kübelspritzen usw.), die von der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz eine Vertriebsgenehmigung nach § 8 des Luftschutzgesetzes erhalten haben oder von dem Reichführer ¶¶ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern anerkannt worden sind. Von einer Neubeschaffung kann Abstand genommen werden, wenn vorhandene Handspritzen von dem Ortspolizeiverwalter als ausreichend angesehen werden.
2	Einreißhaken .	1 Stück	Mit Haken oder kräftigem, langem Nagel versehene Holzstange.
3	Leine	1 Stück	Lange, kräftige Leine auf Holzwelle gewickelt.
4	Leiter	1 Stück	Steh- oder Anstelleiter (Haushaltsleiter).
5	Luftschutz- Hausapotheke	1 Stück	Hausapotheke, die eine Vertriebsgenehmigung nach § 8 des Luftschutzgesetzes erhalten hat.
6	Feuerpatsche .	1 Stück je Treppenhaus	Ein bis zwei Meter langer Stock, an dessen Ende ein vor der Benutzung mit Wasser zu tränkendes Stück Stoff befestigt ist.
7	Wassereimer .	2 Stück je Treppenhaus	
8	Wasserbehälter	1 Stück je Treppenhaus	Faß, Bottich, Wanne oder dgl.
9	Sandkiste . .	1 Stück je Treppenhaus	Kiste mit etwa fünf Eimer Sand oder Erde und einfacher Handschaufel.
10	Schaufel oder Spaten	1 Stück je Treppenhaus	
11	Axt oder Beil .	1 Stück je Treppenhaus	
12	Armbinden . .	1 Stück je Luftschutz- wart, je Laien- helfer(in), je Melder	Nach vorgeschriebenem Muster.

Anlage 2

(Zum § 3 der vorstehenden
Siebenten Durchführungsverordnung)

Selbstschutzgerät der Stalleigentümer für Pferde, Rinder und Schweine

- | | | |
|----|---|--|
| I. | Für Pferde, Rinder oder mehr als 10 Schweine: ein Luftschutz-Veterinärkasten | Kasten für die erste Hilfeleistung des Tierhalters nach Luftangriffen, der eine Vertriebsgenehmigung nach § 8 des Luftschutzgesetzes erhalten hat. |
| II | Bei insgesamt mehr als 20 Tieren (Pferde, Rinder oder Schweine): ein zweiter Luftschutz-Veterinärkasten,

bei insgesamt mehr als 40 Tieren: ein dritter Luftschutz-Veterinärkasten usw. | |

Achte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung)¹⁾

vom 23. Mai 1939 (RGBl. I S. 965)

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

I. Teil. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Durchführung der Verdunklung

Im ganzen Reichsgebiet ist nach Maßgabe dieser Verordnung die Verdunklung vorzubereiten und durchzuführen.

§ 2

Verantwortlichkeit für die Durchführung der Verdunklung

(1) Für die Verdunklung ist der Eigentümer verantwortlich. Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, ist für die Verdunklung an Stelle des Eigentümers verantwortlich.

(2) Jede Störung der Verdunklung ist verboten.

¹⁾ Für das Protektorat vgl. die Verordnung des Reichsprotektors über die Verdunklung im Protektorat Böhmen und Mähren zum Zwecke des Luftschutzes vom 25. 8. 39 (Verordnungsbl. des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren S. 71).

§ 3

Kosten der Verdunklungsmaßnahmen

Die Kosten der Verdunklung trägt der nach § 2 Abs. 1 Verantwortliche, es sei denn, daß sich aus gesetzlichen Vorschriften oder vertraglichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt.

§ 4

Vorbereitung der Verdunklungsmaßnahmen

Die Verdunklungsmaßnahmen sind so vorzubereiten, daß sie jederzeit sofort durchgeführt werden können.

§ 5

Beginn und Dauer der Verdunklung

Beginn und Dauer der Verdunklung werden durch die Polizeibehörden bekanntgegeben. Vom Aufruf des Luftschutzes ab ist die Verdunklung ohne besondere Bekanntgabe täglich vom Einbruch der Dunkelheit bis zum Hellwerden als Dauerzustand durchzuführen.

§ 6

Erleichterungen von der Verdunklungspflicht

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe oder die von ihm bestellten Dienststellen können Erleichterungen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen oder zulassen.

§ 7

Ueberwachung der Durchführung

Der Ortspolizeiverwalter überwacht die Durchführung dieser Verordnung. Zur Durchführung kann er polizeiliche Verfügungen erlassen und Zwangsmittel (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft —, unmittelbarer Zwang) anwenden. § 17¹⁾ und § 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung. Eine Bestrafung nach § 9 des Luftschutzgesetzes setzt das Vorliegen einer polizeilichen Verfügung oder eine Störung der Verdunklung voraus¹⁾.

II. Teil. Besondere Vorschriften

§ 8

Allgemeines

Für die zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, öffentlichen und privaten Lebens und des Verkehrs dringend notwendigen Lichtquellen sind Verdunklungsmaßnahmen durchzuführen. Das gleiche gilt für Lichtquellen in Räumen, die vom Ortspolizeiverwalter nach den Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe besonders bezeichnet werden. Alle übrigen Lichtquellen sind außer Betrieb zu setzen.

¹⁾ Die Worte „außer Satz 4“ wurden gestrichen, § 7 und Satz 4 geändert durch Verordnung vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1626).

§ 9

Art und Durchführung der Verdunklungsmaßnahmen

- (1) Es werden folgende Verdunklungsmaßnahmen unterschieden:
Abblenden der Lichtquellen,
Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen.
- (2) Lichtquellen sind alle lichtabgebenden Körper und lichterzeugenden Vorgänge einschließlich aller Vorrichtungen, die mit den Lichtquellen eine technische Einheit bilden.
- (3) Lichtaustrittsöffnungen sind alle Fenster, Türen, Oberlichter, Glasdächer, Glaswände und sonstigen Oeffnungen von Baulichkeiten und Fahrzeugen aller Art, aus denen Licht ins Freie dringen kann.

§ 10

Abblenden der Lichtquellen

- (1) Lichtquellen im Freien, die nicht außer Betrieb gesetzt werden, sind in der Weise abzublenden, daß bei Dunkelheit und klarer Sicht aus 500 m Höhe in senkrechter und schräger Blickrichtung für ein normales Auge weder unmittelbare noch mittelbare Lichterscheinungen wahrzunehmen sind.
- (2) Das gleiche gilt für die nicht außer Betrieb gesetzten Lichtquellen in Baulichkeiten und Fahrzeugen aller Art, wenn keine Verdunklungsmaßnahmen an den Lichtaustrittsöffnungen getroffen werden.

§ 11

Mittel zum Abblenden

- (1) Lichtquellen aller Art können durch Herabsetzen der Leuchtwirkung (Lichtstrom) oder durch Begrenzen des Lichtausstrahlungsbereichs abgeblendet werden. Beide Maßnahmen können auch gleichzeitig angewendet werden.
- (2) Geeignete Mittel hierfür sind:
Spannungsminderung durch Umspanner oder Widerstände für Einzelbrennstellen und Stromkreise, Glühlampen und Glühkörper geringer Lichtleistung oder besonderer Lichtverteilung, Glimmlampen, lichtrichtende optische Systeme, lichtdämpfende Filter und Anstriche, Abschirmvorrichtungen.
- (3) Die Spannungsminderung ist im allgemeinen nur für solche Stromkreise zulässig, an die außer den abzublendenden Lichtquellen keine Geräte und Maschinen angeschlossen sind. Widerstände dürfen nur an Einzelbrennstellen, in Stromkreisen mit mehreren Brennstellen nur bei unveränderlicher Belastung und möglichst nur in Gleichstromkreisen verwendet werden. Umspanner und Widerstände sind gegen Eingriffe Unberufener zu sichern.
- (4) Als lichtdämpfende Filter sind Glas, Kunststoff, engmaschige Drahtnetze, fein gelochte Blechsiebe, Anstriche usw. geeignet. Filter, Anstriche und Glühlampen mit farbiger Lichtwirkung, mit Ausnahme von Blaulicht, sind unzulässig.
- (5) Filter, Anstriche und Abschirmvorrichtungen müssen dauerhaft, soweit notwendig, hitzebeständig und bei Verwendung im Freien witterungsbeständig sein.

§ 12

Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen

Lichtaustrittsöffnungen von Baulichkeiten und Fahrzeugen aller Art sind durch lichtundurchlässige und lichtdicht abschließende Verdunklungsrichtungen abzublenden, wenn die volle Innenbeleuchtung beibehalten wird. Schwach lichtdurchlässige oder nicht lichtdicht abschließende Mittel sind als Verdunklungsrichtungen zulässig, wenn durch zusätzliche Maßnahmen verhindert wird, daß Licht ins Freie dringt.

§ 13

Mittel zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen

(1) Zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen sind Klapp- oder Rollläden, Jalousien, Zug- oder Rollvorhänge, Tafeln oder andere Mittel aus Holz, Gewebe, Pappe, Papier, Kunststoff, Blech usw. geeignet.

(2) Anstrich der Glasscheiben von Fenstern, Oberlichtern, Glasdächern und sonstigen Lichtaustrittsöffnungen ist nur als zusätzliche Verdunklungsmaßnahme zulässig, wenn das Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen mit den im Abs. 1 angegebenen Mitteln aus technischen und wirtschaftlichen Gründen besonders schwierig ist und durch das Abblenden der Lichtquellen allein die Vorschriften des § 10 Abs. 2 nicht restlos erfüllt werden können. Die ausreichende Beleuchtung der Räume durch Tageslicht darf durch den Anstrich der Glasscheiben nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Als Abblendmittel werden zweckmäßig solche Gegenstände verwendet, die einfach zu bedienen sind und bei längerem Gebrauch ihre Wirksamkeit nicht verlieren.

§ 14

Aufbewahrung und Kennzeichnung der Abblendmittel

Die Abblendmittel, die im Frieden nicht ständig an den abzublendenden Lichtquellen oder Lichtaustrittsöffnungen belassen werden, sind so aufzubewahren und nötigenfalls zu kennzeichnen, daß sie dauernd gebrauchsfähig sind und jederzeit rasch angebracht werden können.

§ 15

Außerbetriebsetzen der Lichtquellen

Lichtquellen, für die keine Verdunklungsmaßnahmen nach den Vorschriften der §§ 10 bis 13 durchgeführt werden, sind so außer Betrieb zu setzen, daß jede Betätigung durch Unberufene und jede versehentliche Betätigung mit Sicherheit verhindert wird.

§ 16

Verkehrsbeleuchtung

(1) Die Beleuchtung von Straßen, Wegen, Plätzen, Bahn- und Hafenanlagen, Wasserstraßen und Grundstücken aller Art ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, außer Betrieb zu setzen.

(2) Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs sind an wichtigen Straßenkreuzungen, Verkehrspunkten und Gefahrenstellen Richtleuchten vorzusehen. Diese sind so anzuordnen, daß sie den Verlauf der Fahrbahn einwandfrei kennzeichnen und für den Verkehrsteilnehmer gut sichtbar sind. Für Straßen und Plätze mit hoher Verkehrsdichte können Richtleuchten in vermehrter Zahl vorgesehen werden.

- (3) Richtleuchten können gespeist werden
- a) durch das vorhandene Leitungsnetz,
 - b) durch Anschluß an die nächstgelegene Hausleitung,
 - c) durch örtliche Energiequellen (Akkumulatoren, Petroleum, Oel usw.).
- (4) Richtleuchten sind so abzublenzen, daß
- a) oberhalb einer durch die Lichtquelle gelegten waagerechten Ebene kein breites Licht sichtbar ist,
 - b) eine möglichst gleichmäßige Bodenelligkeit erzeugt wird,
 - c) die Leuchtdichte der angestrahlten Flächen (Straßenoberfläche, Hauswände usw.) der Vorschrift des § 10 Abs. 1 entspricht,
 - d) eine Blendung der Verkehrsteilnehmer und eine Spiegelung auf nasser Straßenoberfläche und auf Wasserflächen möglichst vermieden wird,
 - e) ausreichende Widerstandsfähigkeit gegen Beschädigungen und Witterungseinflüsse vorhanden ist,
 - f) ein Pendeln bei Wind nicht möglich ist.
- (5) Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß das Abschalten der Außenbeleuchtung und das Inbetriebsetzen der Richtleuchten in kürzester Frist erfolgen kann.

§ 17

Verkehrszeichenbeleuchtung

(1) Beleuchtete Verkehrszeichen und sonstige der Verkehrssicherheit dienende Einrichtungen (Signale, Warnzeichen, Verkehrsampeln, Verkehrssäulen, Schildkröten, Haltestellensäulen, Straßen- und Hausnummernschilder usw.) sind, soweit notwendig, in Betrieb zu lassen und unter Beachtung der Vorschriften des § 10 Abs. 1 und des § 11 entweder so abzuschirmen, daß sie nur in der verkehrstechnisch notwendigen Blickrichtung sichtbar sind und Spiegelungen auf nasser Straßenoberfläche und auf Wasserflächen möglichst vermieden werden oder in ihrer Leuchtwirkung soweit herabzusetzen, daß ihr Lichtschein bei Dunkelheit und klarer Sicht aus einer Entfernung von 500 Meter nicht mehr wahrnehmbar ist. Das gleiche gilt für Hinweisschilder, die zur Kennzeichnung von öffentlichen Luftschutzräumen, Rettungsstellen, Polizeirevieren, Apotheken, Ärzten, Hebammen usw. notwendig sind.

(2) Verkehrszeichen, die auch tagsüber als Lichtsignale benutzt werden (Verkehrsampeln, Blinklichter) sind zweckmäßig für den Tag- und Nachtbetrieb durch Spannungsminderung oder ähnliche Maßnahmen auf zwei Helligkeitsstufen einzustellen.

(3) Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Beleuchtung der Verkehrszeichen in kürzester Zeit auf die Erfordernisse der Verdunklung umgestellt werden kann.

§ 18

Beleuchtung der Landfahrzeuge

(1) Bei allen Verkehrsmitteln zu Lande (Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, schienengebundene Fahrzeuge, Fahrräder, Fuhrwerke und Handwagen) sind an den unbedingt verkehrsnötigen Außenlichtquellen (Scheinwerfer, Zug- und Spitzenlichter von Schienenbahnen, Begrenzungs-, Schluß- und Bremslichter, Fahrtrichtungsanzeiger, Kennzeichen-, Zielrichtungs- und Nummernschilder, Freilampen der Droschken, Zeichen für

das Mitführen von Anhängern hinter Kraftfahrzeugen sowie die Kennzeichnung für herausragende Ladungen) Verdunklungsmaßnahmen durchzuführen. Alle übrigen Außenlichtquellen sind gemäß § 15 außer Betrieb zu setzen.

(2) In Bewegung befindliche Landfahrzeuge und Züge auf öffentlichen Straßen müssen bei Dunkelheit nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften unter Beachtung der Erfordernisse der Verdunklung beleuchtet sein. Darüber hinaus muß an Fuhrwerken und Handwagen bei Dunkelheit an der Rückseite zwischen Fahrzeugmitte und linker Außenkante ein rotes Schlußlicht geführt werden. Ausgenommen sind Handschlitten sowie Kinderwagen, die ihrem Bestimmungszwecke dienen.

(3) Abs. 2 gilt auch für nicht in Bewegung befindliche Landfahrzeuge und Züge auf öffentlichen Straßen. Eine Beleuchtung von Fahrzeugen ist nicht erforderlich auf Parkplätzen, die räumlich durch Bordsteine innerhalb der Fahrbahn abgegrenzt sind oder außerhalb der Fahrbahn öffentlicher Straßen liegen, sowie an solchen Orten, die zur Verhütung von Unfällen besonders kenntlich gemacht sind. Krafträder, Fahrräder, Handwagen unter einem Meter Breite, Handschlitten sowie Kinderwagen, die ihrem Bestimmungszweck dienen, brauchen ebenfalls nicht beleuchtet zu sein, wenn sie außerhalb der Fahrbahn so abgestellt sind, daß sie den Verkehr nicht gefährden oder behindern.

(4) Verdunklungsmittel sind in Kraftfahrzeugen ständig mitzuführen, Tarnscheinwerfer und Tarnblenden jedoch erst nach Aufruf des Luftschutzes.

(5) Nähere Bestimmungen über die bei allen Verkehrsmitteln zu Lande durchzuführenden Verdunklungsmaßnahmen erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern oder dem Reichsverkehrsminister. Er kann diese Befugnisse auf den Reichsminister des Innern oder den Reichsverkehrsminister übertragen.

§ 19

Beleuchtung von Wasserfahrzeugen

(1) Bei allen Verkehrsmitteln zu Wasser sind unter Beachtung der Vorschriften des § 10 Abs. 1 und des § 11 an den unbedingt verkehrswichtigen Außenlichtquellen Verdunklungsmaßnahmen durchzuführen. Die übrigen Außenlichtquellen sind unbeschadet der Vorschrift des § 20 außer Betrieb zu setzen.

(2) Die Positions- und Ankerlichter sind so abzublenden, daß sie bei Dunkelheit und klarer Sicht auf Binnenwasserstraßen nur bis zu einer Entfernung von 600 Meter, auf Seewasserstraßen die Topplichter nur bis zu zwei Seemeilen, die übrigen Positionslichter und die Ankerlichter nur bis auf eine Seemeile sichtbar sind. Ein Spiegeln der Lichtquellen auf der Wasseroberfläche ist hierbei möglichst zu vermeiden.

§ 20

Sonstige Lichtquellen im Freien

(1) Die zur Durchführung dringender Arbeiten im Freien notwendigen Lichtquellen sind nach den Vorschriften des § 10 Abs. 1 und des § 11 entweder abzublenden oder zu überdachen. Alle sonstigen Lichtquellen, insbesondere an oder in Normaluhren, Lichtreklamen und Schaufenstern sind außer Betrieb zu setzen.

(2) Lichterscheinungen bei Außenarbeiten (z. B. Schweißarbeiten) und industrielle Feuererscheinungen (z. B. bei Hochöfen, Stahlwerken, Walzwerken, Gießereien, Kokereien, Gaswerken, Oelraffinerien) sind unter Beachtung der Vorschrift des § 10 Abs. 1 entweder zu überdachen oder durch andere, den betrieblichen Vorgängen angepaßte Mittel abzublenden.

(3) Hand- und Taschenlampen dürfen zur Beleuchtung im Freien nur benutzt werden, wenn sie nach den Vorschriften des § 10 Abs. 1 und des § 11 abgeblendet und gehandhabt werden.

§ 21

Verdunklungsmaßnahmen in Baulichkeiten aller Art

In Baulichkeiten aller Art sind für beleuchtete Räume mit Lichtaustrittsöffnungen Verdunklungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 8 durchzuführen.

§ 22

Lichtaustrittsöffnungen

- (1) Die Lichtaustrittsöffnungen sind in der Regel abzublenden bei
 - a) Arbeits- und Wohnräumen mit großem Lichtbedarf,
 - b) Räumen mit starkem öffentlichen Verkehr, Versammlungsräumen, Gaststätten, Theatern u. ä.,
 - c) Schaufenstern, die keinen lichtdichten Abschluß zu den dahinter liegenden Verkaufsräumen haben.
- (2) Das Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen hat nach den Vorschriften der §§ 12 und 13 zu erfolgen.
- (3) Lichtdicht abschließende Klapp- oder Rolläden an der Außenseite von Gebäuden sind besonders geeignete Verdunklungsvorrichtungen, die auch Schutz gegen die Zerstörung der Fensterscheiben durch Luftstoß- und -sog von Sprengbomben bieten.
- (4) Zug- oder Rollvorhänge müssen entweder ausreichenden allseitigen Ueberstand über die Lichtaustrittsöffnungen haben oder durch geeignete Mittel zum lichtdichten Abschließen gebracht werden. Außerdem muß verhindert werden, daß bei Zugluft oder versehentlicher Berührung der Vorhänge Licht ins Freie dringen kann.
- (5) Bei nicht lichtdicht abschließenden Klapp- oder Rolläden, Jalousien und Vorhängen sind zusätzliche Verdunklungsmaßnahmen zu treffen. Die Lichtquellen sind hierbei mindestens soweit abzuschirmen, daß kein direktes Licht die Lichtaustrittsöffnungen trifft. Die Notwendigkeit stärkerer Abblendung der Lichtquellen hängt von ihrer Helligkeit und von den örtlichen Verhältnissen ab. Vorhänge können zur Verstärkung der lichtdämpfenden Wirkung mit dunklen Futterstoffen an der Außenseite versehen oder dunkel gefärbt werden.
- (6) Die Wirksamkeit dieser Verdunklungsmaßnahmen ist in dunklen Nächten von außen zu prüfen, indem festgestellt wird, ob das Ein- und Ausschalten der Innenbeleuchtung erkennbar ist. Die Prüfung wird zweckmäßig von höher gelegenen Fenstern gegenüberstehender Häuser aus vorgenommen.
- (7) In Räumen mit erhöhter Feuergefahr sind Abblendemittel aus nicht oder schwer brennbaren Werkstoffen zu wählen.
- (8) In Räumen, in denen durch das Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen Wärmestauungen entstehen, sind Belüftungsmaßnahmen in der Weise durchzuführen, daß kein Licht ins Freie dringt.

(9) Bei Türen, die aus hell beleuchteten Innenräumen unmittelbar ins Freie führen, ist sicherzustellen, daß beim Öffnen der Türen kein Licht nach außen fällt. Dies kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a) Lichtschleusen, die nach außen und innen durch Türen oder Vorhänge lichtdicht abgeschlossen sind. Die Ein- und Ausgänge der Lichtschleusen dürfen nicht gleichzeitig geöffnet werden. Die Größe der Lichtschleusen ist so zu wählen, daß sich der Verkehr reibungslos abwickeln kann.
- b) Vorhänge unmittelbar vor den Türöffnungen bei Räumen mit schwachem Verkehr, die so anzubringen sind, daß ein gleichzeitiges Öffnen der Türen und Vorhänge vermieden wird.
- c) Selbsttätige Vorrichtungen, die für die Dauer des Öffnens der Türen die Innenbeleuchtung löschen und gegebenenfalls Notbeleuchtung einschalten.

§ 23

Lichtquellen

Die Lichtquellen sind in der Regel abzublenden

- a) in Räumen, in denen nur eine schwache Helligkeit zum Zurechtfinden notwendig ist und in denen keine Verdunklungsmaßnahmen an den Lichtaustrittsöffnungen durchgeführt werden,
- b) in gewerblichen Arbeitsräumen mit großen Fensterflächen, in denen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen das Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen besonders schwierig ist.

§ 24

Schwach beleuchtete Räume

In den im § 23 unter a genannten Räumen sind die Lichtquellen nach den Vorschriften des § 10 Abs. 2 und des § 11 in der Weise abzublenden, daß die Räume möglichst gleichmäßig ausgeleuchtet und helle Lichtflecke vermieden werden. Die Lichtquellen sind außerdem abzuschirmen, wenn sie nicht durch Wandflächen über den Fensteröffnungen, durch Wände oder Dächer gegenüberstehender Häuser oder durch andere Gegebenheiten gegen Sicht aus der Luft gedeckt sind.

§ 25

Gewerbliche Arbeitsräume

(1) In den im § 23 unter b genannten Räumen sind Verdunklungsmaßnahmen unter Beachtung der Vorschriften des § 10 Abs. 2 und des § 11 in folgender Weise durchzuführen:

- a) Die allgemeine Raumbeleuchtung ist in ihrer Leuchtwirkung soweit herabzusetzen, wie es für den Betrieb ohne Erhöhung der Unfallgefahr noch irgend möglich ist. Hierbei ist anzustreben, daß die Räume möglichst gleichmäßig ausgeleuchtet und helle Lichtflecke vermieden werden.
- b) Für alle Arbeitsplätze ist eine Einzelbeleuchtung in der Weise einzurichten, daß Beeinträchtigung der Arbeitsleistung und der Fertigung auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- c) Die unter a und b genannten Lichtquellen sind so abzuschirmen, daß kein Licht unmittelbar von den Lichtquellen auf die Lichtaustrittsöffnungen fällt.

(2) Die Zweckmäßigkeit der im Abs. 1 angegebenen Maßnahmen in betrieblicher Hinsicht ist durch mehrnächtige Versuche, ihre Wirksamkeit in luftschutztechnischer Hinsicht durch Verdunklungsübungen nachzuprüfen.

(3) Kann die einwandfreie Verdunklung durch die im Abs. 1 angegebenen Maßnahmen allein nicht erreicht werden, so sind zusätzliche Verdunklungsmaßnahmen an den Lichtaustrittsöffnungen durchzuführen.

§ 26

Verdunklungsmaßnahmen innerhalb von Fahrzeugen

Für die Innenbeleuchtung von Fahrzeugen aller Art gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 25 sinngemäß.

§ 27

Berücksichtigung der Verdunklung bei Neuanlagen

Bei der Planung und Ausführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, von neuen Fahrzeugtypen und von neuen Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Gebäuden ist auf die Erfordernisse der Verdunklung Bedacht zu nehmen.

§ 28

Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

(1) An verkehrswichtigen Stellen (z. B. an Straßenkreuzungen, Straßenübergängen, Haltestellen), sind die waagerechten und senkrechten Flächen der Bordsteine in der Breite der Gehbahnen mit einem weißen Anstrich zu versehen. Der Anstrich ist zweckmäßig so auszuführen, daß etwa 50 cm lange Streifen mit gleich großen Zwischenräumen abwechseln. In der gleichen Weise sind Verkehrsinseln kenntlich zu machen.

(2) Bei Treppen im Freien sind die Stufen mit einem in Gehrichtung im Zickzack laufenden, etwa 20 cm breiten weißen Strich zu versehen.

(3) Bäume, Laternen, Masten, Pfeiler, Brückengeländer usw. an Gefahrenpunkten, Straßenbiegungen und Uferstraßen sowie Kanten von Häusern und Zäunen, die in der Geh- oder Fahrbahn liegen, sind bis etwa einen Meter Höhe über dem Boden durch weißen Anstrich kenntlich zu machen.

III. Teil

Schlufvorschriften

§ 29

Ermächtigung zur Aenderung des II. Teils

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe kann die Vorschriften des II. Teils dieser Verordnung ändern oder ergänzen. Soweit hierbei die verkehrsnotwendige Beleuchtung berührt wird, bedarf es der Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsverkehrsministers.

Berlin, den 23. Mai 1939

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung Milch

Erste Ausführungsbestimmungen zum § 29 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung)

vom 22. 10. 1940¹⁾

Die zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Lebens und des Verkehrs während der Verdunklung notwendigen Lichtquellen verursachen untragbare Lichterscheinungen, durch die feindlichen Fliegern die Ortung und der gezielte Bombenwurf erleichtert werden.

Der Führer hat daher angeordnet, daß zur Beseitigung dieser Mängel mit sofortiger Wirkung für bestimmte Teilgebiete der Verdunklung blaues Licht verwendet wird.

In Abänderung entgegenstehender Bestimmungen wird auf Grund des § 29 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 965) folgendes bestimmt:

1. **Blaues Licht** ist künftig zu verwenden:
 - a) Für Verkehrsräume, deren Ausgänge unmittelbar ins Freie führen (Eingangshallen, Vorräume, Hauseingänge, Windfänge, Flure, Lichtschleusen usw.).
 - b) Für Innenräume, deren Fenster und Außentüren zwar lichtdicht abgeblendet sind, aber gelegentlich unter Beibehaltung einer schwachen Beleuchtung geöffnet werden (z. B. Räume in Krankenanstalten, Schlafzimmer). Solche Räume sind neben der Normalbeleuchtung mit Blaulichtleuchten auszustatten, die jedesmal vor dem Aufblenden der Fenster und Außentüren an Stelle der Normalbeleuchtung einzuschalten sind.
 - c) Für die Innenbeleuchtung von Straßenbahnen, Omnibussen, Kraftfahrzeugen und Eisenbahnwagen. In Eisenbahnabteilen, deren Fenster und Türen lichtdicht abgeblendet sind, kann die normale Beleuchtung in Betrieb bleiben, sofern diese Abteile zusätzlich mit Blaulichtleuchten ausgestattet sind. Diese Blaulichtleuchten müssen vor Aufblenden der Fenster oder Öffnen der Türen an Stelle der Normalbeleuchtung eingeschaltet werden. Den Fahrgästen ist durch entsprechende Anschläge in jedem Abteil unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 9 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) die Befolgung dieser Vorschrift zur Pflicht zu machen.
 - d) Für beleuchtete Verkehrszeichen und der Verkehrssicherheit dienende Lichtquellen (Verkehrs- und Warnzeichen, Schildkröten, Haltestellensäulen, Bau- und Gefahrenstellenlampen usw. mit Ausnahme von Signalen und Verkehrsampeln) sowie für die Beleuchtung von Bahnsteigen, Wartehallen und Fernsprechkäuschen.
 - e) Für die Kennzeichen-, Zielrichtungs- und Nummernschilder von Straßenbahnen, Omnibussen, Stadt-, Vorort-, Hoch- und Untergrundbahnen sowie Kraftfahrzeugen aller Art und für Freilampen von Kraftfahrdröschken.

¹⁾ Diese Ausführungsbestimmungen werden meist kurz als „Blaulichtverordnung“ bezeichnet.

- f) Für Hand- und Taschenlampen, die im Freien verwendet werden¹⁾.
 g) Für leuchtende Hinweisschilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten, Theatern und Lichtspielhäusern.
 Für beleuchtete Hinweisschilder zur Kennzeichnung öffentlicher Einrichtungen, wie öffentliche Luftschutzräume, Luftschutz-Rettungsstellen, Luftschutz-Befehlsstellen, Polizeidienststellen, Postämter, Krankenhäuser, Apotheken usw., sind die amtlich vorgeschriebenen Kennfarben unter Beachtung der Vorschriften der Verdunklungsverordnung weiterzuverwenden.
2. Für die unter Nr. 1 Buchst. a bis g angeführten Lichtquellen ist nur dunkelblaues Licht zu verwenden.
 3. Die Fenster von Treppenhäusern sind lichtdicht abzublenden.
 4. Leuchtende Hinweisschilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten dürfen lediglich Angaben über Art und Namen des Betriebes aufweisen. Bei Theatern und Lichtspielhäusern darf außerdem der Titel der Darbietung angezeigt werden. Jede Lichtreklame — auch bei Tage — ist untersagt. Leuchtende Hinweisschilder sind
 - a) bei Geschäften aller Art mit Geschäftsschluß,
 - b) bei Gaststätten zu Beginn der Polizeistunde,
 - c) bei Theatern und Lichtspielhäusern $\frac{1}{4}$ Stunde nach Beginn der letzten Vorstellung
 zu löschen.

Bei Fliegeralarm sind Hinweisschilder der vorbezeichneten Art, einschließlich derjenigen von Hotels, sofort zu löschen.

Neunte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden)

vom 17. August 1939 (RGBl. I S. 1391)

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) In bestehenden Gebäuden sind behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen durchzuführen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit vorschriftsmäßige Luftschutzmaßnahmen²⁾ vorhanden sind oder geschaffen werden.

¹⁾ Ueber den richtigen Gebrauch von Hand- und Taschenlampen während der Verdunklung bestimmt ein sonst durch die „Blaulichtverordnung“ überholter Erlaß des RdLu.ObdL vom 28. 5. 40 — Az. 41 L. 48/12 L.In. 13/3 II F 12 158/40: „(4) Hand- und Taschenlampen werden vorschriftsmäßig gehandhabt, wenn ihr Lichtschein nicht nach oben dringt und andere Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.“

²⁾ So geändert durch Verordnung vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1626) Art. VIII Nr. 1.

(2) Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieser Maßnahmen erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

§ 2

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der Verpflichtung ist der Eigentümer, an seiner Stelle der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher.

(2) Zur Durchführung der Maßnahmen haben neben den nach Abs. 1 Verantwortlichen im Selbstschutz alle Personen, im erweiterten Selbstschutz und im Werkluftschutz alle Dienststellen und Betriebe, zu deren Schutz die Behelfsmaßnahmen bestimmt sind, beizutragen. Ueber Art und Umfang des Beitrags erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Richtlinien.

(3) Kommt über Art und Umfang des Beitrags gemäß Abs. 2 eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag des Verpflichteten (Abs. 1)

- a) über Geldbeiträge das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt,
- b) über die nicht in Geld zu erbringenden Beiträge der Ortspolizeiverwalter.

(4) Der Richter versucht, eine Einigung der Beitragspflichtigen zu vermitteln. Gelingt dies nicht, so bestimmt er die Höhe der von jedem Beitragspflichtigen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der im Abs. 2 genannten Richtlinien. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist durch sofortige Beschwerde (Rekurs) innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung anfechtbar. Ueber die sofortige Beschwerde (Rekurs) entscheidet das Landgericht. Eine weitere Beschwerde (Rekurs) ist nicht zulässig. Im übrigen gelten die Bestimmungen über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Verfahren außer Streitsachen) entsprechend. Aus den rechtskräftigen Entscheidungen sowie aus einem vor Gericht abgeschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (Exekutionsordnung) statt.

(5) Gegen die Entscheidung des Ortspolizeiverwalters ist die Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen zulässig. § 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) findet sinngemäß Anwendung. Der Ortspolizeiverwalter kann seine Entscheidung gemäß § 6 durch Zwangsmittel durchsetzen.

(6) Im Verfahren zur Feststellung der Beitragspflicht werden Gebühren nicht erhoben; die Gebührenpflicht des gerichtlichen Beschwerdeverfahrens bleiben unberührt. Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

§ 3

Soweit auf Grund dieser Verordnung bauliche Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind, die einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, ist das Genehmigungsverfahren gebührenfrei. Das gleiche gilt für das Baugenehmigungsverfahren zum Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden nach Maßgabe der Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen) vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 568)¹⁾.

¹⁾ § 3 Satz 2 geändert durch Verordnung vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1626) Art. VIII Nr. 2.

§ 4

Hat der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nießbraucher den Besitz an Räumen, die zur Durchführung der Maßnahmen in Anspruch genommen werden müssen, auf Grund eines Miet-, Pacht-, Leih- oder sonstigen Rechtsverhältnisses einem oder mehreren anderen überlassen, so sind diese den nach § 2 Abs. 1 Verantwortlichen gegenüber verpflichtet, die Räume so weit zur Verfügung zu stellen, wie es zur Durchführung der Maßnahmen notwendig ist. Hinsichtlich der Zwangsmittel findet § 6 Anwendung.

§ 5

(1) Wird durch die Errichtung von Splitterschutz-Vorrichtungen oder die Herrichtung und Benutzung von Notauslässen die Inanspruchnahme eines Nachbargrundstücks aus zwingenden Gründen notwendig, sind Eigentümer und Besitzer verpflichtet, die Inanspruchnahme zu dulden, es sei denn, daß ihnen die Inanspruchnahme nicht zuzumuten ist. Entschädigungen werden nicht gewährt.

(2) Ob die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme eines Grundstücks nach Abs. 1 besteht, entscheidet auf Antrag, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen die Baugenehmigungsbehörde, in anderen Fällen der Ortspolizeiverwalter. Hinsichtlich der Zwangsmittel findet § 6 Anwendung.

§ 6

(1) Der Ortspolizeiverwalter überwacht die Durchführung dieser Verordnung. Zur Durchführung kann er polizeiliche Verfügungen erlassen und diese mit Zwangsmitteln (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft — unmittelbarer Zwang) durchsetzen. Zur Erfüllung seiner Aufgabe bedient sich der Ortspolizeiverwalter insbesondere der örtlich zuständigen Stellen des Reichsluftschutzbundes — auf dem Gebiet des Selbstschutzes — und der Reichsgruppe Industrie — auf dem Gebiet des Werkluftschutzes.

(2) § 17¹⁾ und § 21 (außer Abs. 3) der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 17. August 1939.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung: Milch

**Erste Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Neunten
Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz
(Bestimmungen über die behelfsmäßige Herrichtung von
Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden)**

vom 17. August 1939 (RGBl. I S. 1393)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1391) wird bestimmt:

¹⁾ Die Worte „außer Satz 4“ gestrichen durch Verordnung vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1626) Art. III Nr. 3.

Allgemeines

1. In bestehenden Gebäuden sind für die darin wohnenden, arbeitenden oder vorübergehend anwesenden Personen, soweit deren Schutz nicht bereits durch vorschriftsmäßige Luftschutzräume sichergestellt ist, Luftschutzräume durch behelfsmäßige Maßnahmen zu schaffen.

2. Da behelfsmäßige Maßnahmen zu gegebener Zeit durch endgültige bauliche Maßnahmen ersetzt werden müssen, ist zu erwägen, endgültige bauliche Maßnahmen unter Beachtung der „Schutzraumbestimmungen“ vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 568) — soweit irgend möglich — schon jetzt durchzuführen.

Auswahl geeigneter Räume

3. Mit Zustimmung des Ortspolizeiverwalters oder der von ihm beauftragten Stellen (vgl. § 6 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz) sind die Räume im Gebäude auszuwählen, die sich nach ihrer Lage, ihrem Grundriß und ihrer baulichen Durchbildung am besten für die Verwendung als Luftschutzräume eignen. Die ausgewählten Räume und ihre Zugangswege sind zu kennzeichnen.

4. (1) Die Luftschutzräume sind grundsätzlich im Kellergeschoß anzulegen.

(2) Am geeignetsten sind schmale Räume zwischen starken Tragmauern und mit solchen Massivdecken, bei denen sich eine Absteifung der Decken nach Nr. 10 erübrigt. Luftschutzräume sollen möglichst wenig Fenster und Türen haben. Räume, in denen sich Gas-, Dampf- und Heißwasserleitungen befinden, sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Räume, in denen Dampfkessel, Heizkessel usw. aufgestellt sind oder in denen explosions- oder feuergefährliche Stoffe gelagert werden, dürfen nicht als Luftschutzräume vorgesehen werden.

(3) Sofern geeignete Kellerräume nicht vorhanden sind, können Luftschutzräume auch außerhalb des Gebäudes unter Ausnutzung örtlich vorhandener Möglichkeiten (z. B. Tunnel, Felsenkeller, Bergstollen usw.) hergerichtet werden. Derartige Luftschutzräume müssen jedoch in unmittelbarer Nähe des Gebäudes liegen, dabei darf die Entfernung zum Gebäude nicht geringer als die Höhe des Gebäudes und nicht größer als 100 m sein.

(4) Räume im Erdgeschoß sind weniger geeignet als Räume im Kellergeschoß. Räume im Erdgeschoß dürfen zu Luftschutzräumen nur dann gewählt werden, wenn geeignete Kellerräume in dem betreffenden Gebäude oder Möglichkeiten zur Herrichtung von Luftschutzräumen nach Abs. 3 nicht vorhanden sind. Sofern Luftschutzräume im Erdgeschoß liegen müssen, sind hierfür möglichst Mittelflure zu wählen. Erdgeschoßräume, die an Außenwänden des Gebäudes liegen, sowie Treppenflure dürfen nicht gewählt werden.

Größe des Luftschutzraums

5. (1) Für jede unterzubringende Person ist im Luftschutzraum ein Luft-
raum von 3 cbm vorzusehen.

(2) Der einzelne Luftschutzraum soll im allgemeinen für nicht mehr als 50 Personen bemessen werden.

Gasschleuse

6. (1) Der Raum vor dem Eingang zum Luftschutzraum ist als Gasschleuse herzurichten.

(2) Sofern für die Herrichtung der Gasschleuse kein geeigneter Raum vorhanden ist, soll vor der Eingangstür zum Luftschutzraum ein windfangähnlicher Einbau als Gasschleuse ausgeführt werden, der möglichst Platz für zwei Personen bieten soll. Dieser Gasschleusen-Einbau kann durch Tücher, Vorhänge, Tafeln oder Bretter auf Lattengerüsten und in ähnlicher Art geschaffen werden, wobei ein allseitig, auch oben gassicher abgeschlossener Vorraum herzustellen ist (vgl. Bild 1).

(3) Falls auch ein derartiger Gasschleusen-Einbau nicht hergerichtet werden kann, ist ein Vorhang oder ein Tuch an der Eingangstür zum Luftschutzraum gut schließend anzubringen (vgl. Bild 2).

(4) Ein Vorhang oder ein Tuch nach Abs. 3 genügt als Gasschleuse bei

- a) Wohnstätten, die mit einer Steuervergünstigung im Sinne des § 29 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung errichtet worden sind, wenn das einzelne Baugrundstück nicht mehr als zehn Wohnungen und nicht mehr als drei Vollgeschosse aufweist,
- b) Eigenheimen bis zu etwa 800 cbm umbauten Raumes,
- c) Kleinsiedlungen und Volkswohnungen, die nach Art der Kleinsiedlungen erbaut worden sind,
- d) Bauten in ländlichen Gebieten.

Notauslässe (Notausgänge, Notausstiege)

7. (1) Der Luftschutzraum muß außer dem Zugang (Gasschleuse) mindestens einen Notauslaß haben.

(2) Als Notauslässe sind entweder Notausstiege durch ein Fenster oder Notausgänge, die auch durch anschließende Räume oder durch unmittelbar benachbarte Gebäude in das Freie führen können, vorzusehen.

(3) Die Notauslässe sollen möglichst an verschiedenen Hausfronten und von dem Zugang zu den Luftschutzräumen möglichst weit entfernt liegen.

(4) Werden bei der Herrichtung von Notausgängen durch Inanspruchnahme unmittelbar benachbarter Gebäude Brandmauer-Durchbrüche vorgenommen, so ist die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen. Die Durchbruchöffnung ist mit einer feuerbeständigen Tür nach DIN 4102 zu versehen.

(Vgl. hierzu aber S. 227, Ziffer 3.)

Splittersicherheit

8. (1) Fenster- und Türöffnungen der Luftschutzräume und Gasschleusen, die in den Außenwänden des Gebäudes liegen und über die Erdgleiche hinausragen, sind gegen Sprengbomben-Splitter zu sichern.

(2) Die Sicherung erfolgt behelfsmäßig durch Splitterschutz-Vorrichtungen verschiedener Art, die vor den betreffenden Oeffnungen außerhalb des Gebäudes auszuführen sind, z. B. durch:

Anschütten und Feststampfen von Erde	in etwa 1,00 m Dicke,
Kisten mit festgestampfter Erde	in etwa 0,75 m Dicke,
Sandsackpackungen	in etwa 0,50 m Dicke,

Steinpackungen in etwa 0,50 m Dicke,
 Rundhölzer in etwa 0,40 m Dicke,
 Holzbalken in etwa 0,30 m Dicke,
 Kies und Schotter zwischen Holzwänden . . . in etwa 0,25 m Dicke.

(3) Es ist anzustreben, die Sicherung durch vorgesetzte Splitterschutz-Mauern vorzunehmen, die als endgültige bauliche Maßnahme gelten (vgl. Nr. 2). Splitterschutz-Mauern sind wie folgt zu bemessen:

Als Ziegelmauer 38 cm dick,
 (Ausführung: in verlängertem Zementmörtel oder in
 Mörtel aus Wasserkalk)
 als Stampfbetonmauer 20 cm dick,
 (Ausführung: 200 kg Zement je Kubikmeter fertigen
 Betons)
 als Eisenbetonwand 15 cm dick,
 (Ausführung: mit einer Hauptbewehrung von nicht
 weniger als 0,5 vom Hundert des Betonquerschnitts
 und mit einem Mischungsverhältnis von 300 kg Zement
 je Kubikmeter fertigen Betons nach DIN 1045).

(4) Fenster- und Türöffnungen, die für die Luftschutzräume und Gasschleusen oder für deren friedensmäßige Benutzung (vgl. Nr. 12) nicht benötigt werden, können zum Schutz gegen Sprengbomben-Splitter zugemauert werden. Die Zumauerung erfolgt zweckmäßig in der Dicke der vorhandenen Mauer, bei größerer Mauerdicke mindestens jedoch in der im Abs. 3 angegebenen Dicke und Ausführung. Auf eine sorgsame Verzahnung oder Verbindung der Zumauerung mit den anschließenden Wandteilen ist zu achten. Auch die Zumauerung gilt als endgültige bauliche Maßnahme (vgl. Nr. 2).

(5) Die Splitterschutz-Vorrichtungen nach Abs. 2 oder Splitterschutz-Mauern nach Abs. 3 müssen auch die Wandfläche seitlich und oberhalb der Oeffnung überdecken. Bei Splitterschutz-Vorrichtungen und Splitterschutz-Mauern, die unmittelbar an der Außenwand des Gebäudes errichtet werden, darf das Maß der Ueberdeckung

oberhalb der Oeffnung nicht geringer sein als ein Drittel der im Abs. 2 oder im Abs. 3 angegebenen Dicke,
 seitlich der Oeffnung nicht geringer sein als die Hälfte der im Abs. 2 oder im Abs. 3 angegebenen Dicke.

Sofern die Splitterschutz-Vorrichtung oder die Splitterschutz-Mauer von der Außenwand des Gebäudes abgerückt ist (z. B. bei Notauslässen) darf das Maß der Ueberdeckung

oberhalb der Oeffnung nicht geringer sein als ein Drittel des lichten Abstandes,
 seitlich der Oeffnung nicht geringer sein als der lichte Abstand.

(Vgl. Bild 3 bis 17).

(6) Bei Notauslässen (vgl. Nr. 7) muß der lichte Abstand zwischen der Außenwand und der Splitterschutz-Vorrichtung oder Splitterschutz-Mauer mindestens 55 cm betragen.

Gassicherheit

9. (1) Die Türen der Gasschleuse, die Notauslässe und Fenster sowie sonstige Oeffnungen im Luftschutzraum sind gassicher herzurichten. Zu diesem Zweck sind alle Löcher, Ritzen, Schlüssellöcher usw. der Türen

und Fenster zu verkitten oder zu verstopfen (z. B. mit einem aus Zeitungspapierschnitzeln und Wasser hergestellten Papierbrei) und mit Papier zu überkleben. Ueber den Glasscheiben von Fenstern und Türen sind aus Holz oder Pappe gefertigte Verkleidungen von innen anzubringen. Die Anschlagflächen der für das Betreten oder Verlassen der Luftschutzräume bestimmten Türen sowie der zur Durchlüftung der Luftschutzräume vorgesehenen Fenster oder Notausstiege sind mit Stoff-, Filz- oder Gummistreifen oder Streifen aus zusammengefaltetem Zeitungspapier oder mit ähnlichen Mitteln zu benageln oder zu bekleben. Bei allen anderen Fenstern und Türen sind die Fugen zwischen den Anschlagflächen zu überkleben (vgl. Bild 18).

(2) Sofern eine gassichere Herrichtung nach Abs. 1 nicht möglich ist, genügt als ausreichende Gassicherung für die im Abs. 1 genannten Oeffnungen auch die Schaffung eines Luftpolsters durch Anbringen eines Vorhangs vor der ganzen Oeffnung nach Nr. 6 Abs. 3.

(3) Alle sonstigen Oeffnungen und Undichtigkeiten (Kamin- und Luftschachtöffnungen, Durchführungsstellen von Rohrleitungen durch das Mauerwerk, Undichtigkeiten im Mauerwerk) sind gleichfalls zu verstopfen und entweder mit Papier zu überkleben oder mit Farbe oder Kaltleim zu überstreichen. Soweit derartige Oeffnungen erhalten bleiben müssen, sind sie nach Abs. 1 Satz 4 oder nach Nr. 6 Abs. 3 oder auf andere geeignete Weise gassicher zu machen.

Deckenabsteifung

10. (1) Für den Schutz der Insassen ist eine Deckenabsteifung (vgl. Nr. 4 Abs. 2) der Luftschutzräume und der nach Nr. 6 Abs. 1 als Gasschleusen hergerichteten Räume anzustreben. Die Deckenabsteifung ist mit vorhandenen Baumitteln durchzuführen, z. B. durch Mauerpfeiler (notfalls auch als Trockenmauerwerk), Rund- oder Kantholzstiele, Baumstämme, eiserne Träger, übereinandergesetzte, mit Sand gefüllte Kisten oder durch andere geeignete Mittel. Dabei sollen vor allem die in der Decke vorhandenen eisernen Träger, Deckenbalken, Unterzüge, massive Rippen usw. durch eine oder mehrere Unterstützungen abgesteift werden.

(2) Die Unterstützungen müssen so aufgestellt werden, daß sie bei Erschütterungen des Gebäudes ihre Lage nicht verändern. So sind z. B. Holzstützen auf je zwei breite Holzkeile zu setzen und mit den Holzkeilen gegen die Decke zu treiben, bis sie feststehen. Wenn genügend Holz vorhanden ist, können zwischen den Holzstützen und der Decke Holzbalken zur Lastverteilung angebracht werden. Diese Holzbalken sind mit den Holzstützen durch aufgenagelte Brettstücke oder eiserne Klammern zu verbinden (vgl. Bild 19 und 20).

(3) Abs. 1 findet in Eigenheimen bis zu etwa 800 cbm umbauten Raumes, in Kleinsiedlungen und Volkswohnungen, die nach Art der Kleinsiedlungen erbaut worden sind, sowie für Bauten in ländlichen Gebieten keine Anwendung, wenn der Luftschutzraum mit einer Massivdecke überdeckt ist.

Innere Einrichtung

11. (1) Die Luftschutzraum-Anlage muß gründlich gesäubert werden. Es wird empfohlen, Decken und Wände der Luftschutzraum-Anlage mit Kalkmilch anzustreichen.

(2) Als Notbeleuchtung sind elektrische Lampen mit Trockenbatterien bereitzulegen. Beleuchtung mit Petroleumlampen, Kerzen, Karbid oder durch sonstiges offenes Licht ist verboten.

(3) Für etwa je 20 Insassen ist ein Notabort vorzusehen. Hierfür können z. B. Eimer bereitgestellt werden. Sand, Erde oder Torf ist zum Einschütten in die Eimer zur Vermeidung von Geruchbelästigungen bereit zu halten. Der Notabort ist gegen den übrigen Raum abzutrennen. Hierfür können Tücher, Vorhänge oder Trennwände aus Tafeln, Brettern auf Lattengerüsten usw. verwendet werden (vgl. Bild 21).

(4) Abdichtungsmittel, u. a. Papier, Pappe, Stoffstreifen, Isolierband, Kitt, Leim, Brettstücke usw., Werkzeuge, u. a. Hammer, Beil, Zange, Brechstange, Nägel usw. und Wasser müssen im Luftschutzraum zu Ausbesserungszwecken vorhanden sein.

(5) Eine Sitzgelegenheit ist für jeden Insassen vorzusehen. Auch Liegegelegenheiten und ein Tisch sind erwünscht.

Benutzbarkeit der Luftschutzräume im Frieden

12. Die Luftschutzräume dürfen im Frieden anderweitig benutzt werden, sofern sie bei Aufruf des Luftschutzes kurzfristig ausgeräumt und ausschließlich ihrem Hauptzweck zugeführt werden können. Durch anderweitige Benutzung im Frieden darf der Hauptzweck der Luftschutzräume nicht gefährdet werden. Die Räume brauchen gegebenenfalls nur so weit ausgeräumt werden, bis der notwendige Luftraum von 3 cbm je Person und sichere Begehrbarkeit gewährleistet sind.

Durchführung einzelner Maßnahmen bei Aufruf des Luftschutzes

13. (1) Um eine anderweitige Benutzung der Luftschutzräume und der nach Nr. 6 Abs. 1 als Gasschleusen hergerichteten Räume im Frieden nicht zu beeinträchtigen, ist es zulässig,

das Verkitten oder Verstopfen der Schlüssellöcher,

das Verkleiden der Glasscheiben,

das Ueberkleben der Fugen zwischen Türen, Fenstern und ihren Anschlagflächen

erst nach Aufruf des Luftschutzes vorzunehmen. Die hierfür zu verwendenden Mittel müssen passend zugerichtet sein und im Luftschutzraum bereitliegen.

(2) Splitterschutz-Vorrichtungen nach Nr. 8 Abs. 2, durch die öffentliche Verkehrsflächen, z. B. Bürgersteige, beeinträchtigt werden, dürfen erst nach Aufruf des Luftschutzes hergerichtet werden. In diesem Fall ist die Splitterschutz-Vorrichtung so vorzubereiten und bereitzustellen, daß sie nach Aufruf des Luftschutzes in kürzester Zeit hergerichtet werden kann.

(3) Die in Nr. 11 Abs. 2, 4 und 5 genannten Gegenstände brauchen erst nach Aufruf des Luftschutzes in den Luftschutzraum gebracht zu werden.

Abgelegene Gebäude

14. Bei Gebäuden in abgelegener, von anderen baulichen Anlagen weit entfernter Lage kann auf die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen verzichtet werden, sofern auch die Art des Gebäudes eine Luftgefährdung unwahrscheinlich macht.

Beibehaltung behelfsmäßiger Maßnahmen

15. Gasschleusen nach Nr. 6 Abs. 1 bis 3, Splitterschutz-Vorrichtungen nach Nr. 8 Abs. 2 und Vorrichtungen für Gassicherheit nach Nr. 9 Abs. 1 bis 3 können für die in Nr. 6 Abs. 4 genannten Gebäude als endgültige bauliche Maßnahme beibehalten werden (vgl. Nr. 2).

Wartung und Pflege der Luftschutzraum-Anlage

16. Die behelfsmäßig hergerichtete Luftschutzraum-Anlage, ihre Einrichtung und die in Nr. 13 Abs. 1 und 2 genannten Mittel und Vorrichtungen sind laufend in gebrauchts- und einbaufähigem Zustand zu halten.

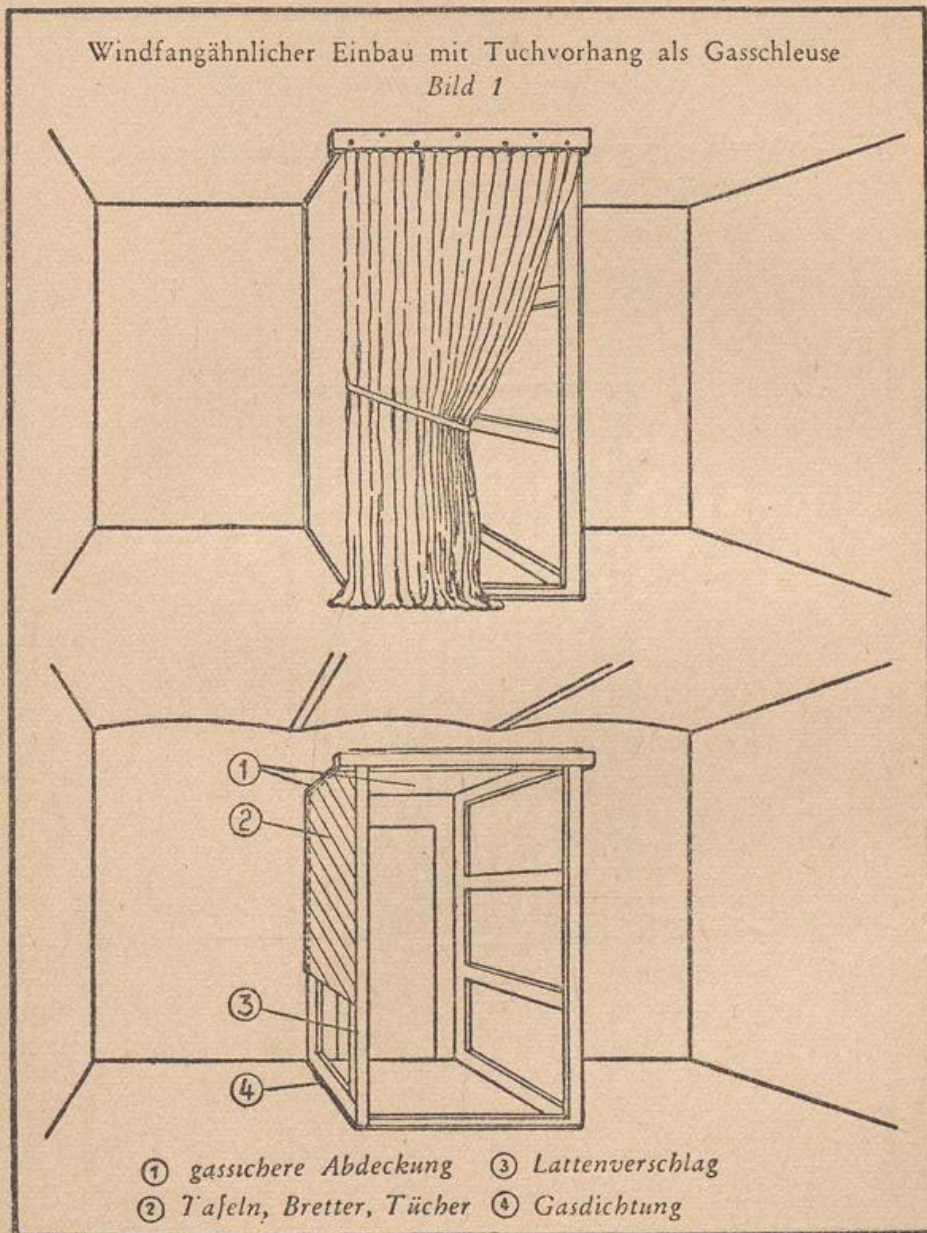
Berlin, den 17. August 1939.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

In Vertretung: Milch

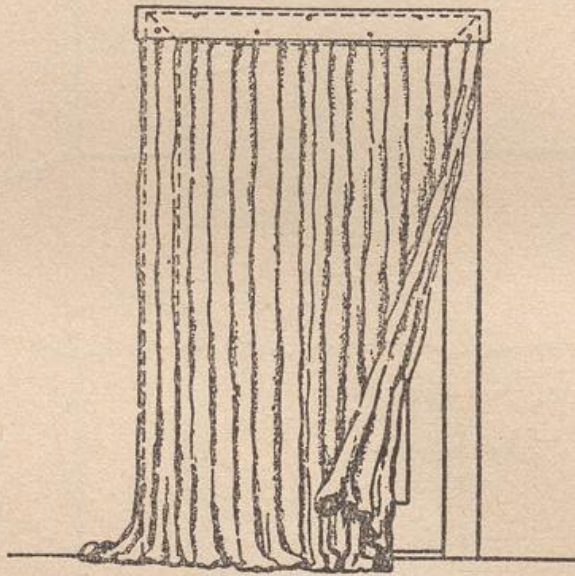
Windfangähnlicher Einbau mit Tuchvorhang als Gasschleuse

Bild 1



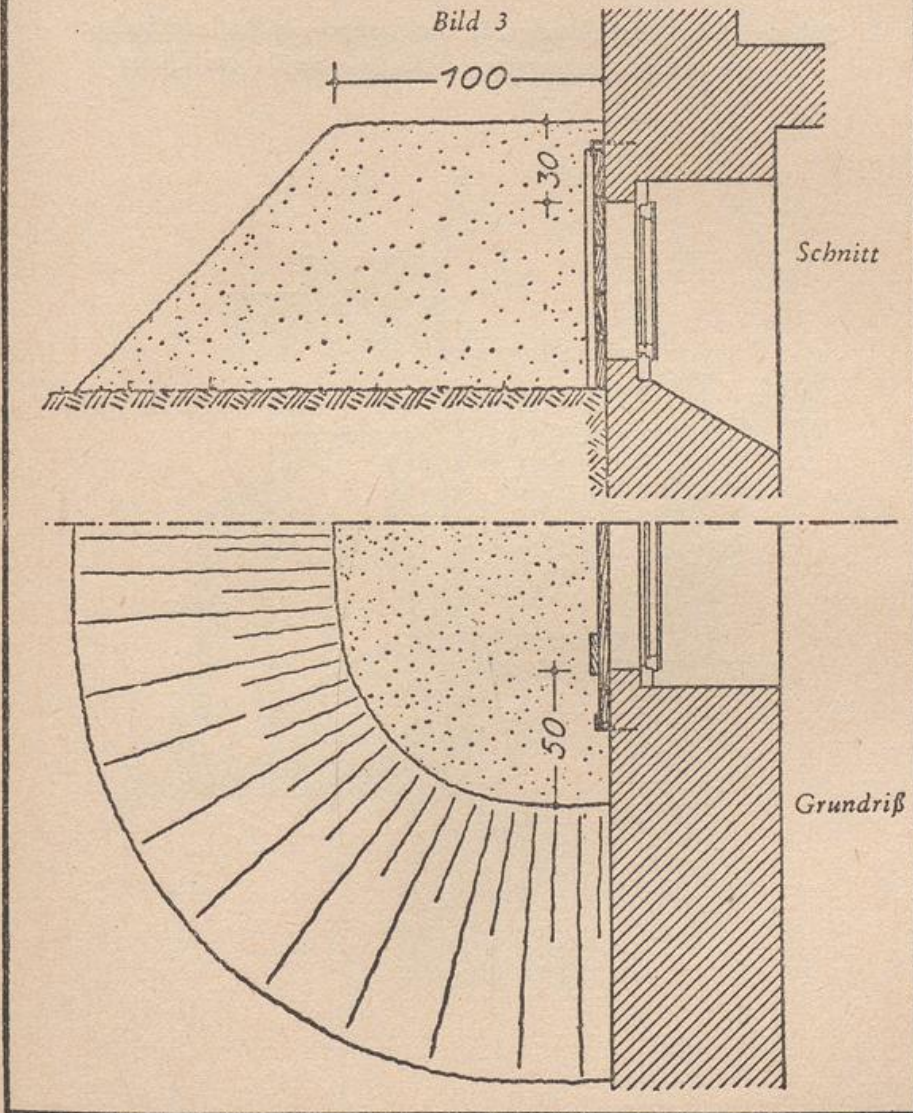
Tuchvorhang vor der Eingangstür zum Luftschutzraum

Bild 2

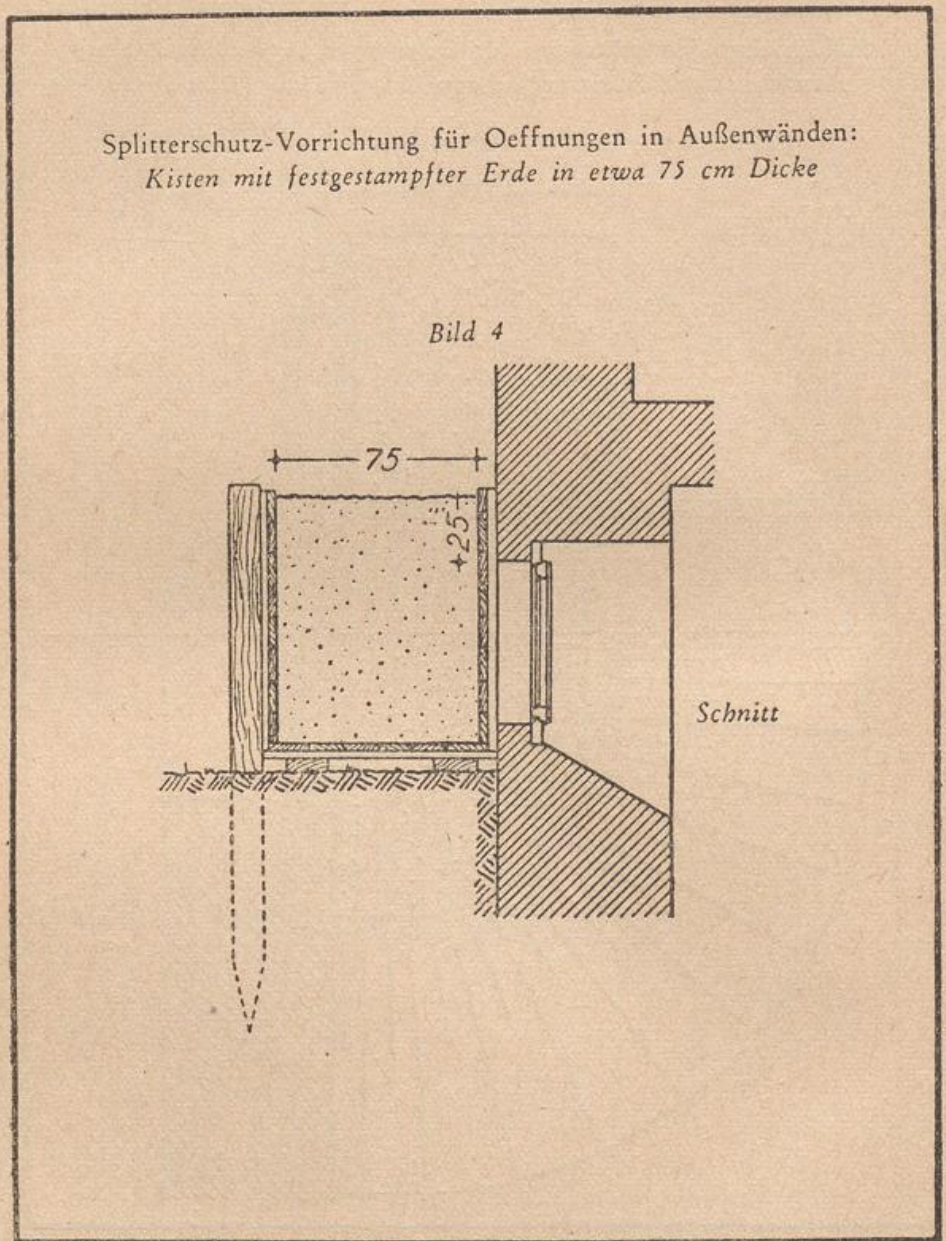


Splitterschutz-Vorrichtungen für Oeffnungen in Außenwänden:
Anschütten und Feststampfen von Erde in etwa 1,0 m Dicke

Bild 3

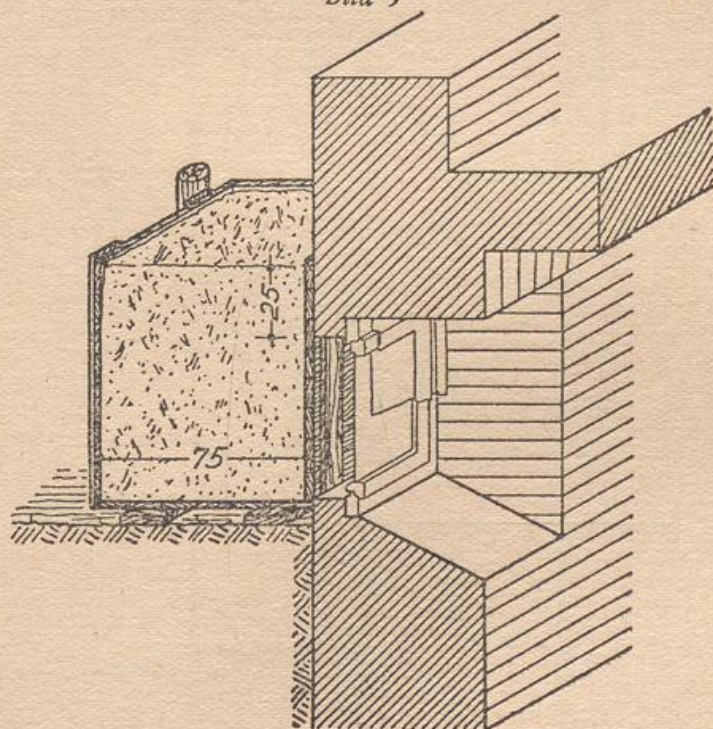


Splitterschutz-Vorrichtung für Oeffnungen in Außenwänden:
Kisten mit festgestampfter Erde in etwa 75 cm Dicke



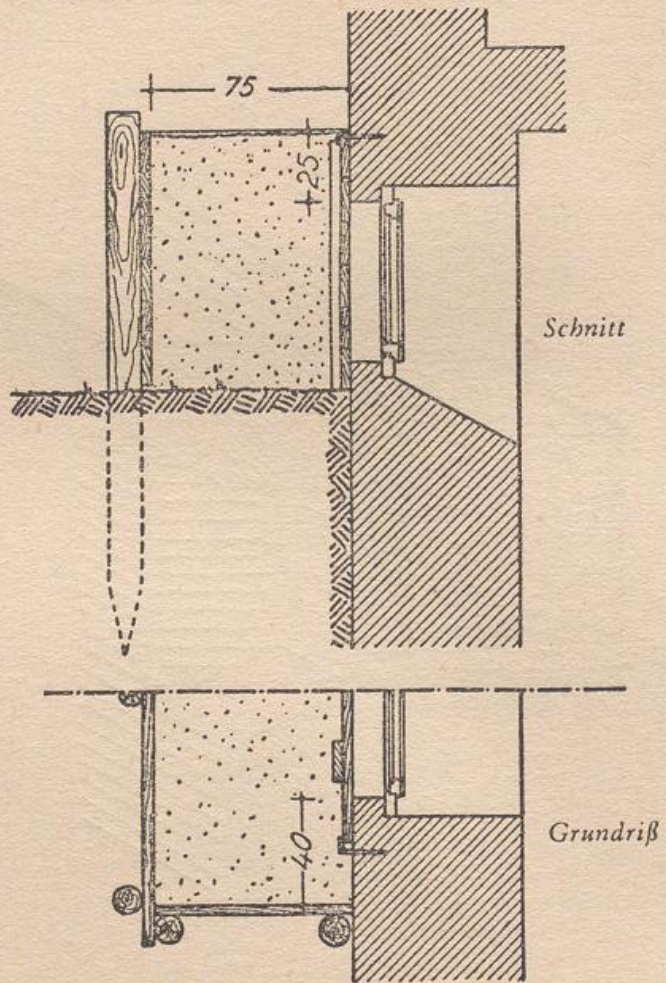
Splitterschutz-Vorrichtung für Oeffnungen in Außenwänden:
Kisten mit festgestampfter Erde in etwa 75 cm Dicke

Bild 5



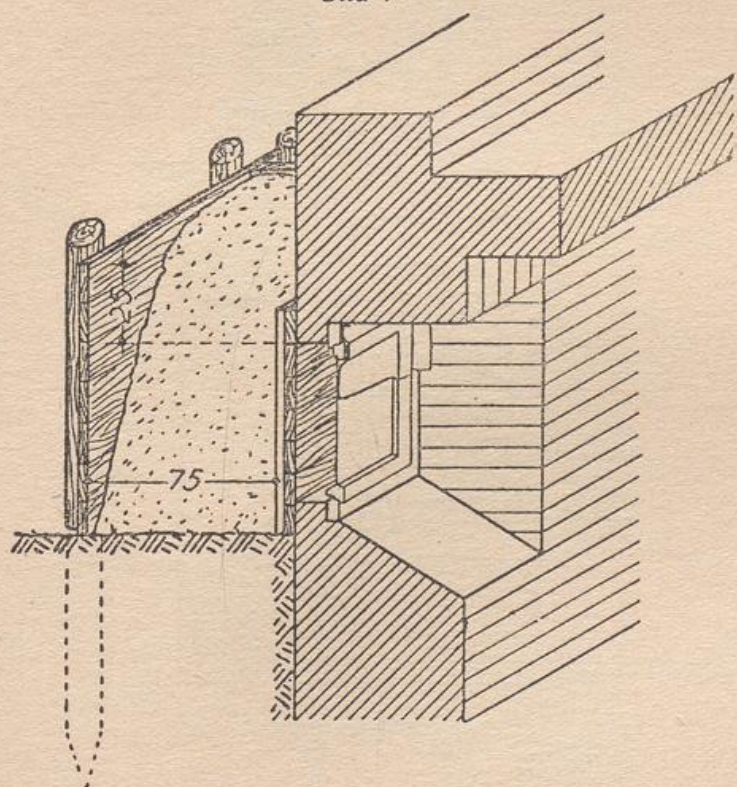
Splitterschutz-Vorrichtung für Oeffnungen in Außenwänden:
Festgestampfte Erde in etwa 75 cm Dicke

Bild 6



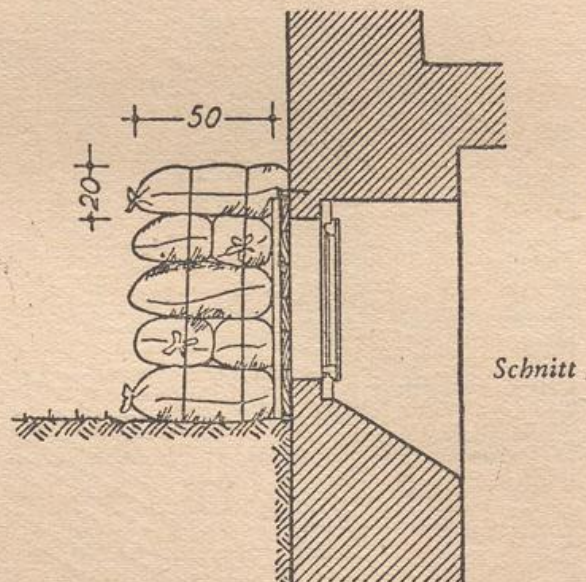
Splitterschutz-Vorrichtung für Oeffnungen in Außenwänden:
Festgestampfte Erde in etwa 75 cm Dicke zwischen Holzwänden

Bild 7



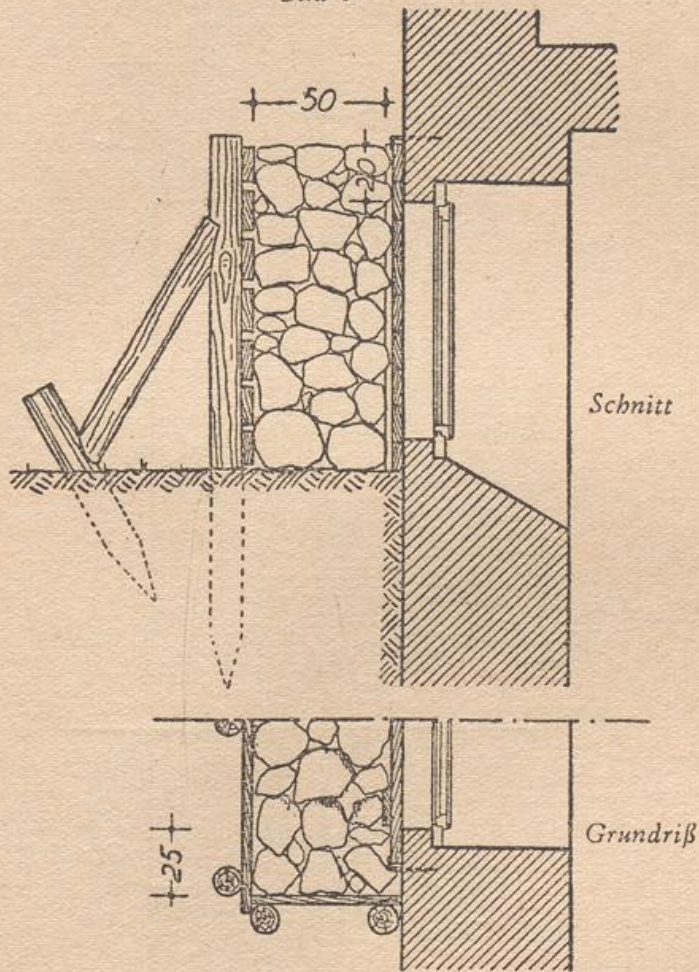
Splitterschutz-Vorrichtung für Oeffnungen in Außenwänden:
Sandsackpackungen in etwa 50 cm Dicke,
durch Drahtverschnürung zusammengehalten

Bild 8



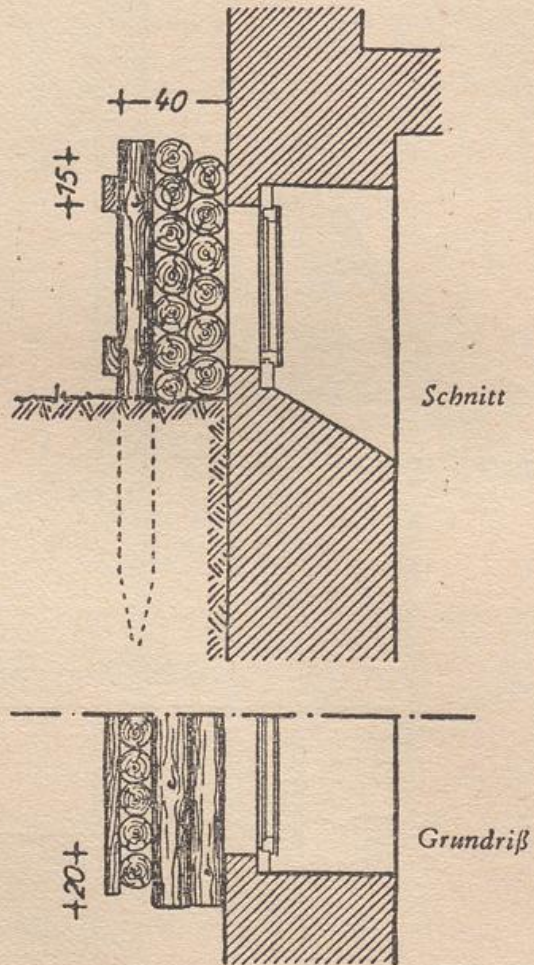
Splitterschutz-Vorrichtung für Oeffnungen in Außenwänden:
Steinpackungen in etwa 50 cm Dicke

Bild 9



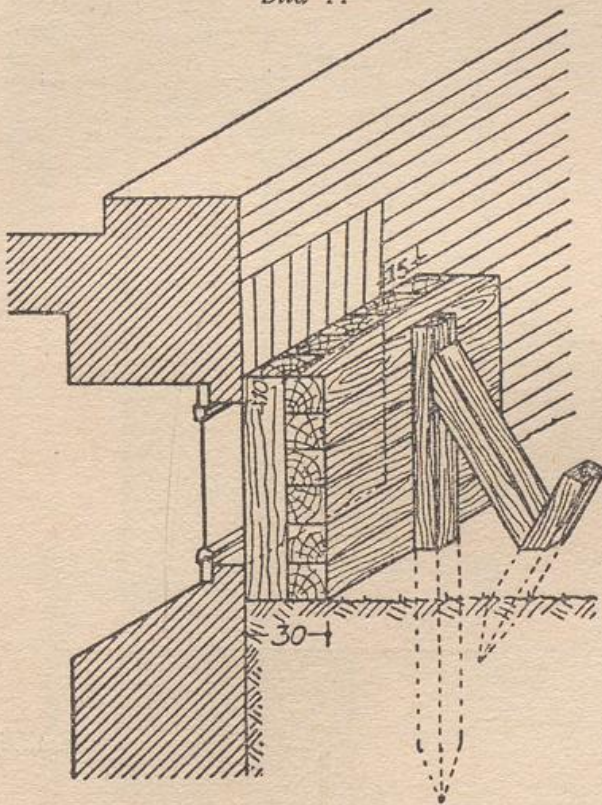
Splitterschutz-Vorrichtung für Oeffnungen in Außenwänden:
Rundhölzer in etwa 40 cm Dicke geschichtet

Bild 10



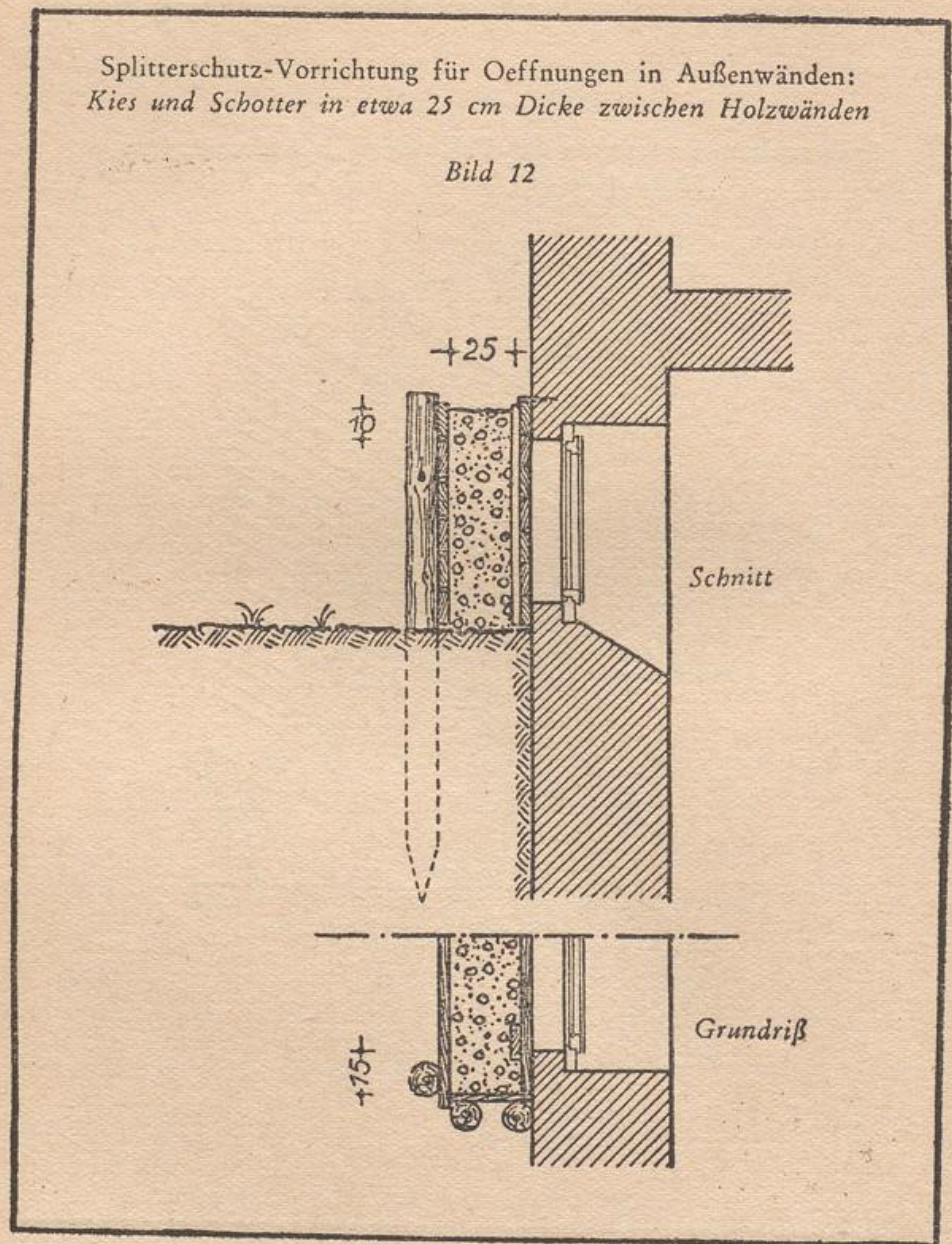
Splitterschutz-Vorrichtung für Öffnungen in Außenwänden:
Holzbalken in etwa 30 cm Dicke

Bild 11



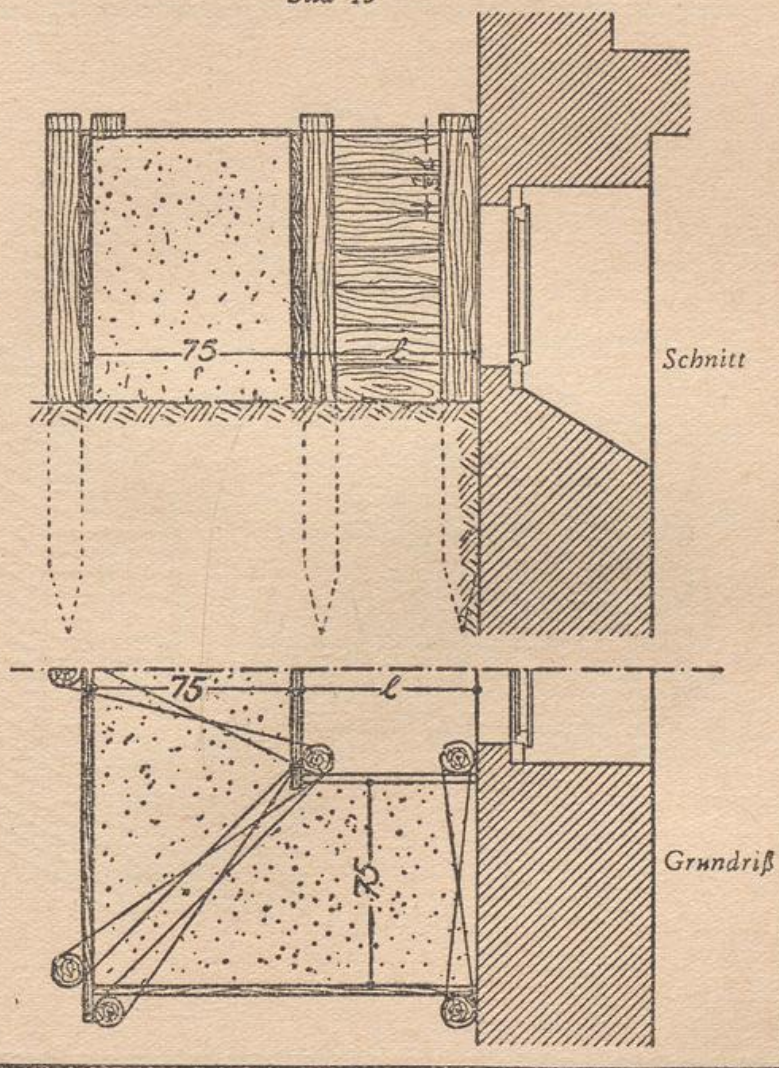
Splitterschutz-Vorrichtung für Oeffnungen in Außenwänden:
Kies und Schotter in etwa 25 cm Dicke zwischen Holzwänden

Bild 12



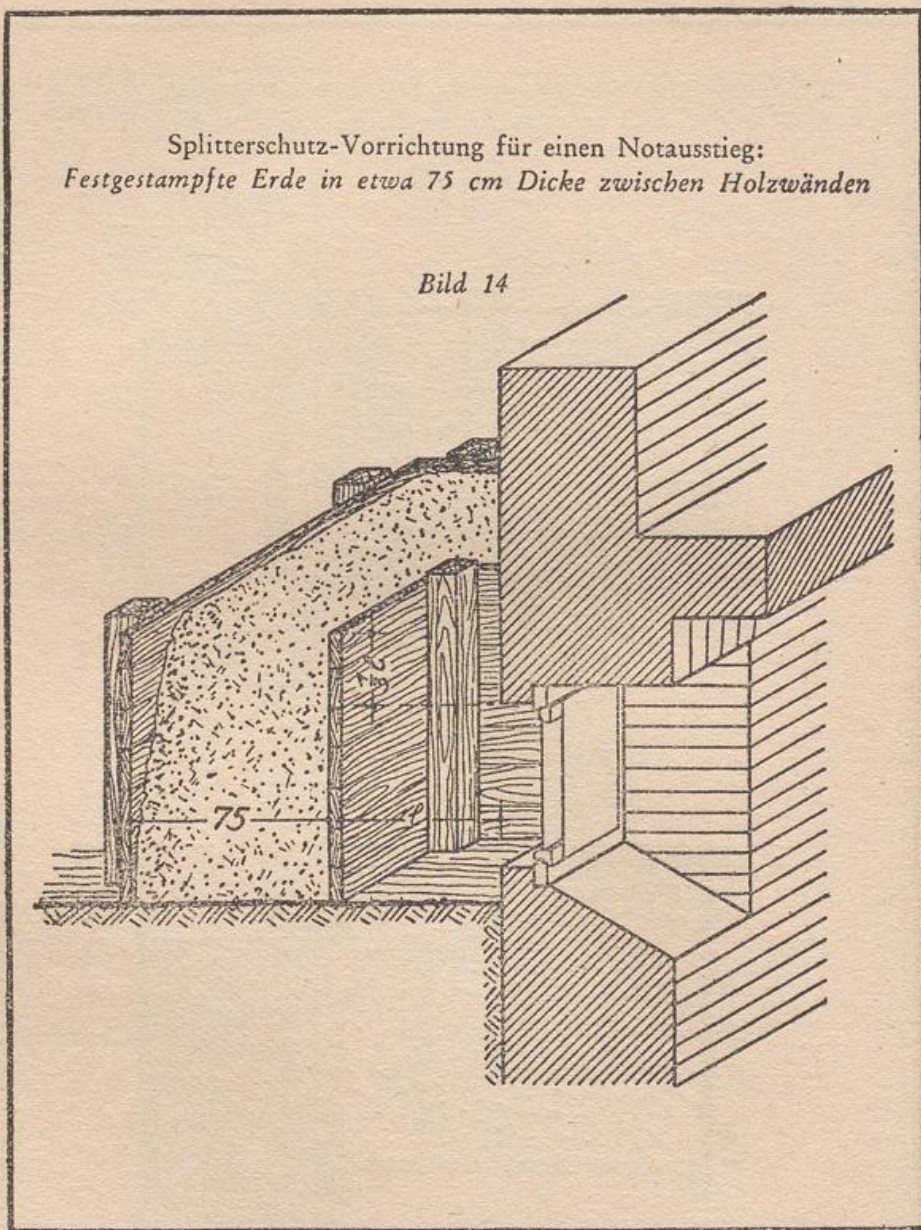
Splitterschutz-Vorrichtung für einen Notausstieg
Festgestampfte Erde in etwa 75 cm Dicke zwischen Holzwänden

Bild 13



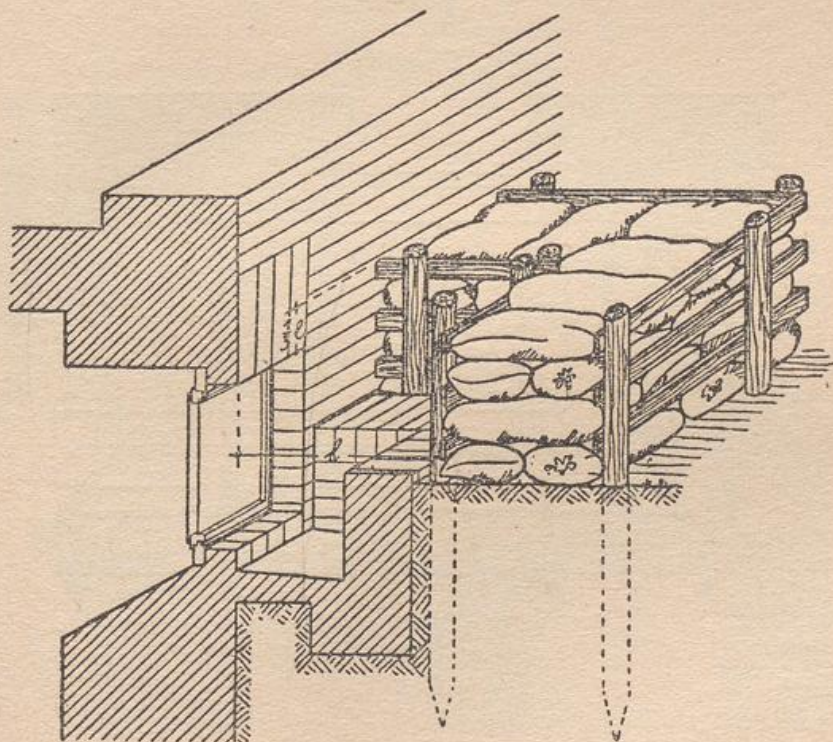
Splitterschutz-Vorrichtung für einen Notausstieg:
Festgestampfte Erde in etwa 75 cm Dicke zwischen Holzwänden

Bild 14



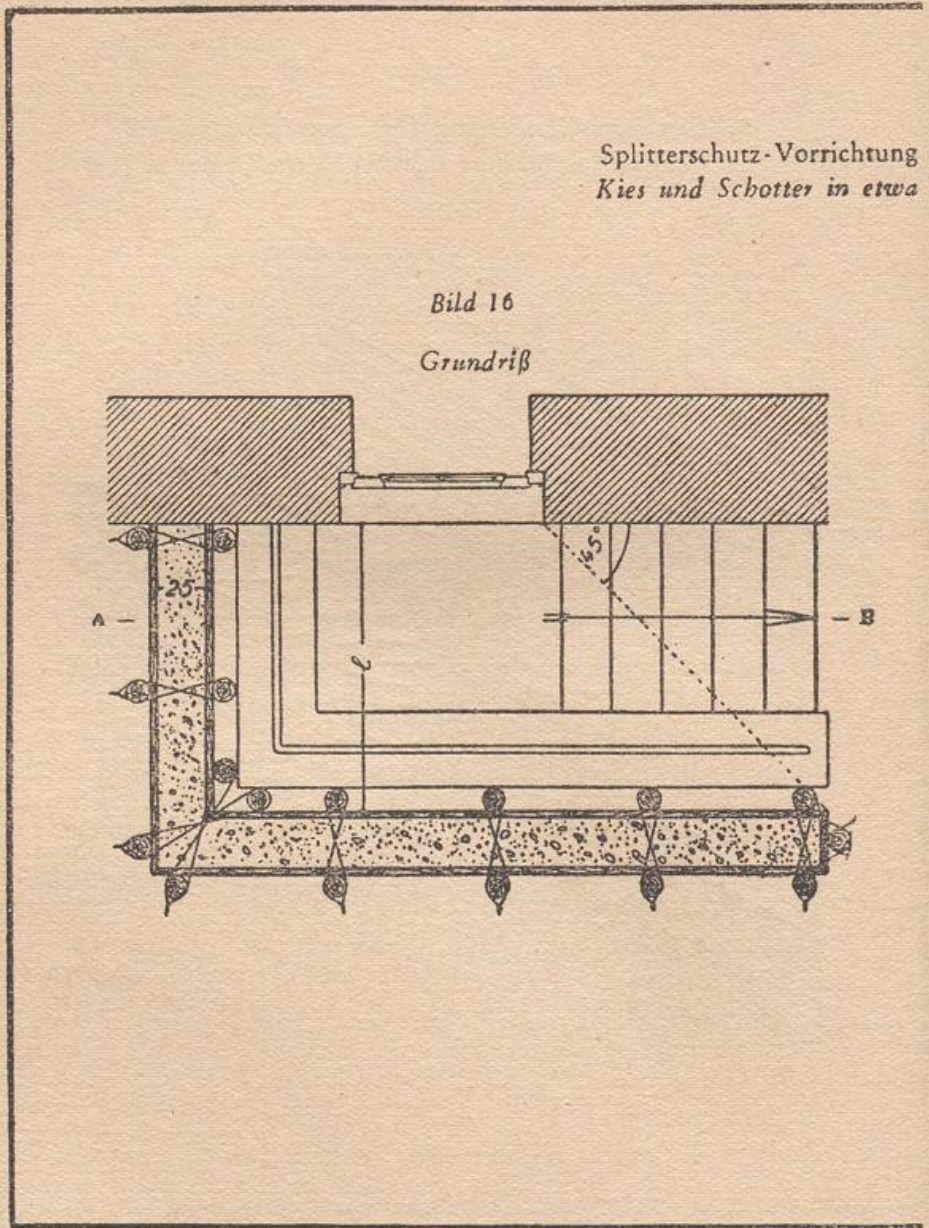
Splitterschutz-Vorrichtung für einen Notausstieg:
Sandsackpackungen in etwa 50 cm Dicke

Bild 15



Splitterschutz-Vorrichtung
Kies und Schotter in etwa

Bild 16
Grundriß



für einen Notausgang:
25 cm Dicke zwischen Holzwänden

Noch Bild 16

Schnitt A—B

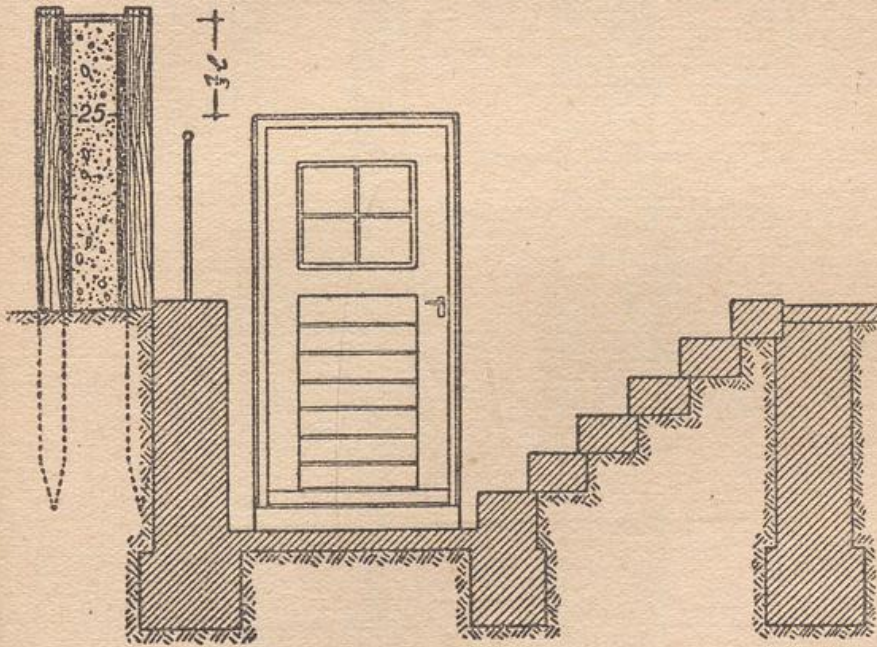
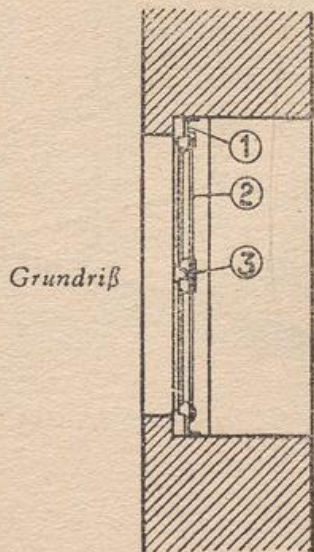
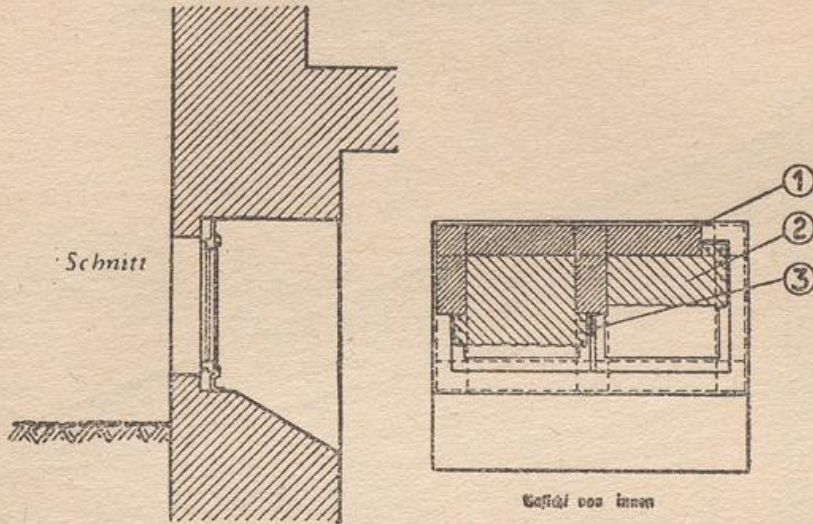


Bild 18

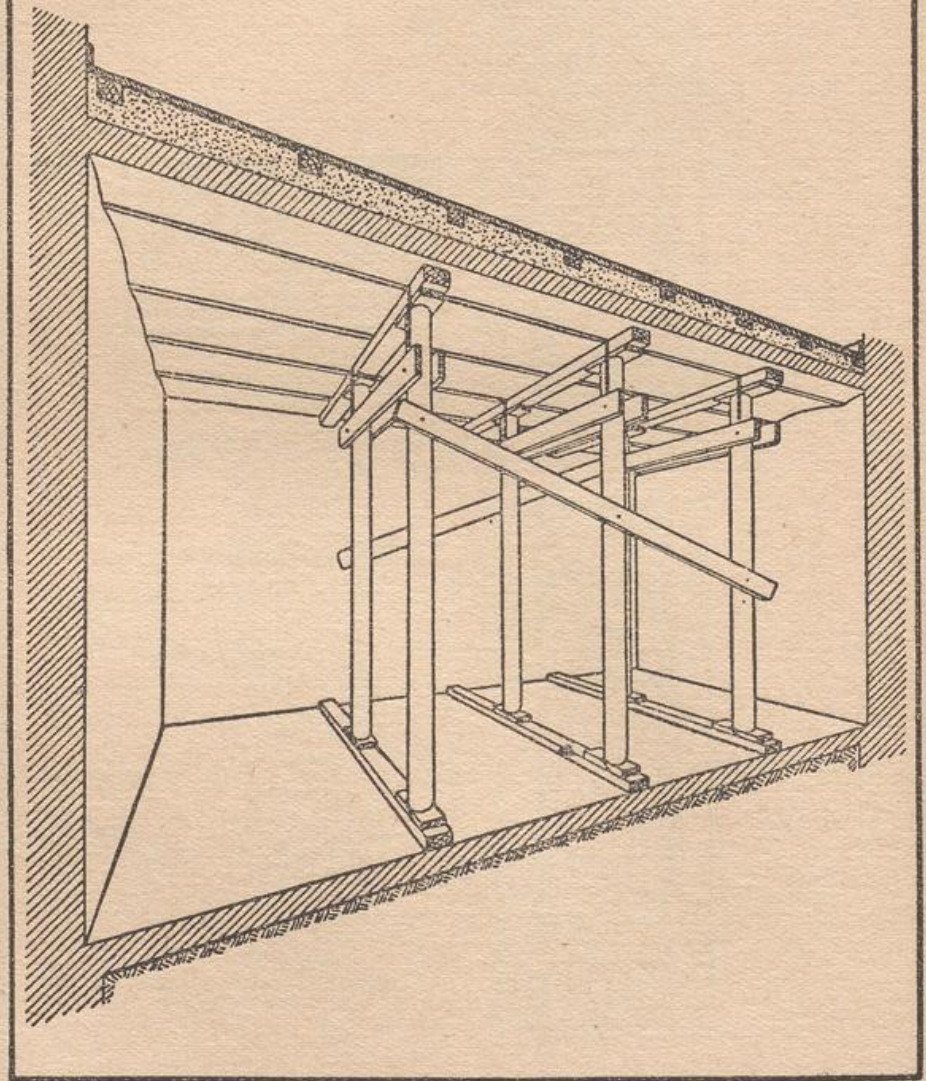


Gassichere Herrichtung
eines Fensters

- ① Papierstreifen
- ② Pappe
- ③ Kitt

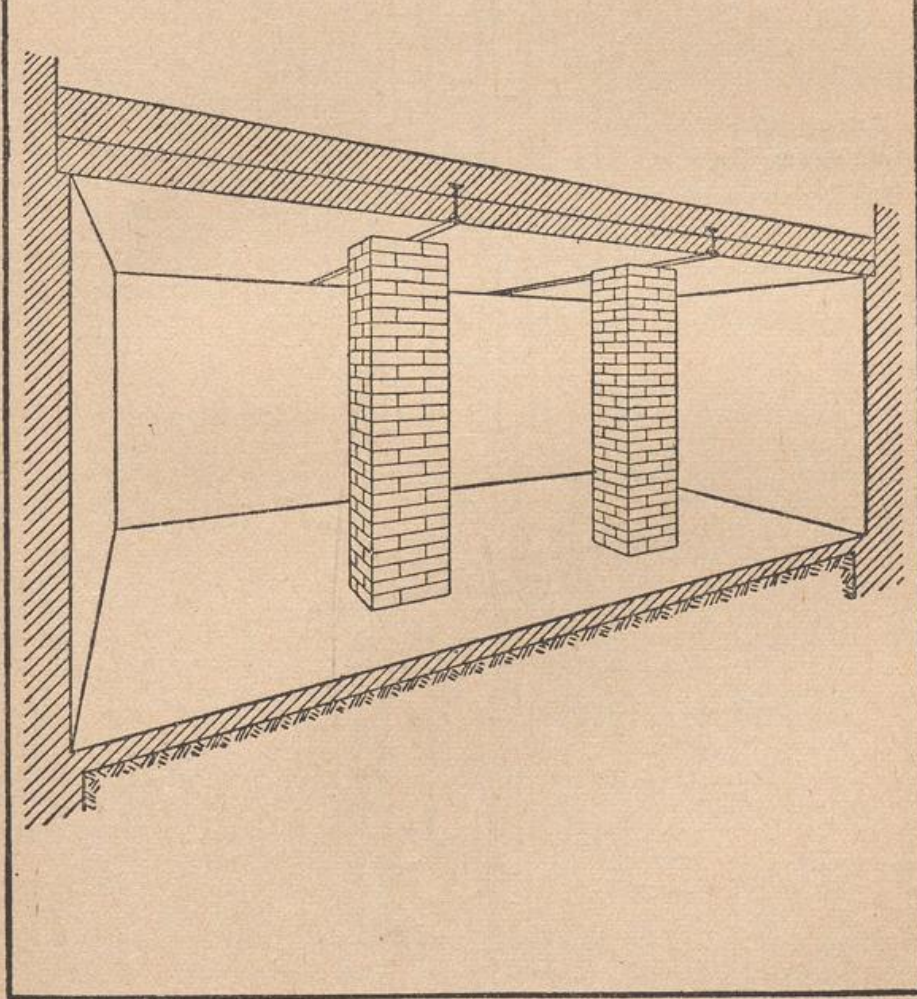
Behelfsmäßige Deckenabsteifung mit Holzstielen

Bild 19



Behelfsmäßige Deckenabsteifung durch Mauerpfeiler

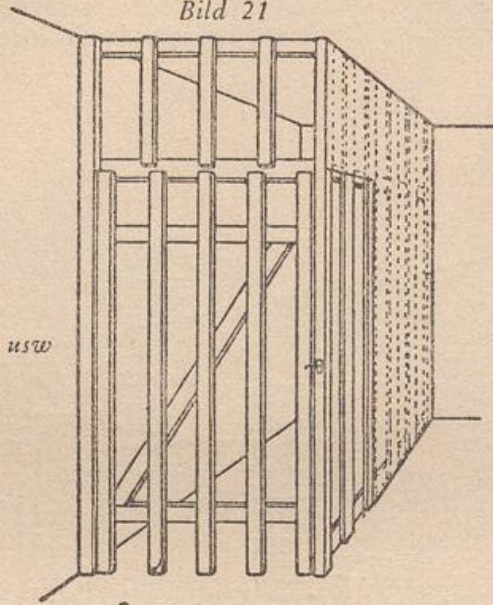
Bild 20



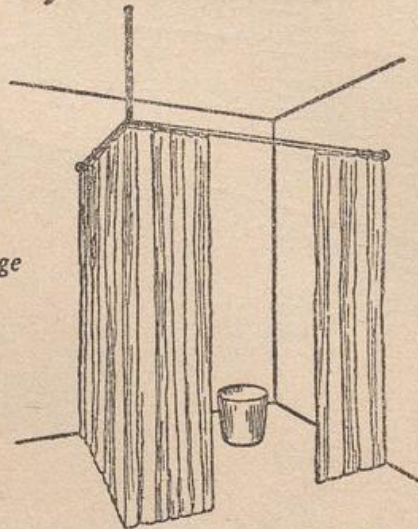
Notaborte

Bild 21

Lattengerüste
mit Papptafeln,
Stoffbespannung usw



Tuchvorhänge



**Zweite Ausführungsbestimmungen zum § 1
der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz
(Bestimmungen über Mauerdurchbrüche in bestehenden,
unmittelbar benachbarten Gebäuden)**

vom 12. März 1940 (RGBl. I S. 486)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden) vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1391) wird bestimmt:

Allgemeines

1. Um die Möglichkeit, aus den Luftschutzräumen in das Freie zu gelangen, weiter zu erhöhen und um eine Hilfeleistung von außen oder von Haus zu Haus zu erleichtern, müssen zwischen unmittelbar benachbarten Gebäuden Durchgangsmöglichkeiten geschaffen werden.
2. Im Kellergeschoß bestehender, aneinander anstoßender Gebäude sind daher durch Mauerdurchbrüche in den zusammenstoßenden Umfassungswänden — soweit notwendig auch in öffnungslosen Zwischenwänden des Gebäudes selbst — Verbindungsöffnungen herzustellen.
3. Nr. 7 Abs. 4 der Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Bestimmungen über die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden) vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1393) wird hiermit aufgehoben.

Lage, Größe und Ausbildung der Oeffnungen

4. Die Lage der Durchbruchstelle ist so zu wählen, daß die Verbindungsöffnung von beiden Seiten leicht zu finden und schnell erreichbar ist und Schornsteine, Kabel-, Gas-, Heizungs-, Wasserleitungs- oder Entwässerungsrohre bei der Ausführung des Durchbruchs nicht verletzt werden.
5. Die Verbindungsöffnung muß mindestens so groß sein, daß Menschen hindurchsteigen oder ohne große Mühe hindurchkriechen können. Die Oeffnung braucht aber im allgemeinen eine Breite von 0,75 m und eine Höhe von 1,00 m nicht zu überschreiten. Größere Breiten sind in der Regel unzweckmäßig, weil sie größere Bauarbeiten zur Aufnahme der Belastung über der Oeffnung notwendig machen.
6. Mit dem unteren Rand der Oeffnung ist vom Fußboden ein Abstand von etwa 40 bis 50 cm einzuhalten. Bei verschiedener Fußbodenhöhe der benachbarten Kellergeschosse muß die Höhe des unteren Randes der Oeffnung in Berücksichtigung des Unterschiedes der Fußbodenhöhe gewählt werden. Ueber der Oeffnung ist ein Sturz stehen zu lassen, dessen Höhe bis Unterkante Decke mindestens 30 cm betragen muß.
7. An der Oberseite der Oeffnung ist durch Einziehen eines Bogens oder durch ähnliche Maßnahmen (z. B. bei Ziegelmauerwerk durch schräge Abtreppungen der einzelnen Schichten) für die Aufnahme der Belastung über der Oeffnung zu sorgen, wenn dies nach der Beschaffenheit der zu durchbrechenden Mauern und nach der Stärke der Belastung notwendig ist.

Abschlußwände

8. (1) Die Oeffnungen sind mit Abschlußwänden beiderseitig so abzuschließen, daß der Abschluß leicht geöffnet oder mit den Selbstschutzgeräten durchschlagen werden kann.

(2) Als Abschlußwand ist je eine Ziegelsteinwand von 6,5 cm, höchstens 12 cm Dicke auf beiden Seiten in die Oeffnung zu stellen. Für diese Abschlußwände sind möglichst die aus dem Brandmaerdurchbruch gewonnenen Ziegelsteine zu verwenden. Die Abschlußwände sind zu vermauern und zu verfugen. Ihr Anschluß an die Brandmauer ist ebenfalls zu verfugen, jedoch nicht mit der Brandmauer zu verzahnen.

Kentlichmachung

9. Die Verbindungsöffnung und ihre Zugangswege sind von beiden Seiten kentlich zu machen und ständig frei zu halten.

Anwendungsbereich und Ausnahmen

10. (1) Die Pflicht, Verbindungsöffnungen herzustellen, besteht für Gebäude, die in geschlossener Bauweise errichtet sind, ohne Ausnahme und für Gebäude, die in halboffener Bauweise errichtet sind, wenn die Häusergruppen mehr als zwei Vollgeschosse besitzen oder die Länge der Häusergruppen 75 m überschreitet.

(2) Verbindungsöffnungen sind nicht erforderlich, wenn ein Kellergeschoß nicht vorhanden ist oder wenn die Ausführung der Oeffnungen aus anderen Gründen unmöglich ist (z. B. durch zu große Höhenunterschiede der Kellergeschosse bei ansteigenden Straßen, bei unverhältnismäßig hohen Kosten oder sonstigen unabsehbaren Schwierigkeiten).

Verfahren und Durchführung

11. (1) Die Herstellung der Mauerdurchbrüche wird auf Antrag des örtlichen Luftschutzleiters von der Baugenehmigungsbehörde angeordnet.

(2) Die Baugenehmigungsbehörde ordnet jeden einzelnen Mauerdurchbruch besonders an. Der Anordnung hat eine örtliche Besichtigung voranzugehen, bei der die Baugenehmigungsbehörde die nach § 2 Abs. 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz Verantwortlichen zu beteiligen hat.

(3) In der Anordnung werden die Durchbruchstellen nach Lage, Größe und Ausbildung bezeichnet. Die Anordnung ist den im Abs. 2 genannten Verantwortlichen und abschriftlich dem örtlichen Luftschutzleiter zuzustellen.

(4) Die Anordnung der Baugenehmigungsbehörde ersetzt die baupolizeiliche Genehmigung.

12. Die Herstellung der Durchbruchsöffnungen überwacht der Ortspolizeiverwalter gemäß § 6 Abs. 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde.

Berlin, den 12. März 1940.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

In Vertretung: Milch

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung: Dr. Syrup

Zehnte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen)

vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1570)

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

Teil I

§ 1

Luftschutzmäßiges Verhalten nach Aufruf des Luftschutzes

(1) Der Aufruf des Luftschutzes wird durch den örtlichen Luftschutzeiter bekanntgegeben.

(2) Nach Aufruf des Luftschutzes sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Luftschutzräume, die friedensmäßig genutzt werden, sind sofort so herzurichten, daß sie ihrem Luftschutzzweck jederzeit zugeführt werden können.
2. Fabriksirenen, Schiffssirenen und sonstige Signaleinrichtungen, deren Ton mit den für Fliegeralarm und Entwarnung festgelegten Signalen verwechselt werden könnte, dürfen nicht mehr in Tätigkeit gesetzt werden.
3. Die Verdunklung ist nach den Vorschriften der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 965) durchzuführen.
4. Das Selbstschutzgerät ist dem Luftschutzwart nach den Vorschriften der Siebenten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 963) zur Verfügung zu stellen.
5. a) Größere, im Freien zu verbleibende Tierbestände sind nach Möglichkeit in kleinere Gruppen zu unterteilen. Zirkusse, Menagerien und ähnliche bewegliche Anlagen sind in Stadtrandgebiete umzuquartieren.
b) Lebensmittel in gewerblichen Betrieben und Haushaltungen sowie Bedarfsgegenstände in gewerblichen Betrieben sind möglichst nicht offen liegen zu lassen, sondern durch Verwahren in dicht schließenden Schränken oder anderen geeigneten Behältnissen, durch Einwickeln oder allseitiges Bedecken gegen Einwirkungen chemischer Kampfstoffe zu schützen. Bei Futtermitteln ist nach Möglichkeit sinngemäß zu verfahren. Auf Stallböden lagernde Futtermittel sind möglichst anderweitig und brandgeschützt unterzubringen. Straßenauslagen sind von Lebens- und Futtermitteln sowie von Bedarfsgegenständen zu räumen.
c) Offen beförderte oder unverpackt im Freien lagernde Lebens- und Futtermittel sind nach Möglichkeit durch Ueberdecken mit geeigneten Abdeckungsmitteln zu schützen.
d) In ländlichen Gebieten und Kleinsiedlungen sind die zu Nr. 6 Buchst. a bis c genannten Maßnahmen nur durchzuführen, sofern sie aus Gründen des Luftschutzes von der Kreispolizeibehörde durch polizeiliche Bekanntmachung angeordnet werden.

- e) Alle Stalleigentümer haben nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe Merkblätter über Tierschutz zu beschaffen.
Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Nrn. 8 und 11 bleiben unberührt.

§ 2¹⁾

Luftschutzmäßiges Verhalten bei Fliegeralarm

(1) Der Fliegeralarm wird durch Großalarmanlagen (Heulton) ausgelöst, in Orten ohne Großalarmanlagen durch die von dem örtlichen Luftschutzleiter bekanntgegebenen Alarmmittel oder Zeichen.

(2) Nach Auslösung des Fliegeralarms sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

In Gebäuden

1. Alle Personen, die sich in Gebäuden, insbesondere Wohnungen, Büros, Warenhäusern, Theatern, Lichtspieltheatern, Gastwirtschaften, Wartehallen, Vergnügungsstätten usw. befinden, haben sich sofort, soweit vorhanden mit Gasmaske, in die vorhandenen Luftschutzräume zu begeben. Die Verpflichtung zum Aufenthalt im Luftschutzraum erstreckt sich nicht auf Personen, deren körperlicher Zustand dies nicht zuläßt, einschließlich des Pflegepersonals.

Im Luftschutzraum

2. Im Luftschutzraum darf nicht geraucht werden.
3. Ueberflüssiges Gerät darf nicht mit in den Luftschutzraum genommen werden. Das gleiche gilt für Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden und Diensthunden, die mit Maulkorb versehen sind und an der Leine geführt werden.
4. Das weitere Verhalten bestimmt der Ordner, Luftschutzwart oder der sonst mit der Aufsicht im Luftschutzraum Betraute.

Außerhalb von Gebäuden

5. Wer vom Fliegeralarm auf Straßen, Plätzen usw. betroffen wird, hat den nächsten öffentlichen Luftschutzraum aufzusuchen oder andere Deckungsmöglichkeiten in Gebäuden auszunutzen.
6. In unbebautem Gelände ist jede mögliche Deckung (Gräben, Höhlen usw.) auszunutzen. Sind Deckungsmöglichkeiten nicht vorhanden, so bietet das Hinlegen auf den Boden den besten Schutz.
7. Auf Märkten und in Markthallen sind Bedarfsgegenstände, Lebensmittel und Futtermittel durch Abdecken gegen Einwirkungen flüssiger Kampfstoffe zu schützen. Lebende Tiere sind durch Anbinden oder in sonstiger Weise an der Fortbewegung zu hindern und nach Möglichkeit einzudecken.
8. Fahrzeuge, die nicht schienen- oder leitungsgebunden sind, sind nach Maßgabe der Nrn. 10 bis 13 anzuhaltend und so abzustellen, daß die freie Durchfahrt nicht behindert wird. Die bestehenden Parkverbote gelten nicht für die Dauer des Fliegeralarms. Das Aufstellen von Fahrzeugen ist jedoch nicht gestattet:
 - a) an engen und unübersichtlichen Straßenstellen sowie in scharfen Straßenkrümmungen,

¹⁾ Durch Berichtigung vom 4. 9. 39 (RGBl. I S. 1622) wurde in § 2 Abs. 2 die Nr. 2 Buchst. b gestrichen und Buchst. c in Buchst. b verwandelt.

- b) in einer geringeren Entfernung als je 10 Meter vor und hinter Hydranten, Pumpen, sonstigen Wasserentnahmestellen, Brücken, Straßenkreuzungen und -einmündungen, Eingängen zu Lazaretten, Krankenhäusern und Rettungsstellen; die Entfernung wird bei Straßenkreuzungen und -einmündungen gerechnet von der Ecke, an der die Fahrbahnkanten zusammentreffen,
 - c) vor Grundstücksein- und -ausfahrten, ferner vor Eingängen zu öffentlichen Luftschutzräumen,
 - d) an Verkehrsinseln,
 - e) auf Gleisen von Schienenbahnen.
9. Kraftwagen und Krafträder mit Seitenwagen sind möglichst auf freien Plätzen, sofern dies nicht möglich ist, am rechten (bei Einbahnstraßen auch am linken) Fahrbahnrand abzustellen; Krafträder ohne Seitenwagen sind auf dem der Fahrbahn zugekehrten Rand der Gehbahn abzustellen.
 10. Mit Tieren bespannte Fahrzeuge und Tiertransporte biegen — soweit sie nicht etwa vorhandene Notunterkünfte für Tiere erreichen können — in Seitenstraßen ein. Die Fahrzeuge sind am rechten Fahrbahnrand (bei Einbahnstraßen auch am linken Fahrbahnrand) abzustellen. Die Zugtiere sind auszuspannen und — nach Möglichkeit in Höfen — an Bäumen o. dgl., nicht aber an Wasserentnahmestellen (Brunnen, Hydranten usw.), notfalls auch am fest abgebremsten Fahrzeug kurz anzubinden. Auf Fahrzeugen befindliche Tiere sind nicht abzuladen, sondern auf diesen fest anzubinden. Ausgespannte und auf Fahrzeugen befindliche Tiere sind nach Möglichkeit einzudecken.
 11. Fahrräder sind an die Hauswände, an Bäume oder Laternen anzulehnen und nach Möglichkeit anzuschließen.
 12. Handwagen sind auf dem der Fahrbahn zugekehrten Rand der Gehbahn aufzustellen.
 13. Schienen- oder leistungsgebundene Fahrzeuge haben mit einem Abstand von mindestens 10 m voneinander zu halten. Straßenkreuzungen sind¹⁾ frei zu halten.
 14. Für die Beleuchtung abgestellter Fahrzeuge gelten die Vorschriften des § 18 Abs. 3 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung der Vierten Aenderungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168).
 15. Auf Führer, Begleiter und Insassen von Fahrzeugen findet § 2 Abs. 2 Nrn. 6 und 7 Anwendung.

§ 3

Luftschutzmäßiges Verhalten nach der Entwarnung

(1) Der Fliegeralarm wird für die Bevölkerung durch die Entwarnung aufgehoben. Die Entwarnung geschieht durch Großalarmanlagen (hoher Dauerton) oder durch die von dem örtlichen Luftschutzleiter bekanntgegebene Art.

- (2) Nach der Entwarnung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
1. Der Luftschutzraum ist auf Anordnung des Ordners, des Luftschutzwarts oder der sonst mit der Aufsicht im Luftschutzraum betrauten Person zu verlassen.

¹⁾ So berichtet RGBl. 1939 I S. 1772.

2. Bei Verdacht oder Feststellung von Kampfstoff ist dem Luftschutzwart, Betriebs- oder Werkluftschutzleiter Meldung zu erstatten. Das gleiche gilt in Fällen, in denen Bedarfsgegenstände, Lebens- und Futtermittel infolge sonstiger Einwirkungen von Luftangriffen in ihrer Verwertbarkeit beeinträchtigt werden.

Teil II

§ 4

Weisungsbefugnis

Den zur Durchführung dieser Verordnung ergehenden Anordnungen der Polizei- und Hilfspolizeibeamten sowie der Betriebsführer, Werk- und Betriebsluftschutzleiter, Luftschutzwarte und Ordner in öffentlichen Luftschutzräumen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches ist Folge zu leisten.

§ 5

Bekanntmachungen

Die nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführenden Maßnahmen sind bei Aufruf des Luftschutzes durch den örtlichen Luftschutzleiter in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 6

Besonderheiten

(1) Die von dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zu bestimmenden Hoheitsträger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei können nach Bestimmungen, die der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers erläßt, von der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 6 abweichen.

(2) Im Rahmen der Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe kann auf den Gebieten des Werkluftschutzes und des erweiterten Selbstschutzes von den Vorschriften dieser Verordnung abgewichen werden.

§ 7

Ausnahmen

(1) Die Wehrmacht und die Polizei können von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Amtsträger des Reichsluftschutzbundes und Luftschutzkräfte in Erfüllung ihrer Luftschutzaufgaben.

§ 7 a

Erleichterungen

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe oder die von ihm bestellten Dienststellen können Erleichterungen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen oder zulassen.

§ 8
Luftschutzübungen

Bei Luftschutzübungen gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß. Die Kreispolizeibehörde kann Erleichterungen von den Vorschriften dieser Verordnung durch Bekanntmachung zulassen, wenn es mit Rücksicht auf die Allgemeinheit (Wirtschaft, Verkehr) notwendig ist.

§ 9
Photographierverbot

Luftschutzanlagen und Luftschutzübungen dürfen nicht fotografiert werden, wenn ein entsprechendes Verbot bekanntgegeben ist.

§ 10
Beschwerden und Strafen

(1) Der Ortspolizeiverwalter überwacht die Durchführung dieser Verordnung. Zur Durchführung kann er polizeiliche Verfügungen erlassen und diese mit Zwangsmitteln (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft —, unmittelbarer Zwang) durchsetzen.

(2) § 17 und § 21 außer Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) finden entsprechende Anwendung.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 2 Nr. 6, § 2 Abs. 2 Nrn. 2, 7 und 8 findet § 9 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) nur Anwendung, wenn eine den genannten Vorschriften entsprechende polizeiliche Verfügung erlassen ist.

(4) § 9 des Luftschutzgesetzes und Abs. 1 finden auf § 2 Abs. 2 Nr. 1 keine Anwendung.

Berlin, den 1. September 1939

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

In Vertretung: Milch

Verordnung über den Reichsluftschutzbund

vom 14. Mai 1940 (RGBl. I S. 784)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1
Rechtsform des Reichsluftschutzbundes

(1) Der Reichsluftschutzbund (RLB) einschließlich seiner sämtlichen rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Gliederungen und Teile wird in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt; er untersteht dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

(2) Er ist ohne Liquidation Rechtsnachfolger seiner bisherigen Gliederungen und Teile sowie des Danziger Luftschutzbundes, Körperschaft des öffentlichen Rechts, der seine selbständige Rechtspersönlichkeit verliert.

§ 2
Führung des Reichsluftschutzbundes

(1) An der Spitze des RLB steht der Präsident; er ist dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe unterstellt.

(2) Der Präsident des RLB vertritt den RLB gerichtlich und außergerichtlich. Er kann seine Vertretungsbefugnis weiter übertragen.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse des Reichsluftschutzbundes

(1) Aufgaben und Befugnisse des RLB richten sich nach dem Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) in der Fassung vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1762) und seinen Durchführungsverordnungen sowie nach der vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe zu erlassenden Satzung, die im Reichsgesetzblatt zu verkünden ist.

(2) Der § 1 Abs. 3 des Luftschutzgesetzes findet auf den RLB keine Anwendung.

§ 4

Mitgliedschaft im Reichsluftschutzbund

(1) Die Mitgliedschaft im RLB ist freiwillig. Sie wird auf Antrag oder durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erworben.

(2) Zu Amtsträgern des RLB können solche Mitglieder ernannt werden, die sich freiwillig zur Uebernahme von Aemtern im RLB bereit erklären. Der Dienst der Amtsträger ist ein ehrenvoller, opferbereiter Einsatz für die deutsche Volksgemeinschaft.

(3) Die Mitglieder des bisherigen RLB einschließlich seiner Gliederungen und Teile bleiben Mitglieder des RLB als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 5

Dienstkleidung und Abzeichen

(1) Die Amtsträger des RLB tragen die ihnen vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe verliehene Dienstkleidung.

(2) Die Mitglieder des RLB können nach den Vorschriften der Satzung zur bürgerlichen Kleidung die Abzeichen des RLB tragen.

§ 6

Verhältnis zum Dienst in der nationalsozialistischen Bewegung

Der Stellvertreter des Führers bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, inwieweit die Tätigkeit als Amtsträger des RLB der Tätigkeit der Angehörigen der NSDAP. und ihrer Gliederungen gleichgeachtet wird. § 127 Abs. 5 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) findet jedoch keine Anwendung.

§ 7

Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter des RLB richten sich nach den für die Gefolgschaftsmitglieder der Verwaltungen des Reichs geltenden Bestimmungen.

§ 8

Rechtsverhältnisse der ehrenamtlichen Amtsträger

Auf den Dienst der ehrenamtlichen Amtsträger des RLB finden folgende Vorschriften entsprechende Anwendung:

1. § 14 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1630) sowie das Gesetz über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen (Familienunterhaltsgesetz) vom 30. März 1936 / Aenderungsverordnung vom 14. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 327 / 1940 I S. 779) in Verbindung mit der Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Familienunterhaltsgesetzes (Familienunterhalts-Durchführungsverordnung — FU-DVO —) vom 11. Juli 1939 / 14. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1225 / 1940 I S. 779),
2. die Verordnung über die Sozialversicherung der einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen vom 11. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2181) ohne § 2 Abs. 1,
3. § 15 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz mit der Maßgabe, daß Träger der Ersatzpflicht nicht das Reich, sondern der RLB ist.

§ 9

Oeffentliche Abgaben

Auf die Verpflichtung des RLB, öffentliche Abgaben und Gebühren an das Reich, die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden die für das Reich geltenden Vorschriften Anwendung. Der § 4 Ziffer 2 Buchst. e des Grundsteuergesetzes (GrStG.) vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) bleibt unberührt.

§ 10

Uebergangsvorschriften

Die Eintragungen der bisherigen Gliederungen und Teile des RLB in den Vereinsregistern sind von Amts wegen gebührenfrei zu löschen, die Eintragungen in den Grundbüchern und anderen öffentlichen Büchern von Amts wegen gebührenfrei zu berichtigen.

§ 11

Finanzgebarung

Die Finanzgebarung des RLB richtet sich nach dem Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) — Abschnitt I Finanzgebarung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ähnlicher Verbände und Organisationen (Beiträge-Gesetz) — und den vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zu erlassenden Bestimmungen über die Finanzgebarung im RLB.

§ 12

Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern.

§ 13

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.
Berlin, den 14. Mai 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Gö r i n g, Generalfeldmarschall
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
D r. L a m m e r s

**Verordnung über die Feststellung von Sachschäden
(Sachschädenfeststellungsverordnung)**

vom 8. September 1939 (RGBl. I S. 1754)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reiches mit Gesetzeskraft:

1. Abschnitt. Voraussetzungen und Art der Schadensfeststellung

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich der Verordnung

(1) Schäden, die innerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs an beweglichen und unbeweglichen Sachen infolge eines Angriffs auf das Reichsgebiet oder eines aus anderem Anlaß erforderlichen Einsatzes der bewaffneten Macht entstehen, sind nach den Vorschriften dieser Verordnung auf Antrag festzustellen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Schäden, deren Ersatz beansprucht werden kann

- a) auf Grund des Gesetzes über die durch innere Unruhe verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941) in der Fassung der Verordnungen vom 8. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. S. 23) und vom 29. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 381);
- b) auf Grund des Gesetzes über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645).

(3) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen anordnen, daß diese Verordnung auch auf Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen Anwendung findet, deren Voraussetzungen über den im Abs. 1 bestimmten Rahmen hinausgehen. Er kann dabei die Anwendung der Verordnung zeitlich und auf bestimmte Gebiete beschränken.

§ 2

Voraussetzungen der Verursachung

Als Schäden im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten solche, die unmittelbar verursacht sind:

1. durch die Unternehmungen deutscher, verbündeter oder gegnerischer Streitkräfte;
2. durch Brand oder sonstige Zerstörungen, Diebstahl oder Plünderung in den vom Gegner besetzten oder unmittelbar bedrohten Gebieten während der Dauer der Besetzung oder Bedrohung, es sei denn, daß

- die Entstehung oder der Umfang des Schadens mit den im § 1 Abs. 1 genannten Geschehnissen nicht zusammenhängt;
3. durch Räumung, Freimachung oder durch Verschleppung der Bevölkerung oder Wegschaffung ihrer Habe aus den vom Gegner besetzten oder unmittelbar bedrohten Gebieten;
 4. durch Flucht, wenn sie wegen dringender Gefahr für Leib oder Leben unvermeidbar gewesen ist.

§ 3

Grundsätze für die Höhe der Schadensfeststellung

(1) Wenn die Sache zerstört oder abhanden gekommen ist, wird der Wert der Sache, wenn die Sache beschädigt ist, die Wertminderung festgestellt. Maßgebend ist der gemeine Wert, den die Sache unmittelbar vor dem Beginn der im § 1 genannten Geschehnisse hatte. War nachweislich vor dem schädigenden Ereignis infolge Veränderung des Zustandes der Sache eine Veränderung ihres Werts eingetreten, so ist der veränderte Wert maßgebend.

(2) Der Verlust eines Wechsels oder Schecks wird nur festgestellt, wenn es dem Berechtigten infolge des Verlustes nicht mehr möglich ist, für seine Forderung Befriedigung zu erlangen, der Verlust von anderen Wertpapieren nur, soweit der Geschädigte nicht im Wege des Aufgebots Ersatz erlangen kann. Die Feststellung beschränkt sich auf die Ermittlung der Art und des Nennwerts der Wertpapiere sowie des Zeitpunktes ihres Verlustes.

§ 4

Feststellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Außer dem Schaden selbst ist festzustellen, ob und inwieweit der Geschädigte auf andere Weise Ersatz erhalten hat oder ohne erhebliche Schwierigkeiten erhalten kann. Schenkungen bleiben dabei außer Betracht.

§ 5

Verschulden der Geschädigten

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten oder seines Vertreters mitgewirkt, so hängt die Feststellung des Umfangs des Schadens von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder seinem Vertreter verursacht worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Geschädigte oder sein Vertreter es schuldhaft unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

§ 6

Versagung der Schadensfeststellung

Die Feststellung eines Schadens kann versagt werden, wenn der Geschädigte zur Erreichung der Feststellung wissentlich falsche Angaben über eine Tatsache, die für die Entscheidung erheblich ist, gemacht oder Zeugen, Sachverständige oder mit der Bearbeitung seines Antrags dienstlich befaßte Personen unzulässig beeinflusst hat.

§ 7

Vorbehalt der Entschädigungsregelung

Die Regelung der Entschädigung bleibt besonderer Entscheidung vorbehalten.

2. Abschnitt. Verfahren

§ 8

Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind der Eigentümer, jeder sonstige dinglich Berechtigte, der Besitzer sowie jeder, der die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache trägt.

(2) Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, bedarf zu der Stellung des Antrags der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

(3) Der Antragsteller kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten bedienen.

§ 9

Vertreter des Reichsinteresses

Der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm beauftragten Stellen bestellen Vertreter des Reichsinteresses.

§ 10

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Feststellung des Schadens ist bei dem Bürgermeister der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet der Schaden verursacht worden ist. Soweit möglich, sind dabei Beweismittel für die Ursache und die Höhe des Schadens anzugeben.

(2) Ist dem Geschädigten die Einreichung des Antrags bei dem im Abs. 1 genannten Bürgermeister infolge der im § 1 genannten Geschehnisse unmöglich, so ist der Antrag bei dem Bürgermeister der Gemeinde einzureichen, in der sich der Geschädigte aufhält.

(3) Der Bürgermeister hat den Antrag, soweit möglich, zu prüfen, die angegebenen Beweismittel, soweit nötig, zu ergänzen und den Antrag mit seiner Stellungnahme an die nach § 12 zuständige Verwaltungsbehörde weiterzureichen.

(4) Ist eine Gemeinde geschädigt, so hat der Bürgermeister den Antrag bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, die nach Abs. 3 zu verfahren hat. Ist die Einreichung des Antrags bei der Aufsichtsbehörde infolge der im § 1 genannten Geschehnisse unmöglich, so ist der Antrag bei der Aufsichtsbehörde der Gemeinde einzureichen, von der die Verwaltung der geschädigten Gemeinde geführt wird oder in der diese Verwaltung ihren Sitz hat.

§ 11

Ausschlußfrist für die Antragstellung

Der Reichsminister des Innern kann durch eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentliche Bekanntmachung anordnen, daß Anträge auf Feststellung bestimmter Schäden spätestens bis zu einem in der Bekanntmachung anzugebenden Zeitpunkt eingereicht werden müssen, widrigenfalls der Schaden nicht festgestellt wird.

§ 12

Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe

(1) Der Schaden wird nach Ursache und Höhe durch die untere Verwaltungsbehörde festgestellt, in deren Gebiet der Schaden verursacht worden ist.

(2) Ist die im Abs. 1 bezeichnete untere Verwaltungsbehörde infolge der im § 1 genannten Geschehnisse an der Feststellung des Schadens verhindert, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde und, wenn diese ebenfalls infolge dieser Geschehnisse verhindert ist, der Reichsminister des Innern die zuständige untere Verwaltungsbehörde.

(3) Ist die untere Verwaltungsbehörde selbst oder die von ihr vertretene Gemeinde (Gemeindeverband) beteiligt, so ist für die Feststellung die höhere Verwaltungsbehörde zuständig. Das gleiche gilt, wenn der Antragsteller geltend macht, daß der Schaden den Betrag von 100 000 Reichsmark übersteigt.

§ 13

Verfahren vor der Feststellungsbehörde

(1) Die Feststellungsbehörde hat nach Eingang des Antrags das Verfahren von Amts wegen zu betreiben.

(2) Die Feststellungsbehörde hat in dem Verfahren den Antragsteller und den Vertreter des Reichsinteresses mündlich oder schriftlich zu hören. Sie kann auch andere Personen hören, die berechtigt wären, Antrag auf Feststellung des Schadens zu stellen.

(3) Die Feststellungsbehörde hat die von ihr für erforderlich gehaltenen Beweise zu erheben. Sie kann zu diesem Zweck Zeugen und Sachverständige hören.

(4) Die Feststellungsbehörde kann die Amts- und Verwaltungshilfe anderer Behörden sowie der Gerichte in Anspruch nehmen.

(5) Versicherungsunternehmungen haben den Feststellungsbehörden auf Verlangen über die bei ihnen bestehenden Versicherungen des Geschädigten Auskunft zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen. Die Feststellungsbehörde kann diese Unterlagen zur Grundlage für die Feststellung der Höhe des Schadens machen.

(6) Die Feststellungsbehörde entscheidet im übrigen nach ihrer freien, aus dem Erzebnis der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung. Sie kann auch in den ihr geeignet erscheinenden Fällen auf Grund eigener Sachkunde und Erfahrung eine Entscheidung treffen.

§ 14

Feststellungsbescheid

(1) Die Feststellungsbehörde entscheidet durch Feststellungsbescheid. Der Feststellungsbescheid muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Feststellungsbehörde,
2. die Bezeichnung des Antragstellers,
3. die Entscheidung,
4. die Begründung der Entscheidung,
5. die Belehrung über das zulässige Rechtsmittel.

(2) Der Feststellungsbescheid ist dem Antragsteller und dem Vertreter des Reichsinteresses zuzustellen.

§ 15

Beschwerde und Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe

(1) Gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde können der Antragsteller und der Vertreter des Reichsinteresses Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde einlegen, die endgültig entscheidet.

(2) Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde in erster Rechtsstufe können sie Beschwerde an das Reichsverwaltungsgericht ein-

legen, wenn der Antragsteller bei Anmeldung des Schadens geltend gemacht hat, daß der Schaden den Betrag von 100 000 Reichsmark übersteigt.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Feststellungsbescheides bei der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe einzureichen. Erachtet die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe die Beschwerde für begründet, so kann sie selbst eine neue Entscheidung treffen. Andernfalls hat sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme der Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe weiterzureichen.

(4) Die Vorschriften über das Verfahren in erster Rechtsstufe finden auf das Verfahren in der zweiten Rechtsstufe entsprechende Anwendung.

§ 16

Kosten des Verfahrens

(1) Das Verfahren vor den Feststellungsbehörden ist kostenfrei.

(2) Die Feststellungsbehörde kann eine vom Antragsteller beantragte Beweiserhebung, durch die voraussichtlich Auslagen entstehen, von der Leistung eines Vorschusses abhängig machen, wenn die Sachdienlichkeit eines Beweisantrags von vornherein zweifelhaft ist.

(3) Die Feststellungsbehörde kann dem Antragsteller solche baren Auslagen ganz oder teilweise auferlegen, die durch Anträge oder Einwendungen des Antragstellers verursacht sind, die sich als unbegründet herausstellen.

§ 17

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Geschädigte, die durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden sind, eine in dieser Verordnung vorgesehene oder eine nach § 11 bestimmte Frist innezuhalten, deren Versäumnis rechtliche Nachteile zur Folge hat, können die Handlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Bei der Nachholung sind anzugeben:

1. die die Verhinderung rechtfertigenden Tatsachen,
2. die Mittel für deren Glaubhaftmachung.

§ 18

Besondere Verfahrensvorschriften für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland

(1) An die Stelle der Verfahrensvorschriften nach § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6, § 14, § 15 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 17 treten in den Reichsgauen der Ostmark die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BGBl. 274/1925) und in dem Reichsgau Sudetenland die entsprechenden Vorschriften der Regierungsverordnung über das Verwaltungsverfahren (SdGuV. Nr. 8/1928).

(2) Die Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes und der Regierungsverordnung finden auch sonst auf das Verfahren Anwendung, soweit die Sachschädenfeststellungsverordnung in den auch für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland geltenden Verfahrensvorschriften nichts anderes bestimmt.

§ 19

Vereinbarung über die Höhe des Schadens

Die Feststellungsbehörde kann mit dem Antragsteller unter Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses eine Vereinbarung über die Höhe des

Schadens treffen. Für die Vereinbarung wird eine Urkundensteuer nicht erhoben.

3. Abschnitt. Schlußbestimmungen

§ 20

Gewährung von Vorschüssen

(1) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen anordnen, daß und unter welchen Voraussetzungen ein Vorschuß auf festgestellte Schäden gewährt werden kann, insbesondere, wenn die Besorgnis begründet ist, daß ohne Vorschußgewährung der wirtschaftliche Untergang des Beschädigten eintritt.

(2) Ein Vorschuß darf in der Regel nur unter der Auflage gewährt werden, daß der Vorschuß zur Ersatzbeschaffung oder zu sonstiger Behebung des Schadens zu verwenden ist.

(3) Der Anspruch auf Auszahlung eines bewilligten Vorschusses ist unpfändbar. Er kann nur mit Zustimmung derjenigen Behörde, die ihn bewilligt hat, abgetreten oder verpfändet werden. Ein ausgezahlter Vorschuß ist insoweit unpfändbar, als der Geschädigte ihn zum Ersatz oder zur Wiederherstellung von Sachen braucht, die nach § 811 der Reichszivilprozeßordnung, in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nach § 251 der Exekutivordnung, unpfändbar sind.

§ 21

Schadenersatz in Natur

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen anordnen, daß festgestellte Schäden ganz oder teilweise durch entsprechende Sachleistung abgegolten werden.

§ 22

Beweissicherung

Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen können gemeinsam für bestimmte Gebiete besondere Maßnahmen für eine vorsorgliche Ermittlung des Sachbesitzes der Bevölkerung treffen. Diese Ermittlungen sind den nach Eintritt des Schadens beantragten Feststellungen zugrunde zu legen.

§ 23

Pflicht zur Verschwiegenheit und Strafbestimmung

(1) Die bei dem Feststellungsverfahren beteiligten Personen, einschließlich der Zeugen und Sachverständigen, sind zur Geheimhaltung der Verhandlungen und der zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse der Geschädigten verpflichtet.

(2) Wer der Vorschrift des Abs. 1 unbefugt zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist. Soweit gegen die Geheimhaltungspflicht hinsichtlich der Verhältnisse des Geschädigten verstoßen wird, tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Geschädigten ein.

§ 24

Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften

Der Reichsminister des Innern und in Fragen der Schifffahrt der Reichsverkehrsminister erlassen im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 25

Uebergangsbestimmung

Bis zur Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichts ist im Falle des § 15 Abs. 2 die Beschwerde beim Preussischen Oberverwaltungsgericht einzulegen.

§ 26

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.
Berlin, den 8. September 1939

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Gö r i n g, Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
F r i c k

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
D r. L a m m e r s

**Vorläufige Ortsanweisung für den Luftschutz
der Zivilbevölkerung**

In dieser Ortsanweisung behandelt der Abschnitt V den „Selbstschutz der Zivilbevölkerung“. Er sollte „Gemeingut jedes deutschen Staatsbürgers werden“. Heute sind seine Bestimmungen in vielen Punkten durch die Entwicklung überholt, z.T. sind sie aufgehoben, z.T. in neuere Vorschriften (z.B. in die Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz vom 26. 6. 35) übergegangen; die in ihm beschriebene Organisation des Selbstschutzes ist durch den nachstehend (S. 245) abgedruckten Erlaß des RdLu.ObdL vom 15. 6. 38 neu geordnet. Für den Luftschutz in Schulen und Hochschulen besitzt der noch geltende Teil des Abschnitts V der „Vorläufigen Ortsanweisung“ nur geringe Bedeutung. Es ist deshalb davon abgesehen worden, seinen vollständigen Wortlaut zum Abdruck zu bringen.

Luftschutzmerkblatt für die Bevölkerung¹⁾.

Auf starke Pappe aufkleben und gut sichtbar aufhängen!

Verhalten nach Aufruf des zivilen Luftschutzes:

Der Aufruf des zivilen Luftschutzes wird öffentlich bekanntgegeben.
Das gewohnte Leben geht weiter, die Vorbereitungen für den Luftschutz im Hause werden abgeschlossen.

¹⁾ Vom August 1939.

Allen Anordnungen des Luftschutzwarts Folge leisten.
Luftschutzraum gebrauchsfähig herrichten.
Selbstschutzgeräte bereitstellen.
Wasser in Eimern, Bottichen usw. zum Trinken, Kochen, Löschen dauernd bereithalten.
Dachboden endgültig entrümpeln.
Stallungen von Großvieh vorschriftsmäßig gas- und splittersicher herrichten.
Verdunklungseinrichtungen anbringen.
Lebensmittel, möglichst auch Futtermittel, nur noch verpackt oder in gut schließenden Schränken oder sonstigen Behältern aufbewahren.
Lebens- und Futtermittel bei Lagerung im Freien und auf Transporten nach Möglichkeit abdecken.
Gasmasken stets griffbereit halten und auf der Straße mitführen.
Luftschutzraumgepäck bereithalten (Gasmasken, warme Kleidung, Decken, Kissen, Taschenlampen, Lebensmittel für Kinder und Kranke, Thermosflaschen mit Getränk, Kinderspielzeug, wichtige Papiere).

Verhalten bei Fliegeralarm: Ruhe bewahren!

I. Im Hause:

Türen und Fensterläden zu, Haustür offen lassen, dabei Verdunklungspflicht beachten.
Gas und Strom in der Wohnung abstellen. Luftschutzwart stellt Hauptgashahn ab¹⁾.
Luftschutzraum mit Luftschutzraumgepäck aufsuchen. Keine Tiere, außer Blinden- und Diensthunden, mitnehmen.
Im Luftschutzraum nicht rauchen, kein offenes Licht benutzen. Bei Kampfstoffgeruch oder Reizwirkung Gasmasken aufsetzen, notfalls feuchtes Tuch vor Mund und Nase. Undicht gewordene Stellen des Luftschutzraumes abdichten. Luftschutzraum nur auf Anordnung des Luftschutzwarts verlassen.

II. Auf der Straße:

Sofort Straße räumen.
Nächsten Luftschutzraum aufsuchen.
Fahrzeuge so abstellen, daß Durchfahrt nicht behindert wird.
Zugtiere ausspannen und anbinden.
In unbebautem Gelände jede Deckung ausnutzen und hinlegen.
Die gleichen Gebote gelten auch bei überraschendem Luftangriff.
Bei Kampfstoffgeruch oder Reizwirkung (nicht Leuchtgas) Gasmasken aufsetzen, notfalls feuchtes Tuch vor Mund und Nase, ruhig atmen, nicht laufen. Stellen mit öligen Spritzern meiden. Bei Feststellung flüssiger Kampfstoffe auf Haut oder Kleidung nächste Rettungsstelle oder Laienhelferin aufsuchen. Wenn dies nicht möglich, schnellstens vergiftete Kleidungsstücke ablegen und gründliche Körperreinigung mit Seife und warmem Wasser.

III. Bei Einsatz des Selbstschutzes:

Der Luftschutzwart leitet den Einsatz der Luftschutzgemeinschaft. Dabei kann er jeden Anwesenden im Selbstschutz einsetzen.

¹⁾ Geändert durch Erlaß des RdLu.ObdL vom 17. 8. 40. Der Hauptgashahn bleibt geöffnet.

Brandbekämpfung:

In verqualmten Räumen kriechend oder gebückt gegen den Brandherd vorgehen, Gasmasken aufsetzen,
Brand aus möglichst geringer Entfernung bekämpfen.
Bei Brandbombenbekämpfung Türen, Mauervorsprünge u. dgl. als Deckung ausnutzen.
Kein Wasser verschwenden, für Wassernachschub sorgen.
Bei Wassermangel Sand oder Erde verwenden.
Bekämpfung des Feuers nicht unterbrechen.
Brandnester beachten. Brandwache zurücklassen.

Erste Hilfe:

Ruhe und Ueberlegung. In allen schweren Fällen möglichst sofortiger schonender Abtransport zur LS-Rettungsstelle, falls nicht vorhanden Krankenhaus.
Wunden nicht auswaschen, sauber verbinden.

Bei inneren Verletzungen:

Flache Lagerung. Bei Bauchverletzungen: Beine angezogen, bei Brustverletzungen: Oberkörper hochlagern. Nicht essen oder trinken.
Bei Schädelverletzungen: Kopf hochlagern.
Bei Schlagaderblutungen: Schlagader zwischen Wunde und Herz abdrücken, dann abbinden oder Druckverband, Zettel mit Uhrzeit des Abbindens anheften. Nach einer Stunde Druckverband kurze Zeit lockern.
Bei Brandwunden: Brandbinde, darüber Schutzverband.
Bei Bewußtlosigkeit: Kopf oder Oberkörper bei bleichem Gesicht tief, bei rotem Gesicht hochlagern. Nichts zu trinken geben.
Verrenkungen: Nicht bewegen, nicht einrenken. Glied hochlagern.
Bei Knochenbrüchen: Zuerst etwaige Wunden versorgen. Bei Arm- und Schlüsselbeinbrüchen: Dreiecktuch. Bei Wirbelsäulen-, Becken- und Beinbrüchen bequeme Lagerung auf Trage o. ä.
Kampfstoffvergiftete: Stets wie Schwerkranke behandeln. Frische Luft, baldiger Abtransport.
Nach Einatmen von Kampfstoffen: Vollkommene Ruhe, warm zudecken.
Vergiftungen mit flüssigen Kampfstoffen: Vergiftete Kleidungsstücke ablegen, gründliche Körperreinigung mit Seife oder warmem Wasser.

Erste Hilfe durch den Tierhalter:

Wunden: Nicht auswaschen, starke Blutungen durch Druckverbände stillen.
Bei Bauch- oder Brustverletzungen sowie bei Knochenbrüchen von Großvieh: tierärztliche Hilfe über Luftschutzrevier anfordern.
Kampfstoffvergiftete Tiere, auch anscheinend nur leichtkranke, grundsätzlich wie schwerkranke behandeln! Geschirr abnehmen! Häufig Trinkwasser anbieten. Frische Luft. Kampfstoffspritzen abtupfen, danach Tiere abspritzen.

Verhalten nach der Entwarnung:

Erst nach Anordnung des Luftschutzwarts ruhig in die Wohnung gehen. Verdunklung beachten.

Gas erst anzünden, nachdem Luftschutzwart Haupthahn wieder geöffnet hat¹⁾.

Luftschutzraumgepäck wieder bereitstellen.

Bei Kampfstoffverdacht keine Gegenstände berühren. Keine kampfstoffverdächtigen Lebensmittel genießen, Luftschutzwart benachrichtigen.

Herausgegeben vom Präsidium des Reichsluftschutzbundes, Berlin W 35.

Organisation des Selbstschutzes

RdErl. d. RdLu.ObdL v. 15. 6. 38. ZL I 2 b 2580/38

I.

Die Vorläufige Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung, Abschnitt V, bestimmt über den Aufbau des Selbstschutzes folgendes:

„Die in einem Hause wohnenden Familien usw. werden innerhalb des Hauses zum Hausluftschutz zusammengefaßt. Der Hausluftschutz umfaßt:

a) Die Bestellung eines Luftschutzhauswarts (Anlage 2), der das Vertrauen aller Hausbewohner genießt und nach seiner Persönlichkeit die Gewähr bietet, daß er alle Maßnahmen mit Umsicht, Energie und Verantwortungsbewußtsein durchführt. Sein Helfer ist der Hauswart (Portier), der mit den Einrichtungen des Hauses genau vertraut ist. Der Luftschutzhauswart wird beim Aufruf des Luftschutzes durch die zuständigen Stellen zum Hilfspolizeibeamten bestellt.

b) Die Organisation des Fliegeralarms im Hause.

c) Die Bildung einer Hausfeuerwehr (Abschnitt VII der „Vorläufigen Ortsanweisung“) usw.

In jedem Hause ist aus einigen Bewohnern eine Hausfeuerwehr als Selbstschutz zu bilden. (Abschnitt VII, 3 a der „Vorläufigen Ortsanweisung“.)

Erfahrungsgemäß sind für den wirksamen Schutz eines Hauses von durchschnittlicher Größe und Bewohnerzahl ein Führer, als dessen Stellvertreter im Behinderungsfall eine der nachstehenden Kräfte zu bestimmen ist, etwa drei Kräfte zur Brandbekämpfung, ein oder zwei Laienhelferinnen und gegebenenfalls ein Melder erforderlich. Das hat im Laufe der Entwicklung dazu geführt, daß die Selbstschutzkräfte jedes normalen Wohnhauses als eine fest organisierte Einheit von einem Führer und 5 oder 6 Personen betrachtet, aufgestellt und ausgebildet wurden. Von diesen Selbstschutzkräften streng unterschieden war der Rest der Hausbewohner, der nicht ausgebildet wurde und bei Fliegeralarm den Schutzraum aufsuchte.

Dieses, durch die Vorläufige Ortsanweisung nicht vorgeschriebene, aber in der Praxis angewandte „starre System“ führte bald zu Schwierigkeiten in der personellen Besetzung. Luftschutzübungen, Sonderversuche (Bremen, 1. Juli 1936, Schillersdorf, 27. Oktober 1936) und umfangreiche Erhebungen der Luftkreiskommandos (Erlaß vom 22. Mai 1936 ZL 2 b Nr. 3261/35 g III) und des Reichsluftschutzbundes (Erlaß vom 28. November 1936 ZL 2 b 2665/36 g) ließen erkennen, daß der Beibehaltung des „starrten Systems“ im Selbstschutz im wesentlichen drei Gründe entgegenstehen:

¹⁾ Vgl. Fußnote 1 auf S. 243.

1. Die für ein Haus im Durchschnitt angenommenen Selbstschutzkräfte von $\frac{1}{6}$ stellen die Mindeststärke für einen wirksamen Selbstschutz dar. Um diesen Schutz sicherzustellen, müßten die eingeteilten Selbstschutzkräfte ständig einsatzbereit sein. Das ist im Ernstfalle nicht durchführbar. Schon im Frieden ist die Zahl der aus beruflichen Gründen regelmäßig außerhalb des Hauses weilenden Personen nach den vom Reichsluftschutzbund angestellten Erhebungen recht groß. Im Kriege wird dieses Zahlenverhältnis infolge der vermehrten Berufstätigkeit der Frauen noch erheblich ungünstiger. Selbst wenn es gelänge, den Selbstschutz — was praktisch in den wenigsten Fällen möglich sein wird — nur aus Kräften aufzustellen, die dauernd im Hause anwesend sind, würde es im Kriege nicht möglich sein, diese Personen ständig an das Haus zu binden. Das bedeutet, daß am Tage während einer etwa zehnstündigen Zeitspanne der Selbstschutz nicht voll einsatzbereit sein würde und infolgedessen die ihm zugewiesene wichtige Aufgabe der ersten Schadenbekämpfung nicht erfüllen könnte.

2. Neben diesen allgemein bestehenden Schwierigkeiten der zeitweiligen Abwesenheit der Bewohner muß berücksichtigt werden, daß in vielen Wohngebäuden (z. B. in Siedlungen oder Villenvierteln) die nach dem „starrten System“ erforderliche Zahl der Selbstschutzkräfte überhaupt nicht erreicht werden kann, weil zu wenig Personen in dem einzelnen Hause wohnen. Nach den Ermittlungen der Luftkreiskommandos trifft dies je nach Bauweise und Wohndichte auf einen beträchtlichen Hundertsatz aller Häuser zu. Die Unmöglichkeit, alle Wohngebäude mit 5 oder 6 Selbstschutzkräften ständig zu besetzen, ergibt sich auch theoretisch aus der Tatsache, daß es nach den Unterlagen des Statistischen Reichsamts in Deutschland rund 10 Millionen bebaute Wohngrundstücke gibt, von denen schätzungsweise 6 bis 8 Millionen für den Selbstschutz in Betracht kommen dürften. Das würde bedeuten, daß der Personalbedarf des Selbstschutzes auf 36 bis 48 Millionen zu beziffern wäre.

3. Die ausschließliche Verwendung bestimmter, unter dem Gesichtspunkt möglichst regelmäßiger Anwesenheit ausgewählter Selbstschutzkräfte würde schließlich den Nachteil haben, daß an sich brauchbare, ja, sogar besonders geeignete Personen, wie z. B. jüngere Männer, die zur Wehrmacht oder zur Rüstungsindustrie gehören, für den Fall zufälliger Anwesenheit bei Fliegeralarm den Schutzraum aufzusuchen hätten, während Brände und andere Schäden von Frauen, Greisen und Jugendlichen bekämpft werden müßten. Ein solcher Zustand wäre nicht tragbar.

II.

Ueber die gegenseitige Hilfeleistung benachbarter Häuser bestimmt die Vorläufige Ortsanweisung, Abschnitt V, unter anderem:

„Mehrere Häuser schließen sich je nach der örtlichen Lage zu Luftschutzgemeinschaften (Anlage 2) zusammen. Die Grenzen der Luftschutzgemeinschaften werden durch das Polizeirevier nach Zweckmäßigkeitsgründen bestimmt. In den Luftschutzgemeinschaften wird die gegenseitige Hilfsbereitschaft besonders deutlich, da die Luftschutzhauswarte, Hausfeuerwehren und beherzte Bewohner aller zur Luftschutzgemeinschaft gehörenden Häuser in erster Linie berufen sind, sich gegenseitig bei allen Brandschutzmaßnahmen, Verschüttungen und sonstigen Maßnahmen vor Wirksamwerden des Sicherheits- und Hilfsdienstes zu unterstützen.“

Abschnitt VII, 3 b:

„Die Hausfeuerwehren aller zu einer Luftschutzgemeinschaft zusammengeschlossenen Häuser sind verpflichtet, sich gegenseitig zu unterstützen (Abschnitt V).“

Diese Bestimmung ist nichts anderes als die Anwendung des jahrhundertealten Grundsatzes nachbarlicher Hilfe bei Unglücksfällen auf den Luftschutz. Sie bezweckt schnelle nachbarliche Hilfe bei größeren Schäden, eine restlose Ausnutzung der vorhandenen Selbstschutzkräfte und ihres Geräts und damit eine Entlastung des Sicherheits- und Hilfsdienstes.

Der Wunsch nach einheitlicher Führung, straffer Organisation und schlagkräftiger Ausrüstung der Luftschutzgemeinschaften hat im Laufe der Entwicklung dazu geführt, daß aus dem Grundsatz der Nachbarhilfe eine selbständige, vom Selbstschutz der Einzelhäuser unabhängige Formation („Blockfeuerwehr“, „Löschgemeinschaft“, „Hydrantentrupp“) in Stärke von 1/4 entstanden ist, die einen besonderen Führer (Blockwart, erster Luftschutzhauswart), besondere, meist jugendliche Kräfte und eine Sonderausrüstung (Löschkarren), die allerdings in der Vorläufigen Ortsanweisung, Abschnitt VII, Anlage 9 bereits vorgesehen war, erhielt.

Auch diese verselbständigte Form der Luftschutzgemeinschaft weicht von dem Grundgedanken der Vorläufigen Ortsanweisung ab. Es mag dahingestellt bleiben, ob ihre Entwicklung ein brauchbares Zwischenglied zwischen dem Selbstschutz des Hauses mit seinen verhältnismäßig einfachen Mitteln und den Einsatzkräften des Luftschutzreviers bedeuten würde. Sie ist jedoch aus nachstehenden Gründen praktisch nicht durchführbar: die in Abschnitt I geschilderten personellen Schwierigkeiten wirken sich auf die Luftschutzgemeinschaft in ihrer heutigen Form in verstärktem Maße aus; die Geräteausstattung, von der zur Zeit nur Ansätze vorhanden sind, ist aus finanziellen Gründen auf absehbare Zeit hinaus undurchführbar. Der erfolgreiche Einsatz einzelner, gut ausgebildeter und einheitlich ausgerüsteter Luftschutzgemeinschaften bei Luftschutzübungen darf über die wirkliche Sachlage nicht hinwegtäuschen.

Die Luftschutzgemeinschaft, so wie sie in der Praxis als selbständiges Organ des Selbstschutzes heute vielfach angetroffen wird, bedeutet — auch in der abgeschwächten Form einer organisatorisch vorbereiteten, erst im Einzelfalle eintretenden Zusammenfassung bestimmter Selbstschutzkräfte unter dem „bestgeeigneten“ Luftschutzhauswart — eine Ueberorganisation.

Es ist notwendig, sie auf die ursprüngliche Form der Vorläufigen Ortsanweisung zurückzuführen, damit zugleich die Vielzahl der organisatorischen Begriffe im Selbstschutz („Hausluftschutz“, „Luftschutzhausgemeinschaft“, „Luftschutzhäusergemeinschaft“, „Luftschutzgemeinschaften“) zu verringern, zu vereinheitlichen und so die gesamte Organisation des Selbstschutzes so einfach wie möglich zu gestalten.

III.

Während in den zu I Ziff. 2 und II erörterten Fragen die Praxis unter mehr oder weniger gewaltsamer Auslegung der bestehenden Richtlinien eigene Wege gegangen ist und durch die Einführung neuer Organisationsformen (vgl. „Häusergemeinschaft“, „Blockgemeinschaft“, „Blockfeuerwehr“) nach einer Lösung der auftretenden Schwierigkeiten gesucht hat, ist die Frage der dauernden Einsatzbereitschaft einer ausreichenden Zahl von Selbstschutzkräften bisher offen geblieben. Um sie zu gewährleisten, ist es notwendig, die Organisation des Selbstschutzes einfacher und beweg-

licher zu gestalten und die Selbstschutzausbildung auf eine breitere Grundlage zu stellen. Zu diesem Zweck wird bestimmt:

1. Die Einheit des Selbstschutzes ist die Luftschutzgemeinschaft. Im allgemeinen besteht sie aus den Bewohnern eines Hauses. Mehrere Wohngebäude mit geringerer Wohndichte (z. B. Einfamilienhäuser, Bauernhäuser, Villen) können zum Bereich einer Luftschutzgemeinschaft zusammengefaßt, große Wohngebäude mit zahlreichen Bewohnern (z. B. Großstadthäuser mit mehreren Höfen) in mehrere Luftschutzgemeinschaften unterteilt werden. Entscheidend hierfür ist, daß die Zahl der Angehörigen der Luftschutzgemeinschaft einen wirksamen Selbstschutz (vgl. Abschnitt I, Abs. 4) jederzeit gewährleistet. Unter Bewohnern in diesem Sinne sind auch diejenigen Personen zu verstehen, deren Arbeitsstätte sich in dem Haus befindet.

Die Abgrenzung der Luftschutzgemeinschaften nimmt der Ortsgruppenführer oder die sonst örtlich zuständige Stelle des Reichsluftschutzbundes mit Zustimmung des örtlichen Luftschutzleiters vor.

2. Führer der Luftschutzgemeinschaft ist der Luftschutzwart. Ihm, im Falle seiner Behinderung seinem Stellvertreter, unterstehen vom Aufruf des zivilen Luftschutzes ab zur Vorbereitung und Durchführung des Selbstschutzes im Bereich der Luftschutzgemeinschaft alle zur Luftschutzgemeinschaft gehörenden Personen. Zufällig anwesende, nicht zur Luftschutzgemeinschaft gehörende Personen unterstehen ihm nur hinsichtlich ihres luftschutzmäßigen Verhaltens, bei Fliegeralarm jedoch uneingeschränkt bis zur Beseitigung solcher Schäden, deren sofortige Behebung unerlässlich, durch die Luftschutzgemeinschaft allein aber nicht möglich ist.

Im Frieden gilt das Vorstehende entsprechend bei Selbstschutzübungen.

Der örtlich zuständige Führer des Reichsluftschutzbundes bestimmt für jede Luftschutzgemeinschaft die Mindestzahl der zum wirksamen Schutz benötigten Selbstschutzkräfte.

3. Die Bezeichnung „Selbstschutzkräfte“ ist nur noch als Sammelbegriff für die jeweils eingesetzten Angehörigen der Luftschutzgemeinschaft zu gebrauchen. Als Selbstschutzkraft kann jeder eingesetzt werden, der zur Luftschutzgemeinschaft gehört. Nach ihren Aufgaben werden unterschieden:

Luftschutzwart, stellvertretender Luftschutzwart, Hausfeuerwehr, Laienhelferinnen und Melder.

4. Benachbarte Luftschutzgemeinschaften leisten einander im Ernstfalle Nachbarhilfe. Die nachbarliche Hilfe ist nicht an bestimmte Bezirke gebunden. Der Luftschutzwart fordert den Einsatz benachbarter Luftschutzgemeinschaften bei deren Luftschutzwarten an, wenn seine Luftschutzgemeinschaft zur Bekämpfung eines Schadens nicht ausreicht. Er übernimmt die Führung an der Schadenstelle.

Schadenfälle, deren auch die vereinten Luftschutzgemeinschaften der Nachbarschaft nicht Herr werden oder bei denen von vornherein zu erkennen ist, daß sie vom Selbstschutz mit Aussicht auf Erfolg nicht bekämpft werden können, meldet der Luftschutzwart der betroffenen Luftschutzgemeinschaft dem zuständigen Luftschutzrevier und fordert dessen Hilfe an. Setzt das Luftschutzrevier Teile des Sicherheits- und Hilfsdienstes ein, so übernimmt deren Führer an der Schadenstelle den Befehl auch über die eingesetzten Selbstschutzkräfte.

5. Die aus der untenstehenden Gliederung ersichtlichen Begriffe werden mit sofortiger Wirkung eingeführt.

6. Ueber die Regelung der Ausbildung im Selbstschutz ergeht besonderer Erlaß.

IV.

Dieser Erlaß tritt bis zur Herausgabe einer Dienstvorschrift für den Selbstschutz an die Stelle der Vorläufigen Ortsanweisung, Abschnitt V und VII, soweit er diese ändert. Insbesondere werden vom Abschnitt V die Unterabschnitte „Vorbereitungen organisatorischer Art“, Abs. 1—3 und 10 sowie vom Abschnitt VII, 3 a, Ziffer 1, und 3 b und Anlage 9 insoweit aufgehoben, als sie mit vorstehenden Anordnungen in Widerspruch stehen. Das gleiche gilt für frühere, in einzelnen Erlassen enthaltene Anordnungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe über den Aufbau des Selbstschutzes.



Richtlinien für die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz — LDv. 755 — RdLu.ObdL v. 11. 11. 38. ZL 1 d Nr. 5720/38

I. Allgemeines

A. Aufgabe und Umfang des erweiterten Selbstschutzes

1. Öffentliche und private Dienststellen und Betriebe — im folgenden als Betriebe bezeichnet —, die nicht zum Werkluftschutz gehören, bei denen aber zum Schutze der Betriebe und der in ihnen befindlichen Personen der Selbstschutz nicht ausreicht, unterliegen dem „Erweiterten Selbstschutz“.

2. Als Behörden, Dienststellen und Betriebe, die den erweiterten Selbstschutz durchzuführen haben (im folgenden als Betriebe bezeichnet), kommen u. a. in Betracht:

größere gewerbliche Betriebe, die nicht zum Werkluftschutz gehören,
Behörden und Verwaltungsgebäude,
Waren- und größere Geschäftshäuser,
Bürohäuser,

Banken und bankähnliche Betriebe,
große Bildungs- und Unterhaltungsstätten wie Theater, Museen,
Lichtspielhäuser usw.,
Schulen und Hochschulen,
größere Gast- und Vergnügungsstätten,
Krankenhäuser,
Altersheime, Stifte, Klöster, Kirchen (s. jedoch Ziffer 7).

B. Zuständigkeiten im erweiterten Selbstschutz

3. Der örtliche Luftschutzleiter trifft die Entscheidung darüber, welche Betriebe zum erweiterten Selbstschutz gehören.

Ueber das Verfahren bei der Entscheidung des örtlichen Luftschutzleiters über die Zuteilung eines Betriebes zum erweiterten Selbstschutz s. Abschnitt IV des Erlasses der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe — ZL I 1 b/3 c 3517/38 vom 4. August 1938.

4. Der erweiterte Selbstschutz wird von den zu ihm gehörenden Betrieben unter Leitung des örtlichen Luftschutzleiters durchgeführt. Träger aller Luftschutzmaßnahmen sind die Betriebe. Verantwortlich für die Durchführung dieser Maßnahmen sind die Dienststellenleiter und Betriebsführer. Der örtliche Luftschutzleiter besitzt alle aus der Leitung des erweiterten Selbstschutzes abzuleitenden Aufsichtsbefugnisse. Ihm sind jederzeit Auskünfte zu geben und Besichtigungen zu gestatten, die er im Luftschutzinteresse fordert. Ueber die zum erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe ist vom örtlichen Luftschutzleiter oder der von ihm bestimmten Polizeidienststelle eine Kartei nach Anhang 1 zu führen.

5. Der Reichsluftschutzbund übt auf dem Gebiet des erweiterten Selbstschutzes nur beratende Tätigkeit aus. Bei den zum erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen Dienststellen wird der Reichsluftschutzbund nur auf Antrag der betreffenden Dienststellen tätig.

6. Auf Antrag des Behördenvorstandes, Dienststellenleiters oder Betriebsführers, in deren Auftrage auch des Betriebsluftschutzleiters, kann der Reichsluftschutzbund im Rahmen seiner beratenden Tätigkeit auch die Ausbildung im erweiterten Selbstschutz übernehmen.

Die Durchführung dieser Ausbildung und die Höhe des dem Reichsluftschutzbund zu erstattenden Unkostenanteils ist zwischen der Behörde, der Dienststelle oder dem Betriebe und der örtlich zuständigen Stelle des Reichsluftschutzbundes zu vereinbaren. Der Unkostenbeitrag darf 6 RM je Kopf und Lehrgang nicht übersteigen. (Vgl. aber S. 315, B, 3.)

C. Zusätzliche Vorschriften für Sonderfälle

7. Die nachstehenden Richtlinien sind so allgemein gehalten, daß sie auf die meisten, dem erweiterten Selbstschutz zugeteilten Betriebe ohne Sondervorschriften anwendbar sind. Wo sie wegen der besonderen Verhältnisse nicht zutreffen oder ergänzt werden müssen, werden zusätzliche Bestimmungen als Anlagen zu diesen Richtlinien erlassen werden.

II. Aufbau des Erweiterten Selbstschutzes

A. Stellung des Betriebsluftschutzleiters

8. Die Leitung der erforderlichen Maßnahmen in jedem Betrieb, der erweiterte Selbstschutzmaßnahmen durchzuführen hat, hat ein Betriebsluftschutzleiter. Soweit seine Befugnisse nicht durch den Leiter der Dienststelle oder den Betriebsleiter selbst ausgeübt werden, können sie einem geeigneten Angehörigen des Betriebes übertragen werden. Er ist dem Dienststellenleiter oder Betriebsführer für die Vorbereitung und Durchführung der Luftschutzmaßnahmen verantwortlich. In diesem Rahmen leitet er im Frieden und im Ernstfall den erweiterten Selbstschutz des Betriebes; er muß daher mit den Verhältnissen des Betriebes vertraut und für seine Aufgaben im erweiterten Selbstschutz gründlich ausgebildet sein. Die Ausbildung von Ersatzleuten ist sicherzustellen.

Der Betriebsluftschutzleiter wird zur Erfüllung seiner Luftschutzdienstpflicht gemäß § 9 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 559) polizeilich herangezogen. Er hat ständig mit dem örtlichen Luftschutzleiter oder mit den von diesem beauftragten Dienststellen Fühlung zu halten.

B. Gemeinsame Betriebsluftschutzleiter

9. Befinden sich in einem Gebäude mehrere Betriebe des erweiterten Selbstschutzes, so bestimmt der örtliche Luftschutzleiter einen gemeinsamen Betriebsluftschutzleiter.

Sind in einem Gebäude außer einem oder mehreren Betrieben, die dem erweiterten Selbstschutz zugeteilt sind, noch Werkluftschutzbetriebe oder Gebäudeteile, in denen Selbstschutzmaßnahmen ausreichen, vorhanden, so entscheidet der örtliche Luftschutzleiter, wer die Gesamtführung zu übernehmen hat.

Sofern es sich dabei um Werkluftschutzbetriebe handelt, die von den Luftgaukommandos listenmäßig geführt werden, ist der Werkluftschutzleiter mit der Gesamtführung zu beauftragen.

Zur Schaffung klarer Verhältnisse bei der Durchführung des Luftschutzes ist es notwendig, daß diejenige Dienststelle oder Organisation, die für das Teilgebiet, dem das betreffende Grundstück oder Gebäude zugeteilt ist, nach § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz zuständig ist, die Leitung der vorzubereitenden und durchzuführenden Luftschutzmaßnahmen allein erhält. Sie ist alsdann auch für die Gesamtorganisation und -ausbildung zuständig und hat die zu treffenden Maßnahmen je nach Eigenart des führenden¹⁾ Betriebes (Werkluftschutz, erweiterter Selbstschutz, Selbstschutz) einheitlich¹⁾ unter ihrer verantwortlichen Leitung vornehmen zu lassen.

In jedem der geführten Betriebe ist ein Werk- oder Betriebsluftschutzleiter polizeilich heranzuziehen. Jeder dieser Werk- oder Betriebsluftschutzleiter ist dem Werk- oder Betriebsluftschutzleiter des führenden Betriebes unterstellt und hat nach dessen Anweisungen die zur Bildung der für das Gesamtgrundstück aufzustellenden Einsatzgruppe (im Werkluftschutz auch

¹⁾ Die Worte „führenden“ und „einheitlich“ sind durch Berichtigung eingefügt worden: vgl. RdErl. des RF¹/₄uChdDtPol. im RMdl v. 28. 7. 39 O-Kdo RV — L (L 2 f) 2 a Nr. 45/39 II RMBliV S. 1584.

Bereitschaftsgruppe) notwendigen Personen aus der Gefolgschaft seines Betriebes heranzuziehen. Müssen zur Bildung der Einsatzgruppe (im Werkluftschutz auch der Bereitschaftsgruppe) Hausbewohner herangezogen werden, die keinem Betrieb angehören, so ist diese Heranziehung von dem Werk- oder Betriebsluftschutzleiter des führenden Betriebes beim Ortspolizeiverwalter zu beantragen. Die Kosten für die Ausbildung und Ausrüstung trägt jeweils der Betrieb, dem der Herangezogene angehört. Gehört er keinem Betrieb an, ist der führende Betrieb Kostenträger.

Ist ein Werkluftschutzbetrieb führend, dann wird damit die Beitragspflicht nach § 8 der I. DVO nicht auf solche geführten Betriebe ausgedehnt, die nur wegen ihrer räumlichen Verbindung mit dem führenden Betrieb, nicht aber wegen ihrer Eigenart zum Werkluftschutz gehören.

Eine Betreuung durch andere Dienststellen oder Organisationen hat in diesem Falle auf dem Grundstück zu unterbleiben.

C. Einteilung der Gefolgschaft

10. Im erweiterten Selbstschutz ist zwischen Einsatz- und Bereitschaftsgruppe zu unterscheiden.

Die Einsatzgruppe bilden die Betriebsangehörigen, denen für den Fall eines Luftangriffs bestimmte Selbstschutzaufgaben zufallen, für die sie ausgebildet werden. Zu beachten ist, daß nach dem Aufruf des zivilen Luftschutzes der Schutz des Betriebes auch während der Arbeitsruhe gesichert sein muß.

Zur Bereitschaftsgruppe gehören alle übrigen Gefolgschaftsmitglieder. Sie haben keine besonderen Aufgaben, müssen aber im Ernstfalle die Einsatzgruppe unterstützen, sie ergänzen und sind daher schon frühzeitig mit den Aufgaben der Einsatzgruppe vertraut zu machen, ohne daß sie dadurch zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen werden. Die Teilnahme an allen, dem erweiterten Selbstschutz dienenden Veranstaltungen innerhalb der Arbeitszeit ist eine sich aus dem arbeitsrechtlichen Gefolgschaftsverhältnis ergebende Pflicht.

11. Bei der Auswahl der Angehörigen der Einsatzgruppe ist Bedacht darauf zu nehmen, daß nur solche Personen herangezogen werden, denen keine anderen Aufgaben im Rahmen der Landesverteidigung übertragen sind.

Zur Einsatzgruppe sind auch Frauen heranzuziehen; dies gilt in erster Linie für solche Aufgaben, die nicht mit besonderen körperlichen Anstrengungen verbunden sind, z. B. die Tätigkeit als Fernsprech- und Sanitätspersonal.

12. Die Einsatzgruppe gliedert sich in:

a) Betriebsordner

Ihnen obliegt die Unterstützung des Betriebsluftschutzleiters bei der ordnungsmäßigen Durchführung der beim Aufruf des Luftschutzes und beim Eingang der Warnmeldungen zu treffenden Maßnahmen (z. B. Regelung des Aufsuchens der Luftschutzräume, Abtransport von Wertgegenständen, Verhinderung von Diebstählen, Absperrung von Zugängen usw.). Die Zahl der Betriebsordner richtet sich nach der Größe des Betriebes. Bei der Auswahl der Betriebsordner ist auf ihre besondere Verantwortung Bedacht zu nehmen.

b) Betriebsfeuerwehr

Besonderes Augenmerk ist dem Brandschutz zuzuwenden. Die Betriebsfeuerwehr muß so stark sein, daß sie die erforderlichen Brandwachen stellen, Entstehungsbrände erfolgreich bekämpfen und auch ausgedehnteren Bränden Widerstand leisten kann. Bei größeren Betrieben ist die Betriebsfeuerwehr so zu gliedern, daß sie an mehreren Brandstellen gleichzeitig eingreifen kann.

Stärke, Ausbildung und Ausrüstung richten sich nach der Eigenart des Betriebes.

Die Angehörigen der Betriebsfeuerwehr müssen in den Betrieben, die keine Entgiftungstrupps aufstellen, auch im Entgiftungsdienst ausgebildet werden (vgl. Ziffer 21).

Mindestens zwei Angehörige der Betriebsfeuerwehr sind im Gasspürdienst auszubilden.

c) Betriebssanitätstrupps

Für erste Hilfe bei Verletzten und deren Bergung müssen ausgebildete Gefolgschaftsmitglieder in genügender Zahl vorhanden sein.

Sie werden in Sanitätstrupps zusammengefaßt, die aus je einem Führer und mehreren (4—8) Truppangehörigen bestehen. Je nach Größe der Betriebe kann die Aufstellung mehrerer, verschieden starker Sanitätstrupps nötig werden.

d) Fernsprecher und Melder

Die während eines Luftangriffs unbedingt notwendigen Verbindungen mit dem Luftschutzrevier sind durch Fernsprecher und Melder sicherzustellen. In kleineren Betrieben kann diese Aufgabe von den Betriebsordnern mit übernommen werden. Für den Einsatz als Fernsprecher und Melder eignen sich besonders Jugendliche beiderlei Geschlechts.

e) Trupps für Sonderzwecke

Erfordert es die Art des Betriebes, so müssen aus fachlich vorgebildeten Kräften Trupps zur Erfüllung von Sonderaufgaben zusammengestellt werden, wie

Betriebs-Rohrtrupps zur Wiederherstellung zerstörter Rohrleitungen,

Betriebs-Entgiftungstrupps zur Entgiftung vergifteter Räume,

Betriebs-Aufräumungstrupps zur Beseitigung sonstiger Schäden.

13. Beim Aufbau des erweiterten Selbstschutzes ist darauf zu achten, daß sich alle Organisationsmaßnahmen im Rahmen des Notwendigen halten. Jede Ueberorganisation ist schädlich und muß unbedingt vermieden werden.

III. Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes

A. Vorbereitende Maßnahmen

14. Der Betriebsluftschutzleiter hat sich über den allgemeinen Aufbau des zivilen Luftschutzes im Orte, über die Luftempfindlichkeit und die Schutzmöglichkeiten des Betriebes, insbesondere auch im Zusammenhang mit benachbarten Betrieben oder Gebäuden, zu unterrichten. Zur Beratung steht ihm in allen Fragen des erweiterten Selbstschutzes außer den polizei-

lichen Luftschutzdienststellen der Reichsluftschutzbund zur Verfügung, der über alle einschlägigen Fragen unentgeltlich Auskunft erteilt.

Im einzelnen obliegen dem Betriebsluftschutzleiter folgende Aufgaben:

a) Organisatorische Maßnahmen

15. Die für die Aufstellung des erweiterten Selbstschutzes zu treffenden Luftschutzmaßnahmen legt der Betriebsluftschutzleiter in einem Betriebsluftschutzplan fest, wobei die Eigenart des Betriebes, dessen Luftempfindlichkeit und betrieblichen und personellen Verhältnisse im Kriege maßgeblich zu berücksichtigen sind.

Aufstellung des Betriebsluftschutzplanes s. Anhang 2.

Eine Ausfertigung des Betriebsluftschutzplanes ist dem örtlichen Luftschutzleiter zur Genehmigung vorzulegen.

b) Personelle Maßnahmen

aa) Aufstellung der Trupps

16. Der Betriebsluftschutzleiter stellt zunächst die Gefolgschaftsziffern fest, ermittelt aus den besonderen Gegebenheiten des Betriebes die Stärke und Gliederung der Einsatzgruppe (vgl. Ziffer 12) und teilt die Gefolgschaftsmitglieder entsprechend ihren Aufgaben ein. Gelingt die Besetzung der Trupps in einer der Eigenart des Betriebes entsprechenden Weise nicht, so ist die Unterstützung des örtlichen Luftschutzleiters in Anspruch zu nehmen.

bb) Heranziehung der Einsatzgruppe

17. Der Betriebsluftschutzleiter zieht die für die Einsatzgruppe eingeteilten Gefolgschaftsmitglieder nach § 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz zur Erfüllung ihrer Luftschutzdienstpflicht durch schriftlichen Bescheid nach dem Muster des Anhanges 3 heran.

18. Gegen Anordnungen, die der Betriebsluftschutzleiter zur Durchführung des erweiterten Selbstschutzes trifft, insbesondere gegen die Heranziehung zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht nach § 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz, steht den Betroffenen die Beschwerde an den Ortspolizeiverwalter zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Der Betriebsluftschutzleiter hat bei ihm angebrachte Beschwerden, wenn er ihnen nicht selbst abhilft, zur Wahrung der Beschwerdefrist unverzüglich an den Ortspolizeiverwalter weiterzuleiten. Entsprechendes gilt für den Betriebsführer.

dd) Vergütung und Entschädigungen

19. Eine Vergütung für persönliche Dienste sowie eine Entschädigung für Personen- oder Sachschäden wird nur in den Fällen gewährt, die die §§ 12, 15 und 16 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (s. Anhang 4) und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen allgemein vorsehen. Unfallanzeige und Unfalluntersuchung erfolgt nach den Bestimmungen des Erlasses RdLuObdL. ZL I 3 e 3101/37 v. 27. 9. 37 (veröffentlicht im RMBliV S. 1712).

c) Ausbildung und Uebungen

20. Zur Anordnung von Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen sind die im § 13, Abs. 1 e der 1. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz genannten Stellen (s. Anhang 4) berechtigt. Hierbei sind § 13,

Abs. 2 und 3 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz zu beachten.

aa) Ausbildung

21. Die Angehörigen der Einsatzgruppe sind in den ihnen obliegenden Aufgabengebieten gründlich auszubilden. Zu diesen Aufgabengebieten gehören:

Genauere Kenntnis der örtlichen Verhältnisse, insbesondere Kenntnis der im Betriebsluftschutzplan festgelegten Selbstschutzmaßnahmen des Betriebes.

Grundzüge des Aufbaus des zivilen Luftschutzes und seiner Aufgaben.

Die Luftangriffsmittel und ihre Wirkung.

Grundzüge des Aufbaus des Luftschutzwarndienstes im allgemeinen.

Kenntnis der Warnsignale.

Gliederung des Sicherheits- und Hilfsdienstes unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

Zusammenwirken mit dem Sicherheits- und Hilfsdienst.

Aufbau und Aufgaben des Werkluftschutzes.

Aufbau und Aufgaben des Selbstschutzes.

Pflichten der Gefolgschaft im erweiterten Selbstschutz, Meldeweg und Meldetechnik.

Vorbeugender Brandschutz.

Brandbekämpfung im erweiterten Selbstschutz.

Gasspüren und befehlsmäßiges Entgiften.

Einfache Aufräumungs- und Abstützungsarbeiten.

Luftschutzraumbau und Ausstattung.

Erste Hilfe.

Die praktische Ausbildung beschränkt sich in der Hauptsache auf die Aufgabengebiete, für die die Angehörigen der Einsatzgruppe eingeteilt sind. Es ist aber anzustreben, möglichst mehrere Aufgaben in einem Trupp zu vereinigen, z. B. kann die Betriebsfeuerwehr gleichzeitig den Gasspürdienst, Entgiftungs- und Aufräumungsarbeiten übernehmen.

22. Wenn hinreichende eigene Ausbildungsgelegenheit nicht vorhanden ist, können die Ausbildungseinrichtungen des Reichsluftschutzbundes auf Grund von Vereinbarungen mit der örtlich zuständigen Stelle des Reichsluftschutzbundes in Anspruch genommen werden. Die Höhe des zu zahlenden Unkostenbeitrages ist in Ziffer 6 geregelt.

bb) Uebungen

23. Uebungen im erweiterten Selbstschutz dienen entweder der praktischen Ausbildung der Gefolgschaft oder der Ueberprüfung des Ausbildungs- und Ausrüstungsstandes. Sie können gesondert oder im Zusammenhange mit Uebungsvorhaben anderer Teile des Luftschutzes stattfinden.

24. Die Dienststellenleiter, Betriebsführer und Betriebsluftschutzleiter sind nach § 13 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz befugt, innerhalb des Betriebes Luftschutzübungen abzuhalten.

Ihre Anordnungsbefugnis beschränkt sich auf die Gefolgschaft des Betriebes. Betriebsfremde Personen sind zur Teilnahme an solchen Uebungen nur dann verpflichtet, wenn es der örtliche Luftschutzleiter anordnet. Uebungsvorhaben der Betriebe des erweiterten Selbstschutzes sind dem

örtlichen Luftschutzleiter so zeitig mitzuteilen, daß er in der Lage ist, auf die Anlage der Uebung Einfluß zu nehmen und ihr beizuwohnen.

25. Der Zeitpunkt der Abhaltung und Wiederholung solcher Betriebsluftschutzübungen richtet sich nach dem Ausbildungs- und Ausrüstungsstande der Gefolgschaft. Mindestens zweimal im Jahre ist jedoch eine Fliegeralarmübung durchzuführen, die zugleich zur Ueberprüfung von Ausbildung und Ausrüstung der Einsatzgruppe und zur Belehrung der gesamten Gefolgschaft über ernstfallmäßiges Verhalten auszunutzen ist. Das Ergebnis, insbesondere die erzielten Zeiten, ist dem örtlichen Luftschutzleiter schriftlich zu melden.

d) Sächliche Maßnahmen

aa) Alarmierung und Warnung des Betriebes

26. Die Betriebe des erweiterten Selbstschutzes werden wie die Allgemeinheit durch das akustische Zeichen „Fliegeralarm“ alarmiert.

Das Verfahren bei der Weitergabe des Fliegeralarms innerhalb des Betriebes muß festgelegt und wiederholt geübt werden. Die Bekanntgabe des Fliegeralarms ist durch akustische Signale (Klingelzeichen, Gongschläge, kleine Sirenen) möglich. Dabei ist darauf zu achten, daß sie nicht mit anderen eingeführten Signalen des Betriebes verwechselt werden können.

27. Besonders wichtige Betriebe werden als Luftschutzwarnstellen unmittelbar an den Luftschutzwarndienst angeschlossen (s. Ziffer 46).

Durch die Vorwarnung werden diese Betriebe in die Lage versetzt, bis zum Fliegeralarm unauffällig vorbereitende Maßnahmen zu treffen. Sie müssen vom Aufruf des zivilen Luftschutzes ab die bei ihnen eingerichtete Luftschutzwarnstelle ständig besetzt halten.

Auch die Weitergabe der Vorwarnung muß festgelegt und geübt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sie nur mündlich (durch Melder) oder fernmündlich verbreitet werden darf, da sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist.

bb) Ausrüstung der Einsatzgruppe

28. Wichtig ist die Beschaffung der Ausrüstung der Einsatzgruppe. Anhaltspunkte für die Zusammensetzung des Geräts gibt Anhang 5. Hinzu tritt die Ausrüstung mit Arbeitsanzug, derbem Schuhwerk und, soweit nötig, mit Luftschutzhelm, derben Handschuhen, Leibgurt und Verbandzeug.

cc) Verdunklung

29. Die zur Verdunklung des Betriebes notwendigen vorbereitenden Maßnahmen sind frühzeitig zu treffen. Wo Verdunklungseinrichtungen nicht bereits beim Bau angebracht worden sind, ist das benötigte Material zur Verdunklung der Fenster und Türen (Lichtschleuse!) und zum Abblenden der Lampen zu ermitteln, zu beschaffen und dauernd gebrauchsfähig bereit zu halten. Einzelheiten enthält der Runderlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe v. 4. 5. 37 ZL 5 a Nr. 9053/37, dessen Inhalt den Ortspolizeiverwaltern und den Stellen des Reichsluftschutzbundes bekannt ist.

dd) Luftschutzraumbau

30. Dem Ausbau der Luftschutzräume gehen Raumbedarfsermittlung und Planung voraus.

Der Betriebsluftschutzleiter hat zunächst die vorhandenen Räume, deren Ausbau als Luftschutzräume möglich ist, zu ermitteln. Er wird sich hierbei zweckmäßig der Luftschutzbauberatungsstelle des Reichsluftschutzbundes bedienen. Er muß ferner über die Lage und das Fassungsvermögen der Luftschutzräume benachbarter Häuser sowie der nächstliegenden öffentlichen Luftschutzräume unterrichtet sein.

31. Betriebe, in denen regelmäßig betriebsfremde Personen in größerer Zahl verkehren, z. B. Banken, Bürohäuser, Warenhäuser, sind verpflichtet, auch diese in ihren Luftschutzräumen unterzubringen. Dem Raumbedarf sind daher die voraussichtlichen Ziffern der nach Aufruf des zivilen Luftschutzes vorhandenen Gefolgschaft und etwa unterzubringender betriebsfremder Personen (Durchschnittsziffern des Publikumsverkehrs!) zugrunde zu legen. Besteht bei starkem Verkehr nicht die Möglichkeit, betriebsfremde Personen in dieser Anzahl zu schützen, so sind Vorkehrungen zu einer Einschränkung des Publikumsverkehrs nach Aufruf des zivilen Luftschutzes (beschränkte Besucherzahl, Schichtensystem, vorübergehende Schließung und dgl.) vorzusehen. Dies wird vielfach bei Warenhäusern, Vergnügungsanstalten u. a. notwendig sein.

32. Für den Betriebsluftschutzleiter und seine Hilfskräfte ist ein eigener Luftschutzraum vorzusehen (Befehlsstelle). Für kleinere Betriebe wird ein abgesonderter Teil eines Luftschutzraumes für den Betriebsluftschutzleiter und seine Hilfskräfte genügen. In diesem ist auch ein Anschluß zum Hausfernsprecher einzurichten.

33. Ebenso ist ein besonderer Luftschutzraum als Unterkunft für den Betriebssanitätstrupp und für Verletzte bereitzustellen. Dort sind eine oder mehrere Luftschutzhausapotheken vorzusehen. Bei größeren Betrieben ist ein Raum als Verbandsraum einzurichten, der so groß sein muß, daß in ihm Verletzte bis zu ihrem Abtransport vorübergehend untergebracht werden können.

34. Der Betriebsluftschutzleiter legt die Verteilung der Gefolgschaft auf die einzelnen Luftschutzräume und die Anmarschwege dorthin fest und läßt die vorgeschriebenen Kennzeichnungen innerhalb des gesamten Betriebes anbringen. Er regelt ferner die Unterbringung betriebsfremder Personen in den vorhandenen Luftschutzräumen.

35. Der Ausbau der Luftschutzräume richtet sich bei Neubauten nach den Vorschriften der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz v. 4. 5. 37 (RGBl. I S. 566) und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen (RGBl. I S. 568). In vorhandenen Gebäuden ist nach Abschnitt VI der „Vorläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung“ zu verfahren. Wo die Mittel für eine sofortige Ausführung in endgültiger Bauweise fehlen, ist ein Ausbau in mehreren Stufen vorzusehen. Im allgemeinen wird die kampfstoff- und splittersichere Herichtung mit verhältnismäßig geringen Kosten zu bewerkstelligen sein, während für den trümmersicheren Ausbau vorausschauend größere Beträge vorzusehen sind.

ee) Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

36. Besonderer Wert ist auf solche Maßnahmen zu legen, die geeignet sind, sowohl die Entstehung eines Brandes zu erschweren als auch die Ausdehnung eines Brandes einzuschränken oder zu verhindern. Hierzu gehören:

Beschränkte Ausnutzung der Dachgeschosse zu Lager- und Abstellzwecken gemäß der III. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz v. 4. 5. 37 (RGBl. I S. 566).

Vermeidung leicht brennbarer Einrichtungen und Ausstattungen, soweit irgend möglich,
Entfernen brennbarer Abfälle aus den Betrieben,
Instandhalten der Brandabschlüsse, im besonderen der Brandmauern und Feuerschutztüren.

B. Maßnahmen bei Aufruf des zivilen Luftschutzes

a) Personelle

37. Vom Aufruf des zivilen Luftschutzes ab muß der Betriebsluftschutzleiter oder sein Vertreter dauernd im Betrieb anwesend, außerhalb der Arbeitszeit fernmündlich erreichbar sein.

38. Die Vorbereitungen für den erweiterten Selbstschutz sind zu überprüfen und, soweit das noch notwendig ist, zu ergänzen. Die Gefolgschaft ist nochmals über ihr Verhalten und ihre Aufgaben bei Luftangriffen (vgl. Ziff. 41) zu unterrichten. Diese Belehrung ist besonders da notwendig, wo Teile der Einsatzgruppe noch nicht ausgebildet worden sind. Der Wachdienst für die Zeit der Arbeitsruhe ist einzuteilen und seine Unterbringung und Verpflegung vorzubereiten.

b) Sächliche

39. Das vorhandene Gerät ist auf Vollzähligkeit und Gebrauchsfähigkeit zu prüfen und für den Einsatz bereitzustellen. Die Fernsprechverbindungen und Alarmanlagen sind zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Beschränkungen des Publikumsverkehrs, die sich aus der Notwendigkeit der Unterbringung betriebsfremder Personen bei Fliegeralarm in Luftschutzräumen des Betriebes ergeben, sind unverzüglich vorzunehmen. Die Entleerung der Dachgeschosse ist nach Maßgabe der Anordnungen des örtlichen Polizeiverwalters durchzuführen. Enge Höfe sind ständig freizuhalten. Ueberdeckte, durch mehrere Geschosse reichende Lichthöfe sind nach Weisung des örtlichen Polizeiverwalters (Feuerlöschpolizei) so herzurichten, daß einer raschen Brandausbreitung und einem Uebergreifen des Feuers auf die Geschosse vorgebeugt wird; hierbei ist auch auf die wirtschaftlichen Belange Rücksicht zu nehmen.

40. Nach Beendigung der eigenen Maßnahmen ist mit den Führern des Werkluftschutzes, Selbstschutzes oder erweiterten Selbstschutzes benachbarter Gebäude Fühlung aufzunehmen. Diejenigen Betriebe, für die es auf Anordnung des örtlichen Luftschutzleiters im Betriebsluftschutzplan vorgesehen ist, melden ihre Luftschutzbereitschaft schriftlich durch Melder dem zuständigen Luftschutzrevier.

C. Maßnahmen bei Luftangriffen

41. Die Betriebe werden im allgemeinen durch das akustische Signal „Fliegeralarm“ alarmiert (vgl. Ziff. 26). Sie müssen dementsprechend alle Luftschutzmaßnahmen so vorbereiten, daß sie bei Fliegeralarm in kürzester Frist durchgeführt werden können.

a) Bei Fliegeralarm

42. Das Alarmsignal ist ein von Großalarmgeräten (Sirenen) verbreitetes, etwa 2 Minuten¹⁾ anhaltendes Heulsignal mit raschem Wechsel zwischen einem tiefen und einem hohen Tone. In Orten ohne Großalarmanlage können statt dessen auch Behelfsalarmgeräte Verwendung finden. Die vorgesehene Art der öffentlichen Alarmierung wird der Bevölkerung durch den örtlichen Luftschutzleiter bekanntgegeben. Innerhalb des Betriebes ist der Alarm auf dem vorgesehenen Wege zu verbreiten.

Bei Fliegeralarm suchen die Bereitschaftsgruppe und die anwesenden betriebsfremden Personen unter Leitung der Betriebsordner die Luftschutzräume auf. Die Einsatzgruppe ist ganz oder teilweise, je nach Größe und Eigenart des Betriebes, in Luftschutzräumen oder an besonders gefährdeten Stellen bereitzustellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Betriebsluftschutzleiter. Kassen- und Wertgegenstände werden, soweit noch nicht geschehen, gesichert. Dampf-, Gas- und Stromleitungen werden, wenn nötig, abgestellt, Wasserleitungen nur, wenn sie nicht zu Löschzwecken dienen können. Abends und nachts wird verdunkelt. In besonders brandgefährdeten Betrieben müssen die Brandwachen, auch während des Luftangriffs, den Betrieb überwachen; erforderlichenfalls sind für die Brandwachen Schutzstände bereitzustellen.

b) Luftangriff

43. Sind im Betriebe durch einen Luftangriff Schäden entstanden, so setzt der Betriebsluftschutzleiter die zur Beseitigung dieser Schäden nötigen Kräfte ein. Reichen die zur Schadensbekämpfung zur Verfügung stehenden eigenen Kräfte nicht aus und besteht die Aussicht, daß die Schadensbekämpfung durch die Inanspruchnahme nachbarlicher Hilfe möglich ist, so ist diese anzufordern. Erst wenn auf diese Weise der Schaden nicht beseitigt werden kann und die Gefahr einer Ausbreitung der Schadenstelle droht, erbittet er fernmündlich oder durch Melder Hilfe vom zuständigen Luftschutzrevier (Muster einer Meldung vgl. Anh. 6). Großschadensstellen sind dem Luftschutzrevier sofort zu melden. Werden Kräfte des Sicherheits- und Hilfsdienstes eingesetzt, so übernimmt deren Führer auch die Leitung der Schadensbekämpfung; der Betriebsluftschutzleiter hat ihn dabei zu unterstützen.

c) Nach Entwarnung

44. Die Entwarnung wird durch akustisches Signal (hoher Dauerton) oder im Wege der stillen Entwarnung mitgeteilt. An Stelle des hohen Dauertons kann in Orten mit behelfsmäßigen Alarmeinrichtungen ein anderes vom örtlichen Luftschutzleiter zu bestimmendes Signal treten. Der Betrieb kann, wenn es etwa eingetretene Schäden zulassen, in vollem Umfange wieder aufgenommen, das Gebäude verlassen werden.

45. Da die Entwarnung erst möglich ist, wenn in einem Ort oder Ortsteil alle Gefahrenherde polizeilich abgesperrt sind und die Allgemeinheit nicht mehr gefährdet ist, wird sie häufig erst geraume Zeit nach der tatsächlichen Beendigung des Angriffs durchgeführt werden können. Um den Geschäftsbetrieb nicht unnötig lange zu unterbrechen, kann der Betriebsluftschutzleiter die Arbeiten innerhalb seines Betriebes auf eigene Verantwortung

¹⁾ Jetzt 1 Minute.

wieder aufnehmen lassen, sobald er aus eigener Beobachtung die Ueberzeugung erlangt hat, daß der Luftangriff beendet ist. Diesbezügliche Anfragen bei der örtlichen Luftschutzleitung oder anderen Luftschutzdienststellen sind jedoch verboten. Die Schadensbekämpfung kann voll einsetzen. Das Verlassen des Betriebes bleibt jedoch bis zur Entwarnung untersagt.

d) Maßnahmen in Betrieben, die an den Luftschutzwarndienst angeschlossen sind (vgl. Ziff. 27)

46. Betriebe des erweiterten Selbstschutzes, die als LS.-Warnstellen an den Luftschutzwarndienst angeschlossen sind, erhalten vor Fliegeralarm eine fernmündliche Warnmeldung (Vorwarnung), z. B.

„17.30, Luftgefahr 20“;

d. h., daß in etwa 20 Minuten, also gegen 17 Uhr 50, mit dem Erscheinen feindlicher Flugzeuge über dem Betrieb zu rechnen ist.

In dieser Zeit sind alle Maßnahmen zu treffen, die die Durchführung des Fliegeralarms vorbereiten, ohne nach außen hin in Erscheinung zu treten. Hierher gehört z. B.:

Der Betriebsluftschutzleiter bezieht seine Befehlsstelle und verständigt den Betriebsführer.

Wertgegenstände, Kassenbestände, Dokumente und dgl. werden in den dafür bestimmten sicheren Gewahrsam gebracht.

Die Verdunklung wird vorbereitet, falls für den betreffenden Betrieb die „eingeschränkte Beleuchtung“ zugelassen ist.

Die Luftschutzräume werden geöffnet.

Die Betriebsordner, welche das Aufsuchen der Luftschutzräume regeln sollen, nehmen ihre Plätze ein.

Der Zutritt betriebsfremder Personen wird, wenn dies ohne Beunruhigung der Bevölkerung geschehen kann, unauffällig unterbunden.

Die bei Fliegeralarm zu treffenden technischen Maßnahmen (z. B. Abstellen von Dampf-, Gas- oder elektrischen Leitungen, Abstellen von Maschinen, Heizungen usw.) sind vorzubereiten. Im übrigen läuft der normale Geschäftsbetrieb weiter. Es ist unzulässig, in Betrieben mit starkem Publikumsverkehr die betriebsfremden Personen zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.

Für alle diese Maßnahmen werden meist nur wenige Minuten zur Verfügung stehen. Sie sind daher immer ohne Rücksicht auf die in der Vorwarnung genannte Zeit mit größter Beschleunigung durchzuführen.

47. Die Warnmeldung „Fliegeralarm“ geht Betrieben mit Luftschutzwarnstellen auch fernmündlich zu.

48. Bei Fliegeralarm und während des Angriffs sind die zu treffenden Maßnahmen die gleichen wie in den Betrieben, die nicht als Luftschutzwarnstelle an den Luftschutzwarndienst angeschlossen sind (vgl. Ziff. 42 und 43).

49. Nach Eintreffen der fernmündlichen Warnmeldungen der Luftschutzwarnzentrale „Luftgefahr vorbei“ können innerhalb des Betriebes Luftschutzmaßnahmen, die nicht mehr nötig sind, aufgehoben werden. Der Verkehr im normalen Umfange darf jedoch erst wieder aufgenommen werden, nachdem die Entwarnung des Ortes oder Ortsteiles durch akustisches Signal oder stille Entwarnung (Melder) bekanntgegeben ist. Insbesondere ist bis zu diesem Zeitpunkt das Betreten der Straßen und Plätze verboten.

Karteikarte für einen Betrieb des erweiterten Selbstschutzes

A. Das Grundstück

- I. Straße, Hausnummer: L.-SRev.
 Eigentümer: Verwalter:
 Firma, Behörde, die dem erweiterten Selbstschutz unterliegt und den Betriebsluftschutzleiter stellt:
 Tel.-Nr.
 II. Beschreibung des Grundstücks:
 III. Benutzung des Grundstücks:

Gebäudeteil, Stockwerk	Name und Art des Betriebes	Gesamt- personen	Sitz- plätze	Insassen	Betten
.....
.....
.....

- IV. Angaben über den Verkehr betriebsfremder Personen:

B. Erweiterte Selbstschutzmaßnahmen

- I. Betriebsluftschutzleiter (Name und Beruf)
 Tel.-Nr.
 II. Gesamtgefolgschaftsstärke (einschl. Bewohner und Betriebsfremder):

 a) Einsatzgruppe: Personen, davon
 Betriebsordner: Personen, Betriebs-Trupps für
 Sonderzwecke: Personen
 Betriebsfeuerwehr: Personen,
 Betriebs-Sanitätstrupp: Personen, Fernsprecher und
 Melder: Personen
 b) Bereitschaftsgruppe: Personen, Betriebsfremde
 (Kundschaft) Personen
 III. Luftschutzräume vorhanden für:
 Personen, noch auszubauen für Personen
 IV. Angaben über Luftschutz-Gerät: — ungenügend — genügend — voll-
 ständig
 Angaben über personelle Ausrüstung: — ungenügend — genügend —
 vollständig
 V. Angaben, ob an den Luftschutzwarndienst angeschlossen:

C. Betriebsluftschutzplan und Uebungen

- I. Betriebsluftschutzplan geprüft am:
 II. Luftschutzübungen am:
 III. Allgemeine Bemerkungen:

Anhang 2

Anleitung für die Aufstellung eines Betriebsluftschutzplanes

Anmerkung:

Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der einzelnen Betriebe können die nachfolgenden Ausführungen nur als allgemeine Richtlinien gewertet werden.

Durch örtliche oder betriebliche Verhältnisse bedingte Abweichungen sind zulässig.

Betriebsluftschutzplan
d.....

.....
Straße und Hausnummer:
Fernsprechananschluß:
Betriebsführer:
Betriebsluftschutzleiter:

I. Beschreibung des Betriebes

- a) Gebäude und deren Benutzung, unter Beifügung eines Lageplanes und eines Grundrisses,
- b) betriebstechnische Einrichtungen
- c) besonders luftempfindliche Einrichtungen und Anlagen des Betriebes, z. B.

II. Angaben über die im Betriebe beschäftigten Personen

A. Gesamtgefolgschaft (Gefolgschaftsmitglieder)

B. Einsatzgruppe

- a) Betriebsordner
- b) Betriebsfeuerwehr
- c) Betriebs-Sanitätstrupp
- d) Fernsprecher und Melder
- e) Betriebstrupps für Sonderzwecke

unter Beifügung einer namentlichen Liste, aus welcher die Zugehörigkeit zu den einzelnen Trupps, der Zeitpunkt der Heranziehung, des Berufes, des Alters und der Wohnung des Herangezogenen ersichtlich ist.

Die Namen der Truppführer sind zu unterstreichen. Anzugeben ist ferner, ob der Herangezogene ausgebildet, in der Ausbildung begriffen oder nicht ausgebildet ist.

Für sämtliche Teile der Einsatzgruppe hat der Betriebsluftschutzleiter besondere Merkblätter auszuarbeiten, aus welchen in Stichworten die Ausrüstung und die Aufgaben der einzelnen Truppangehörigen während und nach der Arbeitszeit ersichtlich sind.

C. Bereitschaftsgruppe

Hier sind alle diejenigen Gefolgschaftsmitglieder zahlenmäßig aufzuführen, die nicht zur Einsatzgruppe gehören und nicht mit besonderen Aufgaben im erweiterten Selbstschutz des Betriebes betraut sind.

III. Betriebsfremde Personen

Hier ist anzugeben, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten der Betrieb durch betriebsfremde Personen (Publikum, Kunden, Lieferanten) besonders stark aufgesucht wird, unter Angabe der ungefähren Personenzahl (Durchschnittsziffern).

IV. Luftschutzbauten

A. Luftschutzräume

Angabe der für den Schutz der Gefolgschaftsmitglieder und betriebsfremder Personen (für letztere Durchschnittsziffern) bereits ausgebauten oder noch auszubauenden Luftschutzräume.

B. Betriebs-Befehlsstelle

Angabe über Lage und Ausbau der Betriebs-Befehlsstelle, insbesondere darüber, ob ein eigener Luftschutzraum vorhanden ist oder ausgebaut wird oder ob der Betriebsluftschutzleiter und seine Hilfskräfte zusammen mit der Gefolgschaft untergebracht wird.

C. Besondere Luftschutzräume

Angaben über den für den Betriebs-Sanitäts-Trupp und für Verletzte vorgesehenen besonderen Luftschutzraum und den in größeren Betrieben herzurichtenden Verbandsraum.

Den Angaben zu A—C sind Lagepläne (Grundrisse) mit den Belegungsstärken der in den einzelnen Luftschutzräumen unterzubringenden Personen beizufügen.

Bei den noch auszubauenden Luftschutzräumen ist anzugeben, in welcher Zeit die Erstellung dieser Räume beabsichtigt ist (Bauprogramm).

V. Luftschutzgerät

Nachweisung der für die Einsatzgruppe vorhandenen und noch benötigten Ausrüstung. Hinsichtlich der noch fehlenden Ausrüstung ist anzugeben, in welcher Zeit die Beschaffung beabsichtigt ist.

VI. Einsatzmaßnahmen

Angaben über:

1. Zuständige Polizeidienststelle (Luftschutz-Revier) unter Angabe von Straße, Hausnummer, Fernsprechanschluß.
2. Nächstgelegene Rettungsstelle.
3. Verdunklung.
4. Luftschutzwarndienst (soweit an diesen angeschlossen).
5. Alarmierung (auch Alarmierung der Kräfte der Einsatzgruppe während der betriebsfreien Zeit).
6. Brandschutzmaßnahmen
 - a) Löschwasserversorgung,
 - b) Stärke der Betriebsfeuerwehr,
 - c) Aufbewahrung des Feuerlöschgeräts.
7. die im Betriebe vorhandenen Anlagen und Leitungen hinsichtlich der Versorgung mit Gas, elektrischem Licht und Wasser, Kanalisationsleitungen.
8. Nachbarliche Hilfe.
9. Nächstgelegene öffentliche Luftschutzräume, unter Beifügung der besonderen Pläne und zeichnerischer Darstellungen, soweit dies notwendig erscheint.

Anhang 3

**Auszug aus dem Ausführungserlaß zu §§ 2, 4, 5, 6, 9, 10, 11 und 23
der I. DVO zum Luftschutzgesetz des RdLu.ObdL ZL I 1 b 3/c
Nr. 3517/38 v. 4. 8. 38**

*Dieser Anhang enthält den vorgeschriebenen Heranziehungsbescheid für
den Luftschutzdienstpflichtigen im Erweiterten Selbstschutz.*

Anhang 4

**Auszüge aus der Ersten Durchführungsverordnung
zum Luftschutzgesetz vom 4. 5. 37. (RGBl. I S. 559)**

Vgl. hierzu Wortlaut der §§ 12, 13, 15, 16 (s. S. 150 ff.).

Anhang 5

**Ausrüstung der Einsatzgruppe eines Betriebes des erweiterten
Selbstschutzes**

Die Mitglieder der Einsatz- und Bereitschaftsgruppe sind mit der Volksgasmaske (VM 37) auszustatten; lediglich Betriebsfeuerwehren, die bereits für Friedenszwecke aufgestellt sind oder werden, werden zweckmäßig mit der für den Sicherheits- und Hilfsdienst eingeführten S-Maske ausgerüstet.

Ferner ist die Einsatzgruppe durch Armbinden kenntlich zu machen. Muster der Armbinden s. Anh. 7.

1. Betriebsordner:

Handlampen (elektrisch)

2. Betriebsfeuerwehr:

- a) Im Betrieb verteilt sind griffbereit aufzustellen:
Aexete, Einreißhaken, Feuerpatschen, Leinen, Luftschutzhausfeuerspritzen, Sandkisten, Schaufeln, Wassereimer, Wasserfässer, Leitern, Wasserzapfstellen mit Schlauch und Strahlrohr, Handfeuerlöcher;
- b) für Hydrantentrupp (1 Führer, 4 Mann):
Kleine Löschkarre gemäß DIN FEN 352;
- c) Sonderlöschgeräte (z. B. in Garagenhöfen, Mineralöllagern usw.):
Luftschamspritzen, fahrbare Kohlensäure-Schneelöcher, Fahrleitern, Schlauchkarren usw.

In allen Fällen soll die Betriebsfeuerwehr so eingerichtet sein, daß sie auch ohne Eingreifen der Ortsfeuerwehr einen Brand erfolgreich bekämpfen kann.

3. Betriebs-Sanitätstrupp:

Ausrüstung berechnet für 1 Sanitätstrupp (bestehend aus 1 Führer und 8 Mann);

- 1 Luftschutzverbandkasten,
- 4 Luftschutzkrankentragen,
- 4 Paar Sanitätstaschen,
- 4 Gastaschen,
- 2 starke Handlampen,
- 9 Labeflaschen.

4. Fernsprecher und Melder:

Schreibgerät, Notlampen, Verzeichnis der etwa benötigten Anschlußstellen.

5. Trupps für Sonderzwecke:

Ihre Ausrüstung richtet sich nach der Art der ihnen obliegenden Aufgaben und ist jeweils im Einvernehmen mit dem örtlichen Luftschutzleiter besonders festzulegen.

6. Angehörige der Einsatztruppe während der Arbeitsruhe:

Für die Angehörigen der Einsatzgruppe, die nach Ziff. 10 Abs. 2 während der Arbeitsruhe anwesend sein müssen, ist die Möglichkeit der Uebernachtung vorzusehen. Hierbei ist grundsätzlich anzustreben, daß die notwendigen Liegestätten aus vorhandenen Beständen oder mit einfachsten Mitteln selbst hergerichtet werden sollen.

Anhang 6

Absendende Stelle (Wer)te Meldung	Ort	Datum	Zeit
	Abgegangen			
Empfänger: (An wen)	Angekommen			

Schaden:

Wo? (Ort der Schadenstelle)

Wann? (Eintritt des Schadens)

Was? (Art und Umfang des Schadens)

Wie? (Jetziger Stand der Bekämpfung)

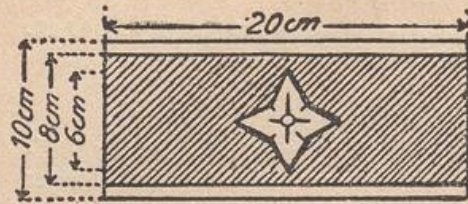
.....

.....

.....

Unterschrift

Anhang 7



Betriebsluftschutzleiter



Truppführer für Sonderzwecke



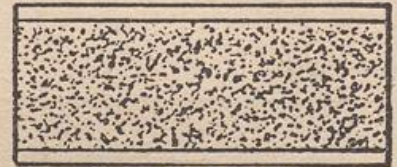
Truppführer der Betriebsordner



Trupps für Sonderzwecke



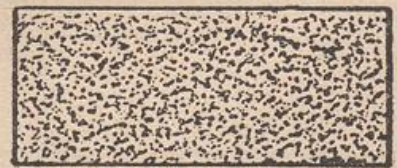
Betriebsordner



Truppführer d. Betr. Feuerwehr



Melder

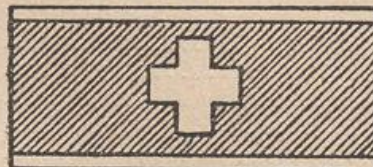


Betriebsfeuerwehr



Fernsprecher

Armbinden für den
Betriebsluftschutz



Truppführer d. Betr. Sanitätstrupps



blau



rot



Betriebs-Sanitätstrupp

Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers zu den Ersten Ausführungsbestimmungen zu § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen) v. 13. 5. 37. IV c 7 Nr. 8800/1

1. An

- a) die Regierungen der Länder — außer Preußen — Baupolizeirechtsorte —,
- b) den Herrn Reichskommissar für das Saarland, Saarbrücken.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe Ausführungsbestimmungen innerhalb von Gebäuden (Schutzraumbestimmungen) erlassen.

Die Schutzraumbestimmungen sind im Reichsgesetzblatt I S. 568 veröffentlicht. Zu den Schutzraumbestimmungen bemerke ich im einzelnen folgendes:

1. Durch die Schutzraumbestimmungen ist der Schutzraumbau bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für das ganze Reichsgebiet einheitlich geregelt. Soweit in den einzelnen Ländern hierüber schon Bestimmungen bestehen, sind diese unverzüglich den Schutzraumbestimmungen anzupassen oder aufzuheben.
2. Der bisher als Richtlinie für den Schutzraumbau verwendete Abschnitt VI der „Vorläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung“ wird unter Abstimmung auf die Schutzraumbestimmungen durch den Herrn Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe in neuer Fassung veröffentlicht werden.
3. Für Schutzräume als Sonderbauten und für bestimmte Gebäudeteile (Decken usw.) ergehen besondere Bestimmungen.
4. Ein Baugrundstück ist durch seine Lage stark luftgefährdet im Sinne der Schutzraumbestimmungen, wenn es von einem Luftangriff auf seine Umgebung (z. B. durch Luftangriffe auf benachbarte bauliche Anlagen oder Betriebe, die lohnende Angriffsziele darstellen) sowie von den mittelbaren Angriffswirkungen mit betroffenen werden kann (Nr. 85 der Schutzraumbestimmungen).
5. Eigenheime sind Einfamilienhäuser, die vom Eigentümer ganz oder mindestens zur Hälfte bewohnt werden. Durch den Einbau einer zweiten Wohnung wird die Eigenart des Gebäudes als Eigenheim nicht verändert (Nr. 82 der Schutzraumbestimmungen).

Kleinsiedlungen sind Siedlungen, die nach den von mir erlassenen Bestimmungen mit Reichsdarlehen, Reichsbürgschaften oder wenigstens durch Anerkennung als Kleinsiedlung gefördert werden. Ihnen gleichzuachten sind im Sinne der Schutzraumbestimmungen solche nichtbäuerliche Siedlerstellen, die den Merkmalen meines Runderlasses vom 19. Februar 1936 (IV c 3 Nr. 1180/36 Abschn. II A a) entsprechen, gleichviel, ob sie in einem Gebiet liegen, das als Kleinsiedlungsgebiet ausgewiesen ist oder nicht (Nr. 83 der Schutzraumbestimmungen).

Volkswohnungen sind Wohnungen, deren Bau nach den von mir erlassenen Bestimmungen mit Reichsdarlehen gefördert wird.

Ländliche Gebiete sind Gebiete, die vorwiegend in höchstens zwei-

geschossiger, offener Bauweise mit landwirtschaftlichen Wohn- und Zweckgebäuden bebaut sind (Nr. 84 der Schutzraumbestimmungen).

6. Unter Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr im Sinne der Nr. 17 der Schutzraumbestimmungen sind auch Kirchen, Theater, Lichtspielhäuser und öffentliche Versammlungsräume zu verstehen. Für Gebäude dieser Art wird die Reichsregierung für den Ernstfall besondere Maßnahmen treffen.

Es wird nicht immer möglich sein, bei diesen Gebäuden Schutzräume mit einem Fassungsvermögen selbst nur für die durchschnittliche Besucherzahl zu schaffen. In diesen Fällen ist anzustreben, in unmittelbarer Nähe des Gebäudes Schutzräume zu schaffen, wobei eine schnelle Erreichbarkeit dieser Räume gewährleistet sein muß. Öffentliche Sammelschutzräume dürfen hierfür nicht genutzt werden, da diese ausschließlich für die von einem Luftangriff auf den Verkehrswegen überraschten Personen bestimmt sind.

7. Der gegenwärtigen Rohstofflage ist bei Planung und Wahl der Bauarten und Baustoffe Rechnung zu tragen. In größerem Umfang wird wieder von den früher bewährten Bauarten, z. B. gemauerten Bögen und Wölbdecken, Gebrauch gemacht werden müssen. Im übrigen ist, um die Durchführung der Kleinsiedlungen, der Volkswohnungen nach Art der Kleinsiedlung und aller Bauvorhaben in ländlichen Gebieten nicht zu erschweren, bis auf weiteres nach Möglichkeit von den Ausnahmebestimmungen Gebrauch zu machen, die für diese Gebäudearten vorgesehen sind, soweit dem nicht die Vorschriften in den Nrn. 85 und 86 der Schutzraumbestimmungen entgegenstehen.

8. Nach Nr. 90 der Schutzraumbestimmungen können die Bauberatungsstellen des Reichsluftschutzbundes und die Werkluftschutzvertrauensstellen der Reichsgruppe Industrie bei Aufgaben des Selbstschutzes, des erweiterten Selbstschutzes und des Werkluftschutzes beteiligt werden. Von einer Beteiligung dieser Stellen ist abzusehen bei Bauvorhaben, die von Dienststellen der öffentlichen Hand durchgeführt werden.

9. Da es sich bei dem Schutzraumbau um eine für die Bauenden wie für die Baupolizeibehörden neuartige Aufgabe handelt, müssen die zuständigen technischen Beamten sich mit den Grundsätzen des baulichen Luftschutzes eingehend vertraut machen.

Ueber die bei Durchführung des Erlasses gemachten Erfahrungen bitte ich, mir zusammenfassend erstmals zum 31. Dezember 1937 ausführlich zu berichten. Dabei bitte ich gesondert diejenigen Fälle anzuführen, in denen eine Entscheidung der baupolizeilichen Aufsichtsbehörde gemäß Nr. 85 der Schutzraumbestimmungen nötig geworden ist.

2. An den Herrn Preußischen Finanzminister, Berlin.

Anliegend übersende ich Abdruck meines heutigen an die Länderregierungen gerichteten Begleiterlasses zu den von mir im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe erlassenen Schutzraumbestimmungen (Reichsgesetzbl. I S. 566 und 568).

Ich bitte Sie, für Preußen das Entsprechende zu veranlassen.

Erlaß des RdLu.ObdL zu den Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen)
v. 26. 6. 37. ZL 9400/37¹⁾

An a) die Länderregierungen, b) die Oberpräsidenten in Preußen.

Die in den Nummern 80 bis 84 der vorbezeichneten Ausführungsbestimmungen enthaltenen Ausnahmen können gemäß Nr. 85 eingeschränkt werden, „sofern es sich um ein Baugrundstück handelt, das durch seine Lage als stark luftgefährdet anzusehen ist.“

1. Ein Baugrundstück ist durch seine Lage stark luftgefährdet im Sinne der Schutzraumbestimmungen, wenn es von einem Luftangriff auf seine Umgebung (z. B. durch Luftangriff auf benachbarte bauliche Anlagen oder Betriebe, die lohnende Angriffsziele darstellen) sowie von den mittelbaren Angriffswirkungen mitbetroffen werden kann. Danach sind Baugrundstücke stark luftgefährdet, wenn sie z. B. in der Nähe folgender Einrichtungen liegen: Wehrmachtsanlagen, wichtige Industriewerke, öffentliche Versorgungsanlagen (Gas-, Wasser- oder Kraftwerke, Treibstoffanlagen, Schlachthäuser, Getreidespeicher, Großlager von Rohstoffen usw.), Verkehrsanlagen der Eisenbahnen sowie der Luft-, See- und Flußschifffahrt. Ein Baugrundstück in der Nähe der vorbezeichneten Anlagen ist erst dann als nicht luftgefährdet zu bezeichnen, wenn die Entfernung zwischen seiner Grundstücksgrenze zu der Grundstücksgrenze der vorbezeichneten Anlagen mindestens 500 m beträgt. Eine geringere Entfernung soll bei der Entscheidung über die Luftgefährdung nur in zwingenden Fällen, z. B. mit Rücksicht auf örtliche Gegebenheiten, ausnahmsweise zugelassen werden.

Luftgefährdet sind ferner Baugrundstücke, die innerhalb der in geschlossener Bauweise bebauten oder für diese Bebauung vorgesehenen Ortslage liegen.

2. Bei den in den Nummern 80 bis 84 der Schutzraumbestimmungen angeführten Bauvorhaben ist jeweils von vornherein festzustellen, ob es sich um luftgefährdete Baugrundstücke handelt. Die Entscheidung hierüber ist durch den öffentlichen Luftschutzleiter von dem zuständigen Luftgaukommando (Luftkreiskommando) zur Vermeidung von Verzögerungen im Baugenehmigungsverfahren beschleunigt einzuholen. Um entsprechende Anweisung der örtlichen Luftschutzleiter wird unter Bezug auf Nr. 86 der Schutzraumbestimmungen gebeten.

3. Um die Luftgefährdung eines Baugrundstückes für die in Nr. 80 bis 84 angeführten Bauvorhaben in Zukunft sofort entscheiden zu können, sind für jeden Ort die von dem zuständigen Luftgaukommando (Luftkreiskommando) im Sinne der vorstehenden Ausführungen als luftgefährdet zu

¹⁾ Zu Nr. 1—3 hat der RdLu.ObdL am 6. 8. 37 — ZL 5. b. 10. 804/37 — noch folgende weitere Erläuterung gegeben:

„Bei den in Nr. 1—3 des Erlasses vom 26. Juni 1937 gegebenen Erläuterungen handelt es sich stets um stark luftgefährdete Baugrundstücke im Sinne der Nr. 85—86 der Schutzraumbestimmungen, da auch die Nr. 85 bis 86 der Schutzraumbestimmungen sich nur auf solche Baugrundstücke beziehen. Es ist demnach bei Anwendung des vorbezeichneten Erlasses nicht zwischen luftgefährdeten und stark luftgefährdeten Baugrundstücken zu unterscheiden.“

bezeichnenden Baugrundstücke in einem Ortsplan festzulegen. Die baldmöglichste Aufstellung eines solchen Planes ist anzustreben. Um entsprechende Anweisung an die örtlichen Luftschutzleiter wird ebenfalls gebeten.

4. Durch die Schutzraumbestimmungen werden die diesen Bestimmungen nicht entsprechenden Vorschriften des Abschnittes VI — Schutzräume — der „Vorläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung“ und der hierzu ergangenen Aenderungen vom 31. Januar 1935 — ZL 5 c 157/35 g — hiermit aufgehoben.

Der Abschnitt VI der Vorläufigen Ortsanweisung wird unter Angleichung an die Schutzraumbestimmungen demnächst in neuer Fassung herausgegeben werden.

5. Die Luftkreiskommandos und Luftgaukommandos haben Abschrift dieses Erlasses erhalten.

6. Zu den Schutzraumbestimmungen hat der Herr Reichs- und Preußische Arbeitsminister am 13. Mai 1937 einen Begleiterlaß — IV c 7 Nr. 8800/1 — herausgegeben, der beiliegend in Abschrift übersandt wird.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern. (O.-Kdo. 0 (2) 9 Nr. 23/37 vom 16. Juni 1937.)

Runderlaß zu § 11 des Luftschutzgesetzes und § 16 der I. DVO zum Luftschutzgesetz (Unfallversicherung im Luftschutz) RdLu.ObdL v. 27. 9. 37. ZL I 3 e Nr. 3101/37

Teil I

Für Luftschutzunfälle, bei denen nach § 11 des LSchG v. 26. 6. 35 (RGL. I S. 827) und §§ 16 und 23 der I. DVO zum LSchG v. 4. 5. 37 (RGL. I S. 559) das Reich, vertreten durch das Versorgungsamt I Berlin als Ausführungsbehörde, Träger der Unfallversicherung ist, wird folgendes bestimmt:

A. Unfallanzeige

I. Zur Anzeige von Unfällen und Berufskrankheiten im Luftschutz sind verpflichtet:

1. im Luftschutzwarndienst:
der örtliche Luftschutzleiter des Unfallortes,
2. im Sicherheits- und Hilfsdienst:
der örtliche Luftschutzleiter des Unfallortes,
3. bei Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen im Werkluftschutz, Selbstschutz und erweiterten Selbstschutz
 - a) diejenige Stelle, die nach § 13 der I. DVO die Ausbildungsveranstaltung oder Uebung angeordnet hat. Umfaßt der Dienstbereich der anordnenden Stelle einen größeren Bezirk als den des Luftschutzortes, so tritt an die Stelle der anordnenden Stelle der örtliche Luftschutzleiter des Unfallortes,
 - b) wenn der Unfall oder die Berufskrankheit bei einer Ausbildungsveranstaltung im Selbstschutz oder erweiterten Selbstschutz einer vom Reich oder den Ländern verwalteten öffentlichen Dienststelle eintritt:
der Dienststellenleiter,

4. im Reichsluftschutzbund, Deutschen Roten Kreuz, in der Reichsgruppe Industrie und der Technischen Nothilfe:
der Ortsgruppenführer oder
die entsprechende Stelle,
5. im Flugmeldedienst:
die Kreispolizeibehörde für die von ihr zu Dienstleistungen herangezogenen Personen.
6. Sind nach den Nrn. 3 und 4 zwei verschiedene Stellen zur Anzeige verpflichtet, so geht die Anzeigepflicht auf Grund der Nr. 4 der Anzeigepflicht auf Grund der Nr. 3 vor.

II. Die Anzeigen sind zu senden:

1. in den Fällen zu
I 1, 2, 3 a und 4: an die Ortspolizeibehörde des Unfallortes und an das Versorgungsamt I Berlin, als Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung Berlin-Schöneberg, General-Pape-Straße 11, in je einer Ausfertigung,
I 3 b: an die vorgesetzte Dienststelle derjenigen Dienststelle, der der Verletzte angehört, und an das Versorgungsamt I in je einer Ausfertigung.
2. im Flugmeldedienst:
in einer Ausfertigung an das Versorgungsamt I Berlin;
3. in allen Fällen müssen bei Berufskrankheiten die Anzeigen auch an den für den Wohnsitz des Erkrankten zuständigen staatlichen Gewerbearzt übersandt werden.

III. Alle Unfälle und Berufskrankheiten, durch die ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, sind unverzüglich anzuzeigen, spätestens aber binnen 3 Tagen, nachdem die nach I zur Anzeige verpflichtete Stelle Kenntnis von dem Unfall oder der Berufskrankheit erlangt hat.

B. Unfalluntersuchung

- I. Die Unfalluntersuchung ist durchzuführen:
 1. in den Fällen zu I 1, 2, 3 a und 4:
von der Ortspolizeibehörde des Unfallortes,
 2. in den Fällen zu I 3 b:
von der Dienststelle, der der Verletzte angehört,
 3. im Flugmeldedienst:
von der Kreispolizeibehörde für die von ihr zu Dienstleistungen herangezogenen Personen.
- II. Die Unfalluntersuchung bei Berufskrankheiten erfolgt nach den Vorschriften der Dritten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1117).

C.

1. Vordrucke zu Unfallanzeigen und Anzeigen über Berufskrankheiten im Luftschutz sind beim Versorgungsamt I Berlin anzufordern.
2. Genaue und vollständige Beantwortung jeder Frage des Vordrucks ist erforderlich. Veranlassung und Hergang der Verletzung ist erschöpfend zu schildern. Die Art des Luftschutzdienstes, bei dem sich die Verletzung ereignet hat (Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und

Hilfsdienst, anerkannte Luftschutzübung, Betrieb zur Luftschutzausbildung usw.) ist anzugeben. Es ist zu erläutern, ob der Verletzte auf Grund des § 9 der I. DVO zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen oder nur mit einer besonderen Tätigkeit betraut war, und die Stelle zu bezeichnen, die die Heranziehung veranlaßt, die Ausbildungsveranstaltung oder Uebung und die Uebnahme der besonderen Tätigkeit (§ 545 d RVO) angeordnet hat.

3. Liegt Grund zu der Annahme vor, daß der Verletzte (Erkrankte) oder seine Hinterbliebenen — abgesehen von dem ihnen aus der Reichsunfallversicherung zustehenden Anspruch — nach anderen gesetzlichen Vorschriften (z. B. §§ 823 ff. und 618 Abs. 3 BGB, Reichshaftpflichtgesetz v. 7. 6. 71 [RGL. S. 207], Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. 5. 09 [RGL. S. 437]), Ersatz eines Schadens, der ihnen durch den Unfall erwachsen ist, beanspruchen können, dann sind in der Unfallanzeige der Name und die Wohnung des Schädigers (bei Unfällen durch Kraftfahrzeuge Name und Wohnung des Führers und des Halters) anzugeben oder es ist zu erläutern, aus welchen Gründen das noch nicht möglich ist und bis wann die Angaben voraussichtlich gemacht werden können.

Hierauf ist besonders bei Unfällen außerhalb der Betriebsstätte (z. B. Hin- und Rückweg zum Luftschutzdienst) zu achten.

Teil II

Die Pflicht zur Anzeige und Untersuchung in den Fällen, in denen das Reich, vertreten durch das Versorgungsamt I nach § 11 des Luftschutzgesetzes und § 16 der I. DVO nicht Träger der Unfallversicherung ist, regelt sich

- a) bei Unfällen in privaten Unternehmungen und Betrieben nach den §§ 1552, 1553 und 1559 RVO, in den vom Reich oder den Ländern verwalteten öffentlichen Dienststellen nach den auf Grund der §§ 1557 und 1561 RVO von den zuständigen vorgesetzten Behörden getroffenen Bestimmungen,
- b) bei Berufskrankheiten nach den Vorschriften der Dritten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. 12. 36 (RGL. I S. 1117).

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Reichsführer **⚡** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern — O. — Kdo. (2) 2 a Nr. 98/37 — und dem Reichs- und Preußischen Arbeitsminister — III a Nr. 16793/37 —. (RMBliV. S. 1712)

Bestimmungen über den Begriff „besondere Kosten“ im Sinne des § 1 Abs. 3 des Luftschutzgesetzes RdLu.ObdL v. 15. 6. 38. ZL I 3 e Nr. 1600/38

(RMBL. S. 381, RMBliV. S. 1174)

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen wird folgendes bestimmt:

A. „Besondere Kosten“ im Sinne des § 1 Abs. 3 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) sind nur solche Kosten, die den Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der Inanspruchnahme zur Durchführung des behördlichen Luftschutzes entstehen, es sei

denn, daß ihnen die Uebernahme der Kosten wegen deren Geringfügigkeit zugemutet werden kann. Kosten zur Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiete des Selbstschutzes, erweiterten Selbstschutzes und Werkluftschutzes sind keine „besonderen Kosten“.

B. Zu den „besonderen Kosten“ gehören demnach

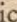
- I. Kosten für die zusätzliche Ausrüstung des Sicherheits- und Hilfsdienstes, insbesondere Kosten für:
 1. Feuerlöschgerät,
 2. Luftschutzsanitätsgerät,
 3. Luftschutzveterinärgerät,
 4. Gasschutz- und Entgiftungsgerät,
 5. Instandsetzungsgerät,
 6. Gerät für Fachtrupps,
 7. Fernmelde- und Alarmgerät,
 8. Großalarmanlagen,
 9. Ergänzung der Fernmeldenetze der Polizei,
 10. Ausrüstung der beweglichen Fernsprechrupps,
 11. Fahrbare Reserve-Alarmeinrichtungen,
 12. Geräteauffrischung,
 13. Einkleidung und Unterbringung der Ergänzungskräfte,
 14. Beweglichmachung eines Teils des Sicherheits- und Hilfsdienstes.
- II. Kosten für die zusätzliche Ausbildung des Sicherheits- und Hilfsdienstes, insbesondere Kosten für:
 1. Ausbildung der örtlichen Polizeiverwalter,
 2. Ausbildung von Führern,
 3. Ausbildung von Ergänzungskräften,
 4. Luftschutzlehrgänge,
 5. Anschaffung von Ausbildungsgerät,
 6. Durchführung von Luftschutzübungen.
- III. Kosten für Anlagen und Bauten der Luftschutzwarnzentralen und Vermittlungsstellen für den Luftschutzwarndienst sowie für die Ausrüstung und Ausbildung des Personals dieser Stellen.
- IV. Kosten für Luftschutzbauten, soweit solche für den Sicherheits- und Hilfsdienst zusätzlich zu errichten sind, das sind Kosten für:
 1. Befehlsstellen einschließlich aller auch nachträglich etwa notwendig werdenden Vorkehrungen und baulichen Einrichtungen dieser Befehlsstellen,
 2. Besondere Schutzräume für Ergänzungskräfte des Sicherheits- und Hilfsdienstes,
 3. Rettungsstellen,
 4. Sachenentgiftungsanstalten,
 5. Entgiftungsparks,
 6. Instandsetzungsparks,
 7. Errichtung von Lagerräumen für reichseigenes Luftschutzgerät,
 8. gas-, splitter- und trümmersichere Ausgestaltung von Räumen zur Unterbringung der Fernmeldeanlagen in den Dienstgebäuden der Polizei, in denen Befehlsstellen für den Sicherheits- und Hilfsdienst ausgebaut werden.

- V. Kosten für Wasserversorgungseinrichtungen für Trink- und Feuerlöschzwecke, soweit sie nicht bereits zur ordnungsmäßigen Trink- und Löschwasserversorgung im Frieden notwendig sind.
 - VI. Kosten für die Errichtung von öffentlichen Sammelschutzräumen einschließlich aller auch nachträglich etwa notwendig werdenden Vorkehrungen und baulichen Einrichtungen der Sammelschutzräume.
 - VII. Kosten für die Herrichtung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen für Zwecke der Verdunklung auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Parkanlagen u. dgl.
 - VIII. Kosten für die im Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe ZL I 1 a/3 a Nr. 4313/37 g vom 15. Oktober 1937 (nicht veröffentlicht) erwähnten Vordrucke und Merkblätter.
- Die Kosten zu B I und VIII werden aus Mitteln gedeckt, die vom Reich zur Verfügung gestellt werden.
- IX. Kosten für die erstmalige Beschaffung einer Geräte- und einer Personalkartei.
 - X. Kosten für Einlagerung, Verlegung, Instandhaltung und Wartung der reichseigenen Luftschutzausrüstung.
 - XI. Kosten für Schadensersatzleistung, die auf der Durchführung des Luftschutzes beruhen und nicht im Regreßwege ausgeglichen werden können.
 - XII. Kosten für bauliche Unterhaltung von Luftschutzbauten, soweit sie nicht friedensmäßig von den Körperschaften des öffentlichen Rechts für eigene Zwecke benutzt werden, insbesondere Kosten für:
 1. Rettungsstellen,
 2. Sachentgiftungsanstalten,
 3. Entgiftungsparks,
 4. Instandsetzungsparks des Sicherheits- und Hilfsdienstes,
 5. Lagerräume für Luftschutzgerät,
 6. Schutzräume für die Ergänzungskräfte des Sicherheits- und Hilfsdienstes.

Die Kosten zu B IX bis XII werden vom Reich erstattet.

C. Keine „besonderen Kosten“, demnach von den Körperschaften des öffentlichen Rechts selbst zu tragende Kosten, sind:

- I. Kosten für Luftschutzmaßnahmen, die zwar erwünscht sind, vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe von den Körperschaften des öffentlichen Rechts aber nicht verlangt werden, insbesondere Kosten für

die etwaige Ergänzung der bestehenden Sicherheitseinrichtungen (Polizei-Feuerwehr, Alarmanlagen usw.) in den Luftschutzorten II. und III. Ordnung (vgl. Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe vom 7. Juni 1935 ZL 1 a 1300/35 g — nicht veröffentlicht — und Erlaß des Reichsführers  und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 5. August 1936 III S I c 36 Nr. 1/369 — nicht veröffentlicht —).

II. Selbstschutzzkosten, insbesondere Kosten für:

1. Ausbildung der eigenen Kräfte für den Selbstschutz, erweiterten Selbstschutz und Werkluftschutz;
2. Ausrüstung der eigenen Kräfte für den Selbstschutz, erweiterten Selbstschutz und Werkluftschutz;
3. Beschaffung und Unterhaltung von Gerät für den eigenen Selbstschutz, eigenen erweiterten Selbstschutz und eigenen Werkluftschutz;
4. bauliche Luftschutzmaßnahmen auf dem Gebiete des eigenen Selbstschutzes, eigenen erweiterten Selbstschutzes und eigenen Werkluftschutzes;
5. Durchführung der Verdunkelung und der damit in Zusammenhang stehenden Kenntlichmachung der Gefahrenstellen auf öffentlichen Verkehrswegen mit Ausnahme der Kosten für die Herrichtung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen für Zwecke der Verdunklung auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Parkanlagen u. dgl.

III. Kosten, die ihrer Geringfügigkeit wegen oder auf Grund besonderer Vereinbarung nicht zu den besonderen Kosten zu rechnen sind.

Zu diesen Kosten gehören insbesondere Kosten für:

1. bauliche Unterhaltung solcher mit Zuschüssen des Reichsfiskus (Luftfahrt) hergerichteten Luftschutzbauten, die nicht in das Eigentum des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe übergegangen sind, wenn sie von den Körperschaften des öffentlichen Rechts friedensmäßig für eigene Zwecke benutzt werden.
Träger: diejenige Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Eigentümerin der Bauten ist;
2. bauliche Unterhaltung und die Wartung der öffentlichen Sammel-schutzräume. Träger: die Gemeinden;
3. bauliche Unterhaltung und die Wartung der Befehlsstellen für den Sicherheits- und Hilfsdienst.
Träger: die Ortspolizeibehörden;
4. Anschluß der örtlichen Luftschutzleitung in den Luftschutzorten I. und II. Ordnung an die am Ort befindlichen Luftschutzwarnzentralen, Vermittlungsstellen für den Luftschutzwarndienst oder Vermittlungsämter der Deutschen Reichspost;
5. Verlegung von Fernmeldeanlagen innerhalb der Dienstgebäude der Polizei in die auf Reichskosten gas-, splitter- und trümmersicher ausgestatteten Räume (B IV, 8);
6. Wartung von Luftschutzbauten (Schutzräumen für die Ergänzungskräfte des Sicherheits- und Hilfsdienstes, Rettungsstellen usw.);
7. Erlaß von Verfügungen zur Heranziehung der Luftschutzdienstpflichtigen gemäß § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz — I. DVO — vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) und ähnlichen Verfügungen (§§ 17 und 21 der I. DVO).

IV. Kosten, die durch eine Inanspruchnahme der allgemeinen Verwaltungshilfe auf dem Gebiete des Flugmeldedienstes und des Luftschutzes entstehen. Zu diesen Kosten gehören zum Beispiel Kosten für:

1. Führung von Karteien und Listen aller Art mit Ausnahme der zu B VIII und IX genannten Kosten;
2. Anlegung von Luftschutzkalendern;

3. Ausgabe von Passierscheinen zum Betreten der Straßen und von Befreiungsscheinen von der Pflicht zum Aufsuchen der Schutzräume bei Luftschutzübungen.

Ausführungserlaß zu §§ 2, 4, 5, 6, 9, 10, 11 und 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz RdErl. d. RdLu.ObdL v. 4. 8. 38. ZL I 1 b/3 c 3517/38

IV. Aufgaben und Befugnisse des örtlichen Luftschutzleiters

(§ 6 Abs. 2 und 3)

Ueber die Auskunftspflicht der Werkluftschutzleiter bestehen besondere Bestimmungen.

Der örtliche Luftschutzleiter trifft die Entscheidung darüber, welche öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe zum Werkluftschutz, zum Selbstschutz oder zum erweiterten Selbstschutz gehören, nach den mit Erlaß: DRdLu.ObdL.

ZL I 1 b/3 c 1575/38 g vom 23. Juli 1938

bekanntgegebenen Richtlinien.

OKdo. g 3 Nr. 32 a (68/38 g)

Soweit der örtliche Luftschutzleiter über die Zugehörigkeit zum erweiterten Selbstschutz oder Selbstschutz entscheidet, hat er die örtlich zuständige Stelle des Reichsluftschutzbundes, bei öffentlichen Dienststellen außerdem den Dienststellenleiter zu beteiligen.

Schutz der Fensterscheiben gegen Luftstoß von Sprengbomben RdErl. d. RdLu.ObdL v. 7. 9. 38. ZL 5 d Nr. 14 055/38

(1) Auf Grund neuer Erkenntnisse werden Aenderungen der bisher vorgesehenen Schutzmaßnahmen für Fensterscheiben notwendig. Entgegen den bisherigen Bestimmungen der Vorläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung — Abschnitt V — wird daher angeordnet:

1. Die bisher vorgesehenen Maßnahmen zum Schutze der Fensterscheiben gegen den Zerknallluftstoß von Sprengbomben durch Bekleben mit Papierstreifen usw. kommen in Fortfall.

2. Fensterläden, Rolläden, Jalousien usw. werden bei Fliegeralarm geschlossen.

3. Soweit Fensterläden, Rolläden, Jalousien nicht vorhanden sind, werden Fenster bei Fliegeralarm zum Schutze gegen den Zerknallluftstoß von Sprengbomben weit geöffnet und festgestellt.

4. Bei der Durchführung der Schutzmaßnahmen für Fenster ist die Verdunklungspflicht zu beachten.

(2) Die Vorläufige Ortsanweisung — Abschnitt V — ist entsprechend zu ändern.

(RMBliV S. 1632)

Polizeiliche Heranziehung Jugendlicher zum Luftschutz RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdI im Einv. m. d. RdL u.ObdL v. 23. 9. 38. — O-Kdo — RV/L (L 4) 2 Nr. 20/38 u. ZL I 3 c Nr. 4159/38

(1) Die Heranziehung jugendlicher Personen im Luftschutz hat durch polizeiliche Verfügung zu erfolgen.

(2) Die polizeiliche Verfügung, durch die ein Minderjähriger zum Luftschutzdienst herangezogen wird, braucht in allen Fällen, in denen der Minderjährige voll deliktsfähig, also über 18 Jahre alt ist, *n i c h t* dem gesetzlichen Vertreter bekanntgegeben zu werden.

(3) Bei Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren wird eine Bekanntgabe an den gesetzlichen Vertreter nur dann notwendig sein, wenn mangelnde Reife des Jugendlichen die Maßnahme zweckmäßig erscheinen läßt.

An alle Pol.-Behörden.

(*RMBlV S. 1595*)

Einführung des Luftschutzhelms

RdErl. d. RdLu.ObdL v. 26. 9. 38. ZL I 2 3438

(1) Es hat sich als notwendig erwiesen, als Kopfbedeckung für Luftschutzkräfte einen Luftschutzhelm zu schaffen. Die Herstellungsrichtlinien für diesen Helm sind mit Erl. v. 9. 5. 38 — ZL 4 b 11. 136/38¹⁾ genehmigt worden.

(2) Der Luftschutzhelm wird hiermit als Kopfbedeckung für den Werkluftschutz, den Selbstschutz und den erweiterten Selbstschutz eingeführt. Neue Beschaffungen, insbesondere für Ausbildungszwecke, sind mit sofortiger Wirkung nur noch auf Grund der den Herstellerfirmen bekannten Herstellungsrichtlinien für den Luftschutzhelm v. 9. 5. 38¹⁾ vorzunehmen. Von der Reichsanstalt für Luftschutz, die die Vertriebsgenehmigung nach § 8 des Luftschutzgesetzes in Verbindung mit der 4. Durchführungs-Verordnung zum Luftschutzgesetz v. 31. 1. 38²⁾ erteilt, können gegebenenfalls die Lieferfirmen erfragt werden.

(3) Vorhandene Stahlhelme aus ehemaligen Heeresbeständen dürfen aufgebraucht werden, wenn sie sich im Farbton oder durch eine andere zugelassene Kennzeichnung äußerlich von den Heeresstahlhelmen deutlich unterscheiden. Eine Beschaffung derartiger Helme ist künftig nicht mehr zulässig.

(4) Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem RFHuChdDtPol. im RMdI v. 9. 8. 38. — O-Kdo RV/L (3) 2 Nr. 11/38.

(*RMBlV S. 1700*)

Bestrafungen und Polizeiliche Zwangsmittel auf Grund des Luftschutzgesetzes und der I. DVO auf den Gebieten des Werkluftschutzes und des Erweiterten Selbstschutzes

RdErl. d. RFHuChdDtPol. im RMdI im Einv. m. d. RdLu.ObdL v. 27. 9. 38. — O-Kdo RV/L (L 4) Nr. 2/38 u. ZL I 3 c Nr. 2162/38

Bei dem polizeilichen Einschreiten auf den Gebieten des Werkluftschutzes und des erweiterten Selbstschutzes sind vier Fälle zu unterscheiden:

¹⁾ Den Dienststellen der inneren Verwaltung nicht bekanntgegeben.

²⁾ Vgl. *RGBl. 1938 I S. 197.*

A. Werkluftschutz

1. Einschreiten gegen den Betriebsführer eines Werkluftschutzbetriebes

Die Betriebsführer haben nach § 2 Abs. 2 I. DVO¹⁾ die Pflicht, den Werkluftschutz unter Leitung der Reichsgruppe Industrie durchzuführen. Nach § 7 I. DVO haben die zuständigen Polizei-Behörden das Recht, diese Verpflichtung durch polizeiliche Verordnung oder Verfügung aufzuerlegen. Kommt ein Betriebsführer den Weisungen der zuständigen Reichsgruppe Industrie nicht nach, so können die Polizei-Behörden nach § 7 I. DVO einschreiten. Verstößt der Betriebsführer auch gegen polizeiliche Verordnungen oder Verfügungen nach § 7 I. DVO, so kann er nach § 9 des Luftschutzgesetzes²⁾ in Verbindung mit § 17 I. DVO auch polizeilich bestraft werden; bei Verstoß gegen eine polizeiliche Verfügung ist jedoch erst dann, wenn die polizeiliche Verfügung unanfechtbar geworden ist. Daneben besteht die Möglichkeit, den Betriebsführer zu verwarnen und ihn nach den Vorschriften der Landespolizei-Gesetze durch polizeiliche Zwangsmittel (Zwangsgeld, Zwangshaft) zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten (vgl. § 55 ff. PVG nebst AusfBest. v. 1. 10. 31, GS S. 77; MBliV. S. 923).

2. Einschreiten gegen Werkluftschutzleiter

Die Werkluftschutzleiter werden nach § 9 Abs. 2 I. DVO polizeilich herangezogen. Auf Grund dieser Heranziehung sind sie nach § 9 Abs. 4 I. DVO zur gewissenhaften Erfüllung aller Dienstobliegenheiten verpflichtet, wozu insbesondere die Befolgung der Weisungen, die sie von den Betriebsführern oder diese von den Stellen der Reichsgruppe Industrie erhalten, gehört. Verstößt der Werkluftschutzleiter gegen diese Pflichten, so kann er nach § 9 Luftschutzgesetz in Verbindung mit § 17 I. DVO bestraft werden, sobald die Heranziehungsverfügung unanfechtbar geworden ist. Hinsichtlich der Verwarnung und der Anwendung polizeilicher Zwangsmittel gilt das gleiche wie zu 1.

3. Einschreiten gegen die zur Luftschutzdienstpflicht herangezogenen Gefolgschaftsmitglieder

Nach § 9 Abs. 2 I. DVO haben die polizeilich herangezogenen Werkluftschutzleiter die Gefolgschaft der Betriebe zur Luftschutzdienstpflicht heranzuziehen. Diese Heranziehung verpflichtet nach § 9 Abs. 4 I. DVO zur gewissenhaften Erfüllung aller Dienstobliegenheiten, insbesondere zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen. Verstößt ein zur Luftschutzdienstpflicht herangezogenes Gefolgschaftsmitglied gegen eine ihm aus dieser Heranziehung erwachsende Verpflichtung, so kann die Polizei-Behörde nach § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 I. DVO die Erfüllung dieser Verpflichtung durch eine polizeiliche Verfügung, die an keine Form gebunden ist, verlangen. Kommt der Betroffene diesem Verlangen nicht nach, so kann eine Bestrafung nach § 9 Luftschutzgesetz in Verbindung mit § 17 I. DVO erfolgen, sobald die Verpflichtungsverfügung unanfechtbar geworden ist. Hinsichtlich der Verwarnung und der Anwendung polizeilicher Zwangsmittel gilt das gleiche wie zu 1.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1937 I S. 559.

²⁾ Vgl. RGBl. 1935 I S. 828.

4. Einschreiten gegen die nicht zur Luftschutzdienstpflicht herangezogenen Gefolgschaftsmitglieder

Diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die nicht zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen sind, erfüllen ihre betriebliche Luftschutzdienstpflicht durch luftschutzmäßiges Verhalten. Zu diesem luftschutzmäßigen Verhalten können sie rechtlich nur durch polizeiliche Verordnung oder Verfügung nach § 7 I. DVO herangezogen werden. Solche polizeilichen Verordnungen oder Verfügungen werden zweckmäßig erst dann zu erlassen sein, wenn damit zu rechnen ist, daß diese Gefolgschaftsmitglieder nicht den Weisungen des Werkluftschutzleiters entsprechen werden. Hinsichtlich der Bestrafung, der Verwarnung und der Anwendung von Zwangsmitteln gilt das gleiche wie zu 1.

B. Erweiterter Selbstschutz

Für den erweiterten Selbstschutz gelten die Bestimmungen A 1 bis 4 sinngemäß.

An alle Polizeibehörden.

(*RMBlV. S. 1633*)

Heranziehung von Personen in hohem Alter zur Luftschutzdienstpflicht — RdErl. d. RdLu.ObdL v. 19. 11. 38. ZL III A 2/5468/38

In letzter Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß Personen, die wegen ihres hohen Lebensalters oder ihres Gesundheitszustandes (vgl. I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz § 10 Abs. 1 Nr. 3 a) den im Selbstschutz zu stellenden körperlichen Anforderungen nicht genügen, zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen worden sind. Zur Vermeidung von Beschwerdeverfahren gegen die Heranziehungsverfügung wird gebeten, die Dienststellen des Reichsluftschutzbundes anzuweisen, bei den gemäß § 9 Abs. 3 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz den Polizeiverwaltern einzureichenden Vorschlägen die vorgenannten Bestimmungen des § 10 der I. Durchführungsverordnung mehr als bisher zu beachten. Insbesondere werden Personen in hohem Alter möglichst nur dann namhaft zu machen sein, wenn es mangels anderer Kräfte nicht zu vermeiden ist. In jedem Falle ist es notwendig, daß die vorschlagende Dienststelle des Reichsluftschutzbundes prüft, ob der Heranzuziehende körperlich der verlangten Dienstleistung zu genügen verspricht.

An das Präsidium des Reichsluftschutzbundes.

Verwendung von Dienstgasmasken für den persönlichen Gebrauch — RdErl. d. RdLu.ObdL v. 29. 11. 38. ZL III A 2 Nr. 5949/38¹⁾

Angehörige von Dienststellen, Betrieben und Organisationen, denen eine Dienstgasmaske zur Verfügung steht, haben diese vom „Aufruf des zivilen Luftschutzes“ an ständig bei sich zu führen. Die Gasmaske steht ihnen von diesem Zeitpunkt ab nicht nur für Dienstzwecke, sondern auch außer-

¹⁾ Entsprechende Weisungen haben die anderen Behörden und Organisationen ihren nachgeordneten Stellen erteilt.

halb des Dienstes für ihren persönlichen Gasschutz zur Verfügung. Die Besitzer der Gasmaske sind für deren jederzeitige Gebrauchsfähigkeit verantwortlich und für selbst verschuldete Beschädigung oder Verlust haftbar. (LVBl. B S. 237)

Richtlinien für bauliche Luftschutzmaßnahmen in Krankenhäusern, Lazaretten, Heil- und Pflegeanstalten

Erl. d. RdLu.ObdL v. 7. 12. 38.

Az. 41 128—12 ZL 5 b 14 296/38

I. Einleitung

Grundsätzliches

1. Krankenhäuser, Lazarette, Heil- und Pflegeanstalten werden, besonders, wenn sie innerhalb dichtbebauter Ortschaften liegen, durch die Wirkungen von Luftangriffen mitbetroffen werden, da einerseits die natürliche Streuung des Bombenwurfs Zufallstreffer erwarten läßt und es andererseits sehr schwierig ist, die genannten Anstalten dem angreifenden Flieger genügend kenntlich zu machen.

Das Zeichen des Roten Kreuzes oder eine andere Kennzeichnung bietet keinen ausreichenden Schutz, da derartige Merkmale aus größeren Flughöhen oder bei unsichtigem Wetter nur schwer oder gar nicht zu erkennen sind. Bei Nacht scheidet eine Kenntlichmachung, die nur durch Leuchtzeichen möglich wäre, mit Rücksicht darauf aus, daß Krankenhäuser, Lazarette, Heil- und Pflegeanstalten in die allgemeinen Verdunklungsmaßnahmen einbezogen werden müssen.

Es ist daher notwendig, in Krankenhäusern, Lazaretten, Heil- und Pflegeanstalten, und zwar sowohl bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten als auch bei bestehenden Anlagen, bauliche Luftschutzmaßnahmen zu treffen.

Aufgaben des baulichen Luftschutzes

2. Die baulichen Luftschutzmaßnahmen sollen die zerstörenden Wirkungen von Luftangriffsmitteln weitgehend mindern und die Voraussetzungen dafür schaffen, daß der unumgänglich notwendige Betrieb in den Anstalten auch während der Luftangriffe durchgeführt und der uneingeschränkte Betrieb nach Beendigung der Luftangriffe möglichst schnell wieder aufgenommen werden kann. Die einzelnen baulichen Maßnahmen haben sich den örtlichen Gegebenheiten, der Zweckbestimmung der Anstalten, ihrer Bedeutung, Größe und Lage anzupassen.

Da Versäumnisse auf baulichem Gebiet bei unmittelbarer Gefahr nicht mehr nachzuholen sind, müssen die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig ausgeführt werden.

II. Neuanlagen von Krankenhäusern, Lazaretten, Heil- und Pflegeanstalten

Wahl des Standortes für Neuanlagen

3. Die richtige Lage der Anstalten des Gesundheitsdienstes kann für die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegen Luftangriffe von wesentlicher Bedeutung sein. Bei der Wahl des Standortes für eine neue Anlage ist daher neben den Forderungen der Hygiene nach ruß-, rauch-, störungs-

und lärmfreier Lage und einer für Gesundheit und Heilung günstigen Naturnähe vor allem auch die Luftgefährdung zu berücksichtigen.

4. Für die Standortwahl von Neuanlagen sind folgende Richtlinien zu beachten:

- a) Die vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe erlassenen „Richtlinien für den baulichen Luftschutz bei den Aufgaben der Planung“ vom 8. Januar 1938 (ZL 5 b 10 540/38).
- b) Die hierzu vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe erlassenen „Richtlinien für den baulichen Luftschutz im Städtebau“ vom 28. März 1938 (Zu IV c 3 Nr. 8807/a 1).

5. Größere Anstalten des Gesundheitsdienstes dürfen nach den vorgenannten Richtlinien in stark luftgefährdeten Gebieten nicht errichtet werden. Als stark luftgefährdet gelten u. a. auch die Innenbezirke der Städte sowie Gebiete dichter Bebauung. Besonders geeignet für die Errichtung von Anstalten des Gesundheitsdienstes sind daher Standorte möglichst weit außerhalb der bebauten Ortslage sowie land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebiete, die für Wohn-, Siedlungs- oder Gewerbebezwecke nicht in Aussicht genommen sind. Schwierigkeiten, die sich hierbei etwa aus der verkehrs- oder versorgungstechnischen Aufschließung ergeben sollten, müssen im Hinblick auf die Bedeutung der Anstalten im Ernstfall überwunden werden.

6. Um die Auswahl eines geeigneten Standortes zu gewährleisten, ist zweckmäßig neben den örtlich zuständigen Stellen das zuständige Luftgaukommando rechtzeitig, d. h. bereits bei Beginn der Planungsabsichten, zu hören.

Größe und Aufteilung der Anlage

7. Für Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten soll das Fassungsvermögen nicht mehr als 600 Betten, für Lazarette nicht mehr als 450 Betten betragen. Mehrere Anlagen bis zu der vorbezeichneten Größe an verschiedenen Standorten sind daher einer Groß-Anlage vorzuziehen.

Für Anlagen, die der medizinischen Forschung und Lehre bei den Universitäten dienen und die aus mehreren Kliniken bestehen, kann das Fassungsvermögen der gesamten Anlage mehr als 600 Betten betragen.

8. Besteht ein Krankenhaus oder Lazarett, eine Heil- oder Pflegeanstalt aus einer Gruppe von mehreren Baulichkeiten, so sind die Größe der Einzelbauwerke und ihre Lage zueinander für die Luftempfindlichkeit der Gesamtanlage ausschlaggebend. Je kleiner die Einzelbauwerke und je größer die Freiräume innerhalb der Anlage sind, um so geringer ist die Luftempfindlichkeit der Gesamtanlage. Weitgehende bauliche Auflockerung ist daher der beste und wirksamste Luftschutz für jede Anlage. (Hiermit soll jedoch nicht das aus betriebstechnischen und wirtschaftlichen Gründen abzulehnende „Pavillonssystem“ befürwortet werden.)

9. Mehrgeschossige Bauwerke sollen nicht mehr als 2 bis 3 Geschosse, in Ausnahmefällen höchstens 4 Geschosse erhalten. Grundsätzlich abzulehnen ist der Bau von Hochhäusern.

10. Es ist anzustreben, die einzelnen Bauwerke den Gegebenheiten des Geländes anzupassen. Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude sind möglichst von den Krankengebäuden weit abzusetzen.

Grundrißform der Gebäude

11. Die für die Anstalt benötigte Grundfläche wird besser in Gebäuden mit langgestreckten schmalen als in Gebäuden mit kurzen breiten Grundrißformen untergebracht. Geschlossene Innenhöfe müssen grundsätzlich vermieden werden.

Luftschutzräume

12. Luftschutzräume für die Gefolgschaft der Anstalt, für die Kranken sowie für die Durchführung bestimmter Aufgaben werden aus betrieblichen Gründen am zweckmäßigsten innerhalb der Gebäude angelegt. Bei Krankenhäusern, Lazaretten, Heil- und Pflegeanstalten sind für den Bau von Luftschutzräumen innerhalb von Gebäuden die vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe erlassenen Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der 2. DVO zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen) vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 568) zugrunde zu legen. Im Hinblick auf die Verknappung von Stahl ist bei der Ausführung von Luftschutzräumen der Runderlaß des RdLu.ObdL vom 1. Juni 1937 — ZL 5 c 9268/37 — „Schutzraumbau ohne Stahl“ zu beachten.

13. Luftschutzräume sind anzulegen:

- a) für die Gefolgschaft der Anstalt,
- b) für die Kranken oder Pflegebedürftigen, entsprechend der durchschnittlichen Friedensbelegung, und zwar sowohl für die nicht bettlägerigen als auch für die bettlägerigen Kranken,
- c) für die Durchführung bestimmter Aufgaben auch während der Luftangriffe (z. B. 1 Raum für dringend notwendig werdende Operationen — Notoperationsraum —, 1 Untersuchungs- und Verbandszimmer, 1 Teeküche).

Auch die Räume, welche zur Aufbewahrung von Medikamenten, Verbandstoffen, Lebensmitteln und dergleichen dienen, sind gasdicht, splitter- und trümmersicher zu errichten.

14. Im Kellergeschoß sind die Luftschutzräume für die Gefolgschaft der Anstalt und für die nicht bettlägerigen Kranken anzulegen. Es ist anzustreben, auch die Luftschutzräume für bettlägerige Kranke und deren Pflegepersonal im Kellergeschoß unterzubringen. Die Anlage dieser Luftschutzräume wird bei 2—3-geschossiger Bauweise in den meisten Fällen ebenfalls im Kellergeschoß möglich sein. Die 2—3-geschossige Bauweise (vgl. Ziff. 9) ist deshalb auch aus diesem Grunde anzustreben. Falls Luftschutzräume für bettlägerige Kranke und deren Pflegepersonal nicht im Kellergeschoß unterzubringen sind, müssen im Erdgeschoß geeignete Räume (besonders Mittelflure) für diesen Zweck ausgebaut werden. Es besteht die Möglichkeit, Luftschutzräume für nicht bettlägerige Kranke und die Gefolgschaft der Anstalt durch entsprechenden Ausbau von Treppenhäusern zu schaffen. Bei der Anordnung der Luftschutzräume für bettlägerige Kranke und deren Pflegepersonal ist zu beachten, daß die Ueberführung bettlägeriger Kranker in die Luftschutzräume möglichst schnell und einfach durchzuführen ist. Zur schnellen und leichten Ueberführung ist für eine zweckmäßige Anordnung von Treppen und Krankenaufzügen zu sorgen.

Für Infektionskranke sind grundsätzlich besondere Luftschutzräume anzulegen, die mit den Luftschutzräumen für andere Kranke nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen dürfen.

15. Die vorstehenden Forderungen für die Anzahl der zu schützenden Personen und für die Anordnung der Luftschutzräume gelten sinngemäß auch für Anstalten der Kindererholungs-Fürsorge, Krüppel-Anstalten, Blinden- und Taubstummenanstalten, Altersheime, Siechenhäuser sowie für Heil- und Pflegeanstalten. Bei diesen Anstalten wird der Umfang der für bettlägerige Kranke und deren Pflegepersonal anzulegenden Luftschutzräume jeweils von der Zweckbestimmung der betreffenden Anstalt abhängen.

16. Luftschutzräume, die zur Durchführung bestimmter Aufgaben auch während der Luftangriffe bestimmt sind, und Räume, die zur Aufbewahrung von Medikamenten usw. dienen, sind an geeigneter Stelle im Kellergeschoß anzuordnen.

Bauliche Ausführung der Bauwerke

a) Schutz gegen die Weitwirkungen von Sprengbomben

17. Krankenhäuser, Lazarette, Heil- und Pflegeanstalten müssen gegen die Weitwirkungen von Sprengbomben (besonders gegen Luftstoß und Luftsog, Bombensplitter) möglichst widerstandsfähig sein. Die einzelnen Bauwerke sind in ihrem Aufbau baulich so durchzubilden, daß der Zusammenhalt ihrer Tragwerke (Stützen und Decken) bei Krafteinwirkung aus allen Richtungen nicht gefahrbringend geschwächt werden kann.

18. Diese Bedingungen werden am ehesten erfüllt, wenn die Gebäude in Gerippebauart ausgeführt werden. Mehrgeschossige Bauwerke sollten möglichst immer in Gerippebauart errichtet werden. Das Gerippe darf nicht zusammenbrechen, auch, wenn einzelne seiner Glieder zerstört werden. Hierfür hat sich eine über das übliche Maß hinausgehende biegungssteife Ausbildung der Knotenpunkte und Eckverbindungen des Gerippesystems als notwendig erwiesen.

Von den Gerippebauarten verdienen diejenigen den Vorzug, deren Tragwerk rahmenartig ausgebildet ist und daher große Biegefestigkeit auch gegen waagerechte Kräfte besitzt.

19. Die das Gerippe ausfachenden Wände müssen widerstandsfähig gegen den Luftstoß außerhalb des Gebäudes zerknallender Sprengbomben sein.

20. Bei Anwendung der Gerippebauart wird vorausgesetzt, daß die Bauart, insbesondere der Außen- und Innenwände sowie der Decken, den Forderungen des Wärme-, Feuchtigkeits- und Schallschutzes genügt.

21. Solange der Ausführung der Gebäude in Gerippebauart Schwierigkeiten durch die Rohstofflage entgegenstehen, sind die Gebäude entweder in eisensparender Eisenbetonbauart oder in Vollwandbauart zu errichten.

22. Bei Ausführung der Bauwerke in Vollwandbauart müssen die Tragwände eine möglichst hohe Festigkeit gegen seitlichen Schub und seitliche Biegung erhalten und bei Geschosßbauten gegeneinander durch die Decken, die als „versteifende Geschosßdecken“ auszubilden sind, gut versteift werden. Decken und Tragwände sind miteinander zu verbinden. Auch Flachbauten sind durch Verbindung von Decken und Tragwänden sorgsam auszusteiern.

23. Bei Mauerwerksbauten ist die Druck- und Zugfestigkeit des Mauerwerks durch Mörtel von besonderer Güte (Mörtel aus Wasserkalk oder verlängertem Zementmörtel) zu steigern.

24. Bestimmte Bauwerke oder Teile von Gebäuden (z. B. als Luftschutzraum ausgebaute Räume im Erdgeschoß) werden mit splittersicheren Außen-

wänden zu errichten sein. Als splittersicher gelten gemauerte Wände von 38 cm Dicke, Stampfbetonmauerwerk von 30 cm Dicke, Eisenbetonwände von 15 cm Dicke, Stahlbleche (nach DIN 1621) aus Baustahl St. 37 von 20 mm Dicke und Baustahl St. 52 von 15 mm Dicke.

b) Brandschutz

25. Zum Schutz gegen die Brandübertragung von einem Gebäude zum anderen ist eine möglichst weitgehende Auflockerung der Gesamtanlage anzustreben (vgl. Ziff. 8).

26. Bei den einzelnen Gebäuden sind alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Möglichkeit der Zündung durch Brandbomben und die Gefahr der Ausbreitung entstandener Brände zu verhindern.

27. Es ist anzustreben, daß alle Gebäudeteile, insbesondere die Dachbauteile, aus Baustoffen hergestellt werden, die nicht brennbar sind und unter der Einwirkung von Wärme ihre Tragfähigkeit nicht einbüßen. Ist die Verwendung hölzerner Dachstühle nicht zu vermeiden, so soll das Holzwerk möglichst feuerhemmend (nach DIN 4102) bekleidet, mindestens aber durch Anstrich mit amtlich zugelassenen Feuerschutzmitteln schwer brennbar gemacht werden.

28. Schwer zugängliche Hohlräume, die durch Dacheinbauten entstehen können, und alle Hohlräume, die bei dem Ummanteln von Bauteilen gebildet werden können, sind möglichst zu vermeiden, da Brandbomben innerhalb solcher Hohlräume schwer zu entdecken und zu bekämpfen sind und überdies eine rasche Brandausbreitung verursachen können. Kleinere Hohlräume müssen mit Schlackenwolle oder ähnlichen nicht brennbaren Stoffen ausgefüllt werden. Für Putzummantelungen dürfen nur nichtbrennbare Putzträger verwendet werden.

29. Größere Dachgeschosse sind, soweit es die Baugestaltung zuläßt, durch bis über die Dachhaut zu führende Brandmauern in geringen Abständen zu unterteilen. Sofern die Brandmauern aus besonderen Gründen nicht über Dach geführt werden können, muß die Dachkonstruktion auf beiden Seiten der Brandmauer in mindestens 1 m Breite aus nicht brennbaren Baustoffen ausgeführt werden; außerdem dürfen zwischen der Oberkante der Brandmauer und der Dachhaut keine Lücken vorhanden sein, durch welche im Brandfalle Flammen hindurchschlagen könnten. Auch die Umfassungswände der Treppenhäuser und Fahrstuhlschächte sind möglichst über Dach zu führen, um ein Uebergreifen des Feuers von dem Dachgeschoß auf die Treppenhäuser und die unteren Geschosse zu verhindern und die Brandbekämpfung zu erleichtern.

30. Für die Ausnutzung des Dachgeschosses zu Lager- und Abstellzwecken ist die Dritte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) maßgebend.

31. Zum Schutz gegen Flugfeuer sind harte Dacheindeckungen zu verwenden. Ausgenommen sind solche harten Dacheindeckungen, die eine zusammenhängende Fläche darstellen (z. B. Stahlpfannendächer, Holzzementdächer) und deshalb ein Aufschlagen der Dachhaut bei der Brandbekämpfung erschweren. Im allgemeinen kann das auf Latten verlegte Ziegeldach als zweckmäßigste Dacheindeckung bezeichnet werden, da es leicht einzuschlagen ist und daher eine rasche Brandbekämpfung ermöglicht.

32. Ueber dem obersten Vollgeschoß sind alle drei- und mehrgeschossigen Gebäude zum Abschluß gegen den Dachraum mit einer Eisenbeton-

decke von 8 cm Dicke oder einer Steineisen- oder Hohlsteindecke mit mindestens 5 cm dicker Betonauflage oder einer gleichwertigen Massivdecke zu versehen. Auch zwei- und eingeschossige Bauten sind mit einer der vorgenannten Deckenausführungen zu versehen, wenn diese Bauten zur Unterbringung von Kranken dienen sollen.

33. Zur Durchführung einer erfolgreichen Brandbekämpfung muß eine ausreichende Feuerlöschwasserversorgung vorhanden sein. Hierfür kommen u. a. in Betracht: Anschluß der Anstaltswasserleitung an zwei verschiedene Rohrleitungen (Hauptrohre) der öffentlichen Sammelwasserleitung; Anlage einer von der öffentlichen Leitung unabhängigen Versorgung (vgl. Ziff. 36); Unterteilen der Anstaltsleitung durch Schieber; Einbau von Schlauchanschlüssen mit Schläuchen von 25 mm Weite im Treppenhaus, möglichst in jedem, insbesondere aber in den oberen Stockwerken; Bau von Zisternen oder Brunnen; Herstellen von Anfahr- und Entnahmestellen an offenen Gewässern (Seen, Bächen usw.).

Für die erste Brandbekämpfung sind in jedem Gebäude Kleinlöschgeräte nach den „Richtlinien für die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz“ — LDv. 755 — in ausreichender Zahl und geeigneter Verteilung aufzustellen (z. B. Wassergefäße, Einstell- oder Kübelspritzen, Aexte, Schippen usw.). Für größere Anstalten kommen als Ausrüstung außerdem in Betracht: Löschkarren, Kraftspritzen, Luftschaumspritzen usw.

Betriebswichtige Einrichtungen

34. Betriebswichtige Einrichtungen (Fernsprechzentralen, Umformer, Schaltanlagen, Notstromanlagen u. dgl.) sind splitter- und trümmersicher im Kellergeschoß unterzubringen, wo sie auch in Friedenszeiten genutzt werden können. Betriebswichtige Einrichtungen, an denen auch während eines Luftangriffes Menschen tätig sein müssen (z. B. Fernsprechvermittlungsstellen), sind außerdem gasdicht auszubauen.

Kessel- und Maschinenanlagen

35. Kessel- und Maschinenanlagen sind in besonderen Gebäuden und möglichst weit entfernt von anderen Bauwerken aufzustellen. Größere Kessel- und Maschinenanlagen sind in Gruppen zu unterteilen und getrennt anzuordnen. Bei Zerstörung einer Gruppe muß der Betrieb durch die anderen Gruppen aufrecht erhalten werden können.

Hochdruckleitungen sind so einzurichten, daß sie sofort abgeschaltet werden können.

Wasser, Gas, Elektrizität und ihre Leitungen

36. Krankenhäuser, Lazarette, Heil- und Pflegeanstalten müssen zur Aufrechterhaltung des Betriebes auch im Ernstfall mit Wasser, Gas und Elektrizität ausreichend und sicher versorgt werden können. Die Versorgung ist daher möglichst durch Anschluß an mehrere Versorgungsquellen sicherzustellen. Auch, wenn die Anstalten im Frieden durch öffentliche Werke versorgt werden, sind möglichst Einrichtungen zur Notversorgung durch eigene Wasserversorgungs-, Gas- und Stromerzeugungsanlagen zu schaffen. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Wasservorrats bei Zerstörung der öffentlichen Wasserleitung kann auch eine Vorratzzisterne in die Wasserleitung eingebaut werden, deren Größe auf das

dreifache Fassungsvermögen des täglichen Bedarfs (250 l je Kranken) zu bemessen ist.

37. Es muß vorgesorgt werden, daß bei Ausfall der Gas- und Elektrizitätsversorgung die Entkeimungsanlagen und die Küchen einer Anstalt ihre Aufgaben durchführen können.

38. Die Leitungen sind übersichtlich anzuordnen. Sie sollen nicht an Außenmauern verlegt werden. Die Leitungen und Absperrvorrichtungen sind eindeutig zu kennzeichnen, und zwar durch Farbanstriche bei offen verlegten Leitungen — DIN 2403 — und durch Hinweisschilder bei nicht offen verlegten Leitungen — DIN 4066/9. Bei Wanddurchführungen sind die Leitungen gegen Erschütterungen des Mauerwerks durch Faserstoffwickel oder dgl. zu schützen, um Zerstörungen der Leitungen zu vermeiden. Sämtliche Leitungen sind möglichst in Ringleitungen so zu führen, daß die Versorgung bei Zerstörungen nur auf kurze Zeit unterbrochen und durch Ausschalten der Schadensstelle und durch Umleiten schnell wieder hergestellt werden kann.

Beleuchtung und Verdunklung

39. Die Verdunklungsmaßnahmen sind so durchzuführen, daß sich der Anstaltsbetrieb ungehindert abwickeln kann.

40. Die während der Verdunklung zur Abwicklung des Verkehrs im Freien notwendigen Richtlampen müssen so abgeschirmt, ausgebildet und angeordnet werden, daß die von ihnen hervorgerufenen Lichterscheinungen für eine Beobachtung aus der Luft nicht wahrnehmbar sind. Bei den Gebäuden sind entweder die Lichtaustrittsöffnungen (Fenster, Oberlichter, Türen) lichtdicht abzuschließen oder die Lichtquellen der Innenräume in der Weise abzublenden, daß keine für eine Beobachtung aus der Luft wahrnehmbaren Lichterscheinungen nach außen dringen¹⁾.

Schutz gegen Fliegersicht (Tarnung)

41. Der einfachste Schutz gegen Fliegersicht kann durch Ausnutzung der durch die Landschaft gegebenen Tarnungsmöglichkeiten (Berge, Täler, Wälder, Baumbestand) erreicht werden. Vorhandener Baum- und Strauchbestand darf daher nur soweit beseitigt werden, wie es für die Errichtung der baulichen Anlagen unbedingt erforderlich ist. Wo kein natürlicher Baumbestand vorhanden ist, sind Bäume und Sträucher, die in der Umgebung bereits vorkommen, reichlich anzupflanzen. Unmittelbar bis an die Bahnkörper herangeführte Anpflanzungen verdecken den Zusammenhang der Anlage, verwischen die Schlagseiten der Gebäude und lassen ihre Größe und Zweckbestimmung schwerer erkennen. Baumanpflanzungen sollen — auch aus Gründen des Brandschutzes — möglichst die Eigenart eines Mischwaldes — Laub- und Nadelhölzer — erhalten.

42. Die Auffälligkeit der Gebäude wird wesentlich herabgesetzt, wenn die Farbe aller Außenflächen der vorherrschenden Farbe der Umgebung angepaßt wird. Dachflächen in dunklen gedeckten Farbtönen heben sich aus der Landschaft nicht heraus. Rote Ziegeldächer fallen dagegen stark auf. Glänzende Farbanstriche und Baustoffe, deren Oberflächen spiegeln, sind zu vermeiden. Es sollen nur matte Anstriche oder dunkle Baustoffe

¹⁾ Vgl. aber *Blaulichtverordnung* (s. III. Teil S. 195).

verwendet werden. Auch die Oberflächen der Verkehrsbahnen, der Zufahrtwege, Höfe und Wege innerhalb der Anlagen sind dunkel zu tönen. Die Umwehungen der Anlage dürfen nicht auffällig hervortreten und sind deshalb in ihrer Linienführung dem Gelände anzupassen und durch Baum- und Strauchwerk unauffällig zu machen.

III. Bestehende Anlagen

Prüfung der Luftgefährdung

43. Bei bestehenden Krankenhäusern, Lazaretten, Heil- und Pflegeanstalten ist zu prüfen, ob sie durch ihren Standort oder durch benachbarte bauliche Anlagen (vgl. Ziff. 3—5) so luftgefährdet sind, daß sie bei Aufruf des Luftschutzes geräumt werden müssen. Ueber die Räumung von zivilen Krankenhäusern siehe „Vorläufige Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung“, Abschnitt VIII, „Luftschutzsanitätsdienst“, Ausgabe 1936. Anstalten mit stark luftgefährdetem Standort oder neben stark luftgefährdeten Anlagen sind grundsätzlich nicht durch Erweiterungsbauten zu vergrößern. Es ist vielmehr anzustreben, solche Anstalten im Laufe der Zeit abzubauen.

44. Wenn die Absicht besteht, eine bestehende Anstalt zu erweitern, so ist daher zunächst zu prüfen, ob die Erweiterung mit Rücksicht auf die Luftgefährdung möglich ist. Statt der Erweiterung soll bei Luftgefährdung eine neue kleinere Anstalt an nicht luftgefährdeter Stelle errichtet werden.

45. Jeder vom Gesichtspunkt des Luftschutzes zulässige Um- oder Erweiterungsbau von bestehenden Anstalten soll zugleich die Gesamtanlage in luftschutztechnischer Hinsicht verbessern.

Maßnahmen zur Minderung der Luftempfindlichkeit

46. Folgende bauliche Luftschutzmaßnahmen sind bei bestehenden Anstalten vordringlich durchzuführen.

- a) Maßnahmen, um die Anstalt im Sinne der Ziff. 39—40 verdunkeln zu können,
- b) Maßnahmen zum Schutze der Gefolgschaft, der Anstaltsinsassen und des Anstaltsbetriebes durch Ausbau von Luftschutzräumen (vgl. Ziff. 48—53),
- c) Brandschutzmaßnahmen. (Die Ausführungen der Ziffern 26—33 sind hierbei sinngemäß zu berücksichtigen.) Brandmauern größerer Dachgeschosse sollen gegebenenfalls noch nachträglich über Dach hochgeführt werden,
- d) Maßnahmen, um die Anstalt im Sinne der Ziff. 41—42 gegen Flieger- sicht zu schützen.

47. Im Anschluß an die Durchführung dieser vordringlichen Maßnahmen ist anzustreben, auch die übrigen Luftschutzmaßnahmen durchzuführen, die für Neuanlagen, insbesondere durch die Ziff. 17—24 und 34—38, gefordert werden.

Luftschutzräume

48. Für den Bau von Luftschutzräumen in bestehenden Krankenhäusern, Lazaretten, Heil- und Pflegeanstalten sind die Forderungen, die an Luftschutzräume für Neuanlagen gestellt werden (vgl. Ziff. 12—16), zugrunde zu legen.

49. Bei bestehenden Krankenhäusern, Lazaretten, Heil- und Pflegeanstalten sind Luftschutzräume für die Gefolgschaft der Anstalt, für die Kranken und für die Durchführung bestimmter Aufgaben sowie zur Aufbewahrung von Medikamenten usw. (vgl. Ziff. 13) im Kellergeschoß anzulegen, soweit ausreichende Kellerräume hierfür zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls sind Kellerräume, die im Frieden anderen Zwecken dienen, für den Gebrauch als Luftschutzräume auszubauen. Es muß jedoch gewährleistet sein, daß solche Räume bei Aufruf des Luftschutzes in kurzer Zeit und ausschließlich ihrem Hauptzweck zugeführt werden können. Durch anderweitige Benutzung im Frieden darf ferner der Hauptzweck der Luftschutzräume nicht gefährdet werden. Zur schnellen und leichten Ueberführung bettlägeriger Kranker in die Luftschutzräume ist zu prüfen, ob die Grundrißausbildung des Gebäudes die zusätzliche Anordnung von Krankenaufzügen ermöglicht.

50. Die Unterbringung aller notwendigen Luftschutzräume im Kellergeschoß wird in vielen Fällen aus Platzmangel nicht möglich sein. Auch Einrichtungen zur schnellen und leichten Ueberführung bettlägeriger Kranker in das Kellergeschoß werden vielfach nicht mehr nachträglich geschaffen werden können. In solchen Fällen ist anzustreben, geeignete Räume im Erdgeschoß (besonders Mittelflure) als Luftschutzräume herzurichten.

51. Falls die Luftschutzräume weder im Kellergeschoß noch im Erdgeschoß in dem notwendigen Umfang erstellt werden können, sind die im Gebäude nicht mehr unterzubringenden Luftschutzräume außerhalb der Gebäude als Sonderbauten zu errichten, die aus betrieblichen Gründen zweckmäßig mit dem Gebäude in unmittelbarem Zusammenhang stehen und vom Kellergeschoß, gegebenenfalls auch Erdgeschoß, aus zugänglich sein sollen.

Als Sonderbauten können Bauarten verwendet werden, wie sie in handelsüblicher Ausführung auf dem Markte sind. Ferner können Sonderbauten als örtlich zu errichtende Bauwerke erstellt werden, wobei der Planung, baulichen Durchbildung und dem Ausbau derartiger Bauten die „Schutzraumbestimmungen“ zugrunde zu legen sind. Sonderbauten sind zur Erhöhung des Schutzes gegen die Weitwirkungen von Sprengbomben mit Erde zu überdecken. Die Erdüberdeckung soll bei Verlegung sowohl unter als auch über Erdgleiche im allgemeinen nicht mehr als 40 cm betragen, da eine stärkere Ueberdeckung keine Vorteile bringt, es sei denn, daß bombensichere Ueberdeckung von mindestens 4 m Dicke vorgesehen wird, was nur in Ausnahmefällen möglich sein wird. Falls die Sonderbauten unter Verkehrswegen liegen, sind auch die zu erwartenden Verkehrslasten (Kraft- oder Lastwagen usw.) der Bemessung der Decken zugrunde zu legen. Bei der Deckenbemessung sind im übrigen die durch die „Schutzraumbestimmungen“ geforderten „stellvertretenden Trümmerlasten“ zu berücksichtigen, sofern der Sonderbau innerhalb einer Entfernung von dem zugehörigen Anstaltsgebäude errichtet wird, die geringer oder gleich der Höhe dieses Gebäudes ist. Die Größe der anzusetzenden „stellvertretenden Trümmerlast“ richtet sich nach der Anzahl der Vollgeschosse des zu dem Sonderbau gehörenden Anstaltsgebäudes.

52. Da der nachträgliche Ausbau von vollwertigen Luftschutzräumen innerhalb der Gebäude oder die Errichtung von Sonderbauten einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, ist es notwendig, für den „Sofortfall“ geeignete Räume innerhalb der Gebäude (im Kellergeschoß, gegebenenfalls

auch im Erdgeschoß) durch Notmaßnahmen zu Luftschutzräumen herzurichten. Es ist anzustreben, für den Sofortfall solche Maßnahmen zu treffen, die für den endgültigen, vollwertigen Ausbau der Luftschutzräume beibehalten werden können. Unbeschadet der für den Sofortfall zu treffenden Maßnahmen ist jedoch die Erstellung vollwertiger Luftschutzräume planmäßig in Angriff zu nehmen. Als Notmaßnahmen sind zu bezeichnen:

- a) Verstärkungen von Decken mit behelfsmäßigen Mitteln, z. B. Einbringen von Unterzügen mit Stielen zum Abstützen der Deckenträger ohne Abstützung der Deckenfelder,
- b) Splittersicherungen vor den Fenstern und Türen eines Luftschutzraumes durch Vorpacken von Sandsäcken oder Anhäufen von Erde,
- c) Abdichten von Fenstern und Türen mit aufgeklebtem Papier.

53. Um für den nachträglichen Ausbau von Luftschutzräumen eine möglichst zweckmäßige Durchführung zu erreichen, haben sich die bestehenden zivilen Anstalten mit der Luftschutzbauberatungsstelle ihres Spitzenverbandes, die militärischen Anstalten mit der zuständigen militärischen Dienststelle zu verständigen.

IV. Organisatorische Luftschutzmaßnahmen

54. Die Krankenhäuser, Lazarette, Heil- und Pflegeanstalten gehören in der Gliederung des Luftschutzes zum „erweiterten Selbstschutz“. Die Eingliederung in den „Selbstschutz“ ist nur bei kleineren Anstalten zulässig.

55. Die organisatorischen Luftschutzmaßnahmen sind für zivile Anstalten nach den „Richtlinien für die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz“ — LDv. 755 — durchzuführen. Zusatzbestimmungen werden auf Grund weiterer Erfahrungen später erlassen werden. Für Lazarette ist eine besondere Dienstanweisung für organisatorische Luftschutzmaßnahmen in Vorbereitung.

Der Reichsarbeitsminister hat diese Richtlinien unter IV c 7 Nr. 8800/114 am 6. Februar 1939 an die Landesregierungen (Sozialverwaltungen) — Baupolizeiressorts — außer Preußen und Sudetenland zur Beachtung durch die unterstellten Baupolizeibehörden übersandt.

Vergütungen und Entschädigungen für Dienstleistungen.

Ausführungsbestimmungen des RdLu.ObdL zu § 12 der I. DVO zum LSchG v. 17. 5. 39. — III B 1 a Nr. 7382/39¹⁾

Auf Grund des § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 559) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern bestimmt:

§ 1

Bei einer Heranziehung zur Dienstleistung im Luftschutz, die keine Uebernachtung erfordert, werden gewährt:

1. Die notwendigen baren Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel, jedoch wird grundsätzlich für Wegstrecken von weniger als 2 Kilometer keine Entschädigung

¹⁾ Nach Aufruf des Luftschutzes gelten für den Luftschutzwarndienst und Sicherheits- und Hilfsdienst besondere Bestimmungen.

gezahlt. In besonders zu prüfenden Einzelfällen können auch bei einer Entfernung von weniger als 2 Kilometer die baren Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel gewährt werden. Werden Wegstrecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden könnten, mit anderen Verkehrsmitteln zurückgelegt, so werden die Ausgaben ersetzt, die bei Benutzung der öffentlichen Beförderungsmittel gemäß Nr. 1 entstanden wären.

Für Wegstrecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht zurückgelegt werden können, wird für den ersten Kilometer keine Entschädigung, für jeden weiteren angefangenen Kilometer 0,10 Reichsmark Wegegeld gewährt.

2. Bei stärkerer Abnutzung der eigenen Kleidung eine Bekleidungsabnutzungs-Entschädigung von 0,50 Reichsmark täglich. Stärkere Abnutzung der eigenen Kleidung ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt wird oder wenn der Dienst hauptsächlich in theoretischer Ausbildung, z. B. im Anhören von Vorträgen, besteht.
3. Bei einer Dauer der Dienstleistung von über fünf Stunden ein Zehrgeld von 1,50 Reichsmark. Zehrgeld wird jedoch nur gewährt, wenn eine mindestens 3stündige Abwesenheit von der Wohnung oder der Arbeitsstätte erforderlich ist. Bei einer Tätigkeit an der Arbeitsstätte erhalten nur Gehalts- und Lohnempfänger Zehrgeld, und zwar nur, wenn die gewöhnliche Arbeitszeit um mindestens drei Stunden überschritten wird.

Wird freie Verpflegung gewährt, besteht ein Anspruch auf Zehrgeld nicht.

§ 2

Bei einer Heranziehung zur Dienstleistung im Luftschutz, die eine Uebernachtung erfordert, werden gewährt:

1. a) Fahrgeld, Tage- und Uebernachtungsgelder sowie Nebenkosten nach den Sätzen der Reiseverordnung für die Wehrmacht (R.V.) vom 7. September 1937. Die im Teil III, Nr. 33 bis 55 der R.V. enthaltenen Bestimmungen über Reisekostenvergütung gelten sinngemäß.
b) Bei stärkerer Abnutzung der eigenen Kleidung eine Bekleidungsabnutzungs-Entschädigung von 0,50 Reichsmark täglich. Stärkere Abnutzung der eigenen Kleidung ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt wird oder wenn der Dienst hauptsächlich in theoretischer Ausbildung, z. B. im Anhören von Vorträgen, besteht.
2. Falls freie Unterkunft gewährt wird oder ein Erreichen der eigenen Wohnung für die Nacht möglich ist, kommt das Uebernachtungsgeld nach Nr. 1 Buchst. a in Fortfall.
3. Bei Gewährung freier Verpflegung wird an Stelle des Tagegeldes nach Nr. 1 Buchst. a Uebungsgeld in folgender Höhe gezahlt:

- a) für die in Reisekostenstufe II Eingestuften 2,25 Reichsmark,
- b) für die in Reisekostenstufe III Eingestuften 1,50 Reichsmark.
- c) für die in Reisekostenstufe IV Eingestuften 0,75 Reichsmark,
- d) für die in Reisekostenstufe V Eingestuften 0,50 Reichsmark.

4. Angehörige des Sicherheits- und Hilfsdienstes I. Ordnung und des Luftschutzwarndienstes erhalten, sofern nicht Nr. 1 Buchst. a Platz greift, auch bei Nichtgewährung freier Verpflegung nur die Sätze nach Nr. 3 sowie den Wehrmachtsvergütungssatz für Selbstverpflegung, d. h. Beköstigungs- und Brotgeld, sowie einen Zuschuß bis zur Gesamthöhe (Beköstigungs- und Brotgeld und Zuschuß) von 2 Reichsmark, den die Luftgaukommandos je nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen haben.

§ 3

Die Luftschutzdienstpflichtigen werden in folgende Reisekostenstufen eingereiht:

1. Zur Reisekostenstufe II gehören:
 - a) Im Luftschutzwarndienst die Führer der Luftschutzwarnezentralen,
 - b) im Sicherheits- und Hilfsdienst die Fachführer und Leiter ortsfester Einrichtungen,
 - c) im Werkluftschutz die Werkluftschutzleiter sowie die Werkgruppen- und Abschnittsleiter,
 - d) im erweiterten Selbstschutz die Betriebsluftschutzleiter.
2. Zur Reisekostenstufe III gehören:
 - a) Im Luftschutzwarndienst die ersten Auswerter,
 - b) im Sicherheits- und Hilfsdienst } Führer, soweit nicht in
 - c) im Werkluftschutz } Reisekostenstufe II oder
 - d) im erweiterten Selbstschutz } IV eingestuft
3. Zur Reisekostenstufe IV gehören:
 - a) Im Luftschutzwarndienst die zweiten Auswerter,
 - b) im Sicherheits- und Hilfsdienst
 - c) im Werkluftschutz } die Trupp- bzw.
 - d) im erweiterten Selbstschutz } Gruppenführer
 - e) im Selbstschutz die Luftschutzwarte.
4. Zur Reisekostenstufe V gehören:
 - Alle übrigen Luftschutzdienstpflichtigen.
5. Die Entscheidung über die Einreihung der Luftschutzdienstpflichtigen in die Reisekostenstufen trifft der Träger der Verpflichtung. Soweit Träger der Verpflichtung das Reich ist, entscheidet beim Luftschutzwarndienst das Luftgaukommando, in den übrigen Fällen der örtliche Luftschutzleiter.

§ 4

Die Betriebe des Werkluftschutzes, des erweiterten Selbstschutzes und des Selbstschutzes sind verpflichtet, die in den §§ 1 bis 3 niedergelegten Sätze zu zahlen.

§ 5

Erkrankt oder verunglückt ein Luftschutzdienstpflichtiger bei einer Dienstleistung im Luftschutz, so werden ihm im Falle der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Dienstleistung die Leistungen weitergewährt,

auf die er ohne Erkrankung nach §§ 1 bis 4 Anspruch hätte. Die Leistungen kommen von dem Zeitpunkt ab in Fortfall, in welchem Krankengeld aus der reichsgesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung gezahlt wird.

§ 6

(1) Soweit nach § 12 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung das Reich Träger der Verpflichtung ist, erfolgt die Auszahlung der nach §§ 1 bis 5 zustehenden Beträge durch den örtlichen Luftschutzleiter.

(2) Soweit die Dienststellen und Betriebe Träger der Verpflichtung sind, erfolgt die Zahlung durch die Dienststellen und Betriebe.

(RMBl. S. 1195)

Beschaffung von Dienstgasmasken für Behördenangehörige und Verwendung von Dienstgasmasken für den persönlichen Gebrauch — RdLu.ObdL v. 20. 5. 39

Chef des Ausbildungswesens

L.In. 13. Az: 41 d 18. 12 L.In. 13 III A 2 Nr. 6504/39

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß das Bezugs schreiben lediglich die Verwendung von Dienstgasmasken für den persönlichen Gebrauch im Ernstfalle, d. h. vom „Aufruf des zivilen Luftschutzes“ ab, betrifft.

Nach den bestehenden Vorschriften gehören zu den Personen, die von Dienststellen, Betrieben und Organisationen mit einer Gasmaske auszustatten sind, im erweiterten Selbstschutz nur die Angehörigen der Einsatzgruppe und im Werkluftschutz die Angehörigen der Einsatz- und der Bereitschaftsgruppe. Alle übrigen Personen — auch die Selbstschutzkräfte, deren persönliche Ausrüstung einschließlich Beschaffung demnächst durch eine Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz geregelt werden wird¹⁾ — haben sich die Gasmaske (Volksgasmaske) auf eigene Kosten selbst zu beschaffen. Das Gleiche trifft auf die Beschaffung von Tragevorrichtungen für die Gasmasken, einschließlich Dienstgasmasken, zu.

Im Frieden beschränkt sich die Benutzung der Dienstgasmaske auf Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen, die innerhalb der Dienststellen, Betriebe und Organisationen oder auf deren Veranlassung stattfinden. Im übrigen kommt eine Verwendung der Dienstgasmasken für den persönlichen Gebrauch im Frieden nicht in Betracht.

Erstattung von Verdienstausschlag bei Unfällen im Luftschutzdienst. Erl. d. RdLu.ObdL v. 8. 6. 39. — L.In. 13 III B 3 Nr. 4107/38

(RMBl. S. 1262)

Den auf Grund des § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) zum Flugmeldedienst, zum Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung, Werkluftschutz, Selbstschutz und erweiterten Selbstschutz herangezogenen Luftschutzdienstpflichtigen können bei Unfällen, die sie im Luftschutz

¹⁾ Vgl. VII. DVO.

erleiden, außer den gesetzlichen Leistungen auf Grund der Reichsversicherungsordnung zum Ausgleich für einen eingetretenen Verdienstauffall Beihilfen gewährt werden.

Voraussetzung für Gewährung von Beihilfen ist, daß dem Betroffenen ohne diese die Hinnahme eines durch den Luftschutzunfall etwa bedingten Verdienstauffalles unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse billigerweise nicht zugemutet werden kann.

Die Beihilfen werden nur bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit oder bis zum tatsächlichen Beginn einer Rentenzahlung gewährt. Sie betragen im Höchsthalle 75 vom Hundert des durch den Luftschutzunfall verursachten Verdienstauffalles. Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch.

Anträge auf Gewährung von Beihilfen sind, auch soweit das Reich nicht Träger der Unfallversicherung ist, an das Versorgungsamt I Berlin-Schöneberg, General-Pape-Straße 11, zu richten, das über die Anträge entscheidet.

Vorstehender Erlaß ist zur Kenntnis und Bekanntgabe an die Luftschutzdienstpflichtigen bekanntgegeben durch RdErl. d. RF^{Hu}ChdDtPol. im RMDI vom 27. Juni 1939.

(RMBliV. S. 1377)

Notauslässe auf dem Bürgersteig. RdErl. d. RAM zu Nr. 27 der Ersten Ausführungsbestimmungen zu § 1 der II. DVO zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen) v. 6. 7. 39. IV c 7 Nr. 8800—50/39

Wir mir mitgeteilt wurde, ist es verschiedentlich vorgekommen, daß — besonders beim Bau öffentlicher Luftschutzräume — von Gas- oder Wasserwerken oder ähnlichen Stellen unter Berufung auf die Richtlinien für die Einordnung und Behandlung der Gas-, Wasser-, Kabel- und sonstigen Leitungen und Einbauten bei der Planung öffentlicher Straßen (DIN-Norm 1998) Schwierigkeiten bereitet wurden, wenn Notauslässe (Notausgänge, Notausstiege) nach der Straße auf den Bürgersteig in solchen Fällen angelegt werden sollten, in denen wegen zu enger Höfe oder aus anderen Gründen Notauslässe in anderer Richtung schwer anzulegen sind. Das Einverständnis der oben genannten Stellen soll zum Teil sogar in solchen Fällen verweigert worden sein, in denen die Notauslässe irgendwelche öffentlichen Versorgungsleitungen gar nicht berührten.

Demgegenüber weise ich darauf hin, daß die Anordnung von Notauslässen durch Nr. 27 der Schutzraumbestimmungen als Zubehör von Luftschutzräumen zwingend vorgeschrieben ist, weil das Fehlen von solchen Notausgängen den mit der Anlage von Schutzräumen verfolgten Zweck in Frage stellen würde. Die Anbringung von Notauslässen für Schutzräume in bestehenden Gebäuden wird in manchen Fällen eine Benutzung auch der Hausfronten an den Straßen unter Inanspruchnahme des davor gelegenen Raumes (Bürgersteig) unvermeidlich machen. Soweit Vorgärten vorhanden sind, werden Schwierigkeiten kaum bestehen. Beim Fehlen von Vorgärten, also bei Gebäuden, die unmittelbar an der Straße errichtet sind, müssen die dort unumgänglich notwendigen Notauslässe mindestens insoweit als baupolizeilich zulässig angesehen werden, als dies nach den bestehenden Vorschriften bei Freitreppen, Kellerhälsen, Kasematten, Faßeinbringöffnungen und sonstigen in den Straßenraum vortretenden ähnlichen Bauteilen der Fall ist.

Es muß jedoch beachtet werden, daß mit Rücksicht auf die gerade auch beim straßenseitigen Notausstieg vorhandene Verschüttungsgefahr in vielen Fällen die Anbringung eines einzigen Notauslasses zur Straße nicht als ausreichend anzusehen sein wird, sondern daß je nach den Umständen eine befriedigende Lösung nur dann gegeben ist, wenn weitere Möglichkeiten zum Verlassen der Schutzräume geschaffen werden. Eine zweckmäßige Maßnahme zu diesem Zweck besteht namentlich auch darin, daß anstoßende Gebäude untereinander durch Brandmaueröffnungen im Keller- geschoß verbunden werden (vgl. Nr. 89 der SRBestimmungen vom 4. Mai 1937), wodurch ermöglicht wird, daß auch die Auslässe des Nachbar- gebäudes im Bedarfsfall benutzt werden können.

Ich bitte die unterstellten Baupolizeibehörden mit entsprechender An- weisung zu versehen und, falls Schwierigkeiten entstehen, die nicht behoben werden können, mir unter Darlegung des Sachverhalts zu berichten. Der Erlaß wird auch im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.

An

die Landesregierungen (Sozialverwaltungen)
— Baupolizeiressorts —

Zusammenarbeit zwischen Ortspolizeiverwaltern und Stellen des Reichsluftschutzbundes und der Reichsgruppe Industrie bei der Ueberwachung der Durchführung von behelfsmäßigen Luftschutzmaßnahmen

RdLu.ObdL v. 28. 8. 39. L.In. 13 5 a 14 957/39

Die Durchführung der in der IX. Durchführungsverordnung zum Luft- schutzgesetz vorgesehenen behelfsmäßigen Luftschutzmaßnahmen ist von größter Bedeutung für die Sicherung der Bevölkerung gegen Luftangriffs- wirkungen.

Es ist daher besonders wichtig, daß die zu treffenden Maßnahmen von der Bevölkerung in ihrer Bedeutung richtig verstanden und in zweck- entsprechender Weise durchgeführt werden. Dazu wird es erforderlich sein, daß alle verantwortlichen Stellen die Durchführung der Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß abstellen. Durch Anleitung und Auf- klärung ist dafür zu sorgen, daß das Verständnis und der persönliche Einsatzwille jedes Volksgenossen geweckt und gefördert wird. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß bei der Durchführung größte Wirkung mit geringsten Mitteln erzielt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, daß etwa notwendige Geldbeträge sich in einem für den einzelnen tragbaren Rahmen halten.

Bei abgelegenen Gebäuden ist von den Maßnahmen grundsätzlich ab- zusehen. In ländlichen Gebieten sollen die behelfsmäßigen Luftschutzmaß- nahmen nur dann durchgeführt werden, wenn die Gebiete in stark luft- gefährdeten Räumen (z. B. in Grenznähe oder in großen Industriegebieten) liegen. In diesen Fällen muß die Durchführung der Behelfsmaßnahmen vom Ortspolizeiverwalter durch polizeiliche Bekanntmachung angeordnet werden. Ferner sind in ländlichen Gebieten die Behelfsmaßnahmen dann durchzuführen, wenn es sich um stark luftgefährdete Baugrundstücke handelt, (Vgl. Nr. 85 der I. Ausführungsbestimmung zum § 1 der II. Durch- führungsverordnung zum Luftschutzgesetz und Erlaß des RdLu.ObdL hierzu vom 26. Juli 1937 — ZL 5 b 9400/37.)

Es wird gebeten, die Ortpolizeiverwalter entsprechend zu unterrichten und mit nachstehenden Anweisungen zu versehen.

I. Zusammenarbeit zwischen Ortpolizeiverwaltern und den örtlichen zuständigen Stellen des Reichsluftschutzbundes und der Reichsgruppe Industrie

Nach § 6 Abs. 1 der IX. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 17. August 1939 (RGBl. I S. 1391) überwacht der Ortpolizeiverwalter die Durchführung dieser Verordnung und bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgabe insbesondere der örtlich zuständigen Stellen des RLB auf dem Gebiete des Selbstschutzes und der RI auf dem Gebiete des Werkluftschutzes. Auf dem Gebiete des erweiterten Selbstschutzes kann sich der Ortpolizeiverwalter zur Erfüllung seiner Aufgabe der örtlich zuständigen Stellen des RLB bedienen.

Im Interesse dieser zweckmäßigen und beschleunigten Durchführung der Verordnung sowie einer richtigen Anwendung der I. Ausführungsbestimmungen über die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen ist dafür zu sorgen, daß die örtlich zuständigen Stellen des RLB und der RI auf ihren Aufgabengebieten (z. B. bei der technischen Beratung für die Durchführung der Behelfsmaßnahmen) zu vollem Einsatz gelangen.

II. Zu einzelnen Vorschriften der Ausführungsbestimmungen

1. Zu Nr. 2: Eine Beanspruchung der Baustoffkontingente der Arbeitsämter zum Zwecke der Durchführung der Verordnung über behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen kann bei der augenblicklichen Baustofflage nicht zugelassen werden. Für die behelfsmäßigen Maßnahmen sowie für endgültige bauliche Maßnahmen können daher Baustahl und Bauholz nur verwendet werden, sofern der erforderliche Bedarf vorhanden ist oder beschafft werden kann und in jedem Fall nur dann, wenn nicht mehr als 2 t Baustahl und nicht mehr als 3 cbm kontingentiertes Nadelschnittholz zur Verwendung kommen sollen.

2. Zu Nrn. 3 und 4: Die Auswahl geeigneter Räume ist wesentliche Voraussetzung für eine zweckmäßige behelfsmäßige Herrichtung der Luftschutzräume. Die Zustimmung des Ortpolizeiverwalters oder der von ihm beauftragten Stellen ist in Nr. 3 vorgeschrieben, um von vornherein zu verhindern, daß ungeeignete Räume ausgewählt werden. Die Auswahl der Räume ist besonders sorgsam zu überprüfen. Dabei sind wirtschaftliche Belange zu berücksichtigen und unbillige Härten für einzelne Mieter zu vermeiden.

3. Zu Nr. 6: In Abs. 4 werden die Bauten aufgeführt, für die bereits in Nrn. 80 bis 84 der „Schutzraumbestimmungen“ vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 568) Ausnahmen und hierbei teilweise Behelfsmaßnahmen zugelassen sind. Auch bei der behelfsmäßigen Herrichtung von Luftschutzräumen werden für diese Gebäude bestimmte Erleichterungen zugelassen (vgl. auch Nr. 10 Abs. 3 und Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen).

4. Zu Nr. 7: Sofern Notausgänge nach Abs. 2 durch unmittelbar benachbarte Gebäude führen, müssen nach Abs. 4 die hierfür vorzunehmenden Brandmauerdurchbrüche mit einer feuerbeständigen Tür nach DIN 4102 versehen werden. In solchen Fällen ist jedoch stets vorher zu klären, ob

eine feuerbeständige Tür beschafft werden kann (vgl. auch Nr. II 1 dieses Erlasses).

5. Zu Nr. 8: In Abs. 2 werden sieben verschiedene Ausführungsmöglichkeiten von Splitterschutz-Vorrichtungen angegeben. Es wird zweckmäßig unter diesen Möglichkeiten diejenige gewählt, die sich mit vorhandenen Mitteln am leichtesten ausführen läßt und dabei den örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten (z. B. keine Versperrung von Verkehrsflächen, keine Verunstaltung der Hausfronten usw.) am besten angepaßt werden kann.

Splitterschutzmauern nach Abs. 3 und Zumauerungen nach Abs. 4, die als endgültige bauliche Maßnahme gelten, können nur insoweit vorgenommen werden, als die erforderlichen Baustoffe, insbesondere Ziegelsteine vorhanden oder zu beschaffen sind (vgl. auch Nr. II 1 dieses Erlasses). Es wird in vielen Fällen möglich sein, Ziegelsteine aus vorhandenem Ziegelmauerwerk zu erhalten, das nicht unbedingt benötigt wird (z. B. aus gemauerten Vorgartenzäunen oder -sockeln, nichttragenden Kellertrennwänden, Hofmauern usw.). Aus solchen Mauern gewonnene Ziegelsteine können, sofern die Erstellung handwerksgerecht ausgeführter Splitterschutzmauern nach Abs. 3 nicht durchführbar ist, auch zu Steinpackungen nach Nr. 8 Abs. 2 verwendet werden.

6. Zu Nr. 9: Die mit behelfsmäßigen Mitteln zu erzielende Gassicherheit läßt sich in technischer Hinsicht von allen Behelfsmaßnahmen am einfachsten durchführen. Wesentlich für die Gassicherheit ist jedoch, daß in einem mit behelfsmäßigen Mitteln gassicher hergerichteten Luftschutzraum keine Zugluft entstehen darf. In den dem Luftschutzraum benachbarten Räumen dürfen daher während der Benutzung des Luftschutzraumes keine Türen, Fenster oder sonstige Zugluft hervorrufende Oeffnungen geöffnet sein. Hierauf ist bereits bei der Herrichtung des Luftschutzraumes zu achten.

7. Zu Nr. 10: Die behelfsmäßige Deckenabsteifung ist zwar in technischer Hinsicht eine oft nicht leicht durchführbare Maßnahme. In Anbetracht der Wichtigkeit der Deckenabsteifung sollte sie jedoch unbedingt angestrebt werden, es sei denn, daß sich eine Deckenabsteifung durch Auswahl solcher Räume erübrigt, deren Decken nach Nr. 29—31 der „Schutzraumbestimmungen“ vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 568) trümmer-sicher sind (vgl. Nr. 4 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen). Deckenabsteifungen durch Mauerpfeiler, notfalls auch aus Trockenmauerwerk, werden sich in vielen Fällen erstellen lassen, sofern Ziegelsteine aus vorhandenem Mauerwerk genommen werden können (vgl. Nr. II 5 dieses Erlasses).

8. Zu Nr. 13: Als Splitterschutz-Vorrichtungen, die nach Abs. 2 erst nach Aufruf des Luftschutzes hergerichtet werden, eignen sich insbesondere:
Sandsackpackungen,
Steinpackungen,
Rundhölzer,
Holzbalken,
Kisten mit festgestampfter Erde (vgl. Nr. 8 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen).

9. Zu Nr. 14: Der Verzicht auf die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen für Gebäude in abgelegener Lage entspricht der Vorschrift der Nr. 87 der „Schutzraumbestimmungen“ vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 568).

10. Zu den Bildern 1—21:

Die Bilder sind als erläuternde Beispiele beigelegt. Sie sollen — mit Ausnahme der für Splitterschutzvorrichtungen und Splitterschutzmauern verbindlich angegebenen Abmessungen (Blatt 3—17) — als Anregung für die Ausführung von Behelfsmaßnahmen dienen. Andere ebenso geeignete Ausführungen sind demnach nicht ausgeschlossen.

III. Allgemeines

Die RI und der RLB haben Abschriften dieses Erlasses erhalten. Auch dem Reichsbund der Haus- und Grundbesitzer, dem Bund deutscher Mietervereine sowie dem Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens ist ein Abdruck zwecks Bekanntgabe an die Mitglieder zugegangen.

An

den Herrn Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

(*RMBliV. S. 1949*)

Beteiligung von Amtsträgern des RLB bei der Ueberwachung der Durchführung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Beschaffung von Selbstschutzgerät). RdErl. d. RdLu.ObdL v. 14. 9. 39. L.In. 13 III A 2 8615/39

Nach § 5 der VII. DVO zum Luftschutzgesetz obliegt den Ortspolizeiverwaltern die Ueberwachung der Durchführung dieser Verordnung. Auf Grund hierher berichteter Erfahrungen ist es zweckmäßig, daß zu diesem Zwecke die Amtsträger des RLB herangezogen werden, da diese die nötige Sachkenntnis im Einzelfall infolge der ihnen in den Luftschutzgemeinschaften zufallenden sonstigen Aufgaben haben.

Es ist daher zu veranlassen, daß die Ortspolizeiverwalter sich bei der Ueberwachung der Durchführung der VII. DVO zum Luftschutzgesetz bei Bedarf der Amtsträger des RLB bedienen und insbesondere von diesem Recht überall da Gebrauch machen, wo eine Ueberwachung durch eigene Organe mit der notwendigen Beschleunigung nicht möglich ist.

An

alle Luftgaukommandos.

Durchführung der Verdunkelung in gemeindeeigenen Gebäuden — RMdI v. 26. 9. 39. — V a 717/39 — 1830

Es sind Zweifel darüber aufgetaucht, ob die Gemeinden (GV) auch für die Verdunkelung von Räumen in gemeindeeigenen Gebäuden (z. B. Schulen, Krankenhäusern) verantwortlich sind, deren Benutzung im Kriegsfall nicht für gemeindeeigene Zwecke, sondern durch andere Stellen (Wehrmacht u. a.) vorgesehen ist. Dabei wird mitunter die Auffassung vertreten, daß als „Inhaber der tatsächlichen Gewalt“, der nach § 2 der Achten Durchführungs-Verordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunkelungsverordnung) vom 23. Mai 1939 — RGBl. I S. 965 — an Stelle des Eigentümers für die Verdunkelung verantwortlich ist, in diesen Fällen der Benutzer im Kriegsfall anzusehen ist. Diese Auffassung trifft nicht zu. Verantwortlich für

die Verdunkelung ist nach der Verordnung der Eigentümer oder derjenige, der in der Friedenszeit die Räume tatsächlich benutzt hat, selbst dann, wenn er im Kriegsfall sie überhaupt oder bei Dunkelheit nicht für eigene Zwecke verwendet.

In diesen Fällen werden aber die von der Gemeinde vorgelegten Kosten der Verdunkelung bei der Vergütung, die für die Benutzung zu zahlen ist, mit zu berücksichtigen sein, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hinsichtlich der Verdunkelungskosten getroffen wird.

Ich ersuche, die Gemeinden und GV. entsprechend zu unterrichten. Soweit von den Gemeinden (GV) das Erforderliche noch nicht veranlaßt worden ist, ist es unverzüglich nachzuholen.

Betriebsluftschutzplan für die Betriebe des erweiterten Selbstschutzes — RdErl. d. RMdI v. 27. 9. 39. — Pol.O-Kdo RV/L (L 2 f) 5 Nr. 10/39 IV

(1) Unter Bezugnahme auf den vorstehenden¹⁾ Erlaß des RdLu.ObdL. erweitere ich den Runderlaß vom 12. 6. 1939 (RMBlIV. S. 1309) dahin, daß nunmehr der „Betriebsluftschutzplan“ allgemein bei allen dem erweiterten Selbstschutz angehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betrieben (§ 2 Abs. 4 der Ersten Durchf.-VO zum Luftschutzgesetz²⁾) eingeführt wird. Die erforderlichen Stücke sind bei der Firma Wilhelm Schickus, Hamburg, Spaldingsraße 2—4, Markthof, zu bestellen. (Für den Bereich der Provinz Brandenburg — einschließlich Groß-Berlin — bei der Zweigniederlassung der Firma Schickus in Berlin SW 68, Kommandantenstraße 42.)

(2) Um größeren Behörden und Betrieben im gegenwärtigen Zeitpunkt die Neuaufstellung des „Betriebsluftschutzplanes“ zu ersparen, erscheint es angebracht, zunächst die vielfach bereits auf Grund der Bestimmungen der LDv. 755 selbständig angelegten Betriebsluftschutzpläne zu verwenden.

(3) Da jedoch etwa im Laufe der Zeit notwendig werdende Nachträge und Berichtigungen auf den nunmehr dienstlich eingeführten „Betriebsluftschutzplan“ abgestellt werden, haben sich auch diese Behörden und Betriebe im Laufe der Zeit auf diesen „Betriebsluftschutzplan“ einzustellen und eine entsprechende Neuaufstellung ihrer bereits angefertigten Luftschutzpläne vorzunehmen.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.
Nachrichtlich an die Obersten Reichsbehörden durch Abdruck.

(RMBlIV. S. 2058)

¹⁾ Es handelt sich um den nachstehend als Anlage abgedruckten Erlaß vom 25. 8. 39.

²⁾ Vgl. RGBl. 1939 I S. 1630 (s. III. Teil S. 146).

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Chef des Ausbildungswesens.

L.-In. 13

L.-In. 13 III A 2 Nr. 23 735/39

Berlin, den 25. 8. 1939.

(1) Der übersandte Betriebsluftschutzplan der Firma Schikkus, Hamburg, ist hier geprüft und als zweckentsprechend befunden worden.

(2) Im Interesse einer einheitlichen Einführung desselben bei allen öffentlichen und privaten Dienststellen und Betrieben, die zum erweiterten Selbstschutz gehören, wird gebeten, über den Rahmen einer Empfehlung hinaus die nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, für die allgemeine Einführung des Planes bei den oben erwähnten Dienststellen und Betrieben Sorge zu tragen.

(3) Die Bekanntgabe einer solchen Anweisung an alle Obersten Reichsbehörden erscheint zweckmäßig.

An den RFuChdDtPol. im RMdI (Chef der Ordnungspolizei).

Vertrieb von Luftschutzsanitätsgerät — RdErl. d. RMdI, d. RMdLu.ObdL u. d. RWiM v. 28. 9. 39. — IV e 6502/30-3950, 41 e 15. 11. III A 4 (LS) Nr. 28/39 u. III Wo 23 670/39.

(1) Der RdErl. d. RuPrMdI v. 26. 2. 1937 (RMBliV. S. 348) über den Vertrieb von Luftschutzsanitätsgerät wird für folgende Luftschutzsanitätsgeräte:

1. die Luftschutzsanitätstasche,
2. den Werkluftschutzzusatzverbandkasten,
3. die Luftschutzhausapotheke und
4. die kleine Luftschutzhausapotheke

mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

(2) Der Vertrieb dieser Geräte unterliegt im Einvernehmen mit dem RMdLu.ObdL und dem RWiM von diesem Zeitpunkt folgender Regelung:

I. Herstellerfirmen, die eine Genehmigung zum Vertrieb der eingangs angeführten Luftschutzsanitätsgeräte besitzen, sind berechtigt, die Geräte ohne apothekenpflichtige Arzneimittel, jedoch mit einem dem Inhalt beigefügten Zettel, auf dem diese fehlenden Mittel aufgeführt sind, an folgende Einzelhandelsgeschäfte und Großhandlungen zu liefern:

- a) Apotheken,
- b) Einzelhandelsgeschäfte, die den Fachabteilungen „Drogen“ und „Chirurgie-Instrumente und Sanitätsbedarf“, der Fachgruppe „Gesundheitspflege, Chemie und Optik“ der Wirtschaftsgruppe „Einzelhandel“ angehören,
- c) Großhandelsfirmen, die der Fachgruppe „Pharmazeutika“ oder der Fachuntergruppe „Krankenpflegebedarf“ der Wirtschaftsgruppe „Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel“ angehören und eine Genehmigung der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz besitzen.

II. Die unter I c genannten Großhandlungen sind nur berechtigt, die unter I a und b aufgeführten Einzelhandelsgeschäfte zu beliefern.

III. An Verbraucher dürfen die eingangs aufgeführten Luftschutzsanitätsgeräte

a) mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln¹⁾ nur durch die Apotheken,
b) ohne apothekenpflichtige Arzneimittel, d. h. im angelieferten Zustand, auch durch die unter Ib aufgeführten Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden. Im letzteren Fall ist jedoch bei der Abgabe der Geräte darauf hinzuweisen, daß die fehlenden apothekenpflichtigen Arzneimittel gegen Vorlage des im Gerät befindlichen Zettels aus einer Apotheke nachzubeziehen und dem Gerät beizufügen sind.

(3) Die Preise für diese Luftschutzsanitätsgeräte und der zu ihrer Vervollständigung notwendigen apothekenpflichtigen Arzneimittel werden vom RfPr. im Einvernehmen mit dem RMdI festgesetzt.

An die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich (Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten), den Reichsstatthalter im Sudetengau, die Ober-Präs., den Stadtpräs. der Reichshauptstadt Berlin, die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, die Landräte, die Gemeinden und Gemeindeverbände, alle Pol.-Behörden.

(RMBliV S. 2063)

Anstrich der Bordsteine aus Anlaß der Verdunklung **RdErl. d. RMdI v. 21. 10. 39. — Pol.O-VuR Verk. 68 Nr. 26/29**

Nach § 28 der Achten Durchführungs-Verordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungs-Verordnung) v. 23. 5. 1939 sind an verkehrswichtigen Stellen (z. B. an Straßenkreuzungen, Straßenübergängen, Haltestellen), die waagerechten und senkrechten Flächen der Bordsteine in der Breite der Gehwege mit einem weißen Anstrich zu versehen. Vielfach wurde beobachtet, daß dieser Anstrich bei Dunkelheit nicht genügend sichtbar ist. Auf Grund einer persönlichen Anordnung des Führers weise ich die Pol- und Gemeindebehörden an, dieser für eine sichere und ungehinderte Abwicklung des Straßenverkehrs bei Verdunklung bedeutsamen Maßnahme fortgesetzt ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es muß unbedingt darauf geachtet werden, daß der weiße Anstrich ständig frisch gehalten wird.

An alle Pol.- und Gemeindebehörden.

(RMBliV. S. 2182)

Veröffentlichung über Fragen des Luftschutzes **Erl. d. RdLu.ObdL v. 14. 11. 39. III B 3/III B 4 9858/39**

I.

1. Die nach § 8 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) erforderliche Genehmigung ist zu beantragen

a) für die Veröffentlichung von Büchern, Broschüren, Beiträgen für Fachzeitschriften, von anderen Druckschriften, Plakaten, Filmen, Schauspielen und Rundfunkmitteilungen sowie die Veranstaltung von Aus-

¹⁾ In dem Werkluftschutzzusatzverbandkasten sind alkalische Augensalbe und Borsäuretablettchen, in der Luftschutzhausapotheke und in der Kleinen Luftschutzhausapotheke nur alkalische Augensalbe apothekenpflichtig. Die Luftschutzsanitätstasche enthält keine apothekenpflichtigen Arzneimittel.

stellungen, die über den Rahmen einer Ausstellung rein örtlicher Bedeutung hinausgehen, bei dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe;

- b) für die Erteilung von Unterricht, das Halten von Vorträgen, die Veröffentlichung von Beiträgen und Anzeigen in der Tagespresse, in Korrespondenzen und in allgemeinen Zeitschriften, die Veröffentlichung von Bildern sowie die Durchführung von Werbeveranstaltungen und Ausstellungen rein örtlicher Bedeutung bei den zuständigen Ortspolizeiverwaltern.

Der Genehmigungspflicht unterliegen auch die Veröffentlichungen über Fragen des ausländischen Luftschutzes.

Die nach § 2 der Vierten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 31. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 197) zugelassenen Werbungen bedürfen keiner weiteren Genehmigung.

2. Die in Nr. 1 genannten Stellen entscheiden auch über die Genehmigung. Die Genehmigung zu a ist, soweit die Veröffentlichung durch einen Verlag erfolgen soll, ausschließlich durch den Verlag zu beantragen.

3. Die Genehmigung nach Abs. 1 a und b erstreckt sich nur auf das deutsche Reichsgebiet. Auslandsgenehmigungen sind ausschließlich bei dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe zu beantragen.

II.

1. Der Ortspolizeiverwalter hat vor der Veröffentlichung von Angelegenheiten des Luftschutzes in der Tagespresse oder im Rundfunk das zuständige Reichspropagandaamt zur Prüfung des geeigneten Zeitpunktes der Veröffentlichung zu beteiligen. In Eilfällen kann die Veröffentlichung unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Reichspropagandaamts erfolgen.

2. Der Ortspolizeiverwalter soll vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag auf dem Gebiete des Selbstschutzes die örtlichen Gliederungen des Reichsluftschutzbundes, auf dem Gebiete des Werkluftschutzes die zuständige Werkluftschutz-Ortsvertrauensstelle der Reichsgruppe Industrie anhören.

III.

Die Genehmigung für die unter I. 1 b aufgeführten Veröffentlichungen gilt grundsätzlich als erteilt für

- a) die im Auftrage des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe auf dem Gebiete des Luftschutzes tätigen Personen hinsichtlich der Erteilung von Unterricht sowie der Veröffentlichung von Aufsätzen und Vorträgen werbenden Inhaltes, soweit sie nach der Entscheidung ihrer vorgesetzten Dienststelle im dienstlichen Interesse handeln,
- b) die Lehrkräfte der öffentlichen und privaten Bildungsanstalten für den Unterricht und die Vorträge, die im Rahmen oder im Sinne ihres Lehrauftrages oder ihres Unterrichtes liegen.

IV.

Bei der Erteilung der Genehmigungen und bei Veröffentlichungen durch Presse und Rundfunk, die von den Polizeibehörden veranlaßt werden, ist insbesondere zu beachten:

- a) Mitteilungen, die nur für den Dienstgebrauch bestimmt sind, sind im allgemeinen zur Veröffentlichung nicht geeignet.
- b) Der Inhalt der Veröffentlichung muß in Uebereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen auf dem Gebiete des Luftschutzes stehen.
- c) Sofern der Presse Mitteilungen nicht durch Uebergabe pressfertiger Ausarbeitungen, sondern in der Pressekonferenz durch Uebergabe einer nur stichwortartigen Aufstellung zugänglich gemacht werden, sind die danach gefertigten Berichte der Presse dem Ortspolizeiverwalter zur Genehmigung vorzulegen.

V.

Der an die Ministerien der Länder gerichtete Erlaß vom 9. August 1933 A 5 II A Nr. 437/33 g und der an die Obersten Landesbehörden und die Regierungspräsidenten gerichtete Erlaß vom 6. Mai 1935 ZL 3 d Nr. 910/35 g wird aufgehoben.

Vorstehender Erlaß ist den nachgeordneten Dienststellen durch RdErl. d. RF~~H~~uChdDtPol. im RMdI. v. 6. 12. 39 — O-Kdo RV/L (L 1 a) 2 Nr. 121/39 zur Beachtung bekanntgegeben.

(*RMBlV. S. 2461*)

Unfälle beim Bau von behelfsmäßigen Luftschutzräumen

Erl. d. RAM v. 16. 11. 39. — II a 14 376/39

Es ist die Frage entstanden, ob die bei dem behelfsmäßigen Bau von Luftschutzräumen verrichteten Arbeiten, wie z. B. das Verstärken der Decken, das Abdichten von Fenstern mit Sand und Holz, das Durchbrechen der Wände und ähnliche Arbeiten unter dem Schutz der reichsgesetzlichen Unfallversicherung stehen. Vorbehaltlich der Entscheidung der Versicherungsbehörden bin ich der Auffassung, daß derartige Arbeiten einschließlich des Herbeischaffens von Baumaterialien als nicht gewerbmäßige Bauarbeiten nach § 629 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung versichert sind. Da bei diesen Arbeiten alle hieran mitwirkenden Volksgenossen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft als gleichgestellte Mitarbeiter zusammenschließen, erstreckt sich auch der Schutz der Unfallversicherung auf sämtliche in dieser Arbeitsgemeinschaft mitarbeitenden Personen einschließlich des mitarbeitenden Hauseigentümers.

(*Reichsarbeitsblatt S. IV 525*)

Deckungsgräben für Zwecke des zivilen Luftschutzes

RdErl. d. RdLu.ObdL v. 8. 12. 39. — Az. 41 L 4224

L.In. 13/5 c 16297/39

Soweit sich der Bau von Deckungsgräben als unbedingt notwendig erweist, ist hierbei folgendes zu beachten:

1. Deckungsgräben müssen zu jeder Jahreszeit und bei jeder Wetterlage benutzbar sein.
2. Deckungsgräben müssen für die aufzunehmenden Insassen möglichst schnell erreichbar sein. Sie dürfen in bebauten Gebieten nur außerhalb des Trümmerschattens von Gebäuden angelegt werden. Der Bereich des Trümmerschattens einstürzender Gebäude wird begrenzt

durch eine Linie, die parallel zur Hausfront in einem Abstand annähernd gleich der Gebäudehöhe verläuft.

3. Deckungsgräben sind in gebrochener Linienführung, z. B. in stumpfwinkliger Zickzackform anzuordnen. Benachbarte Deckungsgräben müssen untereinander einen Abstand von mindestens 30 m haben.
4. Bei der Anlage von Deckungsgräben ist auf den Verkehr Rücksicht zu nehmen. Genügend breite Verkehrsbahnen sind freizulassen, um den Verkehr und den Einsatz der Fahrzeuge des Sicherheits- und Hilfsdienstes usw. nicht zu behindern.
5. Deckungsgräben sind zum Schutz insbesondere gegen herabfallende Sprengstücke der Flakartillerie und gegen Witterungseinflüsse wirksam abzudecken. Gegen Einstürzen sind die Seitenwände entsprechend der Bodenart in geeigneter Weise abzusteuern.
6. Deckungsgräben sind durch eine einwandfrei arbeitende Entwässerung (Anschluß an tiefer liegende Gräben, Kanalisation oder sonstige Vorfluter) oder Sickerlöcher und dergleichen gegen Vollaufen zu schützen.
7. Die Zugänge der Deckungsgräben sind durch Hinweisschilder, die bei Dunkelheit durch abgeschirmte Lichtquellen beliebiger Art zu beleuchten sind, kenntlich zu machen.
8. Bereits erbaute Deckungsgräben sind zu überprüfen und, falls notwendig, entsprechend zu ergänzen.

Falls genügend Arbeitskräfte nicht zur Verfügung stehen, können bei der Anlage von Deckungsgräben Instandsetzungsdienst und andere geeignete Kräfte des Sicherheits- und Hilfsdienstes eingesetzt werden.

Maßnahmen für den Verkehr und zum besseren Zurechtfinden während der Verdunklung

Erl. d. RdLu.ObdL v. 12. 12. 39. L.In. 13/5 b Nr. 17 175/39

Es ist notwendig, mehr als bisher alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, die bei voller Aufrechterhaltung der Verdunklung zur Erleichterung des Wirtschaftslebens, des Verkehrs und des Zurechtfindens in der Dunkelheit dienen.

Entsprechende Maßnahmen sind bereits in der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (RGBl. I S. 965) vorgesehen. Auf sie wird nachstehend nochmals zusammenfassend hingewiesen mit dem Ersuchen, für ihre Durchführung Sorge zu tragen und sich von dem Veranlaßten durch Ueberprüfung der Luftschutzorte zu überzeugen.

(2) a) Verkehrswichtige Stellen, Straßenkreuzungen, Straßenübergänge, Haltestellen sind kenntlich zu machen (Richtleuchten).

b) Bordsteine, Treppen im Freien, Bäume, Laternen, Maste, Pfeiler, Brückengeländer usw. an Gefahrenpunkten, Straßenbiegungen und Uferstraßen, sowie Kanten von Häusern, Zäunen (Bauzäunen), die in der Geh- oder Fahrbahn liegen, Bauschutt, offene Baustellen sind durch weißen Anstrich oder abgeschirmte rote¹⁾ Warnlaternen kenntlich zu machen (§ 28 der Verdunklungsverordnung).

¹⁾ Nach der Blaulichtverordnung v. 22. 10. 40 (s. III. Teil S. 195) kommt nur blaues Licht in Frage.

Durchführung der Verdunklung
RdErl. d. RF¹uChdDtPol. im RMDI v. 23. 12. 39.
O-Kdo RV/L (L 1 c) 2 Nr. 133/39

(1) Der Erl. des ObdL. (Führungsstab I a/Arbeitsstab) v. 12. 12. 1939 — ZL 1 a Nr. 5833/39 g¹⁾, der in gewissen Reichsgebieten und für die Anlagen der Reichsbahn Erleichterungen in der Verdunklung zuläßt, bringt die Gefahr mit sich, daß die Verdunkelungsdisziplin der Bevölkerung allgemein nachläßt.

(2) Schon bisher mußte immer wieder festgestellt werden, daß neben Privatpersonen auch Dienststellen und Betriebe grob gegen die Vorschriften der Verdunkelungs-VO²⁾ verstoßen.

(3) Wie ich festgestellt habe, sind häufig die Hof- und Gartenfronten der Häuser wesentlich schlechter als die Straßenfronten verdunkelt. Bei der Ueberprüfung der Verdunklung, zu der alle verfügbaren Kräfte, neben der Ordnungspolizei auch die Amtsträger des Reichsluftschutzbundes und nötigenfalls Kräfte des Sicherheits- und Hilfsdienstes einzusetzen sind, ist diesem Umstand besonders Rechnung zu tragen. Von den Polizei-Dienststellen muß in den Abend- und frühen Morgenstunden erhöhter Streifendienst angeordnet werden. Dagegen kann bei Tage in vielen Fällen die polizeiliche Streifentätigkeit weiter als bisher eingeschränkt werden. Für die Ueberprüfung sind auch die unterstellten Werkluftschutz-Ortsvertrauensstellen heranzuziehen. Besonders ist auf die Luftschutzwarte mit allen Mitteln einzuwirken, für die ordnungsmäßige Verdunklung ihrer Häuser zu sorgen und sie dafür verantwortlich zu machen. Notfalls muß auch gegen die Luftschutzwarte, wenn diese sich um die Verdunklung ihrer Häuser nicht ausreichend kümmern, mit Strafen vorgegangen werden.

(4) Ich erwarte, daß unter Ausnutzung aller Möglichkeiten und scharfer Anwendung der Strafbestimmungen ein zufriedenstellender Grad der Verdunklung erreicht wird. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Verdunklungspflicht ist in größerem Umfange als bisher von der Abgabe an die Staatsanwaltschaft Gebrauch zu machen, um damit die Verhängung höherer Strafen zu ermöglichen.

An alle nachgeordneten Dienststellen, Gemeinden und Gemeindeverbände.
(RMBliV. S. 2590)

Verhalten der Luftschutzgemeinschaft bei Fliegeralarm
Erl. d. RdLu.ObdL v. 2. 2. 40. L.In: 13 III A 2 Nr. 106/40

(1) Besteht eine Luftschutzgemeinschaft aus mehreren Häusern, so haben die Bewohner jedes einzelnen Hauses ohne Rücksicht darauf, ob sie als Selbstschutzkraft eingeteilt sind oder nicht, bei Fliegeralarm den ihnen am nächsten gelegenen Luftschutzraum aufzusuchen.

(2) Der Luftschutzwart hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um bei eingetretenen Schäden die Selbstschutzkräfte aus den verschiedenen

¹⁾ Nicht veröffentlicht.

²⁾ Vgl. RGBL. 1939 I S. 965.

Luftschutzräumen unverzüglich zur Schadensbekämpfung einsetzen zu können.

Durch RdErl. d. RFHu.ChdDtPol. im RMdI. v. 19. 2. 40 — O-Kdo RV/L (L 2f) Nr. 22/40 zur Kenntnis und weiteren Veranlassung an die Reichsstatthalter, die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, alle Pol.-Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

(*RMBI* V. S. 352)

Mittel zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen bei der Verdunklung — RdErl. d. RdLu.ObdL vom 20. 3. 40. L.In. 13/3 II F 11 358/40

Das Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen ist vielfach behelfsmäßig durch Bekleben oder Anstrich der Glasscheiben durchgeführt worden. Diese behelfsmäßigen Verdunklungsmaßnahmen können am Tage nicht entfernt werden und verhindern dadurch die ausreichende Beleuchtung der Räume mit Tageslicht. Aus diesem Grunde tritt für künstliche Beleuchtungszwecke ein erhöhter Strombedarf ein.

In Anbetracht der Notwendigkeit sparsamster Verwendung der zur Verfügung stehenden Energien müssen die Verdunklungsmittel zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen leicht abnehmbar gemacht werden. Sie müssen auch abgenommen werden, sobald die Räume bei Tage benutzt werden.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß entsprechend den Vorschriften des § 13 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (RGBl. I S. 965) Anstriche der Glasscheiben von Fenstern, Oberlichtern usw. nur als zusätzliche Verdunklungsmaßnahmen zulässig sind und daß die ausreichende Beleuchtung der Räume mit Tageslicht durch den Anstrich nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf.

Dienstliche Fernsprechanchlüsse in den Wohnungen der Betriebsluftschutzleiter von Dienstgebäuden der Behörden RFM 046035 Bh 1—23/40 IV Bau u. RdL. Az. 41 d 19 L.In. 13 III A 2 Nr. 635/40 II. Ang. v. 5. 4. 40.

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hält es in Uebereinstimmung mit mir in Anbetracht der zur Zeit bestehenden Materialverknappung und des dringenden Bedarfes für unmittelbare Wehrmachtzwecke nicht für erforderlich, daß die Betriebsluftschutzleiter der Behörden, insbesondere auch in kleineren Dienstgebäuden, einen amtlichen Fernsprechan schluß in ihrer Wohnung erhalten müssen.

Beginn und Ende der Verdunklung — RdErl. d. RdLu.ObdL v. 24. 4. 40. L.In. 13/3 II F Nr. 12 193/40

Mit sofortiger Wirkung wird der Beginn der Verdunklung mit Sonnenuntergang und das Ende der Verdunklung mit Sonnenaufgang einheitlich festgesetzt.

In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang müssen die Verdunklungsmaßnahmen nach der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (RGBl. I S. 965) vor Inbetriebnahme von Lichtquellen zur Beleuchtung und bei sonstigen Lichterscheinungen, z. B. industriellen Feuererscheinungen, durchgeführt werden. Dagegen ist es nicht notwendig, an Lichtquellen und Lichtaustrittsöffnungen Verdunklungsmaßnahmen vor Sonnenuntergang und nach Sonnenaufgang durchzuführen.

Andere örtlich getroffene Regelungen sind aufzuheben. Der Erlaß wird in Verwaltungsblättern der Wehrmacht und der zivilen Verwaltungen veröffentlicht.

An Luftflottenkommando 1, 2, 3, 4, Luftgaukommando.

Verdunklung von Treppenhäusern — Erl. d. RdLu.ObdL v. 4. 5. 40. L.In. 13/2 IID Nr. 1035/40

Eine bestimmte Verdunklungsart für die Verdunklung von Treppenhäusern ist in der VIII. DVO zum Luftschutzgesetz vom 23. 5. 39 (RGBl. I S. 965) nicht vorgeschrieben.

Der für die Verdunklung Verantwortliche kann wahlweise

1. nur die Lichtquellen abblenden (§ 9 Abs. 1)¹⁾,
2. nur die Lichtaustrittsöffnungen abblenden (§ 9 Abs. 1),
3. die Lichtaustrittsöffnungen durch schwach lichtdurchlässige oder nicht lichtdicht abschließende Mittel abblenden und zusätzliche Maßnahmen zum Abblenden der Lichtquellen vornehmen (§ 12 Satz 2)¹⁾.

Bei der Verdunklungsart zu 2. wird der Verantwortliche im Treppenhaus die volle friedensmäßige Beleuchtung beibehalten und somit seiner Verpflichtung zur verkehrsmäßigen Beleuchtung ungehindert nachkommen können.

Bei Anwendung der Verdunklungsarten zu 1. und 3., die die friedensmäßige Beleuchtung ausschließen, wird der Hausbesitzer dagegen im allgemeinen seine Pflicht zur Sicherung des Verkehrs erfüllen, wenn er das Treppenhaus soweit beleuchtet, wie es die Vorschriften der VIII. DVO zulassen. Der Benutzer der Treppe wird in diesen Fällen sein Verhalten der Verdunklung anzupassen und eine entsprechend erhöhte Sorgfalt anzuwenden haben. Eine Verpflichtung, zwecks stärkerer Beleuchtung des Treppenhauses die Lichtaustrittsöffnungen abzublenden, dürfte nur unter besonderen Umständen gegeben sein¹⁾.

Demnach wird bei Unfällen ein eigenes Verschulden des Treppenbenutzers anzunehmen sein, wenn er die Treppe nicht mit der durch die Beschränkung der Beleuchtung gebotenen Vorsicht betreten hat. Solche eigene Unvorsichtigkeit wird im allgemeinen zu vermuten sein, wenn sich der Verkehr auf der Treppe bei gleicher Beleuchtungseinschränkung bereits längere Zeit ohne Unfälle vollzogen hatte. Ein Verschulden des Hausbesitzers kann dann in Betracht kommen, wenn er die bei Abblenden der Lichtquellen zulässigen Beleuchtungsmöglichkeiten nicht hinreichend ausnutzt.

¹⁾ Die unter 1 und 3 aufgeführten Arten der Verdunklung sind nach Ziff. 3 der Blaulichtverordnung v. 22. 10. 40 (s. III. Teil S. 195) nicht mehr zulässig.

Im übrigen wird bemerkt, daß eine rechtliche Grundlage für Regreßansprüche gegen den Reichsfiskus (Luftfahrt), die im Bezugsbericht für möglich gehalten werden, in diesem Zusammenhang nicht gegeben ist.

Auf den RdErl. v. 5. 4. 40 LIn 13/3 II F Nr. 11 594/40 wird Bezug genommen.

An das Präsidium des RLB.

Beleuchtung von Außentreppen — RdErl. d. RdLu.ObdL v. 11. 5. 40. L.In. 13/2 II D Nr. 11 677/40

Der in § 8 der Achten DVO zum Luftschutzgesetz vom 23. 5. 1939 (RGBl. I S. 965) aufgestellte Grundsatz, daß die zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, öffentlichen und privaten Lebens und des Verkehrs dringend notwendigen Lichtquellen bei vorschriftsmäßiger Verdunklung in Betrieb gelassen werden können, wird durch die Vorschrift des § 16 dahin ergänzt, daß die Beleuchtung von Straßen, Wegen, Plätzen, Bahn- und Hafenanlagen, Wasserstraßen und Grundstücken aller Art außer Betrieb zu setzen ist, soweit in den §§ 16 ff. nichts anderes bestimmt wird. Die Beleuchtung von Außentreppen im Freien ist jedoch — soweit notwendig — als zugelassene „sonstige der Verkehrssicherheit dienende Einrichtung“ im Sinne des § 17 Abs. 1 anzusehen und kann daher unter Beachtung der Vorschriften der §§ 10 Abs. 1 und 11 über die Verdunklung von Lichtquellen im Freien in Betrieb gelassen oder genommen werden. Die Innehaltung dieser Vorschriften wird im allgemeinen bei Benutzung der von der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz gem. § 1 der Vierten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz v. 31. 1. 1938 (RGBl. I S. 197) genehmigten Verdunklungsvorrichtungen gewährleistet sein.

An die nachgeordneten Dienststellen zur Kenntnis durch RdErl. d. RFHu-ChdDtPol. im RMdI. v. 22. 5. 1940 — O-Kdo RV/L (L 1 a) 2 Nr. 72/40.

(RMBIv. S. 994)

Instandsetzung der bei Luftangriffen zerstörten Fenster- scheiben (GebäudeschädenVO) — RdErl. d. RArbMin. v. 14. 5. 40. IV b 8 Nr. 6340/40

(1) Der RWiM. hat Sie durch Erl. v. 15. 4. 1940 — II S In 3/18624/40¹⁾ ermächtigt, den Mitgliedern der Ihrem Reichsinnungsverband angeschlossenen Glaserinnungen die Anweisung zu erteilen, daß im Falle außergewöhnlicher Glasschäden die einzelnen Glaser die zur Behebung dieser Schäden erforderlichen Glaserarbeiten grundsätzlich nur innerhalb des von dem zuständigen Innungsoberrmeister zugewiesenen Bezirks ausführen dürfen. Glaser, die sich weigern sollten, die erforderlichen Arbeiten durchzuführen, können durch die Wirtschaftsämter auf Grund des § 3 b Nr. 3 des Reichsleistungsgesetzes v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) hierzu angehalten werden.

(2) Wenn die Glasschäden durch Kriegshandlungen, namentlich durch Angriffe der feindlichen Luftwaffe (s. §§ 1 und 2 der SSchFVO v. 8. 9.

¹⁾ Nicht veröffentlicht.

1939, RGBl. I S. 1754) verursacht sind, können die Geschädigten, die die Instandsetzungsarbeiten durchführen lassen, nach Maßgabe der GebäudeschädenVO v. 11. 12. 1939 (RGBl. I S. 2399) Vorschüsse aus Reichsmitteln beantragen. Das Verfahren nach dieser VO ist beschleunigt durchzuführen. Der Geschädigte erwirbt durch den Vorbescheid, den die Feststellungsbehörde über die Höhe des Vorschusses erteilt, einen Anspruch darauf, daß ihm der Vorschuß nach beendeter Instandsetzung gezahlt wird. Nach § 8 Abs. 2 der GebäudeschädenVO kann die zweckentsprechende Verwendung des Vorschusses durch unmittelbare Leistung an den mit den Instandsetzungsarbeiten betrauten Unternehmer oder in anderer Weise sichergestellt werden. § 20 Abs. 3 der SSchFVO sieht vor, daß der Anspruch auf Auszahlung des bewilligten Vorschusses mit Zustimmung der Bewilligungsbehörden abgetreten oder verpfändet werden kann. Nach § 11 der GebäudeschädenVO kann bereits vor Abschluß des Vorschußverfahrens eine Vorauszahlung auf den Vorschuß geleistet werden, wenn sie notwendig ist, um eine beschleunigte Inangriffnahme oder Durchführung der Instandsetzungsarbeiten zu erreichen. Diese Vorauszahlung kann nach dem Fortschritt der Arbeiten und der verschiedenen Aufwendungen für die Instandsetzung in Teilbeträgen erfolgen. Die zweckentsprechende Verwendung kann durch unmittelbare Leistung an den mit den Instandsetzungsarbeiten betrauten Unternehmer sichergestellt werden.

(3) Ich habe den Hausbesitz über die Ihnen erteilte Ermächtigung des RWiM v. 15. 4. 1940 und den Inhalt dieses Schreibens an Sie unterrichtet und dabei zum Ausdruck gebracht, daß es selbstverständliche Pflicht der Eigentümer ist, die erforderlichen Arbeiten unverzüglich durch den für den betreffenden Bezirk eingeteilten Glaser vornehmen zu lassen.

An die Feststellungsbehörden durch RdErl. d. RMdI v. 23. 5. 1940 — I Ra 4566/40—241.

(RMBliv. S. 1002)

**Heranziehung Jugendlicher zu Dienstleistungen
im Notdienst und im Luftschutz — Gemeins. RdErl. d. RMdI
u. d. RMdLu.ObdL vom 19. 6. 40 — 1 Ra 942/40 - 268 u.
Az. 2 a 34 L.In. 13/2 II D Nr. 1175/40**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Notdienst-Verordnung vom 15. 10. 1938 (RGBl. I S. 1441) und des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit dem RMfWEuV. bestimmt, daß in der Schulausbildung stehende Jugendliche zu Dienstleistungen im Notdienst und im hoheitlichen Luftschutz (Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung) sowie im Flugmeldedienst im allgemeinen nur dann herangezogen und einberufen werden sollen, wenn dadurch ihre Schulausbildung nicht beeinträchtigt wird. Von diesem Grundsatz soll nur dann abgewichen werden, wenn andere Personen nicht herangezogen und einberufen werden können. Sind in der Schulausbildung stehende Jugendliche herangezogen und einberufen worden, so ist ihnen, soweit der öffentliche Notstand oder die Luftlage es gestatten, Gelegenheit zum Schulbesuch zu geben.

**Luftschutz in Schulen — RdLu.ObdL Insp. d. ziv. LS v.
31. 7. 40, Az. 41 d 19 Nr. 14 223/40 (3 I D)**

Zur Behebung von Zweifelsfällen wird mitgeteilt, daß bei der Berechnung der Luftschutzraumgröße nach § 5 Abs. 1 der 1. Ausführungsbestimmungen zum § 1 der 9. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 17. August 1939 (RGL. I S. 1393) für alle Luftschutzrauminsassen, d. h. auch für Kinder, 3 cbm Luft vorhanden sein müssen.

Es bestehen jedoch keine Bedenken, für Luftschutzräume, die für die ausschließliche oder fast ausschließliche Belegung mit Kindern unter 14 Jahren vorgesehen sind, nur einen Bedarf von 2 cbm für jeden Insassen zuzulassen. Diese Regelung gilt nur für Schulen, HJ.-Heime, Kindergärten, Erziehungsanstalten und ähnliche Einrichtungen.

Es wird gebeten, die mit der Ueberwachung des Luftschutzraumbaues beauftragten Dienststellen entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag: Lindner.

**Behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen
in bestehenden Gebäuden — RdErl. d. PrFinMin. v. 24. 8. 40.
Bau 2610/10. 8.**

Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 der Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 17. August 1939 (RGL. I S. 1393; Zentralbl. d. Bauverw. 1939, S. 964), nach der im Luftschutzraum für jede unterzubringende Person ein Luftraum von 3 m³ vorzusehen ist, gilt für alle Luftschutzrauminsassen, d. h. auch für Kinder.

Es bestehen jedoch keine Bedenken, für Luftschutzräume, die für die ausschließliche oder fast ausschließliche Belegung mit Kindern unter 14 Jahren vorgesehen sind, nur einen Bedarf von 2 m³ für jeden Insassen zuzulassen. Diese Regelung gilt nur für Schulen, HJ.-Heime, Kindergärten, Erziehungsanstalten und ähnliche Einrichtungen.

**Ueberwachung der Verdunklung — RdLu.ObdL Insp. d. ziv. LS
v. 13. 9. 40. Az. 41 d 18. 12 Nr. 4984/40 (2 I B).**

(1) Trotz aller in dem vergangenen Kriegsjahr durchgeführten Aufklärungen in Presse und Rundfunk sowie der laufenden Belehrungen durch die Amtsträger des Reichsluftschutzbundes und trotz der Strafmaßnahmen durch die Polizei und die ordentlichen Gerichte gibt die Verdunklung in vielen Orten des Reiches, insbesondere auch in der Reichshauptstadt, noch immer zu Beanstandungen Anlaß. Nach dem an alle Gauleiter gerichteten Rundschreiben des StDF. vom 17. 8. 1940 hat der Führer den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß diese Mängel unverzüglich behoben werden sollen.

(2) Vor allem wird auf folgende Beobachtungen hingewiesen:

1. Die Verdunklung der nach den Hof- und Hinterseiten der Wohnhäuser gehenden Fenster ist besonders mangelhaft. Die Ueberwachung der Verdunklung muß sich daher bei jedem einzelnen Haus auch auf die Hof- und Hinterseite erstrecken.

2. (1) Die Verdunklung der Treppenhäuser ist überwiegend durch Maßnahmen an den Lichtquellen und nicht an den Lichtaustrittsöffnungen bewirkt worden¹⁾. Dies ist an sich zulässig, führt jedoch, wie immer wieder festgestellt wird, in vielen Fällen zu einem zu starken Lichtaustritt. Die Durchführung der Verdunklung an den Lichtaustrittsöffnungen ist luftschutzmäßig auch in Treppenhäusern besser als die Verdunklung der Lichtquellen. Sie gewährleistet gleichzeitig die Sicherstellung des Hauseigentümers vor Schadensersatzansprüchen wegen verkehrsunzüglicher Beleuchtung.

(2) Es ist zweckmäßig, große Fensterflächen der Treppenhäuser ein für allemal zu verdunkeln und die tagsüber durchzuführende Entfernung der Verdunklungsvorrichtungen auf einen kleinen zur verkehrsmäßigen Beleuchtung der Treppenhäuser ausreichenden Teil der Fensterfläche zu beschränken. Auch auf die Verwendung von Verdunklungsrollos ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

3. (1) Besonders grobe Verstöße gegen die Verdunklungsvorschriften ereignen sich nachts unmittelbar bei Fliegeralarm und nach der Entwarnung infolge Einschalten des Lichts in schlecht verdunkelten Wohnungen und Treppenhäusern.

(2) Im Interesse der Erreichung der unbedingt notwendigen Verdunklungsdisziplin ist es daher notwendig, Verstöße gegen die Verdunklungsvorschriften schärfer als bisher zu ahnden.

(3) Es kann angenommen werden, daß auch heute noch in der Mehrzahl der Fälle, in denen eine Bestrafung notwendig ist, eine polizeiliche Geld- oder Haftstrafe ihren Zweck erreicht. Andererseits gibt es auch schwere Verdunklungsverstöße, gegen die mit schärferen Mitteln eingeschritten werden muß. In diesen Fällen ist — ebenso wie bei sonstigen schweren Verstößen gegen das Luftschutzgesetz²⁾ — bei der Anzeige an die Polizei oder an die Staatsanwaltschaft ein Hinweis auf die Notwendigkeit der Aburteilung durch die ordentlichen Gerichte am Platze. Der RIM hat durch RdVf. vom 21. 2. 1940 — Nr. 7020/1-III a 4 198 — sichergestellt, daß schwere Verstöße gegen das Luftschutzgesetz entweder vor dem Amtsrichter im beschleunigten Verfahren oder vor dem Sondergericht abgeurteilt werden. Bei Verbrechen nach § 9 Abs. 2 des Luftschutzgesetzes wird die Anklageerhebung vor dem Sondergericht regelmäßig erfolgen, bei Zuwiderhandlungen gegen § 9 Abs. 1 des Luftschutzgesetzes jedoch nur dann, wenn es sich um besonders schwere Fälle, insbesondere mit Sabotageabsicht, handelt.

(4) Der RIM, der StdF., die Luftflottenkommandos, Luftgaukommandos und Luftverteidigungskommandos und das Präsidium des Reichsluftschutzbundes haben Abschrift erhalten. Entsprechende Rundfunkdurchsagen sind hier veranlaßt.

¹⁾ Nach Ziff. 3 der Blaulichtverordnung v. 22. 10. 40 (s. III. Teil S. 195) müssen die Lichtaustrittsöffnungen verdunkelt werden.

²⁾ Vgl. RGI. 1935 I S. 827; 1939 I S. 1762.

Ausbildung der Betriebs-Sanitätstrupps im Erweiterten Selbstschutz in Erster Hilfe — RdLu.ObdL v. 31. 5. 40. — L.In. 14 Az. 41 e 11. 15 Allg. Abt. III A 4 (LS) Nr. 249/40

Im Einvernehmen mit dem Reichsführer **⚡** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern und unter Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes wird die fachlich-sanitätstechnische Ausbildung der Betriebs-Sanitätstrupps des Erweiterten Selbstschutzes wie folgt geregelt:

1. Die rein fachlich-sanitätstechnische Ausbildung der Betriebs-Sanitätstrupps des Erweiterten Selbstschutzes in der „Ersten Hilfe“ übernimmt grundsätzlich das Deutsche Rote Kreuz. Sie erfolgt in sieben Doppelstunden und steht unter der Leitung eines Deutschen Roten Kreuz-Arzt (Aerztin), der (die) von Deutschen Roten Kreuz-Helferinnen unterstützt wird. Die Lehrgänge werden unter auszugewiesener Verwendung des vom Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes herausgegebenen „Amtlichen Unterrichtsbuches über Erste Hilfe“ durchgeführt.
2. Die organisatorische Durchführung der Lehrgänge liegt bei dem zuständigen örtlichen Luftschutzleiter; er arbeitet hierbei in engem Einvernehmen mit den zuständigen örtlichen Dienststellen des Deutschen Roten Kreuzes.
3. Kann die örtliche Dienststelle des Deutschen Roten Kreuzes das für die Ausbildung nötige Personal nicht stellen, so führt der örtliche Luftschutzleiter die Ausbildung mit anderen Kräften durch. Er veranlaßt die Gestellung der hierzu erforderlichen Kräfte aus dem Reichsluftschutzbund im Einvernehmen mit dessen örtlich zuständigen Dienststellen. Diese Kräfte müssen jedoch vom Deutschen Roten Kreuz für ihre Lehrtätigkeit ausgebildet und geprüft sein. Soweit etwa bisher von dem örtlichen Luftschutzleiter eingesetztes Ausbildungspersonal dieser Prüfung durch das Deutsche Rote Kreuz noch nicht unterzogen ist, muß das nachgeholt werden.
4. Die Aufsicht über die Fachausbildung der Betriebs-Sanitätstrupps durch andere als vom Deutschen Roten Kreuz gestellte Kräfte führen die von der zuständigen Deutschen Roten Kreuz-Stelle namhaft zu machenden Roten Kreuz-Aerzte (Aerztinnen). Aerzte (Aerztinnen), die bisher im Auftrage des örtlichen Luftschutzleiters die Aufsicht über die Fachausbildung der Betriebs-Sanitätstrupps geführt haben, können diese im Einvernehmen mit den zuständigen Deutschen Roten Kreuz-Dienststellen weiter ausüben.
5. Bei örtlichen Schwierigkeiten entscheidet der zuständige örtliche Luftschutzleiter nach Anhörung der Beteiligten.
6. Die in der Ersten Hilfe ausgebildeten Angehörigen der Betriebs-Sanitätstrupps tragen im Dienst eine hellblaue Armbinde mit gleichschenkligen weißen Kreuz (nach Muster der im Selbstschutz eingeführten Armbinden) am linken Oberarm.

Ausgebildete weibliche Angehörige der Betriebs-Sanitätstrupps im Erweiterten Selbstschutz gelten als Laienhelferinnen; sie tragen im Dienst:

- a) eine weiße Kopfhabe mit gleichschenkligen weißen Kreuz auf hellblauem Grund (nach Muster der im Selbstschutz eingeführten Kopfhaben),
- b) einen weißen Leinenmantel,
- c) eine hellblaue Armbinde mit gleichschenkligen weißen Kreuz nach Muster am linken Oberarm.

Das Tragen des Genfer Rotkreuzzeichens ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur diejenigen Angehörigen der Betriebs-Sanitätstrupps des Erweiterten Selbstschutzes, die eine volle Grundausbildung im Sinne der Deutschen Roten Kreuz-Dv. Nr. 1 durch das Deutsche Rote Kreuz erhalten, die Abschlußprüfung (Grundprüfung) mit Erfolg abgeleistet haben und entweder einer Deutschen Roten Kreuz-Bereitschaft m bzw. w als aktives Mitglied angehören oder dort listenmäßig geführt werden.

Ausbildung der Betriebs-Sanitätstrupps im Erweiterten Selbstschutz und in Erster Hilfe — RdLu.ObdL, Chef Luftw. 8. 10. 40. — L.In. 14 — Az. 41 e 11. 15 Nr. 249/40 II (Allg. Abt. I D)

Im Einvernehmen mit dem Reichsführer **⚡** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern wird im Nachgang zum Bezugserlaß ergänzend angeordnet:

1. Der fachlich-sanitätstechnischen Ausbildung der Betriebs-Sanitätstrupps des Erweiterten Selbstschutzes in erster Hilfe nach Ziff. 1 des Bezugserlasses ist der vom Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes herausgegebene, in der Anlage beigefügte „Lehrplan für die Fachausbildung der Laienhelferinnen“ zugrunde zu legen.
2. Das Deutsche Rote Kreuz kann für jeden von ihm nach Ziff. 1 des Bezugserlasses in Verbindung mit Ziff. 1 vorstehenden Erlasses ausgebildeten Lehrgangsteilnehmer eine Entschädigungsgebühr von RM 1,50 beanspruchen.

Hinsichtlich der Ausbildung der Betriebs-Sanitätstrupps der öffentlichen Schulen (staatlichen und gemeindlichen Schulen) in Erster Hilfe hat sich das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes damit einverstanden erklärt, diese Ausbildung auf Antrag kostenlos durchzuführen.

3. Den einzelnen Teilnehmern an Lehrgängen nach Ziff. 1 des Bezugserlasses ist eine Bescheinigung über den regelmäßigen Besuch und den erfolgreichen Abschluß dieser Lehrgänge nicht auszustellen. Soweit entsprechende Bescheinigungen angefordert werden, sind sie grundsätzlich nur dem Führer des Betriebes, dem die Lehrgangsteilnehmer angehören, als Sammelbescheinigung über alle Teilnehmer auszuhandigen.

Die Luftgaukommandos werden ersucht, die örtlichen LS-Leiter entsprechend anzuweisen.

Erste Doppelstunde:

Theoretisch:

Aufbau und Einteilung des menschlichen Körpers: Knochen, Gliedmaßen, Muskulatur.

Praktisch:

Verbände mit Dreiecktuch.

Zweite Doppelstunde:

Theoretisch:

Aufbau und Einteilung des menschlichen Körpers: Blut, Kreislauf des Blutes, Puls, Atmungsorgane, Verdauungsorgane.

Praktisch:

Verbände mit Binden, Finger- und Handverbände; Arm- und Beinverbände.

Dritte Doppelstunde:

Theoretisch:

Verletzungen ohne Wunden: Quetschung, Verstauchung, Verrenkung, Knochenbrüche.

Praktisch:

Kopf-, Schulter- und Brustverbände; Schienenverbände.

Vierte Doppelstunde:

Theoretisch:

Wunden und Verbrennungen: Wundarten und Wundbehandlungen, Blutungen, Brandwunden.

Praktisch:

Notverbände mit Hilfe behelfsmäßiger Gebrauchsgegenstände. Aus- und Anziehen, Heben, Lagern und Tragen Bewußtloser und Schwerverletzter.

Fünfte Doppelstunde:

Theoretisch:

Gehirnerschütterung, Ohnmacht, Kohlenoxyd- und Leuchtgasvergiftung.

Praktisch:

Praktische Uebungen in der Wiederbelebung, künstliche Atmung, Transportübungen.

Sechste Doppelstunde:

Theoretisch:

Einwirkungen von chemischen Kampfstoffen auf den menschlichen Körper und Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Praktisch:

Erste Hilfe bei Kampfstoffverletzungen, insbesondere bei Gelbkreuzschäden; Transport.

Siebente Doppelstunde:

Theoretisch:

Wiederholungen. Abfassungen von Meldungen an den Arzt über Art und Zeit der Verletzungen und die getroffenen Maßnahmen.

Wiederholungsübung:

In gewissen Abständen Wiederholungsübungen mit wechselnden Aufgaben zur Befestigung des Wissens und Vermehrung der praktischen Erfahrungen.

Aktivierung der Arbeit des Reichsluftschutzbundes
RdLu.ObdL v. 28. 10. 40. — Az. 41 d 20. 26 Nr. 5192/40
L.In. (2 I B)

Auf Grund der vom Führer am 15. 10. 1940 gegebenen Befehle ordne ich zur beschleunigten Durchführung des zivilen Luftschutzes in Ergänzung des Bezugserrlasses an:

Teil I

A. Organisation

1. Durch den Bezugserrlaß ist die Unterstellung der Dienststellen des RLB unter die Dienststellen der Luftwaffe und der inneren Verwaltung befohlen worden. Durch den Erlaß vom 13. 10. 1939 — L.In. 13 III A 2 Nr. 9542/39 — ist darüber hinaus ergänzend angeordnet worden, daß auch zwischen den Dienststellen der inneren Verwaltung, denen keine RLB-Dienststellen unterstellt sind, und den entsprechenden Dienststellen des RLB enge Verbindung zu halten ist. Die genaue Befolgung dieser Anordnungen ist allen Dienststellen zur Pflicht zu machen. Insbesondere haben die RLB-Gruppenführer mit den Inspektoren (Befehlshabern) der Ordnungspolizei aufs engste zusammenzuarbeiten.

2. Der Präsident des RLB wird hiermit zum Inspekteur des Selbstschutzes im Auftrage des Staatssekretärs der Luftfahrt und Generalinspektors der Luftwaffe bestellt. Seine fachlichen Weisungen erhält er durch den RdLu.ObdL (L.In. 13). Die RLB-Gruppenführer werden in gleicher Weise von den Kommandierenden Generalen und Befehlshabern in den Luftgauen für ihren RLB-Gruppenbereich zu Inspektoren des Selbstschutzes im Auftrage des Kommandierenden Generals und Befehlshabers im Luftgau bestellt. Ihre fachlichen Weisungen erhalten sie von den jeweils zuständigen Luftgaukommandos (Ia op 3).

3. Die RLB-Gruppe Groß-Berlin wird in Abänderung des Bezugserrlasses auf den Gebieten der Organisation des Selbstschutzes und der Ausbildung der Selbstschutzkräfte dem örtlichen Luftschutzleiter (Polizeipräsidenten) in Berlin unterstellt. Die Bestellung des Führers der RLB-Gruppe Groß-Berlin zum Inspekteur des Selbstschutzes in seinem Gruppenbereich wird von dem örtlichen Luftschutzleiter von Berlin veranlaßt werden. Der RLB-Gruppenführer von Groß-Berlin handelt in seiner Eigenschaft als Inspekteur des Selbstschutzes im Auftrage des örtlichen Luftschutzleiters von Berlin und erhält von diesem (Kommando der Schutzpolizei) seine fachlichen Weisungen.

B. Ausbildung

1. Zur Durchführung von Ausbildungsaufgaben — mit Ausnahme der dem RLB verbleibenden Amtsträgerausbildung — werden die RLB-Gruppenluftschutzschulen den Luftgaukommandos und die RLB-Luftschutzhauptschulen den örtlichen Luftschutzleitern unterstellt. Auf diesen Schulen ist in erster Linie unter Zurückstellung der Ausbildungsvorhaben der nachstehenden Nrn. 2 und 3 die RLB-Amtsträgerausbildung durchzuführen. Der Herr Reichsführer **⚡** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern und die Luftgaukommandos sind in diesem Sinne unterrichtet worden.

2. Die Ausbildung von Behördenvertretern, insbesondere von örtlichen Luftschutzleitern in Luftschutzorten III. Ordnung, in den RLB-Gruppenluftschutzschulen und den RLB-Luftschutzhauptschulen veranlaßt, gegebenenfalls auf Antrag der RLB-Gruppe, der Inspekteur (Befehlshaber) der Ordnungspolizei. Bezüglich Bereitstellung von RLB-Gruppenluftschutzschulen für diese Zwecke wendet er sich an das zuständige Luftgaukommando. Die Leitung derartiger Lehrgänge kann der Inspekteur (Befehlshaber) der Ordnungspolizei einem Polizeioffizier übertragen, dem zur Durchführung der Lehrgänge die Lehrer der RLB-Schulen zur Verfügung stehen.

3. Allen zum Erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betrieben wird zur Pflicht gemacht, die Ausbildung der Betriebsluftschutzleiter und der Einsatzgruppen durch den RLB vornehmen zu lassen, soweit nicht die Ausbildung auf polizeilichen Ausbildungseinrichtungen bereits erfolgt. Unter Aufhebung der Bestimmungen der Nr. 6 Abs. 2 der L.Dv. 755 (Richtlinien für die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz) ist die Ausbildung im Erweiterten Selbstschutz künftig kostenlos durchzuführen. Die Frage der Bereitstellung von Mitteln für diesen Zweck wird durch den RdLu. ObdL besonders geregelt.

C. Einschaltung von RLB-Amtsträgern und Luftschutzwarten in polizeiliche Aufgaben

Die zuständigen Dienststellen der Polizei werden Amtsträgern des Reichsluftschutzbundes und Luftschutzwarten bestimmte Aufträge auf den Gebieten der Ueberwachung der Entrümpfung, der Selbstschutzgerätebeschaffung, der Verdunklung, des behelfsmäßigen Luftschutzraumbaus einschließlich der wohnlichen Ausstattung, insbesondere Beheizung und der Schaffung von Brandmauerdurchbrüchen übertragen. Die betreffenden RLB-Amtsträger und Luftschutzwarte handeln auf den ihnen übertragenen Gebieten im Auftrage der Polizei und werden zur Durchführung dieser Aufgaben mit polizeilichen Ausweisen ausgestattet.

Teil II

A. Maßnahmen innerhalb des RLB

1. Die Zahl der haupt- und ehrenamtlichen Bauberater im RLB ist soweit zu erhöhen, daß jede RLB-Gruppe, RLB-Ortsgruppe und wichtige RLB-Revier- und Gemeindegruppe über einen hauptamtlichen, die übrigen RLB-Revier- und Gemeindegruppen sowie RLB-Untergruppen über mindestens je einen ehrenamtlichen Bauberater verfügen.

Die RLB-Bauberater haben außer den ihnen auf dem Gebiet des baulichen Luftschutzes übertragenen und noch zuzuweisenden Aufgaben die Pflicht, mit den für die hygienische Aufsicht über die Luftschutzräume und die ärztliche Betreuung der Insassen von Luftschutzräumen zur Verhütung von Krankheitsübertragungen bestellten Aerzten eng zusammenzuarbeiten. Besonderer Erlaß hierüber folgt.

2. Die Ausbildung der RLB-Amtsträger ist zu verstärken. Das Schwergewicht hierbei ist auf die Ausbildung der untersten Amtsträger (Blockwarte bis Revier- oder Gemeindegruppenführer) zu legen. Daneben ist die Aus-

bildung der neu ernannten Bauberater beschleunigt durchzuführen, der Entwurf eines diesbezügl. Lehrplanes ist bis zum 30. 10. 1940 vorzulegen.

B. Selbstschutzmaßnahmen

1. Zum Luftschutzwart ist die geeignetste Persönlichkeit der Luftschutzgemeinschaft zu bestellen. Bei hiernach notwendigem Austausch sind in erster Linie solche männlichen Personen vorzuschlagen, die durch ihre Eigenschaften und Stellung in der Luftschutzgemeinschaft die Gewähr für richtiges Handeln bieten. Hierbei kann auch auf Hoheitsträger der NSDAP., Wehrpflichtige, Beamte und Behördenangestellte zurückgegriffen werden. Das gleiche gilt auch für die übrigen Selbstschutzkräfte. Eine entsprechende Aenderung der gesetzlichen Vorschriften ist in die Wege geleitet; sie ist jedoch zur sofortigen Durchführung dieser Maßnahmen nicht abzuwarten.

Soweit ausscheidende Luftschutzwarte (insbesondere Frauen) ihren Dienst angemessen versehen haben, sind sie zu Vertretern des Luftschutzwartes zu bestellen. Ihnen wird in geeigneter Weise durch die örtlichen Luftschutzleiter der Dank für die bisherige Arbeit ausgesprochen.

Die Berufung zum Luftschutzwart geschieht gleichzeitig mit der polizeilichen Heranziehungsverfügung durch die Polizei. Die übrigen Selbstschutzkräfte werden nach der polizeilichen Heranziehung durch den RLB bestimmt.

2. Die Ausbildung der neu herangezogenen Luftschutzwarte und sonstigen Selbstschutzkräfte nach dem Kriegsausbildungsplan ist beschleunigt durchzuführen.

3. Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise über die Bewährung der Luftschutzmaßnahmen laufend aufzuklären. Vordringlich ist die Aufklärung über folgende Punkte:

a) Bewährung der vorschriftsmäßig, wenn auch behelfsmäßig hergerichteten Luftschutzräume. Der vorschriftsmäßige Luftschutzraum ist immer der sicherste Aufenthalt bei Luftangriffen. Entsprechend der Weisung des Führers ist es daher Pflicht, bei Fliegeralarm sofort den Luftschutzraum aufzusuchen. Es wird erwartet, daß die Bevölkerung diese Vorschriften befolgt, ohne daß es notwendig wird, mit Strafen einzugreifen.

Die eingeteilten Selbstschutzkräfte müssen ebenfalls grundsätzlich schon bei Fliegeralarm den Luftschutzraum aufsuchen. Dadurch wird ihre Aufgabe nicht berührt, erforderlichenfalls nach Eingreifen sich durch Rundgänge über Feindeinwirkungen, z. B. Brandbomben, Zündmittel, zu unterrichten.

b) Durch Luftangriffe oder Luftabwehrmaßnahmen hervorgerufene Personenschäden werden nicht ersetzt, wenn sich der Verletzte entgegen den Vorschriften verhalten hat. Eine Aenderung der Vorschriften bezügl. der Personenschäden unter ausdrücklicher Klarstellung dieses Grundsatzes ist in die Wege geleitet.

Anträge auf Feststellung von Sachschäden und auf Vorschußzahlung sind bei den Bürgermeistern einzureichen.

c) Nach zahlreichen Erfahrungen sind viele Luftangriffe zweifellos auf schlechte Verdunklung zurückzuführen. Die von der Polizei mit der Ueberwachung der Verdunklung beauftragten RLB-Amtsträger und die Luftschutzwarte haben daher der strengsten Befolgung der Ver-

dunklungsvorschriften besondere Beachtung zu schenken. Abgesehen von der Verdunklung der Wohnhäuser, namentlich der Schaufenster, Treppenhäuser und der Hof- oder Hinterfenster gilt dies auch besonders für Krankenhäuser. Auf die mit Erlaß vom 22. 10. 1940 Nr. 17 698/40 L.In. 13 (3 II F) übersandten „Ersten Ausführungsbestimmungen zu § 29 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz“ betreffend Verwendung von Blaulicht¹⁾ weise ich besonders hin.

4. Weitere Aufgaben der RLB-Amtsträger, vor allem auf den Gebieten der Auswahl, Herrichtung, Beheizung, Beleuchtung und wohnlichen Gestaltung (Liegemöglichkeiten) von Luftschutzräumen sind durch Erlaß²⁾ vom 25. 10. 40 Nr. 8310/40 L.In. 13 (3 II C) zugewiesen.

Arbeitszeit der Jugendlichen bei Ausfall des Berufsschulunterrichts wegen Fliegeralarm — RAM v. 9. 11. 40. III a 22 665/40

An einigen Orten beginnt der Unterricht in den Berufsschulen nach einem vorhergehenden nächtlichen Fliegeralarm statt um 8 Uhr erst um 10 Uhr. Der spätere Beginn des Unterrichts soll den Jugendlichen einen Ausgleich für die Beeinträchtigung der Nachtruhe verschaffen. Ausreichende Ruhezeiten sind gerade bei den noch in der körperlichen und geistigen Entwicklung stehenden Jugendlichen unentbehrlich. Sie sind insbesondere notwendig, damit die Jugendlichen dem Unterricht in der Berufsschule aufmerksam folgen und sich aufnahmefähig an ihm beteiligen können. Dieser Gesichtspunkt ist auch bei der Regelung der Arbeitszeit an den Tagen, an denen die Berufsschule später beginnt, zu berücksichtigen. Hierbei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Wegen nächtlichen Fliegeralarms fallen die Unterrichtsstunden im Belange des Jugendschutzgesetzes aus. Der Ausfall ist arbeitszeitrechtlich so zu behandeln, als wenn der Unterricht stattgefunden hätte. Der Betriebsführer darf daher die Jugendlichen während der Ausfallzeit nicht im Betriebe beschäftigen. Die ausgefallene Unterrichtszeit ist ferner nach § 8 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen; die Erziehungsbeihilfe oder der Lohn für diese Zeit ist weiterzuzahlen.
2. Die vor 10 Uhr liegenden Unterrichtsstunden werden wegen nächtlichen Fliegeralarms auf eine spätere Tageszeit verlegt. Um nicht den Zweck dieser Maßnahme zu verhindern, darf der Betriebsführer die Jugendlichen an dem fraglichen Tage nicht vor 10 Uhr beschäftigen. Fallen durch die Verlegung des Unterrichts Arbeitsstunden aus, so dürfen diese im Rahmen des § 9 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes zuschlagsfrei nachgearbeitet werden. Die Nacharbeit ist jedoch an den Tagen, denen ein nächtlicher Fliegeralarm von mehr als zwei Stunden vorangegangen ist, unzulässig.
3. Eine von Nrn. 1 und 2 abweichende Regelung kann für Jugendliche in Betracht kommen, die auf bestimmte, zeitlich festliegende Verkehrsverbindungen zwischen Wohn- und Betriebsort angewiesen sind, so daß der Ausfall oder die Verlegung der Unterrichtszeit keine

¹⁾ S. III. Teil S. 195.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.

zusätzliche Ruhemöglichkeiten verschafft. In solchen und ähnlichen Fällen ermächtige ich die Gewerbeaufsichtsämter, eine von den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes abweichende Regelung der Arbeitszeit zu genehmigen, die eine sinnvolle Durchführung der von den Berufsschulen wegen Fliegeralarms getroffenen Maßnahmen gewährleistet. Die Entscheidung ist, sofern es sich um Fälle von größerer Bedeutung handelt, im Benehmen mit der Gaujugendabteilung der Deutschen Arbeitsfront, der Sozialabteilung des Gebietes der Hitler-Jugend und erforderlichenfalls der zuständigen Organisation der gewerblichen Wirtschaft zu treffen.

**Heranziehung von berufstätigen Gefolgschaftsmitgliedern
zum Bereitschaftsdienst im Werkluftschutz und Erweiterten
Selbstschutz — RdLu.ObdL v. 12. 11. 40, General der Flak-
artillerie b. RMdLu.ObdL L. In.13 — Az. 41 d 16
Nr. 5468/40 (2 I C)**

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 827) in der Fassung der Verordnung vom 8. 9. 1939 (RGBl. I S. 1762) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister folgendes bestimmt:

1. Männliche Gefolgschaftsmitglieder über 18 Jahre sind monatlich höchstens dreimal zum Bereitschaftsdienst einzuteilen. Nach Beendigung des Bereitschaftsdienstes ist ihnen, falls sie während des Bereitschaftsdienstes zu einer länger dauernden oder mit körperlichen Anstrengungen verbundenen Hilfeleistung eingesetzt worden sind, eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens sechs Stunden zu gewähren.

2. Frauen und Jugendliche über 16 Jahre sind monatlich höchstens zweimal zum Bereitschaftsdienst einzuteilen. Nach Beendigung des Bereitschaftsdienstes ist ihnen ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, falls sie während des Bereitschaftsdienstes zu einer länger dauernden oder mit körperlichen Anstrengungen verbundenen Hilfeleistung eingesetzt worden sind, von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

3. Jugendliche unter 16 Jahren und Frauen, die Kinder unter drei Jahren zu versorgen haben, sind vom Bereitschaftsdienst zu befreien. Frauen mit Kindern unter 14 Jahren dürfen zum Bereitschaftsdienst nur eingeteilt werden, wenn eine einwandfreie Betreuung der Kinder sicher gestellt ist.

4. Arbeitsstunden, die infolge der vorgeschriebenen ununterbrochenen Ruhezeit ausfallen, sind nach Möglichkeit durch Nacharbeit im Rahmen der geltenden Arbeitszeitvorschriften auszugleichen. Soweit ein Ausgleich nicht vorgenommen werden kann und ein Ausfall an Arbeitsentgelt eintritt, haben die Gefolgschaftsmitglieder gegen den Unternehmer einen Anspruch auf Vergütung des regelmäßigen Arbeitsentgelts für die durch die Ruhezeit ausfallende Arbeitszeit.

5. Die zuständige Werkluftschutzdienststelle, im erweiterten Selbstschutz der örtliche Luftschutzleiter, kann mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamts eine von den Bestimmungen der Nrn. 1 und 2 abweichende Regelung treffen. Die abweichende Regelung ist für Klein- und Mittelbetriebe zweckmäßig allgemein — gegebenenfalls für bestimmte Bezirke — zu treffen. Eine abweichende Regelung ist insbesondere dann notwendig, wenn die

Betriebe Gefolgschaftsmitglieder für einen zusammenhängenden Zeitraum (z. B. eine Woche) zum Bereitschaftsdienst einteilen.

6. Die Begrenzungen der Nrn. 1 bis 5 finden keine Anwendung, soweit es die Luftlage in besonderen Fällen erfordert.

Beschaffung von Dienstgasmasken im Erweiterten Selbstschutz — RdErl. d. RdLu.ObdL v. 12. 2. 41. — Az. 41 d 19. 12 Nr. 3914/41 (2 I F)

Nach den bisher geltenden Bestimmungen waren nur die Angehörigen der Einsatzgruppe im Erweiterten Selbstschutz mit Dienstgasmasken auszustatten. Im Interesse der Einsatzbereitschaft der Bereitschaftskräfte im Gasabwehrdienst ist es erforderlich, für Teile der Bereitschaftsgruppe ebenfalls Gasmasken zu beschaffen. Hierdurch wird die in der L Dv. 755 Ziffer II C 10 geforderte Unterstützung der Einsatzgruppe durch die Bereitschaftsgruppe auch im Gasabwehrdienst sichergestellt.

Die weitere Beschaffung von Dienstgasmasken ist in Höhe von 20 Proz. des derzeitigen Gasmaskensolls der Einsatzgruppe vorzunehmen. Die Entscheidung, welche Personen der Bereitschaftsgruppe im Einzelfall damit auszustatten sind, trifft der Betriebsluftschutzleiter.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Beschaffung der Gasmasken in der oben angegebenen Menge aus Haushaltsmitteln erfolgt.

Es wird gebeten, die nachgeordneten Stellen entsprechend anzuweisen und von dem Veranlaßten Mitteilung zu machen.

Entschädigung für Heranziehung zur Dienstleistung im Luftschutz (Ausführungsbestimmungen zu § 12 der I. DVO zum Luftschutzgesetz vom 17. 5. 39). — RdErl. d. RMdLu.ObdL, Insp. d. Luftschutzes, v. 23. 4. 1941. — Az. 2 a 16. 10. Nr. 5351/41 (2 II B).

Zur Behebung von Zweifelsfragen bei Anwendung der Ausführungsbestimmungen zu § 12 der I. DVO zum Luftschutzgesetz vom 17. Mai 1939¹⁾ wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Entschädigung für LS-Bereitschaftsdienst, der nachts abzuleisten ist, ist nach § 1 der angeführten Ausführungsbestimmungen zu bemessen. § 2 a. a. O. findet in diesem Falle keine Anwendung.

2. Voraussetzung für die Gewährung von Zehrgeld nach § 1 Ziff. 3 a. a. O. ist in jedem Falle eine Dauer der Dienstleistung im Luftschutz von mindestens 5 Stunden.

3. Bei zusammenhängendem LS-Bereitschaftsdienst, der sich auf zwei Kalendertage erstreckt (z. B. Bereitschaftsdienst von 20 Uhr bis 8 Uhr), ist das Zehrgeld in Höhe von 1,50 RM und gegebenenfalls die Bekleidungsabnutzungsentschädigung nur einmal zu gewähren, da es sich hier um eine zusammenhängende Dienstleistung auf Grund einer einmaligen Heranziehung zum LS-Dienst handelt.

4. Stärkere Abnutzung der eigenen Bekleidung (§ 1 Ziff. 2 a. a. O.) kann mit Rücksicht auf die längere Kriegsdauer bei nachts abzuleistendem Bereitschaftsdienst in der Regel dann angenommen werden, wenn den LS-

¹⁾ Abgedruckt S. 289.

Dienstpflichtigen keine Liegestätten mit Bettwäsche zur Verfügung gestellt werden. Wird Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt, verbleibt es bei der in § 1 Ziff. 2 a. a. O. getroffenen Bestimmung.

5. Fahrgelder sind nur insoweit im Rahmen des § 1 Ziff. 1 zu erstatten, als aus Anlaß der Heranziehung zum LS-Dienst Sonderaufwendungen notwendig sind. Schließt sich der LS-Dienst an die gewöhnliche Arbeitszeit an oder umgekehrt, findet keine Fahrgelderstattung statt. Inhaber von Zeitkarten haben keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

6. Werden Bewohner von Dienstgebäuden (z. B. Hausinspektor, Hausmeister, Pförtner, Heizer usw.) zum LS-Dienst in dem Dienstgebäude herangezogen, sind sie nach § 1 Ziff. 2 und 3 a. a. O. nur dann zu entschädigen, wenn sie sich während des gesamten LS-Dienstes außerhalb ihrer Wohnung aufhalten.

7. Soweit bisher anders verfahren ist, behält es dabei sein Bewenden. Mit Wirkung vom 1. Mai 1941 sind bei der Abfindung der LS-Dienstpflichtigen vorstehende Richtlinien zu beachten.

8. Die örtlichen LS-Leiter sind entsprechend zu unterrichten.

Zweite Richtlinien über Art und Umfang des Beitragens bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschutzräumen und von Brandmauerdurchbrüchen in bestehenden Gebäuden

vom 26. 7. 41.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden) vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1391) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern bestimmt:

Einleitung

1. Nach § 2 Abs. 2 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutz (IX. DVO) haben neben den für die Errichtung des Luftschutzraums und für die Ausführung der Brandmauerdurchbrüche Verantwortlichen alle Personen, Dienststellen und Betriebe, die auf Grund eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Rechtsverhältnisses ein fremdes Grundstück ganz oder zum Teil in Besitz haben und zu deren Schutz die Maßnahmen dienen, zu der Durchführung der Maßnahmen beizutragen.

2. Das Beitragen kann in folgender Weise erfolgen:
durch Bereitstellen geeigneter Räume,
durch Bereitstellen von Baustoffen, Geräten u. dgl.,
durch Arbeitsleistung,
durch Bereitstellen von Einrichtungsgegenständen,
durch geldliche Aufwendungen.

Durch tatkräftige Mithilfe aller Beteiligten soll von vornherein angestrebt werden, Geldaufwendungen so niedrig wie möglich zu halten. Geldliche Aufwendungen sollen erst dann notwendig werden, wenn alle in den Abschnitten I bis IV dieser Richtlinien beschriebenen Möglichkeiten zur behelfsmäßigen Herrichtung der Luftschutzräume und zur Durchführung der Brandmauerdurchbrüche erschöpft sind.

3. Ueber die Verteilung der Beitragsleistung auf die Beteiligten wird von dem Verantwortlichen oder seinem Beauftragten zweckmäßig ein Plan aufgestellt.

4. Für die Beteiligung von Dienststellen und Betrieben ist es von Bedeutung, ob der Betrieb oder die Dienststelle das gesamte Grundstück im Besitz hat oder ob außer den Gefolgschaftsmitgliedern und sonstigen im Betrieb oder der Dienststelle anwesenden Personen noch andere Personen für die Benutzung der behelfsmäßigen Luftschutzräume und der Brandmauerdurchbrüche in Betracht kommen. Im ersten Fall hat der Betriebsführer oder Dienststellenleiter den Eigentümer bei der Ausführung der behelfsmäßigen Luftschutzräume und der Brandmauerdurchbrüche so weitgehend zu unterstützen, daß sich dessen Tätigkeit auf die Einwilligung zu den von dem Betriebsführer oder Dienststellenleiter durchzuführenden Maßnahmen beschränkt. Im zweiten Fall richtet sich das Maß der Beteiligung des Betriebsführers oder Dienststellenleiters nach dem Verhältnis der Zahl der Gefolgschaftsmitglieder und der sonstigen durchschnittlich im Betrieb oder in der Dienststelle Anwesenden zu der Zahl der sonst zu schützenden Personen (für geldliche Aufwendungen vgl. Abschnitt V).

I. Bereitstellen geeigneter Räume

A. Für Luftschutzräume

5. Bei der Auswahl geeigneter Räume ist in der Regel nur auf hauswirtschaftlich genutzte Kellerräume zurückzugreifen. Die Inanspruchnahme gewerblich oder für Wohnzwecke genutzter Räume hat sich auf solche Ausnahmefälle zu beschränken, in denen hauswirtschaftlich genutzte Kellerräume nicht vorhanden sind und auch in Nachbarhäusern nicht für die notwendigen Luftschutzraumplätze gesorgt werden kann.

6. Falls die friedensmäßige Benutzung der Räume durch ihr Bereitstellen wesentlich beeinträchtigt wird, ist dies bei Bemessung der sonstigen Beitragspflicht des Beteiligten nach den Abschnitten II A, III A und IV angemessen anzurechnen (vgl. auch Nr. 31 Abs. 2 dieser Richtlinien).

7. Die Hergabe eines hauswirtschaftlich genutzten Kellerraumes zur Errichtung des Luftschutzraums stellt einen Beitrag im Sinne des § 2 Abs. 2 der IX. DVO dar. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Mietminderung für derartige Beiträge ist nach den gesetzlichen Vorschriften nicht gegeben.

8. Den Mietern oder sonstigen Nutzungsberechtigten der zur Errichtung des Luftschutzraums benötigten Kellerräume sind im allgemeinen andere Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck kann nach § 4 der IX. DVO auch von den übrigen Mietern oder sonstigen Nutzungsberechtigten die Abgabe oder Einräumung der Mitbenutzung eines angemessenen Teils der von ihnen innegehaltenen Kellerräume oder sonstiger nicht Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienender Räume verlangt werden. Ein Anspruch auf Mietminderung ist auch in diesen Fällen nicht gegeben.

9. Läßt sich ausnahmsweise die Inanspruchnahme von gewerblichen oder für Wohnzwecke genutzten Räumen nicht vermeiden, ist in erster Linie durch eine andere Raumverteilung der übrigbleibenden Räume sonstiger Mieter oder Nutzungsberechtigter für die benötigte Ersatzraumbeschaffung zu sorgen.

10. Läßt sich eine solche Ersatzraumgestaltung nicht durchführen, und stellt die Hergabe des gewerblich oder für Wohnzwecke genutzten Raumes für die betroffenen Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein die allgemeine Beitragspflicht des § 2 Abs. 2 der IX. DVO übersteigendes besonderes Opfer dar, wird ein entsprechender Mietminderungsanspruch zuerkannt werden können.

B. Für Brandmauerdurchbrüche

11. Sofern der Brandmauerdurchbruch am zweckmäßigsten von einem Raum aus vorgenommen werden muß, der auf Grund eines Miet-, Pacht-, Leih- oder sonstigen Rechtsverhältnisses einem oder mehreren anderen überlassen worden ist, sind diese gemäß § 4 der IX. DVO verpflichtet, die Räume so weit zur Verfügung zu stellen, wie es zur Durchführung der Maßnahmen notwendig ist. Das Entsprechende gilt für Räume, durch die der Zugangsweg zu dem Brandmauerdurchbruch führt. Soweit notwendig, ist auch nach Ausführung des Brandmauerdurchbruchs für einen gesicherten Zugang zur Oeffnung zu sorgen. Diese Maßnahmen sind bei der Bemessung der sonstigen Beitragspflicht dieser Beteiligten zu berücksichtigen. Die Vorschriften der Nrn. 6 bis 10 dieser Richtlinien finden entsprechende Anwendung.

II. Bereitstellen von Baustoffen, Geräten u. dgl.

A. Für Luftschutzräume

12. Das Bereitstellen erfolgt zweckmäßig an Hand eines Bedarfsplanes, der nach Auswahl der geeigneten Räume von dem Verantwortlichen (§ 2 Abs. 1 der IX. DVO) unter Mithilfe des Luftschutzwartes oder des Werk- oder Betriebsluftschutzleiters aufgestellt wird. Für diesen Bedarfsplan müssen die einzelnen Vorschriften der Ersten Ausführungsbestimmungen zur IX. DVO vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1393) sinngemäß beachtet werden. Die beteiligten Personen (z. B. in einem Miethaus der Eigentümer, die Mieter und gegebenenfalls der Betriebsführer) stellen dann fest, welche Baustoffe und Geräte sie aus Vorhandenem (in Böden, Kellern, Wohnungen usw.) zur Verfügung stellen können (vgl. Nrn. 6, 8, 9, 10 und 11 der Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der IX. DVO).

13. Außer Baustoffen sind auch Werkzeuge (z. B. Beil, Spitzhacke, Brechstange, Spaten, Hammer, Zange, Nägel usw.) zur Verfügung zu stellen.

14. Von den Gefolgschaftsmitgliedern darf der Betriebsführer oder Dienststellenleiter die Bereitstellung von Baustoffen oder Werkzeugen nicht verlangen.

B. Für Brandmauerdurchbrüche

15. Sofern waagerechte Sturzausführungen über der Oeffnung nach Nr. 7 der Zweiten Ausführungsbestimmungen zur IX. DVO vom 12. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 486) notwendig werden, sind Baustoffe (z. B. Ueberlagsträger oder Ueberlagsbohlen) möglichst aus Vorhandenem oder dem Material zur Verfügung zu stellen, das im eigenen oder im benachbarten Grundstück bei der Ausführung des Brandmauerdurchbruchs gewonnen wird (z. B. Ziegelsteine). Das gleiche gilt für die Baustoffe zur Herstellung der notwendigen Abschlußwände.

III. Beitrag durch Arbeitsleistung

A. Für Luftschutzräume

16. Die erforderlichen Arbeitsleistungen sollen auf die im Hause wohnenden oder arbeitenden Personen so verteilt werden, daß ein zweck entsprechendes und reibungsloses Arbeiten sichergestellt ist.

17. Vornehmlich und führend sollen diejenigen Personen ausgewählt werden, die nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen für eine zweckmäßige und richtige Durchführung der Behelfsmaßnahmen am geeignetsten sind

(z. B. Ingenieure, Architekten, Techniker, Handwerker usw. für die baulichen Maßnahmen, Frauen für leichtere Arbeiten).

18. Ein Betriebsführer oder Dienststellenleiter soll für die Durchführung der Arbeiten seine Gefolgschaftsmitglieder unter Anrechnung auf ihre Arbeitszeit zur Verfügung stellen.

B. Für Brandmauerdurchbrüche

19. Zur Entlastung des Bauhandwerks sollen nach Möglichkeit die Brandmauerdurchbrüche und die Abschlußwände von den Beteiligten selbst ausgeführt werden. Selbst wenn fachkundige Arbeitskräfte für die Ausführung der Brandmauerdurchbrüche und die Herstellung der gemauerten Abschlußwände zur Verfügung stehen, wird eine Arbeitsleistung der Beteiligten wenigstens notwendig sein für:

- a) Freimachen und Freihalten der Zugangswege zur Brandmauerdurchbruchsstelle,
- b) Entfernung von Bauschutt vor der Verbindungsöffnung,
- c) Ausführung und Anbringen von Hinweisschildern zur Kenntlichmachung der Verbindungsöffnung.

20. Für den Beitrag durch Arbeitsleistung sind im übrigen die vorstehenden Nrn. 16 bis 18 sinngemäß zu beachten.

IV. Bereitstellen von Einrichtungsgegenständen

21. Gegenstände für die innere Einrichtung der Luftschutzräume werden von den Hausbewohnern aus Vorhandenem freiwillig zur Verfügung gestellt werden können. Für Liegemöglichkeiten hat im Selbstschutz jeder Luftschutzinsasse selbst, im Werkluftschutz und Erweiterten Selbstschutz der Betrieb oder die Dienststelle zu sorgen.

V. Geldliche Aufwendungen

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Luftschutzmaßnahmen nach der IX. DVO zum Luftschutzgesetz

22. (1) Das Reich erstattet dem Hauseigentümer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die zunächst vorschußweise zu tragenden Kosten:

- a) für die Herrichtung von Luftschutzräumen,
- b) für die Beschaffung und Anlage der vorgeschriebenen Beleuchtung und Notbeleuchtung,
- c) für die Beschaffung und Anlage von Heizeinrichtungen aller Art, mit Ausnahme der nicht festeingebauten elektrischen Heizgeräte, die vom Hauseigentümer oder den Mietern vorübergehend für die Benutzung im Luftschutzraum zur Verfügung gestellt werden,
- d) für die Durchführung von Brandmauerdurchbrüchen,
- e) für die Beheizung der Luftschutzräume.

(2) Das Reich erstattet dem Hauseigentümer ferner eine nach Nr. 10 dieser Richtlinien gerechtfertigte Mietminderung. Das gleiche gilt, wenn der Hauseigentümer einen gewerblich oder für Wohnzwecke genutzten Raum zur Verfügung gestellt hat.

(3) Gesamtkosten bis zum Betrage von 10 Reichsmark werden nicht erstattet.

23. Die Betriebskosten für die Beleuchtung und Notbeleuchtung trägt der Hauseigentümer. Werden Licht- und Heizstrom über denselben Zähler

entnommen, so werden auch die Stromkosten für die Beleuchtung des Luftschuttraums erstattet.

24. Bei der Errechnung der Kosten für die Brandmauerdurchbrüche ist davon auszugehen, daß jeder Hauseigentümer für den Mauerdurchbruch in das vom Grundstück aus auf die Straßenfront zu gesehene rechte Nachbarhaus verantwortlich ist, und daß die Eigentümer der durch einen Brandmauerdurchbruch verbundenen Häuser jeweils die Hälfte der Kosten für den Brandmauerdurchbruch zu begleichen haben.

25. (1) Das Reich erstattet die Beträge auf Antrag des Hauseigentümers.

(2) Der Antrag ist an das Finanzamt zu richten, in dessen Amtsbezirk das Grundstück liegt, für das die Aufwendungen gemacht sind.

(3) In den Fällen der Nr. 22 Abs. 1 Buchst. a bis d ist dem Antrag eine gutachtliche Aeußerung des Reichluftschutzbund-Baubearbeiters über die Notwendigkeit der Maßnahmen und die Angemessenheit der Kosten beizufügen.

(5) In den Fällen der Nr. 22 Abs. 1 Buchst. e kann das Finanzamt dem Hauseigentümer aufgeben, eine gutachtliche Aeußerung des Reichluftschutzbund-Baubearbeiters über Grund und Angemessenheit der Kosten beizubringen.

26. Die laufenden Kosten (Nr. 22 Abs. 1 Buchst. e und Nr. 22 Abs. 2) werden nur einmal jährlich in einer Summe erstattet.

27. Ueber den Antrag auf Erstattung entscheidet das Finanzamt endgültig.

28. Nähere Bestimmungen über das Erstattungsverfahren trifft der Reichsminister der Finanzen.

2. Luftschutzmaßnahmen nach den Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung (II. DVO) zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen) vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 568)

29. (1) Die Kosten für bauliche Maßnahmen nach den Schutzraumbestimmungen werden dem Hauseigentümer auf Antrag vom Reich erstattet.

(2) Die Bestimmungen der Nrn. 22 bis 28 gelten entsprechend.

B. Sonderbestimmungen für die öffentlichen Dienststellen und die zum Werkluftschutz oder Erweiterten Selbstschutz gehörenden Betriebe

30. Soweit ein Grundstück von öffentlichen Dienststellen genutzt wird, werden die Kosten vom Reich nicht erstattet. Das gleiche gilt, soweit ein Grundstück von Betrieben genutzt wird, die zum Werkluftschutz oder zum Erweiterten Selbstschutz gehören.

31. (1) Soweit es sich um Luftschutzmaßnahmen nach der IX. DVO handelt, sind die öffentlichen Dienststellen und die in Nr. 30 genannten Betriebe dem Hauseigentümer gegenüber beitragspflichtig. Der Beitrag bemißt sich nach dem Verhältnis ihrer Miete zur Gesamtmiete des Grundstücks. Vom Hauseigentümer selbst genutzte oder leerstehende Räume sind bei der Errechnung der Gesamtmiete mit zu berücksichtigen. Der Hauseigentümer ist jedoch nicht berechtigt, zur Tilgung der Kostenanteile einen höheren monatlichen Zuschlag als 5 vom Hundert der Monatsmiete zu fordern. Die Teilbeträge der Umlage sind nur für die Dauer des Mietverhältnisses zu entrichten.

(2) Hat eine öffentliche Dienststelle oder einer der in Nr. 30 genannten Betriebe bereits einen Beitrag geleistet durch Bereitstellen von Baustoffen, Geräten, Einrichtungsgegenständen u. dgl. oder durch eigene Arbeitsleistung, so ist dies bei der Bemessung eines etwa noch notwendigen Geldbeitrags angemessen zu berücksichtigen.

(3) Auf die Gefolgschaftsmitglieder dürfen die Beiträge nicht umgelegt werden.

32. Die Kosten für bauliche Maßnahmen nach den Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der II. DVO zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen) können entweder durch Entscheidung der Preisbehörden nach dem Runderlaß Nr. 56/40 des Reichskommissars für die Preisbildung vom 10. Mai 1940 (Mitteilungsblatt d. Reichskommissars f. d. Preisbildung, Teil I, S. 301) oder nach § 13 a des Reichsmietengesetzes mit Zustimmung der Preisbehörden umgelegt werden.

33. Ist ein Luftschutzraum zum Teil behelfsmäßig, zum Teil entsprechend den Schutzraumbestimmungen ausgebaut, sind die Gesamtkosten nach den für die überwiegende Bauart geltenden Vorschriften einheitlich umzulegen.

VI. Uebergangsvorschriften

34. Die Bestimmungen über die Erstattung durch das Reich gelten nur für Kosten, die seit dem 1. Oktober 1940 entstanden sind.

35. (1) Hinsichtlich der Kosten für bauliche oder handwerkliche Maßnahmen, die vor dem 1. Oktober 1940 für die Herrichtung von Luftschutzräumen durchgeführt worden sind, verbleibt es bei der in den Abschnitten V und VI der Richtlinien über Art und Umfang des Beitrags bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschutzräumen und von Brandmauerdurchbrüchen vom 6. Februar 1941 (Reichsministerialbl. S. 46) getroffenen Regelung.

(2) Das gleiche gilt hinsichtlich der Kosten:

- a) für die Beschaffung und Anlage der vorgeschriebenen Beleuchtung und Notbeleuchtung,
 - b) für die Beschaffung und Anlage von Heizeinrichtungen,
 - c) für die Betriebskosten für Beleuchtung und Beheizung,
- soweit die Maßnahmen vor dem 1. Oktober 1940 durchgeführt oder die Betriebskosten vor diesem Zeitpunkt entstanden sind.

(3) Abs. 1 gilt ferner für Mietminderungsansprüche für die Zeit vor dem 1. Oktober 1940.

(4) Für bauliche und handwerkliche Maßnahmen nach den Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der II. DVO zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen) gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß für Maßnahmen, die vor dem 1. Oktober 1940 ausgeführt worden sind, die Mieterhöhung mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 vom Reich abgegolten wird. Das Reich erstattet dem Hauseigentümer die Kosten dieser Maßnahmen, soweit sie nicht durch die Mieterhöhung bis zum 1. Oktober 1940 gedeckt worden sind.

(5) Die Bestimmungen der Nrn. 30 bis 33 bleiben unberührt.

36. Der Hauseigentümer hat zuviel gezahlte Umlagen dem Mieter zurückzuerstatten. Der ordentliche Rechtsweg ist gegeben.

VII. Schlußvorschriften

37. Wird ein Antrag bei dem Amtsgericht auf Festsetzung von Geldbeiträgen oder eine Beschwerde nach § 2 Abs. 4 Satz 3 der IX. DVO gegen

eine solche Festsetzung auf Grund vorstehender Richtlinien zurückgenommen, so werden Kosten nicht erhoben.

38. Vorstehende Richtlinien treten unbeschadet der Bestimmungen in Nr. 35 an die Stelle der Richtlinien

vom 6. Februar 1941 (Reichsministerialbl. S. 46)

21. April 1941 (Reichsministerialbl. S. 96).

Berlin, den 26. Juli 1941.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Ausbildung der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen und Volkspflegerinnen im Luftschutz

REM v. 21. 6. 35. — E VI 1036, E III K I

1. Es gehört zu den Erfordernissen der Zeit, daß jede Kindergärtnerin, Hortnerin, Jugendleiterin und Volkspflegerin für ihren Beruf über ausreichende Kenntnisse im Luftschutz verfügt.

2. Ich bestimme deshalb, daß die sozialpädagogischen Seminare und die staatlich anerkannten Frauenschulen für Volkspflege zur planmäßigen Ausbildung ihrer Schülerinnen im Luftschutz in jedem Schuljahr einen in sich geschlossenen Lehrgang von mindestens einwöchiger Dauer veranstalten.

3. Der Lehrgang, während dessen die Teilnehmerinnen von jedem anderen Unterricht zu befreien sind, ist im Benehmen mit den örtlich zuständigen Stellen des Reichsluftschutzbundes und des Nationalsozialistischen Lehrerbundes, mit denen sich die Schulleitungen zu Beginn jedes Schuljahres in Verbindung zu setzen haben, durchzuführen.

4. Bei der Gestaltung und Durchführung des Lehrganges ist sowohl in fachlicher als auch in methodischer Hinsicht der späteren beruflichen Verwendung der betreffenden Schülerinnen Rechnung zu tragen.

5. Als sozialpädagogische Seminare im Sinne dieses Erlasses gelten nicht nur die selbständigen Seminare, sondern auch die sozialpädagogischen Lehrgänge, die anderen Lehranstalten für die weibliche Jugend angegliedert sind.

6. Ueber die im laufenden Schuljahre veranstalteten Lehrgänge, mit deren Vorbereitung alsbald zu beginnen ist, und über die dabei gemachten Erfahrungen bitte ich mir bis zum 1. April 1936 zu berichten.

Jugendluftschutztag

REM v. 23. 4. 37. — E III b 931, E II, E IV, E V

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hat mich gebeten, auf Anregung des Präsidiums des Reichsluftschutzbundes im Rahmen der für die Zeit vom 31. Mai bis 6. Juni 1937 geplanten Reichsluftschutzwoche Mittwoch, den 2. Juni 1937, zum „Jugend-Luftschutz-Tag“ zu bestimmen.

Ich ordne daher folgendes an:

Am Mittwoch, dem 2. Juni 1937, ist eine Stunde vor Schluß des Vormittagsunterrichts ein Fliegerprobealarm als schulmäßige Übung durchzuführen. Sämtliche Schüler (Schülerinnen) sind von den Lehrkräften unter Anwendung der erforderlichen Vorsicht (Lüftung) in die Schulluftschutzräume, wo ein solcher Raum noch nicht vorhanden ist, in sonstige geeignete und geschützte Räume zu führen. Im Verlauf des Probealarms ist in einem kurzen Vortrag auf die Bedeutung des Luftschutzes und die Not-

wendigkeit der Ausbildung im Selbstschutz hinzuweisen. Erforderlichenfalls können geeignete Amtsträger des RLB von der hierfür zuständigen Dienststelle angefordert werden.

Unterricht über chemische Kampfstoffe und Behandlung von Kampfstoffkrankungen an den Universitäten und Hochschulen. REM vom 26. 6. 37 — WJ 2070 E III a, E III c, K I b, Z II a.

Die chemischen Kampfstoffe, ihre Verwendung und ihre Wirkungen sind an den Universitäten und Hochschulen bisher in Vorlesungen und Übungen nur unzureichend behandelt worden. Die Erfahrungen des letzten Krieges machen es aber nach Auffassung der Wehrmacht im Interesse der Landesverteidigung dringend notwendig, daß sich insbesondere die Studierenden der Medizin, Zahn- und Veterinärmedizin und der Chemie mit den Eigenschaften der chemischen Kampfstoffe und ihren Wirkungen, soweit sie ihre Arbeitsgebiete berühren, eingehender vertraut machen. Hierzu ist es erforderlich, daß die Vertreter der Pharmakologie, der organischen Chemie sowie der physikalischen Chemie die chemischen Kampfstoffe sowie gegebenenfalls die Behandlung von Kampfstoffkrankungen im Rahmen ihrer Fachgebiete in Vorlesungen und Übungen ausreichend vertreten sowie bei den Prüfungen entsprechend berücksichtigen.

Als Prüfungen kommen in Frage die ärztlichen, zahn- und tierärztlichen Vor- und Hauptprüfungen, die chemischen Verbandsprüfungen (Vor- und Hauptprüfung), die Diplomprüfungen an den Technischen Hochschulen und Bergakademien, soweit hierbei organische oder physikalische Chemie Prüfungsfach ist, die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, soweit die Lehrbefähigung in Chemie erstrebt wird, und endlich die Doktorprüfungen in den erwähnten Fächern.

Die genannten Gebiete als selbständige Prüfungsfächer zu erklären, ist nicht beabsichtigt.

Den Umfang der Anforderungen an den Prüfungskandidaten in den erwähnten Fragen wird nach der Bedeutung, die dem betreffenden Fachgebiet (Pharmakologie, organische oder physikalische Chemie) innerhalb der Prüfung als Prüfungsfach zukommt, zu bemessen sein.

Ich ersuche, die in Frage kommenden Hochschullehrer, Fakultäten und Prüfungsausschüsse zu unterrichten mit dem Ersuchen, vom Wintersemester 1937/38 ab hiernach zu verfahren.

Wegen Benachrichtigung der ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Prüfungsausschüsse wird der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern das weitere veranlassen. Die Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungsausschüsse in Preußen sind von mir besonders in Kenntnis gesetzt worden.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Wissenschaftsverwaltung und die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Unterricht über chemische Kampfstoffe und Behandlung von Kampfstoffkrankungen an den Universitäten und Hochschulen. REM vom 12. 4. 38 — WJ 1330.

Da sich die Notwendigkeit erwiesen hat, daß Pharmazeuten grundlegende Kenntnisse über chemische Kampfstoffe besitzen, ersuche ich in

Ergänzung meines Runderlasses vom 26. 6. 1937 — WJ 2070 — auch die Vertreter der pharmazeutischen Chemie, das Wichtigste über die chemischen Kampfstoffe im Rahmen der allgemeinen Vorlesungen und Uebungen zu behandeln sowie bei den Prüfungen entsprechend zu berücksichtigen.

Desgleichen ist das Wichtigste über die Behandlung von Kampfstoff-erkrankungen von den in Betracht kommenden Vertretern der Medizin im Rahmen der allgemeinen Vorlesung zu behandeln.

Ich ersuche, die in Frage kommenden Hochschullehrer und Fakultäten entsprechend zu unterrichten. Wegen Benachrichtigung der pharmazeutischen und medizinischen Prüfungsausschüsse wird der Reichs- und Preußische Minister des Innern das weitere veranlassen.

An die Herrn Vorsteher der nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Wissenschaftsverwaltung und die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen.

Ausgleichsdienst der Studenten im Luftschutz — REM vom 22. 4. 38. — K I b Nr. 8600/7. 4. 38. (218) (b)

Der Ausgleichsdienst für die dauernd arbeitsdienstuntauglichen Studierenden bzw. Abiturienten mit Studiumsabsicht wird im Sommersemester 1938 nach einer mit dem Reichsluftfahrtministerium getroffenen Vereinbarung durch den Reichsluftschutzbund durchgeführt.

Der Ausgleichsdienst wird zeitlich wie folgt eingeteilt:

1. 6wöchige Ausbildung in einer Landesgruppenluftschuttschule (2. Mai bis 12. Juni),
2. 12wöchiger Einsatz bei den Luftschutzdienststellen (13. Juni bis 4. August),
3. 2wöchiger Abschlußlehrgang in der Reichsluftschuttschule (5. bis 8. September).

Das Präsidium des Reichsluftschutzbundes hat veranlaßt, daß 250 Ausgleichsdiensttuende in folgenden Luftschutz-Schulen untergebracht werden:

LG- LS- Schule	Königsberg	10 Studierende
„ „ „	Löcknitz/Stettin	20 „
„ „ „	Birkenwerder-Berlin	20 „
„ „ „	Jena	40 „
„ „ „	Hamburg	20 „
„ „ „	Hannover	20 „
„ „ „	Dresden	20 „
„ „ „	Frankfurt/M.	30 „
„ „ „	Nürnberg	10 „
„ „ „	München	60 „

Ich beauftrage Sie hierdurch mit den erforderlichen Organisationsarbeiten:

- Sammlung und Prüfung der vorliegenden Meldungen,
- Verteilung auf die in Frage kommenden Landesgruppenluftschutzschulen und Namhaftmachung an dieselben,
- Zusammenfassung der Ausgleichsdiensttuenden am Anreisetag im nächstgelegenen Hochschulort, gegebenenfalls beim Hochschulinstitut für Leibesübungen im Einvernehmen mit dem Institutsdirektor.
- ärztliche Untersuchung,
- Einweisung und geschlossene Ueberführung in die Landesgruppenluftschuttschule.

Ueber das Veranlaßte ist mir bis zum 15. Mai d. Js. zu berichten.
Entscheidungen über Zurückstellungen und Befreiungen vom Ausgleichs-
dienst behalte ich mir vor.

An die Reichsstudentenführung in München, Karlstraße 16.

Volksgasmaske — REM v. 29. 8. 38. — E III b 2675/38, E II

Nach Mitteilung des Herrn Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe findet in der Zeit vom 18. bis 25. September 1938 im ganzen Reich die „Woche der Volksgasmaske“ statt. Durch diese Werbewoche soll das Verständnis für die Notwendigkeit des Erwerbs der Volksgasmaske in breiteste Schichten der Bevölkerung getragen und der Absatz der Volksgasmaske erheblich gesteigert werden.

Ich ersuche, zur Unterstützung dieses Vorhabens in den Schulen auf die Woche der Volksgasmaske in eindringlicher Form hinzuweisen.

**Unterricht über chemische Kampfstoffe und Behandlung von
Kampfstoffkrankungen im Lehrplan der Universitäten und
Hochschulen. REM vom 18. 11. 38 — WJ 4040 E III a, K I b,
E VII a.**

Durch Runderlaß vom 26. Juni 1937 — WJ 2070 — und vom 12. April 1938 — WJ 1330 —¹⁾ habe ich auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß die Vertreter der Pharmakologie, der organischen und physikalischen sowie die der pharmazeutischen Chemie die chemischen Kampfstoffe im Rahmen ihrer Fachgebiete in Vorlesungen und Uebungen ausreichend vertreten sowie bei den Prüfungen (ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Prüfungen, chemische Verbandsprüfungen, pharmazeutische Prüfung, Diplomprüfung an den Technischen Hochschulen und Bergakademien, Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, Doktorprüfungen) entsprechend berücksichtigen. Desgleichen sei es notwendig, daß das Wichtigste über die Behandlung von Kampfstoffkrankungen von den in Betracht kommenden Vertretern der Medizin (neben den Klinikern auch die Vertreter der Physiologie und Pathologie) im Rahmen der allgemeinen Vorlesung behandelt werde.

In Erweiterung dieser Erlasse ordne ich an, daß mit Wirkung vom Wintersemester 1938/39 ab an allen Universitäten und an den Fakultäten für allgemeine Wissenschaft der Technischen Hochschulen und Bergakademien eine Lehrgemeinschaft eingerichtet wird, in der alle diejenigen Hochschullehrer zusammenzufassen sind, welche die für das Gebiet der chemischen Kampfstoffe und die Behandlung von Kampfstoffkrankungen in Frage kommenden Fächer vertreten. Um die Gemeinschaft organisch auszurichten, hat der Rektor der Hochschule einen ordentlichen Hochschullehrer als Vertrauensmann zu bestellen. Dieser hat die Aufgabe, für die systematische und einheitliche Behandlung der Materie im Rahmen von Gemeinschaftsvorlesungen für die Lehrgemeinschaft und gegebenenfalls Uebungen Sorge zu tragen.

Die Heranziehung von besonders geeigneten und auf dem Gebiete des zivilen Luftschutzes erfahrenen Persönlichkeiten der Praxis zur Mitarbeit bei den Arbeiten und Vorträgen ist erwünscht und liegt im Ermessen des

¹⁾ Beide Erlasse s. S. 327.

Vertrauensmannes der Lehrgemeinschaft, der auch bemüht sein muß, die Erfahrungen der anderen Hochschulen, etwa auf dem Gebiete des technischen Luftschutzes, durch Einladungen ihrer Fachvertreter zu besonderen Fachvorträgen auszutauschen.

In der Gemeinschaftsvorlesung über chemische Kampfstoffe und die Behandlung von Kampfstoffkrankungen sind u. a. insbesondere folgende Gebiete zu behandeln:

seitens der Vertreter der Medizin und der Veterinärmedizin:

Physiologie und Toxikologie,
Diagnostik,
Behandlung von Kampfstoffkrankungen (Therapie),
Vorbeugungsmittel,
Tiere als Versuchsmaterial;

seitens der Vertreter der Chemie:

Darstellung,
physikalisch-chemische Eigenschaften,
Verwendungsmöglichkeiten,
chemische Erkennungsmöglichkeiten (Analyse),
Vernichtung von Kampfstoffen,
chemische Abwehrmittel,
Schutzmittel;

seitens der Vertreter der Pharmazie und der sonst für dieses Gebiet zuständigen Vertreter:

Chemie und Lebensmittel.

Ich ersuche die Rektoren, mir den Namen des Vertrauensmannes der Lehrgemeinschaft bis zum 1. Januar 1939 anzuzeigen und diesen zu veranlassen, mir nach Ablauf des Sommersemesters 1939 zu berichten, welche Erfahrungen mit dieser Einrichtung gemacht worden sind und in welcher Hinsicht ein weiterer Ausbau erforderlich erscheint.

Dieser Runderlaß wird nicht im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht. An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Dienststellen der preußischen Wissenschaftsverwaltung, die Unterrichtsverwaltungen der Länder — einschl. Oesterreich —, die Herren Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungsämter in Preußen.

Durchführung von Luftschutzmaßnahmen (Selbstschutz und Erweiterter Selbstschutz) an Schulen in Luftschutzorten

I. Ordnung — REM v. 25. 8. 39. — K I b 8752/30. 6. II., RV, E

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe wird in Kürze mit meinem Einvernehmen als Anlage 2 zur Dienstvorschrift LDv. 755 (Richtlinien für die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz) eine Verordnung über die Durchführung des Luftschutzes in Schulen und Hochschulen mit einem Anhang: „Richtlinien für die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen“ ergehen lassen.

In der Anlage¹⁾ übersende ich eine Entwurfsfassung dieser Richtlinien

¹⁾ Die Anlage ist nicht abgedruckt, da sie durch die Herausgabe der endgültigen Fassung der LDv. 755/2 überholt ist (s. Seite 337).

mit dem Ersuchen, sie — vorbehaltlich einer endgültigen Regelung — unverzüglich für die Schulen aller Art in Luftschutzorten I. Ordnung in Kraft zu setzen und den Schulleitern einen von Ihnen herzustellenden Abdruck der Anlage zu übersenden.

Die Schulleiter sind darauf hinzuweisen, daß alle Maßnahmen im Einvernehmen mit den örtlichen Polizeiverwaltungen als Luftschutzleiter zu treffen sind.

Richtlinien pp. des zivilen Luftschutzes
REM v. 12. 9. 39. — K I b 8750/1. 9. 39 (184)

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt hat mir mitgeteilt, daß in letzter Zeit die Anforderungen der vom Luftfahrtministerium — L.In. 13 — herausgegebenen Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter des zivilen Luftschutzes — auch solcher, die „nur für den Dienstgebrauch“ bestimmt sind — bedeutend zugenommen haben. Um den Geschäftsverkehr zu vereinfachen und Einzelanforderungen in Zukunft zu vermeiden, ersuche ich, die Richtlinien nur noch bei mir, und zwar vierteljährlich zum 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres auf dem Dienstwege anzufordern. Die Bestellung wird dann von mir dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt weitergeleitet werden.

Luftschutz in Schulen: Verantwortung des Schulleiters und allgemeine Aufgabe der Schule — REM v. 30. 10. 39. — K I b 8752/30. 10. 39 (68), E I, E II, E III, E IV, E V, Insp. d. NPEA

Durch meinen Erlaß vom 25. August 1939 — K Ib 8752/30. 6. II, RV, E — haben die Schulleiter in Luftschutzorten I. Ordnung mit den Vorschriften der Anlage 2 zur Dienstvorschrift LDv. 755 und den Richtlinien für die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen, deren endgültige Fassung durch den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe zur Zeit noch aussteht, Anweisungen für die Durchführung des Luftschutzes erhalten.

Materielle und organisatorische Vorbereitungen für den Luftschutz der Schulen sind jedoch nicht nur in den Luftschutzorten I. Ordnung, sondern auch in allen anderen Orten (den Luftschutzorten II. und III. Ordnung) notwendig und von den Unterrichtsverwaltungen und Schulaufsichtsbehörden mit allem Nachdruck zu fördern.

Um Zweifel über die Verantwortung des Schulleiters jeder Schule für den Luftschutz der ihm anvertrauten Jugend zu beseitigen, stelle ich folgendes fest und ersuche, diese Grundsätze sofort in geeigneter Form allen Schulleitern Ihres Geschäftsbereichs nochmals bekannt zu geben:

1. **Hauptaufgabe** jedes Schulleiters ist die verantwortliche **Vorsorge** dafür, daß die **Führung** der Schuljugend für den Luftschutzernstfall organisatorisch aufs beste vorbereitet wird.

Was im Einzelfall in dieser Beziehung vorzubereiten ist, in welcher Weise und durch wen die Vorbereitungen am zweckmäßigsten zu treffen sind,

wird durch den örtlichen Luftschutzleiter festzulegen sein. Engste Zusammenarbeit mit ihm und den Sachverständigen des Reichsluftschutzbundes muß deswegen von den Schulleitern gefordert werden. Sie sind hierauf nochmals hinzuweisen. Von der Durchführung besonderer Luftschutzübungen im Rahmen dieser Vorbereitungen soll grundsätzlich abgesehen werden. Das Verhalten bei Warnmeldungen oder Fliegeralarm muß jedoch halbjährlich geübt werden.

2. Darüber hinaus fällt dem Schulleiter — im Rahmen der im Schulhaushalt für diese Zwecke bereitgestellten oder zu verwendenden Mittel — die Sorge für eine sinnvolle Durchführung der allgemein angeordneten Luftschutzbehelfsmaßnahmen zu.

In welchem Umfange im Einzelfall behelfsmäßige, bauliche und sonstige materielle Luftschutzvorbereitungen zu treffen sind, ist in der 9. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz grundsätzlich festgelegt und wird vom Schulleiter nach Fühlungnahme mit dem örtlichen Luftschutzleiter zu bestimmen sein.

Der Schulleiter wird den an sich selbstverständlichen freiwilligen Einsatz der Schulluftschutzgemeinschaft für diese Behelfsarbeiten, der Lehrer sowohl wie der Schüler, durch Aufklärung und Vorbild in die richtige Bahn zu lenken und zu leiten haben.

3. Der Schulleiter ist verpflichtet, über den materiellen Stand des Luftschutzes seiner Schule und etwa vorhandene Mängel, gegebenenfalls unaufgefordert, an den für die materielle Förderung des Luftschutzes der Schulen allein verantwortlichen Träger der äußeren Schulverwaltung (der Schulunterhaltsträger) zu berichten und Vorschläge für einen möglichst wirtschaftlichen und zweckentsprechenden Ausbau der Luftschutzeinrichtungen seiner Schule zu machen.

Der Herr Reichsminister des Innern wird, da die Aufwendungen für den materiellen Luftschutz der Schulen (Bau und Ausstattung von Luftschutzkellern, Beschaffung der Luftschutzgeräte) Sache der Schulunterhaltsträger sind, die Gemeinden in Kürze bezüglich der kommunalen Schulen entsprechend anweisen.

Für die staatlichen höheren Schulen Preußens sind durch den gemeinsamen Erlaß des Herrn Preussischen Finanzministers und meines Hauses vom 23. September 1939 — RfWEuV E III c 2182, K I — FM Bau 1895/1. 9. III — die erforderlichen Mittel für den Bau von Luftschutzräumen bereitgestellt.

Ich lege ferner den größten Wert darauf, daß gelegentlich der Bekanntgabe vorstehender Grundsätze auch die allgemeine und dauernde Aufgabe der deutschen Schule für die Luftschutzerziehung unseres Volkes hervorgehoben wird.

Die deutsche Schule hat durch unterrichtliche Mittel eine wichtige, vorbeugende Aufklärungs- und Erziehungsarbeit zu luftschutzmäßigem Verhalten und zum Verständnis für die Bedeutung und die Erfordernisse des Luftschutzes zu leisten.

Der Luftschutz, seine Bedeutung und seine Durchführung ist daher in allen Schulen — auch denen der Luftschutzorte II. und III. Ordnung — in den hierfür geeigneten Unterrichtsfächern zu behandeln. Die in der Anlage beigefügten Richtlinien sollen dabei als Anhaltspunkte dienen.

Ich ersuche zukünftige bei Besichtigung der Schulen auf die Organisation der Luftschutzmaßnahmen und die Berücksichtigung des Luftschutzgedankens im Unterricht im Sinne dieses Erlasses zu achten und die Schulaufsichtsbeamten anzuweisen, Vermerke hierüber in die Besichtigungsniederschriften aufzunehmen.

Richtlinien für die Behandlung des Luftschutzes im Unterricht der Schulen — Anl. zu K I b 8752/30. 10. 39 (68)

1. Allgemeines Lehrziel

Die Schüler müssen die Bedeutung des Luftschutzes für die Aufrechterhaltung der Wehrkraft unseres Volkes kennenlernen.

Bei den sich bietenden Gelegenheiten ist daher in allen Schulen, besonders in den Klassen der älteren Jahrgänge, das Gebiet des Luftschutzes zu berücksichtigen. Die Gelegenheiten ergeben sich häufig und ohne Zwang.

So läßt sich z. B. im Erdkunde- und Geschichtsunterricht — z. B. Luftgefährdung durch die geopolitische Lage, Luftbild und städtebauliche Planung, in Verbindung hiermit der Luftschutzwarndienst —, im Physik- und Chemieunterricht und im Deutschunterricht der Luftschutz mit behandeln.

Im besonderen ordne ich für die einzelnen Schularten an:

2. Richtlinien für Volks- und Mittelschulen

Der allgemeine naturkundliche Unterricht hat bei der Behandlung der Menschenkunde (Atmung, Blutkreislauf, Körperbau) und der Naturlehre die Beziehungen zum Luftschutz herauszustellen.

Bei den Belehrungen über Erste Hilfe bei Unglücksfällen und bei den dazugehörigen praktischen Uebungen sind ebenfalls die für den Luftschutz wichtigen Fälle, insbesondere Erkrankungen bei Einwirkung chemischer Kampfstoffe, zu berücksichtigen.

Die Schutzmaßnahmen gegen diese chemischen Kampfstoffe sind zu besprechen. Dabei muß auch die Volksgasmaske behandelt werden.

In der Mittelschule sind darüber hinaus im Naturunterricht physikalische und chemische Vorgänge auf dem Gebiet des Luftschutzes in enge Beziehung zu den Gesetzmäßigkeiten dieser Fachgebiete zu setzen, insbesondere zu den Grunderscheinungen der Oxydation und Reduktion sowie zu den wichtigsten Grundstoffen und Verbindungen. Dasselbe gilt sinngemäß für den Unterricht in Lebenskunde.

3. Richtlinien für die höheren Schulen

Anschließend an die unterrichtliche Behandlung der Oxydation, Reduktion und der Verbrennung sind auch die Bedingungen zu untersuchen, von denen der zeitliche Ablauf des Verbrennungsvorgangs abhängt. Anhand geeigneter Versuche ist zu zeigen, wie sich dieser Ablauf beschleunigen läßt. Andererseits ist der Löschvorgang besonders eingehend zu behandeln; die verschiedenen Arten der Löschung durch Luftabschluß, Wasser usw. müssen experimentell gezeigt und ausgewertet werden, und es muß auf die Besonderheiten brennender Thermitgemische und des brennenden Magnesiums (Elektron-Thermit-Brandbombe) eingegangen werden. Als vorbeugende

Maßnahme ist die Herabsetzung der Entflammbarkeit des Holzes und von Geweben durch Imprägnierung mit geeigneten Salzen zu behandeln.

Die chemischen Kampfstoffe und ihre Wirkungen auf den menschlichen Körper sind in Zusammenarbeit mit dem Biologieunterricht an geeigneten Stellen in den Lehrstoff aufzunehmen. Dabei muß aber vermieden werden, daß eine Unzahl chemischer Kampfstoffe mit allen Einzelheiten besprochen wird; es kommt vielmehr darauf an, den Schülern an einigen wichtigen Kampfstoffen deren wesentliche Eigenschaften in chemischer, physiologischer usw. Hinsicht zu zeigen. Kampfstoffe im engeren Sinne dürfen im Unterricht nicht hergestellt werden.

Anschließend an die Behandlung der Kampfstoffe ist eindringlich auf die Schutzmaßnahmen gegen diese Stoffe einzugehen. Die Volksgasmaske muß dabei ausführlich behandelt werden. Die besondere Stellung des Kohlenoxyds muß im Hinblick auf mögliche Vergiftungen mit Leuchtgas hervorgehoben werden.

4. Richtlinien für gewerbliche Berufs-, Handels- und Frauenarbeitsschulen

Der Luftschutz kann in den Unterricht fast aller Arbeitsgebiete dieser Schulen eingegliedert werden. Da wegen der geringen Anzahl der Unterrichtsstunden nur das Wesentliche behandelt werden kann, ist der Umfang des zu behandelnden Stoffes nach örtlicher Bedingtheit und Erfahrung der Schulleiter in den Lehrplänen festzulegen. Auf die besondere Bedeutung des Luftschutzes angesichts der geopolitischen Lage Deutschlands sind die Lehrer hinzuweisen.

Ausgleichsdienst der Studenten im Luftschutz. REM vom 24. 2. 40. — K I b 8600/3. 2. 40. (354), W J, V, E III

Nachdem die Ableistung der Reichsarbeitsdienstes vor der Zulassung zum Studium wieder eingeführt worden ist, soll auch ersatzweise der studentische Ausgleichsdienst wieder gefordert werden in einem Rahmen, wie er im Sommersemester 1939 durchgeführt worden ist und sich auch bewährt hat. Danach sind die ausgleichsdienstpflichtigen Männer wieder bei dem Reichsluftschutzbund, die Frauen bei der NSV einzusetzen.

Ich beauftrage Sie daher, schon jetzt die für die Durchführung des Ausgleichsdienstes erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit er mit Beginn des zweiten Trimesters 1940 in Wirksamkeit treten kann. Entscheidungen über Zurückstellungen und Befreiungen vom Ausgleichsdienst behalte ich mir vor.

An die Reichsstudentenführung, Sozialpolitisches Amt, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 32.

Luftschutz in Schulen. Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten — REM v. 13. 11. 40. — K I b 8752/15. 10. 40 (97), E I, E II, E III, E IV, E V, Insp. d. NPEA

Mit meinem Erlaß vom 30. Oktober 1939 — Klb. 8752/30. 10. 39 (68), E I, E II, E III, E IV, E V, Insp. d. NPEA. — habe ich darauf hingewiesen, daß es eine vordringliche Aufgabe für jeden Schulleiter ist, die Führung

der Schuljugend für den Luftschutznernstfall organisatorisch auf das beste vorzubereiten.

Die Erfahrungen des Winters 1939/40 lassen es geboten erscheinen, der Verhütung und Verbreitung ansteckender Krankheiten bei der Durchführung eines Fliegeralarms und der hiermit verbundenen erhöhten Gefahr einer Ansteckung bzw. Uebertragung von Krankheiten, wie sie durch das Zusammensein vieler Kinder in den Luftschutzsammelräumen gegeben ist, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn auch durch die bestehenden Vorschriften über die Maßnahmen zur Verhütung und Verbreitung ansteckender Krankheiten bereits diejenigen Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, auf besondere Anordnung vom Schulunterricht ausgeschlossen sind, so ist doch die Gefahr der Uebertragung von verbreiteten, zur Winterzeit verstärkt auftretenden Krankheiten (Hals-, Nasen- und Rachenentzündungen, Grippe usw.) durch die besonderen Bedingungen des Aufenthalts in Luftschutzräumen gegeben. Da die Luftschutzsammelräume der Schulen im Winter nicht immer ausreichend erwärmt sein können, ist die Gefahr der Uebertragung solcher Krankheiten besonders groß. Schulkinder, die an diesen Krankheiten leiden, sind daher beim Vorhandensein mehrerer Luftschutzräume für sich gesondert unterzubringen. Ist dieses nicht möglich, so werden sie von den gesunden Kindern abgesondert gehalten werden müssen.

Auch der erhöhten Gefahr der Ansteckung durch Fehlverhalten beim Zusammensein in engem Raum (Schmierinfektion beim Umgang, Tröpfcheninfektion durch Husten, Niesen usw.) ist entgegenzuwirken.

Sind in einem Luftschutzsammelraum Lagerstätten vorhanden, so sind diese den erkrankten Kindern zuzuweisen.

Bei den halbjährlich durchzuführenden Uebungen im Verhalten bei Warnmeldungen oder Fliegeralarm ist hierauf besonders zu achten.

Bei der Behandlung des Luftschutzes im Unterricht der Schule (Anlage zu dem angezogenen Erlaß) ist in geeigneter Weise im naturkundlichen (biologischen) Unterricht auf die Bedeutung dieser Maßnahmen hinzuweisen.

Verrechnung der bei der Beschaffung von Verdunklungseinrichtungen entstehenden Kosten — REM v. 5. 12. 40 — E III c 3248

Im Einverständnis mit dem Herrn Preußischen Finanzminister genehmige ich, daß bei den staatlichen höheren Schulen die Kosten von Verdunklungseinrichtungen und von Einrichtungsgegenständen zur Durchführung des Luftschutzes von den Anstaltskassen bei Kap. 175 Tit. 26, soweit erforderlich, als Mehrausgabe verrechnet werden.

Dabei ist Voraussetzung, daß für diese Zwecke das nur unbedingt Notwendige beschafft wird.

Die mir bisher vorgelegten Einzelanträge auf Bereitstellung von Mitteln für diese Ausgaben sehe ich damit als erledigt an.

An den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin — Abt. f. höh. Schulwesen.

Luftschutz in Schulen und Hochschulen — REM v. 30. 12. 40.
— K 1 b 8752/7. 11. (100), W, E I, E II a, E III a, E IV, E V.
Insp. d. NPEA (b)

In der Anlage wird die endgültige Fassung der LDv. 755/2: Luftschutz in den Schulen und Hochschulen übersandt.

Ich bemerke hierzu:

Gemäß Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 28. Oktober 1940 — Az. 41 d. 20.26 Nr. 5192/40 L.In. 13 (2 I B) — erfolgt nunmehr unter Aufhebung der Bestimmungen der Nr. 6 Abs. 2 der LDv. 755 (Richtlinien für die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz) die Ausbildung im erweiterten Selbstschutz kostenlos.

Die in Ziffer 11, Absatz 1, letzter Satz vorgesehenen Einschränkungen des Schulunterrichts werden seitens des Luftgaukommandos nur in besonderen Ausnahmefällen angeordnet, z. B. wenn auf Grund vorliegender Erfahrung erwiesen ist, daß eine Schule durch Luftangriffe auf benachbarte wichtige Luftziele während der Schulzeit oder während des Hin- und Rückweges der Schüler stark in Mitleidenschaft gezogen wird.

Einschränkung des Schulunterrichts in Schulen, die über ungenügende oder gar keine Luftschutzräume verfügen, wird nur angeordnet werden, wo nach den Erfahrungen mit Luftangriffen während der Schulzeit oder während des Hin- und Rückweges der Schüler gerechnet werden muß. Bei der derzeitigen Luftlage werden Einschränkungen von einer bestimmten Tageszeit an (nach Eintritt der Dunkelheit) hingenommen werden müssen; in der übrigen Zeit, also vormittags und in den frühen Nachmittagsstunden, wird der Schulbetrieb uneingeschränkt durchgeführt werden können.

Zu Ziffer 15: Eine Anordnung von Bereitschaftsdienst in der unterrichtsfreien Zeit wird im allgemeinen nur für solche Fälle angeordnet werden, in denen erfahrungsgemäß mit Luftangriffen gerechnet werden kann.

Hiernach dürfte es zunächst auch in einem stark luftgefährdeten Ort nicht erforderlich sein, einen Bereitschaftsdienst für die unterrichtsfreien Tagesstunden einzurichten.

Im übrigen wird von der Anordnung eines Bereitschaftsdienstes in Zukunft auch da abgesehen werden, wo Gefolgschaftsmitglieder in ausreichender Zahl in mittel- oder unmittelbarer Nähe der Schule (Direktorwohnung, Hausmeisterwohnung) wohnen.

Zu Ziffer 13: Die Frage der Kostenaufbringung für derartige Sonderfälle ist durch einen Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 26. September 1939 — V a 717/39 — 1830 — geregelt.

Ich mache erneut auf die Wichtigkeit der Durchführung aller Luftschutzmaßnahmen in den Schulen und Hochschulen aufmerksam und ersuche die Schulleiter usw., darauf hinzuweisen, daß nach wie vor alle Maßnahmen im Einvernehmen mit dem örtlichen Polizeiverwalter als Luftschutzleiter zu treffen sind.

Der Erlaß wird auch in DeutschWissErziehgVolksbildg. veröffentlicht.

Richtlinien für die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz: Luftschutz in Schulen und Hochschulen — 2. Erl. d. RdLu.ObdL, Insp. d. LS v. 14. 12. 40. — Az. 41 d 19 Nr. 5385/40 (2 I F)

Das Beiheft 2 zur LDr. 755 „Luftschutz in Schulen und Hochschulen“ wird hiermit genehmigt.

*Die Vorschrift ergeht im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.*

I. A. gez. Großkreuz

I. Allgemeines

1. Unter dem Begriff Schule im Sinne dieser Richtlinien sind alle zum Geschäftsbereich des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gehörenden staatlichen, gemeindlichen und privaten Unterrichtsanstalten, einschließlich der Fachschulen und Hochschulen nebst den dazu gehörenden Instituten und sonstigen Einrichtungen zu verstehen. Anstalten, die zum Werkluftschutz gehören, fallen nicht unter diese Richtlinien.

2. Die Entscheidung darüber, ob eine Schule zum erweiterten Selbstschutz oder zum Selbstschutz gehört, ist durch den Schulleiter bei dem örtlichen Luftschutzleiter zu beantragen (vgl. § 6 der I. DVO z. LSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 9. 39), der vor seiner Entscheidung dem Schulunterhaltsträger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat.

II. Selbstschutz

3. Bei den zum Selbstschutz gehörenden privaten Schulen richtet sich die Durchführung des Selbstschutzes nach den allgemeinen Vorschriften. Die Nr. 11, 12, 13 und 15 dieser Richtlinien sowie die Neunte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz nebst Ausführungsbestimmungen finden jedoch auch hier Anwendung.

4. Bei den zum Selbstschutz gehörenden öffentlichen Schulen hat der Schulleiter von dem Recht Gebrauch zu machen, nach § 2 Absatz 3, Satz 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz bei dem Reichsluftschutzbund (RLB) die Beratung des Schulleiters und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte zu beantragen, soweit diese nicht bereits durch seine vorgesetzte Dienststelle angeordnet ist. Der Schulleiter hat hiervon gleichzeitig dem Unterhaltsträger Mitteilung zu machen. Kosten für die Durchführung der Ausbildung in staatlichen und gemeindlichen Schulen entstehen nicht.

III. Erweiterter Selbstschutz

A. Organisatorische Maßnahmen

5. Bei den zum erweiterten Selbstschutz gehörenden Schulen wird die Ausbildung der Betriebsluftschutzleiter und der Einsatzgruppe sowie die laufende Beratung durch den RLB kostenlos durchgeführt.

6. Für die Durchführung des Luftschutzes in den zum erweiterten Selbstschutz gehörenden Schulen gelten die Bestimmungen der LDv.755 mit folgenden Abweichungen:

7. Unter Gefolgschaft im Sinne des Abschnittes II C der LDv.755 sind zu verstehen:

- a) Schulleiter, Lehrkräfte sowie das sonstige zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes vorhandene Personal (Hausmeister, Heizer usw.),
- b) Schüler.

Der Betriebsluftschutzleiter ist grundsätzlich aus dem zu a) genannten Personenkreis zu entnehmen. In erster Linie kommt hierfür der Schulleiter oder ein Lehrer in Betracht. Er soll möglichst in der Schule selbst, mindestens aber in der Nähe wohnen. Zu seinem Stellvertreter soll nach Möglichkeit während der Schulzeit ein anderer Lehrer, während der unterrichtsfreien Zeit der Hausmeister bestimmt werden. Alle übrigen Angehörigen der Einsatzgruppe, deren Stärke sich nach der Größe der Schule und den besonderen örtlichen Verhältnissen richtet, können auch aus dem zu b) bezeichneten Personenkreis entnommen werden. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, daß nach Möglichkeit nur ältere Schüler oder Schülerinnen herangezogen werden. Die Führer der einzelnen Trupps sollen grundsätzlich dem zu a) genannten Personenkreis angehören und nach Möglichkeit nicht wehrpflichtig sein.

8. In den Unterrichts- und den sonstigen für den Aufenthalt der Lehrer und Schüler bestimmten Räumen sowie in den Treppenhäusern ist durch Aushang die Art der Bekanntgabe des Fliegeralarms in der Schule festzulegen. Der Aushang hat ferner die notwendigen Angaben über das Verhalten bei Fliegeralarm, insbesondere über den aufzusuchenden Luftschutzraum und den Weg dorthin zu enthalten.

B. Technische Maßnahmen

9. Für die Ausrüstung der Einsatzgruppe gibt Anhang 5 der LDv.755 einen Anhalt. An Sanitätsgerät muß in jeder Schule bereitgestellt sein:

- 1 Luftschutzhausapotheke oder
- 1 Luftschutzverbandkasten,
- 1 oder mehrere — notfalls behelfsmäßige — Luftschutzkrankentragen.

Die weitere Ausrüstung mit diesem Gerät oder sonstigem Sanitätsgerät gemäß LDv.755 Anhang 5 Nr. 3 richtet sich nach der Größe der Schule.

10. Gaserkennungsmittel (Spürpulver oder Spürpapier) müssen vorrätig gehalten werden.

11. In Schulen, die nicht über genügend ausgebaute LS-Räume verfügen, sind die LS-Räume mindestens in behelfsmäßiger Form nach den Bestimmungen der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 17. August 1939 (RGBl. I S. 1391) nebst Ausführungsbestimmungen herzurichten. Sind Kellerräume zur Herrichtung von behelfsmäßigen LS-Räumen nicht oder nur mit geringem Fassungsvermögen vorhanden, so sind Deckungsgräben in der Nähe des Schulgebäudes entsprechend den Erlassen des RdLu.ObdL vom 8. Dezember 1939 und 16. April 1940 — L.In. 13/5 c Nr. 16 297/39 bzw. L.In. 13/3 II D Nr. 12 400/40 — anzulegen.

12. Der Umfang des Schulbetriebes richtet sich nach den für die Schüler vorhandenen Luftschutzräumen und der Luftlage. Schulen, die über

vorschriftsmäßige und ausreichende Luftschutzräume verfügen, werden ohne Bedenken den Schulunterricht durchführen können; Einschränkungen werden besonders befohlen.

Schulen, die über ungenügende oder gar keine Luftschutzräume verfügen, werden je nach der Luftlage mit einer Einschränkung oder Schließung der Schule rechnen müssen. Dies trifft in erster Linie für Schulen zu, die in besonders luftgefährdeten Orten und in besonders luftempfindlichen Stadtteilen gelegen sind.

Bei teilweiser Einstellung oder Beschränkung des Schulunterrichts ist eine Verteilung der Schüler auf andere Schulen vorzunehmen und schichtweiser Unterrichtsbetrieb einzuführen.

13. Auch wenn eine Schule für den Kriegsfall für einen anderen Zweck vorgesehen ist, sind die Luftschutzmaßnahmen von ihr durchzuführen.

14. Für die Warnung und Alarmierung gelten die Nr. 26, 27 und 48 der LDv. 755.

C. Maßnahmen bei Aufruf des Luftschutzes

(s. Nr. 37 u. ff. der LDv. 755)

15. Wenn die Luftlage es erfordert, ordnet der örtliche Luftschutzleiter an, daß für den Fall einer vorübergehenden Einstellung des Unterrichts oder für die unterrichtsfreie Zeit (Ferien, Sonn- und Feiertage, Nachtzeit) ein Bereitschaftsdienst eingerichtet wird. In diesen Fällen ist dafür Sorge zu tragen, daß soviel Kräfte der Einsatzgruppe in der Schule anwesend sind oder schnell herbeigeholt werden können, als zur ersten Brandbekämpfung und zur Leistung der ersten Hilfe erforderlich sind. Hierbei werden für die Brandbekämpfung im allgemeinen 2—3 Personen je Gebäude und für die Leistung der ersten Hilfe im allgemeinen ein hierin ausgebildetes Gefolgschaftsmitglied ausreichen. Die zweckentsprechende Unterbringung dieser Gefolgschaftsmitglieder ist sicherzustellen.

Erwachsene über 18 Jahre sind monatlich höchstens dreimal zum Bereitschaftsdienst einzuteilen. Nach Beendigung des Bereitschaftsdienstes ist ihnen, falls sie während des Bereitschaftsdienstes zu einer länger dauernden oder mit körperlichen Anstrengungen verbundenen Hilfeleistung eingesetzt worden sind, eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 6 Stunden zu gewähren. Frauen und Jugendliche über 16 Jahre sind monatlich höchstens zweimal zum Bereitschaftsdienst einzuteilen. Nach Beendigung des Bereitschaftsdienstes ist ihnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden, falls sie während des Bereitschaftsdienstes zu einer länger dauernden oder mit körperlichen Anstrengungen verbundenen Hilfeleistung eingesetzt worden sind, von mindestens 10 Stunden zu gewähren.

Jugendliche unter 16 Jahren und Frauen, die Kinder unter 3 Jahren zu versorgen haben, sind vom Bereitschaftsdienst zu befreien. Frauen mit Kindern unter 14 Jahren dürfen zum Bereitschaftsdienst nur eingeteilt werden, wenn eine einwandfreie Betreuung der Kinder sichergestellt ist.

Die Begrenzungen gemäß Absatz 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit es die Luftlage in besonderen Fällen erfordert.

16. Nach Eingang der Warnmeldung oder bei Fliegeralarm dürfen die Schüler nicht mehr aus dem Schulgrundstück entlassen werden.

17. Bei Fliegeralarm begibt sich die Einsatzgruppe an ihre zugewiesenen Plätze, die übrige Gefolgschaft in die LS.-Räume der Schule, wo Lehrkräfte die Aufsicht übernehmen (s. auch Nr. 42 ff. der LDv. 755).

**Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den
Luftschuttsammelräumen in der Schule — REM v. 3. I. 41. —
K I b 8752/30. 10. 40 (101), E I, E II, E III, E IV, E V,
Insp. d. NPEA, W**

Durch Erlaß vom 13. November 1940 — Kl b 8752/15. 10. 40 (97), E I, E II usw.¹⁾ — habe ich auf die Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Luftschuttsammelräumen der Schule hingewiesen. In Ergänzung hierzu übersende ich in der Anlage 1 Abdruck des Schreibens des Herrn Reichsministers der Luftfahrt vom 30. Oktober 1940, 41 e, 11. 10. Nr. 600/40, L.In. 14 (Allg. Abt. I D), zur Kenntnisnahme.

Der Erlaß findet danach auch auf die Hochschulen Anwendung.

Anlage 1

*Zu K I b 8752/30. 10. 40 (101), E I, E II, E III,
E IV, E V, Insp. d. NPEA, W*

**Aerztliche Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen in
Luftschuttsammelräumen bei Fliegeralarm — RdLu.ObdL v. 30. 10.
40. — Az. 41 e 11. 10 Nr. 600/40 L.In. 14 (Allgem. Abt. I D)**

Im Rahmen der vom Führer befohlenen, beschleunigt durchzuführenden LS.-Maßnahmen sind besondere ärztliche Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen in LS.-Räumen bei Fliegeralarm notwendig. Es wird daher angeordnet:

1. In den Luftschutzorten I. bis III. Ordnung sind nachstehende ärztliche Maßnahmen durchzuführen:
 - a) Besichtigung aller Räume auf hygienisch einwandfreie Beschaffenheit; Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln.
 - b) Nach Möglichkeit Einrichtung von Absonderungsräumen außerhalb der allgemeinen LS.-Räume.
 - c) Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen in LS.-Räumen und zur Verhütung der Weiterverbreitung von Krankheiten.
2. Mit der Durchführung werden besonders verpflichtete Aerzte und LS.-Aerzte beauftragt. Sie handeln hierbei im Auftrage der Polizei und erhalten einen polizeilichen Ausweis gemäß Erlaß RdLu.ObdL Az. 41 d 20. 26 Nr. 5192/40 (L.In. 13—2 I B) vom 28. 10. 40.
3. Die Maßnahmen sind mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen. Nach Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist der hygienische Zustand dieser LS.-Räume von Zeit zu Zeit durch gelegentliche Besichtigungen zu überwachen.
4. Art und Umfang der durchzuführenden Aufgaben gehen aus den als Anlage beigefügten „Richtlinien zur Verhütung von Erkrankungen in LS.-Räumen bei Fliegeralarm“ hervor. Die örtlichen LS.-Leiter sind dafür verantwortlich, daß jeder verpflichtete Arzt im Besitz der Richtlinien ist.
5. Die für die Durchführung dieser Aufgaben notwendigen, besonders zu verpflichtenden Aerzte — ausgenommen LS.-Aerzte in den LS.-Orten I. Ordnung — sind zum Sicherheits- und Hilfsdienst heranzuziehen: in den LS.-Orten I. Ordnung aus den Aerzten dieser Orte, in den LS.-Orten II. und III. Ordnung aus den Aerzten dieser Orte, soweit

¹⁾ Siehe S. 334.

in LS.-Orten II. und III. Ordnung Aerzte nicht ansässig sind, aus Aerzten benachbarter Orte.

Die Heranziehung dieser Aerzte darf jedoch, auch in LS.-Orten I. Ordnung, nur zur Ausführung der im Rahmen dieses Erlasses gestellten Aufgaben erfolgen. Sie wird durch die örtlichen LS.-Leiter auf Grund des § 2 des LS.-Gesetzes vom 26. Juni 1935 in Verbindung mit § 9 (1) der I. DVO zum LS.-Gesetz vom 4. Mai 1937 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1939 in den LS.-Orten I. bis III. Ordnung auf Vorschlag des Leiters des Gesundheitsamtes, in LS.-Orten I. Ordnung im Einvernehmen mit dem Führer des LS.-Sanitätsdienstes, verfügt.

Die Einberufung der für diesen Aufgabenkreis herangezogenen Aerzte erfolgt durch die zuständigen örtlichen LS.-Leiter jeweils für die Zeitdauer, die zur Erledigung der anfallenden Aufgaben benötigt wird. Dabei ist unbedingt darauf Rücksicht zu nehmen, daß den einberufenen Aerzten die für die ärztliche Versorgung der Zivilbevölkerung notwendige Zeit verbleibt. Für die Dauer der Einberufung werden diese Aerzte — soweit sie nicht hauptamtliche Aerzte sind, für die eine besondere Entschädigung nicht in Betracht kommt —, nach den II. Ausführungsbestimmungen zum § 12 der I. DVO zum LS.-Gesetz vom 21. Oktober 1939 (RMBliV. S. 2211) abgefunden. Ueber die Durchführung der Abfindung ergeht noch weiterer Erlaß.

Aerzte, die bereits LS.-Aerzte sind, werden für die ihnen im Rahmen dieses Erlasses zufallenden Aufgaben nicht besonders entschädigt.

6. Für den Einsatz dieser Aerzte gelten folgende Grundsätze:

a) in LS.-Orten I. Ordnung:

Den Einsatz der Aerzte seines LS.-Ortes leitet verantwortlich der Leiter des Gesundheitsamtes im Einvernehmen mit dem örtlichen LS.-Leiter (Führer des LS.-Sanitätsdienstes im SHD I. Ordnung). Die für die Durchführung der Aufgaben nach Ziff. 1 a) — b) erforderlichen ärztlichen Kräfte sind innerhalb des LS.-Reviere einzusetzen, in dessen Bereich sie ihren ständigen Wohnsitz haben.

Sofern in einem LS.-Revier die Zahl der ständig ansässigen Aerzte zur Bewältigung der anfallenden Aufgaben nicht ausreicht, sorgt der Leiter des Gesundheitsamtes im Benehmen mit dem örtlichen LS.-Leiter (Führer des LS.-Sanitätsdienstes) für einen Ausgleich innerhalb des LS.-Ortes.

LS.-Aerzte des LS.-Sanitätsdienstes im SHD I. Ordnung sind zur Durchführung dieser Aufgaben mit zu erfassen.

b) In LS.-Orten II. und III. Ordnung:

Den Einsatz der Aerzte in diesen Orten leitet verantwortlich der Leiter des Gesundheitsamtes für seinen Bereich im Einvernehmen mit den örtlichen LS.-Leitern. Er nimmt die Verteilung der Aerzte auf die einzelnen Orte, LS.-Reviere, Häuserblocks usw. vor und überwacht die Durchführung der gestellten Aufgaben.

7. Bei Durchführung der Maßnahmen nach Ziff. 1 a) und b) arbeiten die Aerzte möglichst mit den Bauberatern gemäß Erlaß RdLu.ObdL Az. 41 d 20.26 Nr. 5192/40 (L.In. 13—2 I B) vom 28. Oktober 1940 zusammen. Die für diese Zusammenarbeit notwendigen Vereinbarungen sind in den LS.-Orten I. Ordnung zwischen dem Leiter des

Gesundheitsamtes im Benehmen mit dem örtlichen LS.-Leiter (Führer des LS.-Sanitätsdienstes) und den zuständigen Dienststellen des Reichsluftschutzbundes, in den übrigen LS.-Orten zwischen dem Leiter des Gesundheitsamtes und den zuständigen Dienststellen des Reichsluftschutzbundes zu treffen.

8. Zu den nach Ziff. 1 a) und b) durchzuführenden Maßnahmen sind jeweils die LS.-Warte der zu besichtigenden LS.-Räume heranzuziehen. Die auf Grund der Besichtigungen erforderlichen gesundheitlichen Maßnahmen sind den LS.-Warten und LS.-Revieren durch den besichtigenden Arzt schriftlich nach vorgeschriebenem Muster bekanntzugeben. Ueber die Form des Musters ergeht besonderer Erlaß. Die Ueberwachung, ob die vom Arzt vorgeschlagenen Maßnahmen durchgeführt werden, erfolgt durch das zuständige LS.-Revier.

Die Luftgaukommandos werden ersucht, die Dienststellen der allgemeinen und inneren Verwaltung sofort entsprechend anzuweisen.

In Vertretung gez. Milch

Anlage 2

Zu K I b 8752/30. 10. 40 (101), E I, E II, E III, E IV, E V, Insp. d. NPEA, W.

Anlage zu RdLu.ObdL v. 30. 10. 40. Az. 41 e 11. 10 Nr. 600/40 L.In. 14 (Allgem. Abt. I D).

Art und Umfang der nach Erlaß RdLu.ObdL. — L.In. 14 — Az. 41 e 11.10 Nr. 600/40 anfallenden ärztlichen Aufgaben sind wie folgt durchzuführen:

I. Die hygienisch einwandfreie Beschaffenheit der Luftschutzräume

Durch Erlaß RdLu.ObdL Nr. 8310/40 g — L.In. 13 (3 II C) vom 22. Oktober 1940 ist die bauliche Verbesserung der Luftschutzräume den Luftschutzbauberatern des RLB zur Aufgabe gemacht. Diese Maßnahme trägt wesentlich zur Herstellung hygienisch einwandfreier Beschaffenheit der LS.-Räume bei.

Insbesondere sind dabei folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. Jedes Haus muß mindestens einen LS.-Raum aufweisen. Dort, wo mehrere Häuser zu einer LS.-Gemeinschaft zusammengeschlossen sind, sind nach Möglichkeit ebenfalls für jedes einzelne Haus LS.-Räume anzulegen.
2. Die LS.-Räume sind so wohnlich wie möglich auszugestalten. Insbesondere muß für jeden Insassen ein Liegeplatz angestrebt werden. Soweit der Bedarf an allgemeinen LS.-Räumen und LS.-Absonderungsräumen gedeckt ist und noch weiterer Raum zur Verfügung steht, können auch Sonderräume für Raucher eingerichtet werden.
3. Alle Fensteröffnungen, die von LS.-Räumen ins Freie führen, sind splittersicher zu verschließen, am besten zuzumauern. Dabei ist durch Belassung entsprechender Oeffnungen für ausreichende Belüftung zu sorgen. Nach Durchführung der Brandmauerdurchbrüche sind auch die Notausstiege splittersicher zu verschließen.
4. Die LS.-Räume müssen mit Heizeinrichtungen versehen werden; hierbei ist neben elektrischen Oefen auch die Aufstellung kohlenbeheizter

Oefen zulässig. Für eine einwandfreie Abführung der Rauchgase und für Belüftung muß Sorge getragen werden.

Häufig können die LS.-Räume dadurch beheizt werden, daß die Wärmeisolierung durchlaufender Rohrleitungen der Zentralheizung oder Warmwasserbereitung beseitigt wird.

5. Der bauliche Zustand der LS.-Räume muß einwandfrei sein.

LS.-Räume müssen sich ständig in einwandfrei sauberem Zustande befinden. Wasch- und Trinkgelegenheiten sowie Notaborte müssen reinlich gehalten sein.

II. Die Unterbringung von Kranken innerhalb der LS.-Gemeinschaften

1. Kranke Personen, die an nichtansteckenden Krankheiten leiden, sowie deren Pflegepersonen haben grundsätzlich die LS.-Räume aufzusuchen. Kranke, die, gegebenenfalls mit ihren Pflegepersonen, in ihrer Wohnung verbleiben wollen, müssen die Notwendigkeit durch ärztliche Bescheinigung, die dem LS.-Wart zur Einsichtnahme vorzulegen ist, nachzuweisen, sofern ihre Erkrankung bzw. Leiden das Aufsuchen der LS.-Räume nicht ohnehin ausschließen. Auch in letzterem Falle ist der LS.-Wart zu verständigen.

Die gleichen Vorschriften gelten für Personen, die an leichteren ansteckenden Krankheiten (z. B. grippöse Infektion) leiden. Suchen solche Kranken die allgemeinen LS.-Räume auf, so hat der LS.-Wart dafür zu sorgen, daß sie einen möglichst durch Wandschirme abgeteilten Platz innerhalb des LS.-Raumes erhalten und während der Dauer des Fliegeralarms mit Gesunden möglichst nicht in Berührung kommen.

2. Personen mit übertragbaren Krankheiten im Sinne der Verordnung vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) sowie Mumps- und Masernkranke dürfen, soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen abgefordert werden müssen, den allgemeinen LS.-Raum nicht aufsuchen. Sie gehören in einen LS.-Absonderungsraum, wenn ein solcher vorhanden ist und ein Arzt unter Berücksichtigung aller Umstände die Unbedenklichkeit bescheinigt. Die Vorschriften des Arztes sind genau zu befolgen und vom LS.-Wart zu überwachen.
3. Kranke, die an einer gemeingefährlichen Krankheit oder an Typhus, Paratyphus, Ruhr, Diphtherie oder Scharlach leiden, sind möglichst in einem Krankenhaus abzusondern.

III. Die Beschaffenheit der LS.-Absonderungsräume

1. Zur abgesonderten Unterbringung von Kranken gemäß Abschn. II, Ziff. 2, ist nach Möglichkeit in jeder LS.-Gemeinschaft ein nur diesem Zweck dienender LS.-Raum einzurichten. Der LS.-Absonderungsraum soll mit den übrigen LS.-Räumen der Luftschutzgemeinschaft nicht in unmittelbarer Verbindung stehen und einen besonderen Eingang haben.
2. Als LS.-Absonderungsraum sind möglichst warme und trockene LS.-Räume mit glatten Wänden auszuwählen.
3. Bei der Auswahl des LS.-Absonderungsraumes ist zu berücksichtigen, daß er auch die Pflegepersonen der Kranken mitaufzunehmen hat.

4. Im LS.-Absonderungsraum muß für jeden Kranken eine Liegestatt vorhanden sein. Zur Absonderung der Kranken voneinander ist die Verwendung von Wandschirmen aus Sperrholz, Pappe usw. dringend zu empfehlen. Das für die Pflege der Kranken erforderliche Gerät ist von den Pflegepersonen bereitzustellen.
5. Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen dürfen die Aborte der allgemeinen LS.-Räume nicht benutzen.
6. Jeder LS.-Absonderungsraum muß an der Außenseite seiner Zugangstür mit der deutlich lesbaren Aufschrift „LS.-Absonderungsraum für ansteckende Kranke“ versehen sein.

Entschädigung für die Heranziehung von Lehrern und Schülern zur Dienstleistung im Luftschutz. REM vom 27. 2. 41 — E III c 2855 III/40 E II a, E IV, E V, E VI (b)

Zur Behebung aufgetretener Zweifel bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsluftfahrtminister und Oberbefehlshaber der Luftwaffe und dem Herrn Reichsminister der Finanzen über die Auslegung der Ausführungsbestimmungen zu § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Erlaß des Reichsluftfahrtministers und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 17. Mai 1939 — RMBliV. S. 1195 —)¹⁾ folgendes:

1. Als gewöhnliche Arbeitszeit im Sinne des § 1 Ziffer 3 der genannten Ausführungsbestimmungen gilt bei Lehrkräften die Pflichtstundenzahl oder das übliche Stundenmaß.

2. Schülern, die im Schulgebäude zur Dienstleistung im Luftschutz eingesetzt werden, ist ein Zehrgeld nach Maßgabe des § 1 Ziffer 3 der genannten Ausführungsbestimmungen zu zahlen, obwohl sie nicht Gehalts- oder Lohnempfänger sind.

3. Die Entschädigung nach § 1 Ziffer 3 ist auch im Falle der Ableistung von Nachtdienst zu zahlen. Als Uebernachtung im Sinne des § 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz gilt nur die Uebernachtung außerhalb des Wohnsitzes.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung.

Luftschutzdienst der ehemals ausgleichsdienstpflichtigen Studenten. REM v. 1. 8. 41. — K I b 8600/7. 7. (485), W (b)

Nach einem zwischen dem Sozialpolitischen Amt der Reichsstudentenführung und dem Reichsluftschutzbund getroffenen Abkommen sind die ausgleichsdienstpflichtigen Studierenden zum weitaus größten Teil im Luftschutzdienst ausgebildet worden. Mit Rücksicht auf die hierfür aufgewendeten erheblichen Mittel ist es von Wichtigkeit, daß diese hochwertigen Kräfte auch nach Beendigung des studentischen Ausgleichsdienstes dem Reichs-

¹⁾ Abgedruckt S. 289.

Luftschutzbund erhalten bleiben. Ich ersuche daher, vom Wintersemester 1941/42 ab die Anerkennung der An- und Rückmeldung ausgleichspflichtiger Studenten, soweit sie während des Ausgleichsdienstes im Luftschutzdienst ausgebildet worden sind, von der Vorlage einer Bescheinigung nach nachstehendem Muster abhängig zu machen. Soweit ausgleichspflichtige Studenten nicht im Luftschutzdienst ausgebildet worden sind, haben sie dies durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Reichsstudentenführung nachzuweisen.

Dieser Erlaß wird nur in DeutschWissErziehVolksbildg. veröffentlicht.

Anlage

Muster

Reichsluftschutzbund
 Körperschaft d. öff. Rechts den 194
 Ortsgruppe

B e s c h e i n i g u n g

Die Ortsgruppe bescheinigt, daß der Student
 geb. am
 in Wohnort
 Straße

nach Ableistung seines 6-monatigen auf Grund des Erlasses des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung K I b 8600/3. 2. 40 (354), W J, V, E III vom 24. Februar 1940 pflichtmäßigen Ausgleichsdienstes vom bis weiterhin im Verlaufe des Sommer/Wintersemesters 194..... wöchentlich an zwei Abenden im Reichsluftschutzbund Dienst getan hat. Diese Bescheinigung wird ausgestellt zur Vorlage bei der Rückmeldung zum Hochschulstudium im Semester 194.....

Der Ortsgruppenführer:
 (Dienstsiegel)

Luftschutz in staatlichen Bau-, Ingenieur-, Meister- und Berufsfachschulen für Metallgewerbe usw. — REM v. 2. 10. 41. E IV a Nr. 4500/41, K I b, E III

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 27. 2. 1941 — E III c 2855 III/40 — Deutsch.Wiss.Erzieh.Volksbildg. Seite 108¹⁾ — ersuche ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern und dem Herrn Preußischen Finanzminister, die Entschädigung für die Luftschutzwachen (Lehrkräfte, Angestellte, Arbeiter, Studierende und Schüler) der staatlichen Bau-, Ingenieur-, Meister- und Berufsfachschulen für Metallgewerbe usw. auch dann auf die Staatskasse zu übernehmen, wenn die Schulgebäude städtisches Eigentum sind.

¹⁾ Abgedruckt S. 344.

Wegen der Angehörigen der Luftschutzwachen, die im Dienstgebäude wohnen, verweise ich auf Ziffer 6 des Runderlasses vom 23. 4. 1941 — FMBL. Seite 140¹⁾. —

Die Ausgaben sind bei Tit. 26 der Schulkassenanschlüsse zu verrechnen, und zwar nötigenfalls überplanmäßig. Dieser Erlaß wird nur im Amtsblatt Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. veröffentlicht.

An die beteiligten Herren Preuß. Reg.-Präsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin — Abteilung IV — in Berlin

Richtlinien für die Beurlaubung von Behördenangehörigen aus besonderen Anlässen — REM v. 29. 11. 41 — Z II a 11 475

Der Abschnitt III des Ersten Teils des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 20. 5. 1939, veröffentlicht im Amtsblatt Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg., Jahrgang 1940, S. 33 mit Runderlaß vom 18. 12. 1939 — Z II a 15 241/39 —, hat folgende Fassung erhalten:

III. Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben für Zwecke des Luftschutzes

Auf Grund des § 14 der Ersten Durchf.-VO zum Luftschutzgesetz vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1631) in der Fassung der Vierten Aenderungs-VO zum Luftschutzrecht vom 25. 3. 1941 (RGBl. I S. 168) ist im Einvernehmen mit dem RFM und dem RMdLu.ObdL bestimmt worden:

Luftschutz

(1) Grundsätzlich sollen Ausbildungsveranstaltungen (Lehrgänge) und Uebungen für Zwecke des Luftschutzes außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. In Fällen, in denen es sich also nicht um zusammenhängende Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen von mehrtägiger Dauer handelt, wird im allgemeinen eine Beurlaubung nicht notwendig werden und sich die Inanspruchnahme durch Vertretung oder Austausch von Arbeitskräften ermöglichen lassen.

(2) Bei Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen von mehrtägiger Dauer kann den Teilnehmern Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge bis zu 14 Tagen gewährt werden. Uebersteigt ein solcher Urlaub die Dauer von 3 Arbeitstagen, so ist der Rest dieses Urlaubs auf den Erholungsurlaub im gleichen oder, wenn Erholungsurlaub in diesem Jahre nicht mehr zur Verfügung steht, im nachfolgenden Urlaubsjahr (Rechnungsjahr oder Geschäftsjahr) mit der Maßgabe anzurechnen, daß der Erholungsurlaub nur bis zu einem Drittel gekürzt wird. Mehrere 3 Tage übersteigende Beurlaubungen für Zwecke des Luftschutzes in einem Urlaubsjahr sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der vorstehenden Höchstgrenze anzurechnen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Abschn. B Ziff. 1 (2) Satz 4 bis 6 unter I über die Beurlaubung für Zwecke der NSDAP entsprechend.

(3) Der Urlaub darf nur gewährt werden, wenn es sich um Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen handelt, zu denen Luftschutzdienstpflichtige gemäß § 13 der Ersten Durchf.-VO zum Luftschutzges. oder ehrenamtliche

¹⁾ Abgedruckt S. 319.

Amtsträger des Reichsluftschutzbundes von ihrer Dienststelle einberufen worden sind.

(4) Der Urlaub darf ferner nur gewährt werden, wenn die Dienst- und Personalverhältnisse es gestatten. Ueber die dienstliche Entbehrlichkeit, deren Zeitpunkt und Dauer entscheidet in jedem Falle der Behördenleiter oder Betriebsführer. Solange der Urlaub nicht ausdrücklich genehmigt ist, ist ein Fernbleiben vom Dienst nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Um die für die Vertretung erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können, sind Anträge auf Beurlaubung von Beamten usw. zur Teilnahme an den Lehrgängen von den einberufenden Stellen möglichst 4 Wochen vor Beginn an die Beschäftigungsbehörden bzw. den Betrieb zu richten.

(5) Da der Luftschutzdienst der Landesverteidigung dient, darf der Urlaub für Luftschutzzwecke nur beim Vorliegen besonderer Gründe versagt werden.

(6) Nach Aufruf des Luftschutzes gilt folgendes:

- a) Im Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst sowie in dem unter § 23 der Ersten Durchf.-VO zum Luftschutzgesetz fallenden Teil des Flugmeldedienstes ist der Urlaub für die Dauer der Einberufung zu gewähren. Der Urlaub darf nicht versagt werden. Die Dienstbezüge sind nach Maßgabe des § 2 der Zweiten Ausf.-Best. zu § 12 der Ersten Durchf.-VO zum Luftschutzgesetz vom 21. 10. 1939 (RMBl. S. 1468; RMBliV S. 2211) in der Fassung vom 25. 7. 1940 (RMBl. S. 197; RMBliV S. 1928) fortzuzahlen; jedoch fallen bei den Angestellten weg die Ueberstundenentschädigungen und die außertarifliche Zulage gemäß Nr. III GemDO (RBesBl. 1938 S. 169 Nr. 2862). Bei der Errechnung der Dienstbezüge von Gefolgschaftsmitgliedern, die nach Stundenlohnsätzen entlohnt werden, wird die regelmäßige Arbeitszeit zugrunde gelegt, die für das Gefolgschaftsmitglied vor der Beurlaubung angeordnet war (Zeitlohn). Ueberstunden bleiben außer Betracht, auch wenn sie lange Zeit hindurch geleistet worden sind.
- b) Bei Ausbildungsveranstaltungen, Uebungen sowie bei Einsatz im Werkluftschutz, im Erweiterten Selbstschutz und im Selbstschutz finden, soweit eine Beurlaubung notwendig ist, die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 sinngemäß Anwendung. Der Urlaub soll jedoch nur versagt werden, wenn ganz dringende Gründe vorliegen.

(7) Abs. 6 tritt mit Wirkung vom 26. 8. 1939 ab in Kraft.

(8) Die Richtlinien finden Anwendung auf die im Dienst des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehenden Personen (vgl. RdErl. v. 4. 6. 1940, RMBliV S. 1102). Für die Angehörigen anderer Betriebe gelten die allgemeinen Vorschriften des § 14 Abs. 3 der Ersten Durchf.-VO zum Luftschutzgesetz in der Fassung der Vierten Aenderungs-VO v. 25. 3. 1941 (RGl. I S. 168).

Dieser Erlaß wird nur im Amtsblatt DeutschWissErziehVolsbildg. veröffentlicht.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen),
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen
Dienststellen.

